

König Friedrich I. und der Niederrhein. Die Erwerbung von Moers und Geldern.

Nach Quellen des Geh. Staatsarchivs zu Berlin, des Staatsarchivs
zu Düsseldorf etc.

von

G. v. Schaumburg,
Oberst a. D.

I.

Der am 19. September 1666 zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg abgeschlossene Hauptvergleich zu Cleve hatte endlich dem Streite um die Jülich-Clevesche Erbschaft ein Ende gemacht, welcher seit 1609 Gegenstand der diplomatischen Verhandlungen aller damals in der Politik mitsprechenden Höfe gewesen war. Den Bemühungen der Habsburger war es nicht gelungen, das im Jahre 1609 aufgestellte Gutachten des Reichs-Vizekanzlers v. Strahlendorff in seiner ganzen Ausdehnung zur Ausführung zu bringen, in welchem zwar (§§ 41 und 42) das unanfechtbare Recht Brandenburgs zu der Erbschaft anerkannt, aber zugleich die Hoffnung ausgesprochen war, daß der Kaiser „mit Grund und Fug dem Brandenburger die Fürstenthumb, deren obgedacht, abstricken könne“. ¹⁾ Soviel war jedoch erreicht, daß die größere Hälfte — die Herzogthümer Jülich und Berg — in die Hände der katholisch gewordenen Neuburger kam und Brandenburg sich mit dem Herzogthum Cleve und den Grafschaften Mark und Ravensberg begnügen mußte, die Herrschaft Ravensstein war vorläufig noch strittig geblieben und wurde erst durch Vergleich vom 2. Juni 1670 dem Neuburger überlassen gegen eine Entschädigung von 50,000 Rthlr. unter der Bedingung des Rückfalls an Brandenburg bei Erlöschen des Mannsstammes der Neuburger. Die Kaiserliche Bestätigung dieses Vergleichs erfolgte erst mittelst Patents vom 17. Oktober

¹⁾ J. G. Droysen, Das Strahlendorffsche Gutachten (§ 56), Abhandl. der Königl. Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften. VIII. Besonderer Abdruck. Leipzig, Hirzel, 1860.

1678, denn zwölf Jahre lang hatte Leopold I. gezögert, ehe er sich entschließen konnte, den Besitz so wichtiger Gebiete in protestantischen Händen durch die kaiserliche Anerkennung noch mehr zu befestigen, und das Hauptmotiv der endlichen Anerkennung des faktischen Besitzes ist wohl in den intimen Familienbeziehungen des Kaisers zu den Neuburgern zu suchen. Hierdurch war nun der Länderbesitz des Kurfürsten von Brandenburg an der Westgrenze des deutschen Reiches ein sehr bedeutender geworden, da im westfälischen Frieden das Bisthum Minden als weltliches Fürstenthum noch hinzugekommen war. Auch im äußersten Osten hatte die Erwerbung der Souveränität im Herzogthum Preußen die brandenburgische Herrschaft auf festere Grundlagen aufgebaut und die Machtstellung des Kurfürsten durch Länderbesitz in und außerhalb des Reiches zu der bedeutendsten nach jener des Kaiserhauses gemacht. Trotz der räumlichen Trennung der verschiedenen Gruppen: im Osten am Pregel, in der Mitte an der Oder und Elbe, im Westen an der Weser und am Rhein, gab die Ausdehnung der unter brandenburgischem Scepter stehenden Gebiete dem Herrn derselben ein Recht, bei allen politischen Fragen im Reiche sowohl als außerhalb desselben mitzusprechen und seiner Stimme Geltung zu verschaffen.

Der große Kurfürst hatte diese Bedeutung Brandenburgs richtig erkannt, benutzte und bei jeder Gelegenheit noch zu vermehren gesucht. Mit fester Hand hatte er überall die Zügel der Regierung gefaßt, auch in den westlichen Gebieten, und die hin und wieder auftauchenden Widerstandsgelüste der auf ihre Privilegien sich stützenden alten Landstände kräftig niedergehalten, wodurch besonders die Cleveschen sich sehr gekränkt fühlten.¹⁾ Das Kriegsheer hatte er in vortrefflichen Stand gebracht, sowohl in Stärke als Ausbildung, den guten Ruf der brandenburgischen Regimenter begründet und befestigt, so daß dieselben ebenso gefürchtete Feinde als gesuchte Bundesgenossen waren. Das Verhältniß zum Kaiser und zu den benachbarten Staaten, namentlich zu den Vereinigten Niederlanden, hatte er gegen Ende seiner Regierung sehr günstig zu gestalten gewußt, wozu die nahe Verwandtschaft und intime Freundschaft mit dem 30 Jahre jüngeren Prinzen Wilhelm III. von Oranien, zu dessen Vormündern er auch gehörte, nicht wenig beitrug. Mit Ludwig XIV. hatte er, durch die Noth gedrängt und von Kaiser und Reich im Stich gelassen, 1673 zu Boffem und 1679 zu St. Germain-en-Laye paktiren müssen, um seine westlichen Lande zu retten, aber die hinterlistige Wegnahme von Straßburg 1681 durch die Franzosen hatte das wahrhaft deutsche Herz, und die Aufhebung des Edikts von

¹⁾ „Clivenses frenum mordere.“ Pufendorf, de reb. gest. Friedr. Will. Magni. lib. VI. p. 54.

Nantes 1685 das streng protestantische Gefühl des Kurfürsten aufs tiefste verlegt. Im Sommer 1686 war er dem Augsburger Bündnisse beigetreten, dessen Spitze ja lediglich gegen die Uebergriffe Ludwigs XIV. gerichtet war. In demselben Jahre war er zuletzt in Cleve, wo er mit Wilhelm von Oranien über jene wichtigen Fragen verhandelte, welche den durch Jakob II. bedrohten Protestantismus in England schirmen sollten. Gerade in den letzten Tagen seines Lebens war er noch Zeuge der Vorbereitungen des eroberungslüchtigen französischen Selbstherrschers zu neuen Angriffen auf Deutschland.

Unter diesen Verhältnissen hatte 1688 Friedrich III. das Regiment seines großen Vaters angetreten. Ein nach Innen und nach Außen geordnetes Staatswesen, eine angesehene Machtstellung im Reiche, tüchtig geschulte Beamte, erfahrene Rätthe standen dem neuen Landesherrn zur Seite, aber es fehlten ihm der scharfe Blick und die nöthige Energie, welche die Erfolge des Vaters herbeigeführt und festgehalten hatten, vor Allem aber jene eiserne Konsequenz, mit welcher derselbe ein sich gestecktes Ziel verfolgte, selbst wenn äußerlich das Gegentheil der Fall zu sein schien. Der Schutz der cleveschen Lande gegen die Gewaltthätigkeiten der Franzosen war eine der ersten Pflichten, welche an den neuen Regenten herantraten. Bei dem ausbrechenden Kriege leistete das ausgezeichnete Kriegsheer die vortrefflichsten Dienste. Während Wilhelm von Oranien die Erlangung der Königskrone von England wesentlich der Mithilfe Brandenburgs verdankte, erwarben sich auf dem westlichen Kriegsschauplatz die brandenburgischen Truppen unter persönlicher Führung ihres Kriegsherrn 1689 neue Lorbeern vor Kaiserswerth, Rheinberg, Bonn &c. Als Bundesgenossen Englands, Spaniens und Hollands kämpften brandenburgische Regimenter zu Pferd und zu Fuß 1690 bei Fleurus, 1692 bei Steenkircken 1693 bei Meerwinden, 1694 vor Lüttich und Huy, 1695 vor Namur. Nicht minder bewährte sich der Kriegsrühm der Brandenburger in Ungarn und Stalien, als kaiserlicher Hülfsstruppen, und verpflichtete den Kaiser Leopold I. zum größten Danke, der jedoch in dem 1697 zu Ryswyck geschlossenen Frieden vom Kaiser ebenso wenig sich bethätigte, als von England, Spanien und Holland; nicht einmal die Zahlung der vertragsmäßig festgestellten Subsidiengelder konnte Brandenburg erlangen. Bis zum letzten Augenblicke hatte der Kurfürst sich auf dem Reichstage zu Regensburg noch bemüht, mindestens die Rückgabe von Straßburg an das Reich zu einer nothwendigen Bedingung des Friedens zu machen, doch auch dieses nicht erreichen können; er mußte sich damit begnügen, gezeigt zu haben, was Brandenburg im Felde leisten könne und wie vortheilhaft dessen Bündniß sei, selbst trotz der großen Reduktion des Heeres, welche aus Ersparniß-

rücksichten 1698 auf Anordnung des Feldmarschalls von Barfuß eingeführt werden mußte.

Die Vergrößerung der Machtstellung Brandenburgs im Westen, welche Kurfürst Friedrich Wilhelm so erfolgreich angebahnt hatte, verlor sein Nachfolger dabei nicht aus den Augen. Bei den Verhandlungen, welche zwischen England, Holland, Frankreich zc. über die dereinstige Theilung der spanischen Monarchie bei eintretendem Tode des kinderlosen Königs Karl II. geführt wurden — die sogenannten Partage-Traktate von 1698 und 1699 — ließ Friedrich III. durch seinen Gesandten Graf Christoph Dohna jetzt den schon 1693 zur Sprache gekommenen Antrag wieder aufnehmen, daß das spanische Herzogthum Geldern, welches vor Zeiten einst zu Cleve gehört habe, an Brandenburg zurückgegeben werde, zur Ausgleichung der Forderung von etwa drei Millionen Thaler, welche Spanien noch schulde für rückständige Subsidien aus früheren Kriegen. Auf wiederholte bestimmte Zusagen fußend,¹⁾ glaubte er auch mit Gewißheit bei dem Tode König Wilhelm III. von England auf die Oranische Erbschaft rechnen zu dürfen, aus welcher u. a. die im Reich gelegenen Graffschaften Mörs und Ringen die westliche Gruppe des brandenburgischen Staates bedeutend zu vergrößern versprochen, während die in den spanischen und Vereinigten Niederlanden, in der Franche-Comté, ja selbst in Südfrankreich gelegenen Güter jener Erbschaft dem zukünftigen Besitzer, außer den pekuniären Vortheilen, auch einen größeren Einfluß auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Westeuropas in Aussicht stellten.

Auch im Norden und im Osten hatten sich an den Grenzen des brandenburgischen Staates Ereignisse zugetragen, welche auf die politische Stellung des Kurfürsten einen großen Einfluß ausübten. Es waren die Erbstreitigkeiten in Mecklenburg nach dem Aussterben der Güstrowschen Linie, ferner die Gottorp'schen Streitigkeiten, der Zwiespalt zwischen Schweden und Dänemark, die jetzt in die Politik Europas eintretende, von Peter dem Großen begründete Macht Rußlands, endlich die Erwählung des Kurfürsten August von Sachsen zum König von Polen ganz dazu angethan, die politische Thätigkeit des Kurfürsten in Anspruch zu nehmen. Sein großer Vater würde gewiß aus dieser Lage große Vortheile für die Machtstellung Brandenburgs zu ziehen gewußt haben, Friedrich III. aber erstrebte zunächst ein anderes Ziel.

Die Erlangung der Königskronen von England durch Wilhelm von Oranien, von Polen durch August von Sachsen hatten des Kurfürsten

¹⁾ Vergl. Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde. II. Jahrg. S. 1. Fuchs u. Bentinck von Leop. v. Ranke.

Ehrgeiz, der in seiner persönlichen Eitelkeit die kräftigste Stütze fand, mehr und mehr angeregt. Durch die Königskrone glaubte er die politische Bedeutung Brandenburgs auf eine noch höhere Stufe bringen zu müssen, und auf die Erlangung derselben war sein ganzes Streben gerichtet. Auf welchem Wege und durch welche Mittel er dieses Ziel erreichte, liegt außerhalb der Grenzen der hier vorliegenden Aufgabe, welche nur die Beziehungen des Königs zum Niederrhein während des spanischen Erbfolgekrieges schildern soll.¹⁾ Am 18. Januar 1701 setzte er sich zu Königsberg selbst die Krone auf, trotz aller sich dagegen erhebenden Proteste, namentlich auch des Papstes Clemens XI., der in einem am 21. April gehaltenen öffentlichen Konsistorium diesem Proteste in kräftigen Worten Ausdruck gab, „da es nur dem Heiligen Stuhle zustehe, Könige zu machen.“²⁾

Der lange vorhergesehene und erwartete Ausbruch des Streites um die Erbfolge in Spanien rief den neuen König bald zu größerer politischer Thätigkeit. In dem Vertrage vom 16. November 1700, gewöhnlich als „Kronvertrag“ bezeichnet, aber offiziell nur „Erneuter Allianztraktat“ genannt,³⁾ hatte Friedrich dem Kaiser Leopold die Zusage machen müssen, für die spanische Succession des Hauses Oesterreich mit einzustehen und dieselbe mit seinen Waffen durchzuführen zu helfen, wenn sie bedroht würde. Es war dabei auf den Allianztraktat von 1686 Bezug genommen, wonach Brandenburg 8000 Mann zur Verfügung des Kaisers stellen sollte. Dieser Fall war nun eingetreten durch das Testament des Königs Karl II. von Spanien, in welchem Philipp von Anjou, der Enkel Ludwigs XIV. als Erbe der Krone Spaniens eingesetzt, die Succession des Erzhauses Oesterreich mithin ausgeschlossen war. Gerade als der Kaiser den „erneuten Allianztraktat“ vollzog, der dem Kurfürsten von Brandenburg die Königskrone zuerkannte, traf die Nachricht von dem Testamente und zugleich von der Annahme desselben durch Ludwig XIV. für seinen Enkel in Wien ein. Die früheren sogenannten Partage-Verträge, durch welche man gehofft hatte, diese für das europäische Gleichgewicht so schwere Frage wenn möglich friedlich zu erledigen, waren dadurch hinfällig geworden, und auch England

¹⁾ Ausführlich in F. G. Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik IV. 1. 239 u. ff. v. Ranke, 12. Buch Preuß. Gesch. IV. 431. Die Stände von Cleve und Mark offerirten dem Kurfürsten dazu 25 000 Thlr. S. Anlage A.

²⁾ Lamberty, Mémoires pour servir à l'hist. du 18 siècle. I. 383. Droysen IV. 1. 240. Anm. 3.

³⁾ Droysen, IV. 1. 238. v. Mörner, Brandenb.-Preuß. Staatsverträge. S. 840.

und Holland, von denen diese Verträge angeregt waren, wurden nun genöthigt, dieser wichtigen politischen Frage näher zu treten.

Kaiser Leopold, als zunächst Betheiligter, traf sogleich große Vorbereitungen zum Kriege. Schon im Januar 1701 sollten 32 000 Mann unter dem Prinzen Eugen von Savoyen nach Italien marschiren, um sich Mailands zu versichern. Es lag ferner im Plan des Kaisers, ein Korps von 20 000 Mann am Rheine, 10 000 Mann in Slavonien, 18 000 Mann in Ungarn aufzustellen und noch 8000 Mann als Reserve in den Erblanden zu behalten. Aber die kaiserliche Kriegskasse war nicht in der Lage, ein Heer von 86 000 Mann aufbringen zu können ohne fremde Beihülfe. König Friedrich I. hatte sich in dem „Erneuten Allianz-Traktat“ verpflichtet müssen zur Stellung von 8000 Mann für den Kaiser, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reiches; später gestand er aber zu, daß diese Truppen auch für Mailand verwendet werden könnten, da dieses Herzogthum Reichslehn sei. Die Zustände am Rheine hatten sich inzwischen jedoch so gestaltet, daß die Gefahr an den westlichen Grenzen des Reiches dem Könige größer erschien und seine Interessen näher berührte, als der Krieg in Italien. Die Stellung von Truppen zum Anschluß an den Prinzen Eugen, der bereits nach Italien abmarschirt war, unterblieb deshalb vorläufig.

Ludwig XIV. hatte sich nämlich von seinem Onkel Philipp von Anjou, als derselbe im Dezember 1700 nach Spanien ging, um sein neues Königreich in Besitz zu nehmen, die Verfügung über die spanischen Niederlande übertragen lassen. Dort war Kurfürst Max Emanuel von Bayern seit längerer Zeit Statthalter und ganz und gar dem französischen Interesse ergeben. Laut der sogenannten Barriere-Traktate hatten die Holländer in mehreren Festungen dieser Provinzen in den früheren Friedensschlüssen das Besatzungsrecht erhalten und bisher auch ausgeübt. Ludwigs XIV. nächstes Bestreben war nun dahin gerichtet, diese Festungen ganz in seine Hände zu bringen. Unter Autorisation des neuen Königs von Spanien ließ er Truppen in die spanischen Niederlande einrücken, welche sich im Februar 1701 durch Ueberraschung in die verschiedenen Festungen eindrängten, jedoch angeblich ohne jede Absicht zur Vertreibung der holländischen Besatzungstruppen. Die Generalstaaten, welche dadurch etwa 8—10 000 Mann ihrer alten und besten Regimenter in ihren bisherigen Garnisonen festgehalten und gleichsam eingeschlossen sahen, riefen dieselben zurück, so daß nun die spanischen Niederlande bald ganz und gar in den Händen der Franzosen waren, welche sich dort festsetzten und durch vom Kurfürsten von Bayern neu angeworbene Regimenter noch verstärkt wurden.

Infolge dieser Anhäufung französischer und spanisch-bayerischer Truppen an ihrer Südgrenze geriethen die Holländer in die größte Aufregung und

Besorgniß. Die Generalstaaten ergriffen weitgehende Maßregeln zur Vertheidigung. Der berühmte Ingenieur Coehorn besichtigte die Werke der zunächst an der Grenze gelegenen holländischen Festungen und traf Anstalten zur Verstärkung derselben. Neue Truppen wurden angeworben, die Ausrüstung von 20 Schiffen und die Erbauung von 12 neuen Schiffen wurde angeordnet, die Ausfuhr von Pferden und Kriegsmaterial streng untersagt, kurz Alles in Betracht genommen, was zu einer nachhaltigen Vertheidigung dienen konnte. Auch die Wasserverhältnisse, diese wichtigste Vertheidigungsmaßregel Hollands, wurden nicht vergessen und besonders dem Rheine in seiner Theilung bei Schenkenschanz große Aufmerksamkeit gewidmet, da die Rhein- und Iffel-Linie ja in den früheren Kriegen so oft der Angriffspunkt gewesen war. Um Zeit zu gewinnen, erkannten unterdessen die Generalstaaten durch Resolution vom 21. Februar 1701 Philipp von Anjou als König von Spanien an, richteten aber gleichzeitig an ihre früheren Verbündeten das dringende Ersuchen um Hülfe. Unter dem 15. April 1701 wandten sie sich auch an den König Friedrich I. mit der Bitte, sofort soviel Truppen als möglich nach dem Niederrhein marschiren zu lassen, um in Uebereinstimmung mit den Führern der niederländischen Truppen zu überlegen, welche Maßregeln zur allgemeinen und beiderseitigen Sicherheit zu treffen wären.¹⁾

Die Holländer waren es jedoch nicht allein, welche den König um Hülfe angingen. Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz, befand sich für seine Herzogthümer Jülich und Berg in einer nicht minder bedrohten Lage. Als Schwager des Kaisers Leopold I. dessen Politik unbedingt ergeben, bemühte er sich, demselben Unterstützung zuzuführen. Da die Ursache, welche den Kaiser mit Frankreich entzweite, keine Reichsangelegenheit war, sondern lediglich das dynastische Interesse des Hauses Habsburg berührte, so lag jetzt noch durchaus keine Veranlassung vor zu einer „Ruptur“ zwischen dem heil. Römischen Reich deutscher Nation und zu einer Theilnahme desselben an dem bevorstehenden Kriege um die spanische Succession. Infolge dessen waren nach der Reichskriegsverfassung die Reichsstände keinesweges verpflichtet, für den Kaiser Partei zu ergreifen und ihre Contingente zum Kriege zu stellen. Nur durch besonderes Bündniß mit den einzelnen Reichsfürsten oder durch Association der Reichskreise zu Gunsten des

¹⁾ „So veel meerder trouppes naar den Nederrhyn te senden, als eenigsins doenlyk sal-syn, en deselve te authoriseren, om met de onse te overleggen en concertieren over de dispositien, de voor de gemeene en wederryts securiteyt en defensie gemaakt sullen kunnen en behoven te werden etc. Geh. Staats-Archiv zu Berlin, Korrespondenz in Militaribus mit verschiedenen Puissansen. Rpt. 63. Nr. 65.

Kaisers konnte dieser von ihnen Hülfe erlangen. Zu dieser Zeit war jedoch die Stimmung in vielen Reichskreisen entschieden dem Kaiser abgeneigt, der einestheils durch das stillschweigende Eingehen auf die verächtigte Klausel zu Artikel IV des Ryswycker Friedens die evangelischen, andernteils durch Verleihung der Kurwürde an das protestantische Haus Hannover und gar durch das Zugeständniß der Königskrone an den protestantischen Kurfürsten von Brandenburg, die katholischen, und namentlich die geistlichen Reichsstände sich entfremdet hatte. Dazu kam noch, daß Kaiser Leopold I. bei verschiedenen Gelegenheiten durch vermeintliche Eingriffe in die Angelegenheiten der Reichsstände, deren durch den Westfälischen Frieden festgestellte Souveränität und Selbstständigkeit zu bedrohen schien.

Schon unter dem 11. Februar 1701 schrieb Kurfürst Johann Wilhelm aus Düsseldorf an König Friedrich I. und ersuchte ihn dringend, „eine solche Anzahl Mannschaft in diese Gegend aufs förderlichste einrücken zu lassen, welche beiderseitige Lande nach Rotturfft bedecken und die feindliche Invasion abwenden helfen möge.“¹⁾ Zugleich wurde Graf August zu Sayn = Wittgenstein = Hohenstein als Envoyé extraordinaire Johann Wilhelms mit der Vorstellung der höchst bedenklichen Sachlage am Rhein bei dem Könige betraut.

König Friedrich I. war noch in Königsberg, sowohl von der Nachfeier seiner Krönung als von den Bemühungen, die neue Königswürde bei den anderen Höfen zur Anerkennung zu bringen, sehr in Anspruch genommen. Durch die dringenden Hülferufe vom Rhein wurden seine Blicke dorthin und auf seine ebenfalls bedrohten westlichen Lande gelenkt.

Schon unter dem 13. Januar 1701, also während der Vorbereitungen zur Krönung, verfügte der König an die Regierung zu Cleve, welche ihre Besorgnisse über einen zu erwartenden französischen Einfall vorgestellt hatte, daß er sich veranlaßt finde, eine „Landmiliz“ zu errichten, welche bei Ausmarsch der stehenden Truppen zur Landesvertheidigung verwendet werden könne. Cleve und Mark mit den Nebenquartieren sollten 5680 Mann aufbringen, deren Repartition auf die einzelnen Bezirke nach der Zahl der Einwohner, ihrer fahrenden Habe, oder nach dem „Contributions-quantum“ nach bestem Wissen und Gewissen veranlagt werden müsse. Alle Offizierstellen sollen nur mit „Vasallen“ und Landeskindern, welche schon dem Könige gedient haben, besetzt werden; die zur Miliz Ausgeschriebenen müssen auch „auf gewisse Maße“ possessionirte und Eingeborne sein, und aus solchen Leuthen bestehen, „die nicht von einem Orthe zum andern lauffen.“ Es waren dieselben alsdann von Einquartierung, Marschfuhren, Boten-

¹⁾ Geh. Staatsarchiv; a. a. D.

laufen und Wolfsjagden befreit, in Kompagnien von 200 Mann zu formiren und mit „Mundierung“ zu versehen, die aber nur im Dienst getragen werden durfte, worüber die Ortsobrigkeit zu wachen hat. Ist die Mannschaft zum Dienst aufgeboten, so steht sie lediglich unter dem Befehl der Offiziere, sonst aber wie gewöhnlich unter der Ortsobrigkeit.¹⁾

Im Februar hatte sich die Regierung zu Cleve an den Gouverneur von Wesel, General der Infanterie Freiherrn Friedrich v. Heyden gewendet und denselben dringend ersucht, geeignete Maßregeln zum Schutz der Grenzen gegen Geldern zu treffen, welches von spanischen und französischen Truppen besetzt war. Heyden legte diese Schreiben dem Könige vor, der unter dem 27. Februar der Regierung schrieb, daß er Alles thun werde, um die dortigen Lande zu schützen. Unter gleichem Datum theilte Graf Wartenberg der Regierung mit, daß bereits der Befehl ergangen sei, 8000 Mann nach dem Rheine in Marsch zu setzen. Am 1. März verfügte der König abermals an die Regierung und befahl, daß der Geheime Rath Hymmen sich mit dem Kurfürsten Johann Wilhelm zu Düsseldorf und mit dem Bischof von Münster in Verbindung setzen solle, damit die Stadt Köln gesichert werde, auch habe die Regierung sich an den Minister v. Bondeli im Haag zu wenden, da sie dort die sichersten Nachrichten über die französischen Operationen erhalten könnte.

Den 21. März erging an die Regierung der Befehl, dem General v. Heyden bei dem Citadellbau zu Wesel „in allen möglichen Maaßen zu assistiren“; in Folge dessen wurden die Rätthe v. Boezelaer und Bergius nach Wesel entsendet, um mit dem General auch wegen der „Landesdefension“ in Berathung zu treten. Man traf Vorbereitungen zur Sicherung des Archivs zu Cleve und des königl. Mobilars der Schlösser zu Cleve und Moyland und wies die Gemeinden an, die vorhandenen Landwehren zu verstärken, zum Schutz gegen feindliche Streifpartheien. Durch Schreiben vom 22. März suchte jedoch der Minister v. Fuchs die Regierung einigermaßen zu beruhigen, indem er hervorhob, daß gewiß alles Nöthige geschehen werde, um das Clevische gegen feindliche Bedrängung sicher zu stellen.

Im April zeigte die Regierung an, daß häufig höhere Offiziere mit kleinen Truppenabtheilungen aus Geldern die Grenze überschritten und an der Bönnighardt, bei Alpen und bei Sonsbeck Reconnozirungen vornahmen. Alle Ortsvorstände wurden angewiesen, an den Grenzen sorgfältige Wachen zu halten und über alle Vorkommnisse sofort Anzeige zu machen. Dies war aber um so nöthiger, da von stehenden Truppen sich

¹⁾ Landtags-Protokolle von Cleve und Mark 1701, im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

im linksrheinischen Cleve zur Zeit nur das Dragoner-Regiment von Sonsfeld befand, welches durch Detachements in Büberich, Xanten, Sonsbed, Kervenheim, Goch und Gennep die Grenze gegen Geldern beobachtete. Für den Weselschen Citadellbau wurde in dem Etat pro 1701 von der Regierung die Summe von 66 500 Thlr. ausgeworfen, welche durch Landessteuern zu decken war.¹⁾ Aus allen diesen Anordnungen ersieht man, wie sehr besorgt der König für die Erhaltung seiner westlichen Provinzen war.

Als Mitdirektor und mitauschreibender Fürst des Niederrheinisch-westfälischen Kreises war der König auch in dieser Eigenschaft bei den Ereignissen am Niederrhein nicht minder betheilt, wie als Landesherr. Unter dem 22. Mai 1701 schrieb ihm Kurfürst Johann Wilhelm abermals und sendete den Grafen v. Wittgenstein mit einem Entwurf zu einem Allianztraktat. In diesem zweiten Schreiben wurde auch besonders die Nothwendigkeit hervorgehoben, auf dem nächsten, nach Dortmund auszuscheidenden Kreistage den ganzen niederrheinisch-westfälischen Kreis mit heranzuziehen. Als mitauschreibender Direktor spricht er die Hoffnung auf des Königs Zustimmung und die Erwartung aus, daß auch der Bischof von Münster, Friedrich Christian v. Plettenberg-Lenhausen, als ebenfalls mitauschreibender Direktor und die übrigen Kreisstände sich dazu wohl würden disponiren lassen. Obgleich er an der eifrigen Mitwirkung des Bischofs von Münster zu einer Assoziation des Kreises zweifelt, „wegen bekanntlich führender anderweitigen Absehen“, glaubt er dennoch, daß derselbe Scheu tragen werde, sich derselben öffentlich zu widersetzen. Wie aber Johann Wilhelm im Interesse seines kaiserlichen Schwagers wirkte, zeigt noch der Schluß dieses Schreibens. Indem er dem Könige mittheilt, daß nach erhaltenen Nachrichten die Franzosen in der freien Reichsstadt Aachen große Magazine anzulegen im Begriff seien, schlägt er vor, auf Grund des ihm als Herzog von Jülich in Aachen zustehenden Schutzrechts Truppen in die Stadt einrücken zu lassen, „da Frankreich sich bemühe, alle ruptur mit dem Reiche zu vermeiden, so könne es gegen Aachen nichts Feindliches

¹⁾ Catastrum pro Cleve & Mark 1701. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Aus diesem Etat geht u. a. hervor, daß „pro Regia Majestate 120 000 Thlr. und als Nebenbewilligung noch 30 000 Thlr. angesetzt waren, ferner 12 000 Thlr. Zinsen für ein vom Kriegsrath Reant à 8 pCt. vorgeschoffenes Kapital von 150/m Thlr. und 25 000 Thlr. Restzahlung eines vom Geh. Rath Fredeborn hergegebenen Kapitals nebst 1500 Thlr. Zinsen und 511 Thlr. Agio für holländ. Geld“; auch 1700 Thlr. sind als „Krönungs-Festin-Kosten“ ausgeworfen. Die ganze pro 1701 veranschlagte Summe beträgt 333 631 Thlr. 11³/₄ Stüber, und zwar für Cleve 191 860 Thlr. 6 Stbr., für Mark 127 906 Thlr. 44 Stbr. und das besonders ausgeworfene Soeffsche Contingent 10 864 Thlr. 21³/₄ Stbr. — Cleve-Mark, Zeitereignisse VI, 15. St.-Arch. zu Düsseldorf.

tentiren, sollte dieses aber dennoch geschehen, so würde Frankreich pro aggressore Imperii declariret und das Reich folglich in den bevorstehenden Krieg mit engagiret werden." — Auch hierüber solle auf dem Kreistage verhandelt werden, weshalb er den König bittet, hiernach seine Deputirten zum Kreistage mit Instruktionen zu versehen. Unter dem 24. Juni 1701 erklärt sich der König mit Allem einverstanden und hat auch den General der Infanterie Friedrich Freiherr v. Heyden, Gouverneur von Wesel, instruiert, sich eintretenden Falls wegen der Besetzung von Aachen mit dem Kurfürsten Johann Wilhelm direkt zu benehmen.¹⁾

Infolge dieser Verhandlungen wurden nun Ende Mai die Ausschreiben zu einem Kreistage auf den 4. Juli 1701 nach Dortmund entworfen, nachdem alle Verzögerungen, welche der Bischof von Münster noch der Angelegenheit entgegenzusetzen sich bemühte, durch den festen Willen und die eifrige Thätigkeit der beiden anderen ausschreibenden Direktoren, des Königs Friedrich I. und des Kurfürsten Johann Wilhelm, glücklich überwunden waren. Die vorbereitenden Direktorial-Sitzungen wurden am 8. Juli auf dem Rathhause zu Dortmund eröffnet.²⁾ Der König hatte als Bevollmächtigte die cleve-märkischen Geheimen Regierungsräthe und Landdrosten Friedrich Wilhelm Freiherrn v. Spaen und Reinhard Hymmen, der Kurfürst Johann Wilhelm den Freiherrn v. Leeroedt und den Vizekanzler von Bingen, der Bischof von Münster den Freiherrn v. Vietinghoff genannt v. Schell und die Herren v. Ascheberg, v. Cochenheim und Steding, mit den nöthigen Vollmachten und Instruktionen versehen.

Das Studium dieser Kreistags-Verhandlungen gewährt einen eben so tiefen als niederdrückenden Einblick in die Zustände der Verfassung des Reiches, namentlich in Bezug auf die Kriegsangelegenheiten und die Wehrhaftigkeit. Die Bevollmächtigten der zum Kreisverbände gehörenden 48 reichsunmittelbaren Gebiete sollten hier zu einem gemeinsamen, das Wohl des Kreises und des Reiches bezweckenden Beschlusse gebracht werden. Da aber jedes dieser Gebiete eine Selbstständigkeit für sich behauptete, und jeder Bevollmächtigte bemüht war, diese Selbstständigkeit und durch den Westfälischen Frieden garantirte Souveränität nach allen Richtungen hin zu wahren und den Prärogativen seines Vollmachtgebers auch nicht das Mindeste zu vergeben, so war eine Einigung eine für das Direktorium um

¹⁾ Geh. Staatsarchiv a. a. D.

²⁾ Direkt. - Protokolle des Niederrh. - westfäl. Kreises, 1701. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

so schwierigere Aufgabe, als sich unter den Kreisständen einige befanden, welche sich zu offener Feindseligkeit gegen Kaiser und Reich bekamen und unbedingt dem Einflusse des damals schier allmächtigen Franzosenkönigs ergeben waren. Wir brauchen nur anzuführen, daß z. B. die Abtei Stablo in den Händen des Kardinals und Bischofs von Straßburg, Wilhelm Egon von Fürstenberg war, jenes Mannes, dessen politisches Verhalten in früherer Zeit dem Reiche so großen Nachtheil gebracht hatte. Der Bevollmächtigte für Stablo, Herr Matthias de Bra, verfehlte auch nicht, bei jeder Umfrage durch bogenlange lateinische Eingaben zum Protokoll dem Fortgange der Arbeiten alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen.

Was auf dem Reichstage zu Regensburg im Großen am Reiche gesündigt wurde durch Geltendmachung der Partikularinteressen, wiederholte sich auf den Kreistagen im Kleinen. Schon die Feststellung des „Aufschießzettels“ gab zu den heftigsten Protesten Veranlassung. Das Bisthum Osnabrück, seit dem westfälischen Frieden gewissermaßen säkularisirt und zwischen dem protestantischen Hause Braunschweig-Lüneburg und einem katholischen Fürsten alternirend, zur Zeit im Besitze Karl Josephs, Herzogs zu Lothringen und Bar, Bischofs von Olmütz, fühlte sich schwer gekränkt, daß Mütlich vor ihm aufgerufen wurde, obgleich sich dieses Stift damals in den Händen des Kurfürsten von Köln, Joseph Clemens, Herzog in Bayern, befand; die Abtei Cornelimünster fand sich zurückgesetzt dadurch, daß die Abtei Werden vor ihr den Vorrang hatte; der alte Streit zwischen den freien Städten Köln und Aachen, worin letztere, als „Königliche Stuelß- und freie Reichs-Stadt“ den Vorrang beanspruchte, machte sich wiederum geltend, kurz, die Proteste nahmen kein Ende und wiederholten sich bei jeder „Umfrage“ zur Abstimmung.

Ein unserer Aufgabe näher stehender Protest wurde in der Sitzung vom 11. Juli erhoben. Die Bevollmächtigten des Bischofs von Münster brachten nämlich eine Verwahrung vor gegen die Bevollmächtigten von Cleve, wegen des in dem Direktorial-Anschreiben und in den Verhandlungen ihrem „hohen Prinzipalen“ beigelegten Titels „Königliche Majestät“, und beantragten die Aufnahme dieses Protestes in das Protokoll, „damit durch den Gebrauch des Königl. Titels in Kreis- und Direktorial-Akten den Prärogativen des Bischofs von Münster nicht praejudicirt werde.“ Die cleveschen Bevollmächtigten verlangten und erhielten Abschrift, indem sie sich das Weitere vorbehielten. Sie unterbreiteten die Verhandlung dem Könige Friedrich I. und gaben den Bescheid desselben in einer späteren Sitzung ebenfalls zu Protokoll. „Der Protest“, so lautete der Bescheid, „sey dem Könige soviel unnöthiger und unzeitiger vorgekommen, weil nichts

anderes darin reservirt werde, als was Er schon früher selbst declarirt hätte, daß Er nemlich, der Königl. Würde ungeachtet, bei Mitexercirung des westfälischen Kreis-Direktorii keine Aenderung machen oder praetendiren, sondern alles bei der bisherigen Observanz lassen wolle. Er könne daher nicht anders glauben, als daß man Münsterscher Seiths nur mit Fleiß gleichsam eine Ursache vom Zaune brechen wolle, um Ihm seinen Unwillen zu bezeigen, was Er aber dahin gestellt sein lasse und nicht von einer solchen Wichtigkeit halte, das Geringste weiter darauf zu antworten, sonder Sich bei dieser Seiner Königl. Würde und den davon dependirenden praerogativen wider dergleichen vergebliche Einwendungen gebührend zu manutenuiren wissen werde.“ Damit war dieser Zwischenfall abgethan.

Der erste Gegenstand der Berathungen des Kreistages betraf den Schutz der Stadt Köln, auf welche die Franzosen lüsterne Blicke warfen, und welche sie gar zu gerne in ihre Gewalt gebracht hätten, wie es vor 20 Jahren ihnen mit Straßburg gelungen war. Die den Ständen vorgelegte Proposition des Directoriums lautete:

„Weil die jezigen Coniuncturen dergestalt beschaffen, daß der löbliche niederrheinisch-westfälische Kreis vor allen Dingen darauf bedacht zu seyn Ursache habe, damit die Stadt Köln zu des Reiches und des Kreises Sicherheit conserviret und deß Endts mit solcher guarnison belegt werde, wodurch sie wenigstens vor einer surprise bedeckt bleibe, so werde man bei der Frage an? sich nicht aufzuhalten haben, sondern nur auf die Art und Weise bedacht sein müssen, wie dies Werk einzurichten sei?“ Die anderen Punkte der Proposition bringen nun die Zahl der Mannschaft für Köln und die Aufbringung derselben zur Erwägung.

In der Sitzung des Kreistages vom 12. Juli 1701 gaben die Stände auf die erste Frage zwar mit großer Majorität ihre Zustimmung, aber über die Stärke der für Köln zu bestimmenden Kreistruppen und über die Aufbringung der Kosten gingen die Meinungen weit auseinander. Es sollte die alte Matrifel von 1682 und 1692 zu Grunde gelegt und darnach die Vertheilung der Mannschaft und der Geldbeiträge vorgenommen werden, aber viele der Kreisstände befanden sich schon nicht mehr in der Lage, irgend einen Beitrag an Mannschaft oder Geld liefern zu können, da die an der Westgrenze des Kreises, an der Maas gelegenen kleinen Territorien und sogar das Stift Lüttich theils schon in den Händen der Franzosen waren, theils von denselben in jedem Augenblick besetzt werden konnten.

Das Directorium legte nun zwar einen Entwurf vor, wonach die Stärke der für Köln bestimmten Garnison auf 4026 Mann festgestellt und auf die verschiedenen Stände vertheilt war, aber es blieb bei dem Entwurf. Das Stift Lüttich, die Graffschaften Horn und Battenburg mußten

gestrichen werden, da sie von den Franzosen besetzt waren; die Grafschaft Moers, dem Prinzen Wilhelm von Oranien und König von England gehörend, fiel ebenfalls aus. Wegen Verden mußte mit Schweden, wegen Oldenburg und Delmenhorst mit Dänemark unterhandelt werden; andere Stände protestirten wegen Ueberbürdung u. s. w. Nur wenige erklärten sich sofort bereit, darunter König Friedrich I., wegen Cleve, Mark, Ravensberg und Minden mit 830 Mann angesetzt, Johann Wilhelm, wegen Jülich und Berg mit 564 Mann zc. Die Münsterschen Bevollmächtigten wollten wegen der für Münster und Steinfurt ausgeworfenen 532 Mann erst nähere Instruktion einholen, eine Entschuldigung, welche auch von mehreren anderen Ständen zu Protokoll gegeben wurde. Die Bevollmächtigten Friedrichs I. motivirten aber die Bereitwilligkeit ihres „Prinzipalen“ noch durch besondere Hervorhebung der Nothwendigkeit des kräftigsten Schutzes für das wichtige Köln und knüpften daran den Antrag, daß man die „unwilligen Stände“ durch nachdrückliches Schreiben nochmals auffordern solle „zur Praestirung ihrer Kreis-schuldigkeit und zur endlichen Abführung der alten Rückstände in bestimmten Terminen, unter Androhung der Exekution.“¹⁾

Neue Meinungsverschiedenheit wurde hervorgerufen durch einen ferneren vom Kurfürsten von der Pfalz auf die Tagesordnung gebrachten Antrag, daß der niederrheinisch-westfälische Kreis in Anbetracht der immer näher kommenden Kriegsgefahr sich in die nöthige Verfassung setzen und dazu ein Truppenkorps von 8000 Mann aufstellen müsse, 1640 Mann zu Pferde und 6560 Mann zu Fuß nebst der nöthigen Artillerie zc. Die Quelle dieses Antrages war am Kaiserhofe zu Wien zu suchen, und der Kurfürst war unbezweifelt nur der Dolmetscher des Willens seines kaiserlichen Schwagers. Ein Entwurf zur Vertheilung der Mannschaft auf die einzelnen Kreisstände war dem Antrage gleich beigelegt, wonach aus dieser Zahl drei Regimente zu Pferde, ein Regiment Dragoner und sechs Regimente zu Fuß formirt werden sollten. Von allen Seiten wurden gegen diese Zumuthung Proteste erhoben. Einige Stände, wie z. B. Münster, sahen die Nothwendigkeit dieser Rüstung noch nicht ein und hielten sie für verfrüht, indem sie befürchteten, dadurch Ludwig XIV. zu reizen und zu

¹⁾ Die den Protokollen beigelegte Restantenliste, welche bis 1636 zurückgeht, ergibt die bedeutende Summe von 513 407 Thlr. 34/6 Ab., worunter allein das Stift Lüttich mit 174 750 Thlr. 30 Ab. Cleve zc. war noch mit 3004 Thlr. 10 Ab. im Rückstande, welche sich aber nur auf die Kosten einer Gesandtschaft nach Frankfurt und die Gehälter des Kreis Syndikus und des Kreissekretarius bezogen. Für Kriegsumlagen jeder Art stand der Kurfürst von Brandenburg in seinen westlichen Territorien nicht mehr an der Kreide. Direktorial-Protok. a. a. D.

Gewaltmaßregeln zu veranlassen; Andere, worunter besonders die kleineren Graffschaften, Herrschaften und Abteien, reklamirten gegen die Repartition, da sie nicht in der Lage wären, die auf sie fallende Last zu tragen. Die zunächst einem feindlichen Anfall ausgesetzten Stände aber erklärten sich entschieden dagegen.

Mehrere Tage hindurch wurde nun über diesen Punkt verhandelt, ohne daß man zu einem Beschluß gelangen konnte. Das Direktorium befand sich in einer um so schwierigeren Lage, als es ebenfalls nicht einig war, indem der Bischof von Münster der Auffassung der beiden anderen Direktoren, des Königs Friedrich I. und des Kurfürsten Johann Wilhelm, nicht glaubte beistimmen zu können. In der Sitzung vom 21. Juli kam endlich folgende Resolution zu Stande:

„Da die Stände in ihren Ansichten theils gegeneinander gelaufen, theils auch die ungewisse majora, viele auch aus Mangel an Instruktion suspendirt gewesen, so könne kein fester Beschluß gefaßt werden. Inzwischen erfordere aber die Ehre und reputation gegenwärtiger Kreisverhandlung und die Sicherheit und der Ruhm dieses werthen Vatterlandes, daß man ohnverrichteter Sache und ohne den Endzweck dieser Convention durch Ergreifung proportionaler Mittel erreicht zu haben, nicht auseinandergehen und sich separiren solle, noch dadurch des hohen Directorii zur allgemeinen hiesigen Kreises Conservation und Bestem abzielender rühmlicher intention contrariiren möge, innerhalb zweier Monate mindestens 8000 Mann zu Fuß aufzubringen, die Kavalerie aber vorläufig noch zurückzulassen.“

Aus dieser Infanterie sollten sechs Regimenter gebildet, Regimentsstäbe und prima plana unter diejenigen Stände, welche ein Regiment oder eine Kompagnie zusammen formiren, vertheilt werden, weßhalb die zunächst zusammenstoßenden beisammen bleiben und über die Montur und andere Nothwendigkeiten sich zu vergleichen hätten. Die Garnison für Köln mit 4026 Mann solle in diesen 8000 Mann enthalten sein, aber sofort aufgebracht werden.

Nachdem endlich am 29. Juli 1701 der Kreistagsabschied nicht ohne wiederholten Protest und Widerspruch mit einer nur schwachen Majorität zu Stande gekommen war, wurde der Kreistag geschlossen. Das Direktorium behielt sich vor, die Stände zum Herbst noch zu einem neuen Kreistage zu berufen, auf welchem das Nähere wegen der „Kreis-Armatur“ festgestellt werden sollte. Die Truppen standen zwar auf dem Papier, aber die Formation derselben lag noch im fernen Hintergrunde, und die Sicherheit des Kreises blieb auf den Schutz derjenigen Stände angewiesen, welche

schon „in Armatur“ waren, d. h. Truppen bereit und den guten Willen zur Hülfe hatten.¹⁾

Zu erster Linie standen hier König Friedrich I. und Kurfürst Johann Wilhelm, beide im besten Einvernehmen in Bezug auf die Abwehr der Gefahr, soweit ihre Kräfte dazu ausreichten, beide in eifriger gegenseitiger Korrespondenz über die zu ergreifenden Maßregeln. Gleich nach der Reduktion seines Heeres von 1698 hatte der König, in Voraussicht der durch die spanische Erbfolgefrage zu erwartenden Verwickelungen, schon wieder Schritte gethan zur Stärkung seiner Streitkräfte am Rheine. Mittelst Reskripts vom 6. September 1698 waren für Festungsbauten in Wesel 30 000 Thaler ausgeworfen, und durch spätere Verfügungen die Werbung neuer Kompagnien bei der Kavalerie und den Dragonern angeordnet worden. Unter dem 7. Januar 1699 erging der Befehl, die Regimenter zu Fuß auf 10 Kompagnien zu setzen, wozu Neuwerbungen erforderlich waren. Der Oberst v. Lattorf erhielt unter dem 5. Mai 1699 die Weisung, mit dem Kriegskommissar Pothofen die neuen Kompagnien zu mustern und darüber zu berichten.²⁾ Trotz des Widerspruchs seiner getreuen Landstände hatte auch Kurfürst Johann Wilhelm seit Jahren daran gearbeitet, seine Truppen in eine angemessene Verfassung zu bringen durch Augmentation der schon vorhandenen und durch Errichtung neuer Regimenter zu Fuß und zu Pferde. Hierdurch war wenigstens ein fester Kern vorhanden, an welchen die „Armatur“ des niederrheinisch-westfälischen Kreises sich hätte anschließen können, wenn nicht bei den kleineren Ständen der auf seine Prärogative sich stützende Partikularismus und die Weitläufigkeit des hergebrachten Geschäftsganges jedem schnellen Fortgange dieser so wichtigen Angelegenheit hemmend entgegengetreten wäre und alle Vorbereitungen zur Abwehr der drohenden Gefahr verzögert hätte.

¹⁾ Welche buntscheckige Masse dieses Truppentorps zeigte, ergibt die Repartition. Es sollten Mannschaften stellen:

- Zum 1. Regiment: Münster, Corvey, Stablo, Nietberg, Cornelmünster und Gronsfeld.
 Zum 2. = Züllich-Berg, Blankenheim, Birneburg, Winneberg und Stadt Aachen.
 Zum 3. = Cleve, Mark und Ravensberg (also ein ganz preussisches Regiment).
 Zum 4. = Cleve, Minden, Verden, Essen, Herford, Ostfriesland, Verden, Hoya, Diepholz, Spiegelberg, Thoren, Nechem, Wittem, Gimborn-Nenstadt, Wickrath und Stadt Dortmund.
 Zum 5. = Paderborn, Osnabrück, Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim und Tecklenburg.
 Zum 6. = Nassau, Sayn, Schauenburg, Holzappel, Anholt, Pyrmont, Wied und Stadt Köln.

²⁾ Cleve-Mark, Rescripta regia 1692—1699. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Diese Gefahr kam jedoch den Reichsgrenzen immer näher. Französische und spanische Regimenter breiteten sich in den spanischen Niederlanden mehr und mehr aus und Uebergriffe derselben auf Reichsgebiet durch Requisitionen aller Art kamen in den kleinen Grenzterritorien fast täglich vor. Auch hierüber bieten die Kreistagsverhandlungen ein reiches Material, da fast in jeder Sitzung Beschwerden dieser also heimgesuchten Stände auf der Tagesordnung stehen, für welche das Direktorium keine andere Abhülfe zu finden weiß, als weitläufige Anschreiben an die betreffenden französischen und spanischen Generale, welche zwar höflich beantwortet werden, ohne indessen der Sache selbst Gehalt zu thun, da keine bewaffnete Macht vorhanden war, um den Verletzern des Reichsgebietes entschieden entgegenzutreten und Gewalt mit Gewalt vertreiben zu können.

Nicht nur Kaiser Leopold I., der den Krieg in Italien bereits mit Glück eröffnet hatte, sondern auch König Wilhelm von England und die Generalstaaten, deren Beziehungen zu Frankreich und Spanien zur Zeit noch nicht abgebrochen waren, geriethen in große Besorgnisse und mußten sich mehr und mehr von dem Gedanken lossagen, durch gütliche Unterhandlungen noch zu einem günstigen Resultate zu gelangen. Nachdem der König von England sich der Zustimmung seines Parlaments versichert hatte, eilte er im Juli 1701 nach dem Haag, um dort seinen alten Einfluß auf die Generalstaaten geltend zu machen und mit denselben über die zu ergreifenden Maßregeln in ernste Berathung zu treten.

Inzwischen setzte Kaiser Leopold im Reiche alle ihm zu Gebote stehenden Mittel in Bewegung, um die Reichsstände und die Kreise zu seinem Bündniß hinüberzuziehen. Schon im November 1700 hatten sich (zu Heidenheim) der fränkische und der schwäbische Kreis zu einer „Assoziation“ zusammengethan und die Aufbringung von 7 Infanterie-, 3 Kavallerie- und 2 Dragoner-Regimentern beschlossen. Im Mai 1701 hatten sie auf dem Konvent zu Ulm diesen Vertrag nicht nur erneuert, sondern auch die Vermehrung ihrer Kontingente um $\frac{1}{3}$ festgesetzt. Im Juni schloß sich auf dem Konvent zu Frankfurt der oberrheinische Kreis dieser Vereinbarung an und stimmte für die Erhöhung der Kontingente auf das Doppelte. Wären diese Vorbereitungen und Rüstungen dem Kaiser und seiner Politik zu Gute gekommen, so hätte er allerdings den kommenden Ereignissen mit größerem Vertrauen entgegen sehen können. Es hatten aber diese Assoziationen der Kreise ausgesprochenermaßen nur eine bewaffnete Neutralität im Auge, da ja für sie durchaus keine Veranlassung vorlag zur Betheiligung an einem Kriege, der nach ihrer Auffassung lediglich das dynastische Interesse des Kaisers be-

rührte und bis jetzt das Reichsinteresse noch nicht in Mitleidenschaft zog. Auf dem permanent gewordenen Reichstage zu Regensburg ging es nicht minder lebhaft zu. Hier kreuzten sich die politischen Bestrebungen der Gesandten Spaniens und Frankreichs mit denen der Bevollmächtigten Englands und Hollands, um den Reichstag günstig für ihre Zwecke zu stimmen, aber ihre Bemühungen scheiterten eben so wie diejenigen der Gesandten des Kaisers an der Schwerfälligkeit der dortigen Verhandlungen.

Als nun im August 1701 die vier obengenannten Reichskreise einen Assoziations-Konvent zu Heilbronn durch Bevollmächtigte beschickten, erschien unerwartet dort auch ein Abgesandter des Kurfürsten Maximilian Emanuel von Bayern, der im Namen seines Prinzipalen den Anschluß an die Assoziation mit 15 000 Mann anbot. Der Kurfürst, der schon am 9. März 1701 heimlich ein Bündniß mit Ludwig XIV. geschlossen hatte, welches sofort von der Krone Spanien bestätigt worden war,¹⁾ fand sich persönlich in seinen Erblanden ein, da seit dem Einrücken der Franzosen seine Anwesenheit in Brüssel auf seinem Statthalterposten nicht mehr nöthig erschien. Auf der Durchreise durch Köln hatte er daselbst mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Joseph Clemens, verhandelt und denselben in dem Festhalten an der französisch-spanischen Politik und an dem schon im Februar mit Ludwig XIV. geschlossenen Schutz- und Trutz-Bündnisse bestärkt. In gleichem Sinne wollte er auch auf dem Heilbronner Konvent thätig sein, aber sein Erbieten zum Anschluß an die Assoziation wurde unter dem höflichen Vorwande abgelehnt, daß es dazu noch nicht an der Zeit sei. Sein Auftreten erschien den meisten dort versammelten Ständen verdächtig, und man traute ihm durchaus nicht.

Auch der Kaiser sendete in der Person des Grafen v. Löwenstein einen Bevollmächtigten zum Heilbronner Konvent, welcher dort erklärte, der Kaiser sehe die Assoziation zwar nicht ungern, setze jedoch voraus, daß dabei nichts vorgenommen werde, was seinen und des Reiches Interessen entgegenstehe, er sei sogar nicht abgeneigt den österreichischen Kreis (dessen Vertretung lediglich in den Händen des Kaisers und der Erzherzoge lag) zu veranlassen, der Verbindung beizutreten. Die Antwort der Kreise ging dahin, daß sie sich nur zur eigenen Conservation, zu gegenseitiger treuer Hülfe und zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe des Reiches zusammengethan hätten, für jetzt könne man auf das kaiserliche Anerbieten noch keinen bestimmten Beschluß fassen. Als der Kaiser aber später den Kreisen zumuthete, zur Verstärkung der Vertheidigung am Oberrhein einige Regimenter

¹⁾ v. Noorden, Europ. Gesch. des 18. Jahrhunderts I. 128 nach Cantillo, tratados de paz y de commercio. Madrid 1843.

unter die Befehle des Prinzen Ludwig von Baden treten zu lassen, welcher schon unter dem 16. Juni 1701 zum Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee im Reiche ernannt worden war, nahmen die Stände dieses sehr übel und wahrten nach allen Seiten hin die ihnen durch die Reichsverfassung zustehenden Rechte.

Am Niederrhein waren die Befürchtungen eines plötzlichen Einfalls der Franzosen fortwährend im Wachsen. Die immer mehr offen zu Tage tretende zweifelhafte Politik des Kurfürsten Joseph Clemens von Köln und sein bekanntes Einverständnis mit Ludwig XIV. riefen namentlich bei seinem Nachbar, dem Kurfürsten Johann Wilhelm, große Besorgnisse hervor, welche er nicht verfehlte dem König Friedrich unverhohlen mitzutheilen. Seine Bitten um schleunige Truppensendungen an den Rhein wurden immer dringender, je näher ihm die Gefahr erschien. Aus den Antworten des Königs geht hervor, daß er die bedrohlichen Verhältnisse am Rhein unausgesezt im Auge behielt und auch die Befehlshaber seiner am Rhein stehenden Regimenter zu größter Vorsicht und Aufmerksamkeit anwies; einer gewünschten Vermehrung seiner Truppen daselbst konnte der König jedoch jetzt noch keine Folge geben. Ein kurzer Blick auf die augenblickliche Lage der Sachen und auf die Richtung der Politik des Königs wird diese zeitige Rückhaltung klar stellen.

Unterstützt oder vielmehr angereizt durch die Vorstellungen seines Günstlings, des Grafen Kolbe von Wartenberg, des jetzigen Leiters der „Staatsaffären“, verfolgte der König seine weitgehenden Pläne im Osten, wo die durch den nordischen Krieg hervorgerufenen Verwickelungen vielleicht Gelegenheit bieten konnten zur Erhöhung des Ansehens der neuerworbenen Königskrone und zur Vergrößerung des dortigen Länderbesitzes. Zu diesem Ende mußte man aber dort eine ansehnliche Truppenzahl bereit halten, um etwa eine eintretende günstige „Konjunktur“ benutzen und durchführen zu können. Unter keinem Falle durften die Grenzen der östlichen Territorien, in deren Nähe der Krieg sich hinzog, jezt von Truppen entblößt werden. Nach der anderen Seite hin nahmen die Ereignisse im Westen nicht minder seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch, da hier die Anerkennung der Königswürde durch Frankreich und Spanien noch zu erringen war, und auch im Westen nicht minder wie im Osten ein Ländererwerb in Aussicht genommen wurde durch die Ansprüche, welche der König auf Moers und Geldern machte. Zum thätigen Einschreiten mit ansehnlicher Truppenzahl war Friedrich aus den vorangeführten Gründen zur Zeit noch nicht in der Lage und mußte sich damit begnügen, die im Cleveschen stehenden Regimenter vollzählig zu machen und zu erhalten. Erschwert wurde des Königs Stellung noch durch das Verhalten der Herzoge von Braunschweig = Wolfenbüttel,

welche im Mai 1701 das alte Bündniß mit Ludwig XIV. erneuert und zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel ein Corps von 10 000 Mann zusammengezogen hatten, welches die Verbindung zwischen den mittlern und westlichen Gebieten des preussisch-brandenburgischen Staates sperren und jederzeit, bei einem Angriff der Franzosen auf den Niederrhein, den Vertheidiger desselben im Rücken bedrohen konnte.

Das Anwachsen der Macht des Hauses Bourbon in Frankreich und Spanien, so wie die Fortschritte der französischen und spanischen Truppen an der Maas und deren Annäherung an den Rhein, während sie sich in den Niederlanden durch Anlage von befestigten Linien eine gesicherte Stellung vorbereiteten, hatten endlich auch dem Könige Wilhelm von England und den Generalstaaten die Augen geöffnet. Kaiser Leopold hatte nicht verfehlt, im Haag durch seine Gesandten, die Grafen v. Goetz und v. Wratislaw, diese Stimmung Englands und Hollands zu benutzen und die dringende Nothwendigkeit zu einem Schutz- und Trutz-Bündniß vortragen lassen. Nach längeren Vorverhandlungen war denn auch am 7. September 1701 der Vertrag zum Abschluß gekommen. Dieses „Haager Bündniß“, auch die „große Allianz“ genannt, zwischen dem Kaiser Leopold, dem König Wilhelm von England und den Generalstaaten, stellte zwar in seinem 3. Artikel noch den Grundsatz auf, erst in Güte einen Ausgleich mit Frankreich und Spanien zu versuchen, der dem Kaiser zu seinen beanspruchten Rechten verhelfen sollte und erst zu den Waffen zu greifen, wenn dies nicht gelingen würde, aber es bildete die Grundlage zu der späterent kriegerischen Aktion.¹⁾

Kurfürst Joseph Clemens von Köln hatte inzwischen mit seinen Gesinnungen gegen die Politik des Kaisers die bisherige Zurückhaltung aufgegeben. Im Juni 1701 hatte er in einem Schreiben an die Kurfürsten von Mainz, Trier und Bayern das Verfahren des Kaisers gegen den Herzog von Mantua, der wegen Aufnahme französischer und spanischer Truppen in seinen Landen des Majestätsverbrechens angeklagt und zur Verantwortung gezogen worden, nicht nur entschieden mißbilligt, sondern dieselben geradezu aufgefordert, gegen diese, ohne Zuziehung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches ausgeführte Eigennächtigkeit des Reichsoberhauptes zu protestiren. Die Franzosen aber hatten dieses Schreiben überall zu verbreiten gemußt als ein Dokument des zwischen dem Kaiser und den Reichsständen bestehenden Zwiespaltes.²⁾

¹⁾ Lamberty, Mémoires etc. I. 620.

²⁾ Lamberty, Mémoires I. 539.

Im Erzstift Köln stellte Joseph Clemens große Truppenwerbungen an, wodurch auch viele Soldaten aus den in Köln stehenden Contingenten des niederrheinisch-westfälischen Kreises zur Desertion verleitet wurden, um sich unter vortheilhafteren Bedingungen bei den neu errichteten kölnischen Regimentern wieder anwerben zu lassen. Dann berief er zum 18. August den Landtag nach Bonn, wo der Oberst-Kanzler v. Rarg die Nothwendigkeit der Werbungen unter den jetzigen Konjunkturen den Ständen vortrug und die Bewilligung der Geldmittel dafür verlangte. Das Domkapitel und die Stände waren jedoch anderer Meinung und versagten nicht nur das Geld, sondern verlangten auch die sofortige Auflösung der neugeworbenen Truppen. Vergebens suchte Joseph Clemens in eigener Person Kapitel und Stände umzustimmen. Ebenso erfolglos blieben auch die Bemühungen des Kurfürsten von der Pfalz, der in Uebereinstimmung mit dem englischen Gesandten Lord Galloway und den Bevollmächtigten der Generalstaaten auf Joseph Clemens einzuwirken und ihn von seinem Vorhaben abzumahnern suchte. Auf seiner Ansicht beharrend, ließ er eigenmächtig zwölf Steuerimpel ausschreiben und mit Gewalt einziehen. Da sagte sich das Domkapitel, unter Führung seines Dompfropstes, des Bischofs von Raab,¹⁾ von dem Kurfürsten los und erließ unter dem 1. Oktober ein Manifest zur Rechtfertigung seines Verfahrens, welches Joseph Clemens in einem in den schärfsten Ausdrücken abgefaßten Gegenmanifest beantwortete. Sowohl der Kurfürst als das Kapitel wendeten sich nun Beschwerde führend an den Kaiser, und ein vollständiger Bruch zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen lag offen zu Tage.

Unter diesen für die politische Lage am Rheine so bewegten Ereignissen wurde am 15. Oktober 1701 abermals der Kreistag des niederrheinisch-westfälischen Kreises auf dem Rathhause zu Köln eröffnet. In dem Kreis ausschreiben vom 6. August war die Dringlichkeit der endlichen Feststellung der „Kreis-Armatur“ besonders hervorgehoben, auch bezüglich der Formation der Kavalerie, „da die Aufstellung von 8200 Mann nur an Infanterie ohne Kavalerie bei den Operationen schlechten Effect thun werde.“ Im Vordergrund stand aber wiederum die Bewahrung der wichtigen Reichsstadt Köln, welche bei der Nähe der Franzosen und unter dem obschwebenden

¹⁾ Christian August, Herzog zu Sachsen-Weitz, Sohn des Herzogs Moritz v. S., vierter Sohn des Kurfürsten Joh. Georg I. v. S., der bei der Theilung das Zeitzer Gebiet erhalten hatte. Geb. 1666, katholisch geworden 1695 und gleich zum Dompfropst in Köln ernannt, 1696 Bischof von Raab und Coadjutor des Bischofs von Gran, 1706 Kardinal, 1707 Bischof von Gran und Fürst Primas von Ungarn, als welcher er 1725 starb. Der Kaiser Leopold hatte ihn beauftragt, als Kaiserl. Kommissarius für das habsburgische Interesse am Rheine zu wirken, wo wir ihn in diesem Sinne in vielen Fällen thätig finden werden.

Konflikt zwischen dem franzosenfreundlichen Kurfürsten und dem Domkapitel noch weit mehr gefährdet erschien als früher. Die „Räthe, Gesandte und Botschaften“ der Kreisstände waren ziemlich vollständig erschienen¹⁾ nur der wegen Oldenburg und Delmenhorst betheiligte König von Dänemark ließ in einem Sendschreiben das Nichterscheinen seines Bevollmächtigten entschuldigen, „wegen anderweitiger Reichsgeschäfte und beschwerlicher Conjunctionen“. Auch Lüttich und Moers fehlten, sowie mehrere der kleinen Kreisstände, deren Gebiete an der äußersten westlichen Grenze theilweise schon von den Franzosen besetzt oder doch unmittelbar bedroht waren.

König Friedrich I. hatte seine Bevollmächtigten v. Spaen und Hymmen dahin instruiren lassen, daß sie für die sofortige Aufstellung der 8200 Mann einschließlich der Kavalerie nebst der nöthigen groben und leichten Artillerie, ferner für die Formation des Generalstabes und für die Wahl eines Kreisgenerals wirken und stimmen sollten, denn auch ihm erschien die Sicherung von Köln gegen einen feindlichen Ueberfall als das Nothwendigste und Dringendste. Allein trotz der Zustimmung des Kurfürsten Johann Wilhelm und vieler anderen Stände konnte der Antrag keine Majorität erlangen. Das Direktorium mußte deshalb in seiner Sitzung vom 20. Oktober die Resolution zu Protokoll nehmen, daß auch jetzt noch von der Aufstellung der Kavalerie Abstand genommen, jedoch Anordnungen getroffen werden sollten, „im Fall einer erfolgenden Reichs-Ruptur $\frac{1}{5}$ der bewilligten 8200 Mann an Kavalerie zu stellen und von der Infanterie in Abzug zu bringen“. Da aber Bürgermeister und Rath von Köln sich entschieden gegen eine Verstärkung der Garnison aussprachen, wegen der daraus für die Stadt entstehenden großen Kosten und sonstiger unangenehmer Zwischenfälle, und da auch fortwährend von Seiten der Garnison Beschwerde geführt wurde über die schlechten, meist in den Wallgassen gelegenen Quartiere, über die Theuerung der Nahrungsmittel und über das wenig freundliche Entgegenkommen des Magistrats und der Bürgerschaft, so beließ man es vorläufig bei der früher zu Dortmund beschlossenen Stärke der Garnison von 4026 Mann.²⁾

1) Der Bevollmächtigte des Königs von Schweden wegen Verden war erschienen; er verlangte von Bürgermeister und Rath als Ehrenbezeugung eine Schildwache und das Spielröhren. Auf die Anfrage des Raths entschied das Kreisdirektorium, „man möge ihm die Schildwache zugestehen, dann werde er wohl auf die Ehre des Spielröhrens verzichten.“ Kreistagsprotok. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

2) In der Beschwerde der Stadt Köln werden betont: Die vielen Uebergriffe der Offiziere, der Ankauf der Lebensmittel durch die Soldaten außerhalb der Thore, wodurch der städtischen Accise große Verluste entstanden etc. Die Hauptleute der Garnison

Diese wichtige Angelegenheit war aber hiermit keinesweges abgethan, denn König Friedrich und Kurfürst Johann Wilhelm ließen dieselbe aufs neue durch ihre Bevollmächtigten auf die Tagesordnung bringen. Da jedoch die Stadt Aachen gegen die Stellung ihres Kontingents sich verwahrte, „weil sie ihre Miliz zu ihrer eigenen Sicherheit bedürfe, indem die Franzosen auf der Grenze ihres Gebiets ständen und man täglich einen Ueberfall befürchten müsse“, und dieser Verwahrung noch den Antrag hinzufügte, die Kontingente der benachbarten kleineren Herrschaften, Abteien u. in ihre Stadt einnehmen zu dürfen, „zur Erleichterung der durch den angestregten Wachtdienst ganz erschöpften Bürgerschaft“, so fanden neue Berathungen und Umfragen statt. In der Sitzung vom 5. November wurde nun die Stärke auf 6000 Mann vorgeschlagen, welche alsdann sämmtlich nach Köln verlegt werden sollten, unter Verwendung der übrigen Kontingente für Aachen. Aber Köln protestirte auch gegen diese Stärke und wußte durch Zustimmung mehrerer anderer Stände noch 1000 Mann abzuhandeln, so daß die Stärke der Garnison auf 5000 Mann festgestellt wurde, welche schleunigst zu „beschaffen“ sei.

Unter vollständiger Uebereinstimmung mit König Friedrich hatte Kurfürst Johann Wilhelm inzwischen mit den Generalstaaten Verhandlungen angeknüpft, um deren Schutz anzurufen für sein hartbedrängtes Herzogthum Jülich. Als äußeren Vorwand zu dieser Heranziehung der Holländer benutzte er ein kaiserliches Mandat, welches dem Direktorium des nieder-rheinisch-westfälischen Kreises aufgab, „Thumbkapitel und Landstände des Erzgstiftes Köln gegen alle von des Kurfürsten von Köln Liebde. zu befahren habende Gewalt und Thätlichkeiten quovis modo und mit allem Nachdruck zu schützen und denenselben deßfalls die benöthigte starke Hand zu biethen“. Dem Könige schlug er vor, von Seiten des Kreisdirektoriums ein Mahnschreiben an den Kurfürsten von Köln zu richten, den Kurfürsten von Mainz, dem der Kaiser ebenfalls die Vermittelung in dem Kölner Konflikt aufgetragen habe, zur Mitwirkung aufzufordern, zur größeren Beschleunigung und Sicherheit aber den holländischen Gouverneur von Maastricht, General v. Dops, zu requiriren, damit derselbe Truppen bereit halte, um nöthigenfalls einschreiten zu können.

Bezüglich der Kölner Besatzungsfrage stand Johann Wilhelm mit dem

dagegen klagen über die Quartiere, namentlich über das Fehlen eines guten Lagers, des nöthigen Feuers u. Die Soldaten mißten „mit Verderb ihrer mundirung fast erpiren, so daß die besten Kerle desertiren.“ — Kreistags-Protokolle.

Könige ebenfalls in lebhafter Korrespondenz. Er theilte ihm unter dem 18. November mit, daß er sein in Köln stehendes Regiment Lubach und sein Grenadier-Bataillon nach der Pfalz abrücken zu lassen genöthigt sei und beabsichtige, diesen Abgang in Köln „durch die Staatliche, dieses endts stehende Auxiliar-Völker zu ersetzen.“ Auch hierzu sucht er die Zustimmung des Königs nach und bittet denselben, Bürgermeister und Rath der Stadt Köln, „so sonst auf ihre selbstständige conservation gar schlechte reflexion und Anstalten zu machen scheinen,“ anzuweisen, für die Aufnahme dieser und noch mehrerer holländischer Truppen zu sorgen und der Stadt vorzuhalten, daß die Abweisung dieser Truppen ihr zur schweren Verantwortung gereichen werde. Daß die Absicht des Kurfürsten von Köln, französische Truppen in seine Festungen aufzunehmen, zu dieser Zeit schon als gewiß angesehen wurde, geht aus einer Nachschrift zu dem erwähnten Briefe hervor, indem Johann Wilhelm dem Könige die Gefahr andeutet, welche dem ganzen Kreise daraus erwachsen würde, und vorschlägt, den Kurfürsten von Köln von einem solchen Schritte abzumahnern und nöthigenfalls durch Heranziehung der staatlichen Truppen davon abzuhalten. Diese Besorgniß war durchaus begründet, denn schon sammelten sich französische Regimenter im Geldernschen und Luxemburgischen, und der General Tserklas stand mit 10 000 Mann in der Nähe von Köln, während der französische Kommandant von Geldern, General Graf Coigny, sich bereit hielt, in das Niederstift Köln einzurücken. Die Kommandanten der kurkölnischen Festungen Rheinberg und Kaiserswerth waren bereits auf Befehl des Kurfürsten abgetreten und durch französische Offiziere ersetzt worden.

Es bedurfte dieser Aufforderung an König Friedrich I. nicht, denn derselbe hatte die Regierung zu Cleve bereits früher angewiesen, zur Vermeidung von Zeitverlust durch Korrespondenzen und Anfragen nöthigenfalls selbstständig zu handeln, um die Stadt Köln nach Kräften zu schützen. Bürgermeister und Rath von Köln hatten deshalb auch dorthin sich gewendet und sich darüber beklagt, daß der Kurfürst von der Pfalz seine als Kreisstruppen in Köln stehenden Regimenter anderweitig verwenden und durch holländische Truppen ersetzen wolle, doch waren sie durch den erhaltenen Bescheid durchaus nicht befriedigt worden. Die Regierung zu Cleve gab es zwar zu, daß der Abmarsch der pfälzischen Bataillone und deren Ersatz durch die Holländer der Stadt nicht angenehm sein könne, glaubten jedoch, daß Johann Wilhelm, wenn er darauf bestche, sich schwerlich werde die Hände binden lassen, und ihrerseits dagegen nichts geschehen könne u., sie wollten es aber sofort dem Könige berichten und hätten auch dem General v. Heyden in Wesel davon Kenntniß gegeben, mit dem Ersuchen, sich mit Bürgermeister und Rath von Köln direkt in Verbindung

zu setzen.¹⁾ Der König aber antwortete dem Kurfürsten Johann Wilhelm unter dem 26. November, daß er mit den getroffenen Anordnungen vollständig einverstanden sei, jedoch für nöthig erachte, sich der Gesinnungen des Bischofs von Münster zu versichern und auch die Krone England und die Generalstaaten heranzuziehen; übrigens sei der General v. Heyden angewiesen, auf die Besetzung der kölnischen Festungen durch die Franzosen ein wachsames Auge zu halten, und sich mit den holländischen und englischen Generalen über die zu treffenden Maßregeln zu verständigen.

Der Kreistag in Köln hatte unterdessen seine Berathungen in gewohnter Weise fortgesetzt, ohne entscheidende Resultate zu erlangen. Die Besatzungsfrage Kölns spielte auch hier eine Hauptrolle, da der Kurfürst Johann Wilhelm schon in den ersten Tagen des November durch den Bischof von Raab der Stadt hatte mittheilen lassen, daß einige 1000 Mann holländischer Truppen im Anmarsch wären, um im Jülich'schen und Bergischen Stellung zu nehmen,²⁾ der Droffart von Moers, Baron v. Rinsky, sei zwar zum Kurfürsten Joseph Clemens nach Bonn gesendet worden, um demselben im Auftrage des Königs von England und der Generalstaaten vorzutragen, daß dieser Anmarsch der Holländer „zu Ihro Kurfürstl. Durchlaucht Schaden und praejudiz im geringsten nicht gereichen solle“, da man jedoch besorgen müsse, daß das Publikum bei dieser Nachricht sich beunruhigen, und die Franzosen sich auch in Marsch setzen würden, man aber nicht wissen könne, wohin dieser Marsch gehen werde, so beabsichtige Kurfürst Johann Wilhelm, davon vier Bataillone in die Stadt Köln zu werfen, welche er auf seine Kosten unterhalten und später wieder herausziehen wollte. Die Stadt protestirte jedoch dagegen und beantragte eine Verstärkung der Garnison nur durch Kreistruppen in der Weise, daß Münster Cleve und Jülich je ein Bataillon ihrer Truppen einrücken ließen. Die Bevollmächtigten für Cleve stimmten diesem Antrage bei, da sie nicht zweifeln, „der König werde nach wie vor nicht unterlassen, diesem importanten Orth omnibus viribus beizuspringen“, und senden deshalb sogleich einen Expressen an General v. Heyden nach Wesel.

Den 12. November wurde der Kreistag geschlossen. Der Kreistagsabschied stellte fest: daß man nach Majoritätsbeschluß von der Formation

1) Schreiben der „Königl. Preuß. zu der Clevischen und Märkischen Landen Regierung verordneten Praesident, Vizekanzler und Geheimen Rätthe“, d. d. Cleve den 18. November 1701, im Stadtarchiv zu Köln.

2) Es waren die 15 Bataillone Holländer, welche Johann Wilhelm in Jülich, Düren und Mülheim aufzunehmen beabsichtigte, jedenfalls mit Bewilligung des Kaisers, der ja durch die Haager Allianz mit den Holländern zu Schutz und Trutz verbündet war.

der Kavalerie zwar für jetzt noch absehen, jedoch bei der Zahl von 8200 Mann verbleiben wolle, von denen für den Fall eintretender Reichsruptur $\frac{1}{5}$ aber als Kavalerie aufzustellen seien; innerhalb zwei Monaten a dato dieser Ruptur habe jeder Stand das auf ihn vertheilte Kontingent „anzuschaffen“, oder sich durch andere „gegen billige Erstattung“ vertreten zu lassen; die grobe Artillerie solle von der dazu bereiten Stadt Köln „leihweise“ entnommen werden, die leichte Feldartillerie, vier Stücke per Regiment, haben diejenigen Stände zu stellen, welche zu einem Regiment zusammenstoßen, worüber dieselben sich unter sich zu einigen haben; von diesen 8200 Mann sind 5000 Mann für die Stadt Köln bestimmt und „sodort dorthin abzuführen“ nach der beigegebenen Repartition;¹⁾ was endlich der mittleren und oberen Reichskreise Einladung zum Beitritt zu der von denselben geschlossenen Assoziation betreffe, so wolle man derselben gerne näher treten, wozu das Direktorium das Nöthige einleiten solle. Damit waren die Stände entlassen, aber die Stellung der Truppen für Köln scheint nicht die erwünschte Beschleunigung gefunden zu haben, denn es finden sich bei den Akten noch mehrere Mahnschreiben vom 20. Dezember 1701 vor an säumige kleinere Stände, welche noch mit der „Anschaffung“ ihrer Kontingente im Rückstande waren.

Kurfürst Joseph Clemens von Köln hatte gleich bei dem Anmarsch der Holländer durch seinen Minister Baron Simeoni dagegen protestiren und deren Rückmarsch fordern lassen. Es wurde ihm darauf erwidert, daß dieselben nur infolge seiner Truppenwerbungen und der Märsche der Franzosen herbeigerufen wären. Er hatte sogar die Dreistigkeit, sich unter dem 18. November klagend an den Kaiser zu wenden und um Schutz gegen diese „Beträngung durch benachbarte deutsche Fürsten“ zu bitten, worunter nur König Friedrich und Kurfürst Johann Wilhelm zu verstehen waren. Als auch diese Klage unbeantwortet blieb, ließ er nun den längst vorbereiteten Einmarsch der Franzosen in sein Gebiet ausführen. Neuf wurde mit zwei Regimentern zu Fuß und einem Regiment zu Pferde besetzt. Die Besatzung von Kaiserswerth wurde ebenfalls durch zwei Regimenter zu Fuß und ein Regiment zu Pferde verstärkt, in Zons nahm der berühmte Parteigänger La Croix mit zwei Bataillonen Stellung, auch die Festung Rheinberg, das Städtchen Linn mit seinem festen Schlosse, und Herdingen mußten französische Truppen einnehmen. Bei dem Einrücken in jede Stadt

¹⁾ Nach der Repartition sollten für Köln stellen: Cleve und Minden 1037 Mann, Münster 737, Jülich und Berg 705, die Stadt Köln selbst 305 Mann. Außerdem waren noch Paderborn, Osnabrück, Berden, die Abteien Stablo, Cornelimünster, Essen und Thoren (9 Mann) und andere kleine Herrschaften dabei betheiltigt — Anlagen zu den Kreistags-Protokollen.

wurde unter Trommelschlag bekannt gemacht, diese Regimenter wären „Hilfsvölker“, welche der Kurfürst aus dem „Burgundischen Reichskreise“ herangezogen habe, sie wären nicht dazu bestimmt, Krieg zu führen, sondern nur die Person des Kurfürsten und die kurkölnischen festen Plätze zu sichern, „zur Aufrechthaltung des bedrohten Friedens.“ Ludwig XIV. aber ließ durch seine Gesandten überall dieses Einrücken französischer Truppen in deutsches Reichsgebiet durch das Einrücken der Holländer entschuldigen, denn die „Reichsruptur“ war ja noch nicht erfolgt, und der in Italien in bestem Fortgange befindliche Krieg war, nach damaliger völkerrechtlicher Auffassung, gleichsam eine Privatangelegenheit zwischen den Häusern Bourbon und Habsburg.

Die Lage der politischen Angelegenheiten am Rheine hatte durch dieses Einrücken französischer Truppen sehr bedenkliche Verhältnisse angenommen. Zwei so bedeutende Reichslande wie das Bisthum Lüttich und das Erzstift Köln waren, wenn auch nur indirekt und theilweise, in französischer Gewalt. Dadurch hatte Ludwig XIV. bei dem vorauszu sehenden baldigen Ausbruche des Krieges so bedeutende Vortheile gewonnen in Bezug auf die weitere Kriegführung, daß daraus die größte Gefahr für das Reich und besonders für die rheinischen Lande entstand. Von den Grenzen des Kurfürstenthums Trier, von der Mosel bis fast nach Holland hin war der Rhein gewissermaßen gesperrt und aller Verkehr gehemmt. Niemand fühlte dies mehr, als Kurfürst Johann Wilhelm, denn die Franzosen hatten sich wie ein Keil zwischen seine Herzogthümer Jülich und Berg eingeschoben und durch die Besetzung von Neus und Kaiserswerth ihn in seiner Residenz Düsseldorf gleichsam eingeschlossen. Der niederrheinisch-westfälische Kreis konnte ihm nicht helfen, denn, wie wir gesehen haben, stand dessen „Armatur“ noch auf sehr schwachen Füßen. Seine nächste und alleinige Hilfe glaubte er nur von dem König Friedrich erwarten zu können, dessen clevesche Lande durch das Festsetzen der Franzosen an den Grenzen in Rheinberg und Kaiserswerth nicht minder bedroht erschienen. In dieser verzweifeltsten Lage wandte sich Johann Wilhelm zunächst an den General v. Heyden in Wesel.

Durch besonderen Eilboten sendete er am 28. November dem General ein Schreiben, worin er demselben sagt, er habe die Nachricht erhalten, der König hätte den General angewiesen, sechs Bataillone Infanterie und drei Regimenter zu Pferde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen „um dieselben in seine oder gar in die kölnischen Lande marschiren zu lassen“, und ersucht nun um Namhaftmachung dieser Bataillone und Regimenter

nebst deren Dislokationen. Hieran knüpft er die dringende Bitte, drei Bataillone auf dem geradesten Wege ohne Zeitverlust auf Köln marschiren zu lassen, „auf daß solche, weil Bürgermeister und Rath daselbsten und die Bürgerschaft wider Verhoffen aufs neue difficultiren holländische Truppen einzunehmen und noch immer auf Crays-troupen bestehen, in erwähnte Stadt bei obiger, noch ferner continuirender opposition einrücken mögen, welches umb so nöthiger, als die Nachrichten noch immer mitbringen, daß man französischer Seits einig dessein auf die Stadt Köln formiret“. Die übrigen drei Bataillone zu Fuß und sechs Eskadrons zu Pferd möge der General aber auf die clevesche Grenze so verlegen, daß sie gleich dorthin rücken könnten, „wo sie hernächst desiderirt würden“. Schließlich bittet er den General um vorschußweise Ueberlassung von 100 Zentner Pulver, da seine aus Holland zu erwartenden Bestände noch nicht angekommen wären.

Umgehend antwortet General v. Heyden unter dem 29. November: der König habe ihm allerdings den Befehl gegeben, falls des Kurfürsten Lande oder das kölnische „feindlich attaquiret würden“, mit seinen verfügbaren Truppen zur Beschützung derselben auf Verlangen zu „concurriren“, jedoch „ohne das Clevesche oder die Festung Wesel zu entblößen“. Da nun die kölnischen Orte bereits mit französischen Truppen angefüllt waren, und dieselben an der cleveschen Grenze ständen, so sei es nicht rathsam, die drei Bataillone jetzt marschiren zu lassen und sich mit den übrigen jetzt von hier zu éloigniren, da man nicht wissen kann, was die Nachbarn im Sinne haben.“ Der König sei der Ansicht, daß eine Verstärkung der Kreisgarnison in Köln durch Konkurrenz der drei Directorialstände mit je einem Bataillon stattfinden müsse, wenn die Stadt, was wohl am Besten sei, die „Staatlichen Truppen“ nicht einnehmen wolle. Für diesen Fall sei er bereit ein Bataillon herzugeben, die drei Bataillone könne er jedoch ohne Einholung ferneren Befehls nicht marschiren lassen. Auch wegen des vorschußweise zu überlassenden Pulvers müsse er erst weiteren Befehl einholen, da er unter den gegenwärtigen conjuncturen als Gouverneur von Wesel diese Festung nicht von Kriegsmunition entblößen dürfe. —

Kurfürst Johann Wilhelm sah sich durch diesen Brief in seinen Erwartungen sehr getäuscht und wendete sich sofort an den König. In mehreren rasch aufeinander folgenden Schreiben schilderte er demselben seine bedrängte Lage und die traurigen Zustände am Niederrhein, und mahnte in eindringlichster Weise, der König möge doch dazu mitwirken, daß der niederrheinisch-westfälische Kreis alle Kräfte anspanne, um der drohenden Gefahr entgegenzutreten. Bitter klagt er dabei über den Bischof von

Münster, welcher als mitauschreibender Kreisdirector die Angelegenheiten des Kreises unverantwortlich verzögere, erst abwarten wolle, was Kaiser und Reich dazu sagen würden, und jetzt, nach seinem eigenen Geständniß, durch das erfolgte Einrücken der Franzosen „in seinem formirten Concept zumahlen verrückt worden.“ Auch vom General v. Heyden glaubt er keine Hülfe erwarten zu dürfen, wenn derselbe keine „nachdrücklichere und solche Ordre erhalte, daß Wir auf dero Vollführung Uns verlassen können.“ Zum Schlusse bittet er den König, auch ferner darauf bedacht zu sein und ihm „dero hochehrleuchtete Gemüthsmeinung zu eröffnen, wie und welchergestalt bei jetzigen gefährlich geschwinden und gählingen Läuften, was pro re nata des gemeinen Wesens und des westfälischen Kreises Sicherheit erfordern mag, ohne Zeitverlust resolviret und vorgekehrt werden möge.“

Unter dem 10. Dezember beantwortete der König die dringenden Briefe Johann Wilhelms. Er beklagte, daß die Angelegenheiten in Kurköln durch die Einnehmung französischer Truppen in einen so gefährlichen Stand gerathen wären, so daß es allem Anschein nach nicht wenig Zeit, Mühe und Kosten verursachen würde, dieselben zu redressiren und auf anderen Fuß zu bringen; er sei bereit alles Mögliche dazu beitragen, indeß würden die Truppen des niederrheinisch-westfälischen Kreises dazu wohl nicht ausreichend sein, allein gegen eine so große Macht etwas auszurichten; wenn etwas Rechtes geschehen solle, müßten England und die Generalstaaten mit herangezogen werden, „es könnten die Berathungen über die liberation des Unterrheins nirgendwo besser als im Haag angestellt werden“ u. Zugleich theilte er mit, daß er dem General v. Heyden befohlen habe, „bedürfenden Falls, und wenn die Stadt Köln noch ferner sich weigern sollte, Staatliche Truppen einzunehmen, noch zwei Bataillone in aller Eyl dorthin zu detachiren“, auch zur Deckung der Süllich-Bergischen Lande dem Kurfürsten einige Kavalerie und etwas Infanterie zu überlassen; er könne bei dem noch fortdauernden schwedischen Kriege die brandenburg-preussischen Lande nicht entblößen und noch mehr Truppen an den Rhein schicken. Abschrift dieses Schreibens wurde gleichzeitig dem General v. Heyden zugestellt.

Unterdessen waren aber die Besorgnisse des Kurfürsten Johann Wilhelm durch einen neuen Zwischenfall noch vermehrt worden. Durch ein anonymes Schreiben aus Trier war er nämlich benachrichtigt worden, daß eine Anzahl französischer Schiffe von Metz und Thionville auf der Mosel abgefahren wären, angeblich mit Weizen, Korn und Hafer für Bonn beladen, für welche der Kurfürst von Trier, Hugo von Orsbeck, einen Geleitspaß ausgestellt habe; die Ladung dieser Schiffe, deren Zahl täglich zunehme, bestände aber außer dem Getreide, aus Kriegsmaterial aller Art,

unter andern auch Balken, Ankern, Ketten und Tauwerk zum Brückenschlag. Sofort hatte er deshalb an den Kurfürsten von Trier geschrieben und ihn wegen des den Schiffen ertheilten Geleitspasses zur Rede gestellt. Dieser entschuldigte sich damit, daß der Kurfürst von Köln von ihm nur einen Geleitspaß für drei Schiffe zum Transport von 6000 Centnern Pulver und 4000 Centner Kugeln für die Festung Bonn nachgesucht und erhalten habe, daß aber bei dieser Bewilligung ausdrücklich vorbehalten sei, diese Munition dürfe nicht „zur Bombardirung von Köln dienen, oder auch sonst zu des Reiches oder einiger dessen Stände Schaden, Gefahr und Nachtheil gereichen“, auf solchen Fall könne er die Erlaubniß zur Passirung der Kurtrierischen Zollstätten an der Mosel und am Rheine nicht geben, „und wolle denn den zollfreien Paß dahin gar nicht gemeint, sondern solchen Falls denselben als nicht ertheilt geachtet haben, um sich außer aller Verantwortung zu halten.“

Auf diese Verwahrung hatte der Kurfürst von Köln selbstredend durchaus keine Rücksicht genommen, und aus den drei Schiffen waren schon elf geworden, denen noch viele andere folgen sollten. Es handelte sich nun darum, diesen Transport auf jede Weise zu verhindern. Der Kurfürst von Trier hatte nicht den Muth, dagegen einzuschreiten, aus Furcht vor den Franzosen, welche dafür Trier bombardiren könnten, und verlangte Hülfe von Johann Wilhelm, aber „heimlich, nicht offiziell, als ob es von ihm ausgegangen.“ Es wurde ihm nun das kurpfälzische Leibregiment, welches in Köln gestanden, und nach dem endlich erfolgten Einrücken der Holländer daselbst nach der Pfalz marschiren sollte, zur Verfügung gestellt, um die Schiffe bei Koblenz anzuhalten. Aber die Aufnahme dieses Regiments in seiner Residenz Koblenz erschien dem Trierer zu bedenklich, wohl aber wünschte er dasselbe in der Nähe zu haben, wozu er Neuwied vorschlug. Während dieser Verhandlungen segelten aber die Schiffe unangefochten aus der Mosel in den Rhein.

Dem Könige Friedrich I. gab Johann Wilhelm unter dem 11. Dezember ebenfalls Nachricht von diesem Zwischenfalle, indem er die große Gefahr dieses Transports hervorhob und nach Mitteln zur Verhinderung desselben suchte. Er bat den König, schleunigst eine genügende Anzahl Truppen nach Neuwied in Marsch setzen und dem Kurfürsten von Trier zur Verfügung stellen zu lassen, „daß Sie sich deren die Herabführung obgedachter provision zu verhindern gebrauchen möge.“ Dabei bemerkte er, daß man auch auf die Besetzung von Trier bedacht sein müsse und ließ durchblicken, daß der König auch hierzu Truppen hergeben möge.

Der König antwortete den 20. Dezember, daß der Transport der Munition in die kurkölnischen Festungen freilich verhindert werden müsse,

hielt jedoch die Besetzung von Neuwied durch kurpfälzische Truppen für ausreichend, um die Schiffe abzufangen oder doch den Weitertransport zu sistiren; er wünsche, daß er überall der gemeinen Sache dienen und in specie auch Kur-Trier mit einigen Truppen „bespringen“ könne, „obgleich der Kurfürst ohne alle Ursache seit Unserer angenommenen Königl. Dignität alles Commercium mit Uns aufgehoben“, allein das Clevesche sei jetzt so sehr exponirt, und er habe nur 10 000 Mann daselbst, könne auch wegen der im Norden noch continuirenden Unruhen zur Zeit nicht mehr dorthin senden, unmöglich könne er daher Truppen nach Koblenz oder gar nach Trier marschiren lassen; diesen Orten würde besser und füglich aus dem Kur- und Oberrheinischen, auch anderen oberen Reichskreisen „succurirt“ werden, vielleicht würden auch die Generalstaaten einige Truppen dazu hergeben; er habe deshalb seinen Minister v. Schmettau im Haag mit der nöthigen Instruktion versehen zc.

Gleichzeitig hatten auch die Holländer den König wiederum dringend ersucht, noch mehr Truppen nach dem Rhein zu schicken, und die Generalität daselbst zu bevollmächtigen, dasjenige mit zur Ausführung zu bringen, was seitens der Generalstaaten und des Kurfürsten Johann Wilhelm zur Beschirmung des Landes vorgenommen werde. Wir können daraus ersehen, daß überall, wo Gefahr vorhanden und Hülfe nöthig war, man sich nach den bewährten brandenburg-preussischen Regimentern umschaute und vom Könige Unterstützung verlangte, ohne die eigenen Kräfte in mehr als gewöhnlicher Weise anzuspannen.

Es muß diese wiederholte Aufforderung der Generalstaaten vom 15. Dezember um so mehr auffallen, als schon seit dem Monat Juni holländische Bevollmächtigte in Berlin Unterhandlungen wegen Truppenhülfe eröffnet hatten, welche Paul v. Fuchs und Graf Christoph Dohna im Auftrage des Königs führten. Fuchs hatte sich damals gutachtlich dahin ausgesprochen, daß er für des Königs Ruhm und Interesse einen überaus guten Effect thun würde, wenn er noch mehr Truppen nach dem Niederrhein schickte; ließe der König 4—5000 Mann anwerben, welche Zahl man durch Gerüchte auf 10—12 000 Mann vergrößern könne, „so würde das den éclat der Königl. Dignität erhöhen und denen das Maul stopfen, die boshafter Weise ausbringen, daß Brandenburg sich zur Erlangung derselben ganz enervirt hätte.“ Der König hatte hierauf auch beschloffen, sich in eine stärkere Kriegsverfassung zu setzen und wegen der Mittel dazu abermals Fuchs und drei andere Mitglieder des Geheimen Kriegsraths zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert. Zu den Rüstungen hatten die Stände

zwar 300 000 Thaler angeboten, Fuchs rieth jedoch, dieses Anerbieten abzulehnen, dagegen den monatlichen Etat der Kontributionen zu erhöhen, und unter Aufhebung anderer kleinerer Steuern einen Kopfschoß auszusprechen. Zugleich hatte er vorgeschlagen, den General-Staaten wie im letzten Kriege einige tausend Mann gegen Entgelt zu überlassen.

Den Rathschlägen des Herrn v. Fuchs folgte sogleich die Ausführung. Aus Oranienburg, den 25. August 1701 erschien ein königliches Edikt wegen Einführung der Kopfsteuer in allen Provinzen des Staates, motivirt durch „die gegenwärtigen gefährlichen und weit aussehenden Conjuncturen, auch bereits entstandenen Unruhen in benachbarten Königreichen und Ländern, wodurch Wir Uns in eine stärkere und zureichende Kriegsverfassung zu setzen gemüßigt gefunden und ein die ordinaire zu Unserem Militair-Estat gewidmete Mittel weit übersteigendes Quantum dazu erfordert werde.“ Es wären dazu verschiedene Hülfsmittel in Vorschlag gebracht, aber keines ausgefunden worden, welches geringere Beschwerden der Unterthanen und eine bessere und „billig mäßige Proportion“ mit sich führe, als ein subsidium extraordinarium der Kopfsteuer oder des Kopfschoßes etc.

Es war aber hierbei ausdrücklich bemerkt, „daß die Ausschreibung und Aufbringung dieser Steuer Niemanden an seinen wohlhergebrachten Privilegien und Rechten schaden, noch zum Nachtheil und Praejuditz gereichen solle.“ Als Beweis dafür hatte der König sich selbst mit einer Steuer von 4000 Thaler belegt, die Königin mit 2000 Thaler, den Kronprinzen mit 1000 Thaler, seine Brüder, die Markgrafen Philipp mit 600 Thaler, Albrecht Friedrich mit 400 und Christian Ludwig mit 300 Thaler veranschlagt. Alle Zivil-Bediente (Beamte) waren mit einem Monatsgehalt oder $\frac{1}{12}$ ihrer jährlichen Besoldung belastet, wofür aber ihre Familien und Domestiquen befreit blieben. Ebenso hatten alle „Militair-Bedienten“, vom General-Feldmarschall bis zum Major, wie auch der ganze Generalstab und alle „Bediente“ bei den Garnisonen $\frac{1}{12}$ ihres Gehalts zu zahlen, doch nur von ihrem „Staabs-Tractament“, nicht aber von demjenigen, welches sie als Rittmeister oder Capitains bei den Compagnien genossen.¹⁾

¹⁾ v. Salpius, Paul v. Fuchs, Leipzig 1877, p. 111. — Das Steuer-Edikt in Catastr. Cleve u. Marl, Steuer-Etat von 1701, im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Aus dem langen Verzeichniß der Einzuschätzenden sind folgende Notizen interessant. Am höchsten steht der Hofpostmeister mit 100 Thlr., die Hofpostschreiber, so Antheil am Postgeld haben, die Postmeister in großen Städten (Wesel, Cleve, Emmerich), wo viel Absatz ist und welche die Passagiere speisen, 30 Thlr., Advokaten, je nach der Praxis in Klassen von 25—4 Thlr., Notare desgl. von 5—3 Thlr., Aerzte in den Städten 4 Thlr., Apotheker 30—12 Thlr., Chirurgen 8—5 Thlr., Balbierer 4 und 2 Thlr., Kaufleute in Klassen von 30—10 Thlr. Ein Hofjude 25 Thlr., ein Jude, so mit Edelsteinen handelt

An diese Unterhandlungen hatte nun Baron Schmettau im Haag angeknüpft und mit den Bevollmächtigten der General-Staaten mehrere Besprechungen gehabt, ohne bis jetzt einen Erfolg herbeigeführt zu haben. Den 12. November hatte er eine Audienz bei dem Könige Wilhelm III. von England, der im Begriff war nach London zurückzukehren, wo seine Gegenwart dringend nöthig war, da Ludwig XIV. nach dem Tode des nach Frankreich geflüchteten Jakob II. den von dessen Sohn, dem Prinzen von Wales angenommenen Titel eines Königs von England sofort anerkannt hatte. Die Verhandlungen über die Truppen wurden jedoch immer noch in die Länge gezogen, da die Generalstaaten bei einigen der vom Könige Friedrich aufgestellten Bedingungen Schwierigkeiten machten, oder, wie Schmettau angiebt, aus Sparsamkeitsrückichten, um den Sold für diese Truppen nicht früher zahlen zu müssen, als man sie nöthig habe. Möglicherweise hatte zu dieser Verzögerung auch der Umstand beigetragen, daß der König sich erbot, noch 20 000 Mann gegen Frankreich zu führen, wenn man ihn gegen Feindseligkeiten des Königs von Schweden sicher stellen wolle, welche daraus entstehen könnten. In der That fanden deshalb auch Besprechungen zwischen dem schwedischen Gesandten im Haag, Baron Vikenroth und dem Raths-Pensionair Heinsius statt, welche jedoch jetzt noch kein Resultat herbeiführten.¹⁾

Der Transport des französischen Kriegsmaterials für den Kurfürsten von Köln rheinabwärts hatte nicht aufgehalten werden können, da an geeigneter Stelle keine Truppen zur Verfügung standen, und König Friedrich auf die erneuerten Bitten Johann Wilhelms keine andere Antwort geben konnte, als bereits geschehen war. So gelangten diese Schiffe, deren Zahl

10 Thlr., ein geringerer Jude 8 Thlr., ein Jude der Krahmerei und Wechsel treibt 6 und 4 Thlr., ein gemeiner Jude 3 und 2 Thlr. Ein Graf, er lebet auf dem Lande oder ohne Gehalt am Hofe 60 Thlr., ein Baron 40 Thlr. Prälaten, Dompropste, Domherren, Canonici je nach ihren Pfründen in Stufen von 50 bis 10 Thlr. Ordens-Kommandeure 40 und 30 Thlr., Ordens-Kanzler 25 Thlr., ein vermögender Edelmann 30 Thlr., ein mittelmäßiger Edelmann 20 Thlr., ein Edelmann geringeren Vermögens 15 und 6 Thlr. Wohl conditionirte Künstler, Maler, Eisenschneider, Weinschenken, vermögende Handwerksleute in den Hauptstädten 10 Thlr., in anderen Städten, je nach der Größe 6, 4 und 2 Thlr., ein geringer Bürger 16 gGr., ein Brauer 10 Thlr. Scharfrichter 10 Thlr., Abdecker 6 Thlr., Schornsteinfeger 4 Thlr., Schweineschneider 3 Thlr., Kunstpfeiffer in großen Städten 3 Thlr., Gärtner 2 Thlr., Knechte 18 und 12 gGr., Ausgeberinnen und Ammen 18 und 12 gGr., eine gewöhnliche Magd 6 gGr. u. s. w. Prediger und „Schulbediente“ sind mit ihren Familien befreit, wenn sie nicht brauen oder andere bürgerliche Nahrung treiben.

¹⁾ Lamberty, Mém. I. 704.

auf 44 angewachsen war, unangefochten bis Grimlinghausen, in der Nähe von Neus, wo der französische General v. Grammont den Befehl führte. Da faßte Johann Wilhelm den Entschluß, die Schiffe vom linken Rheinufer an die rechtsrheinische Zollstätte bei Düsseldorf überführen zu lassen. Den 26. Dezember 1701 wurde dieser Entschluß glücklich zur Ausführung gebracht mit Hilfe der Düsseldorfer Garnison und des bewaffneten Zollschiffes unter den Augen der Franzosen, ohne daß dabei ein Schuß fiel. Bei der Untersuchung bestätigte es sich, daß unter dem Getreide eine Menge Kriegs- und Brücken-Material verborgen war. Trotz der Proteste des Kurfürsten von Köln und des General Grammont wurden die Schiffe nicht wieder freigegeben und ihr Inhalt mit Beschlagnahme belegt.

Dem König Friedrich I. gab Johann Wilhelm unter dem 30. Dezember ausführliche Nachricht von diesem Ereigniß, in der Hoffnung, daß der König diese eigenmächtige Handlung, welche er ohne Konsens des Kaisers und des Reiches, und ohne vorher gepflogene Kommunikation mit dem König und dem Bischof von Münster als freiausschreibenden Fürsten ausgeführt, gutheißen werde, und bittet, der König möge ihm ferner mit Rath und That beistehen. In seiner Antwort vom 7. Januar 1702 erklärt sich der König nicht nur vollkommen damit einverstanden, sondern bemerkt, daß der Kurfürst nichts Böblicheres habe thun können, und schließt: „Wir sind auch wohl versichert, daß Ihre Kayserl. Mayt. und übrige Puissancen und Stände des Reichs, so es bei gegenwärtigen Conjunctionen mit der Sache gut meinen, Ew. Liebden wegen solcher von Ihro gefasster rühmblicher resolution eine sonderbare Befriedigung haben, und Sie darunter nach Bedürfnißfall bestens souteniren werden“, er, der König, sei bereit, Alles dafür zu thun.

Endlich waren nun auch die Verhandlungen wegen Ueberlassung preussischer Regimentern an England und Holland im Haag zum Abschluß gekommen. Der betreffende Vertrag wurde am 30. Dezember 1701 im Haag zwischen den Bevollmächtigten der General-Staaten und dem Baron v. Schmettau vollzogen. Da König Wilhelm inzwischen nach England zurückgekehrt und Marlborough ihm bald nachher gefolgt war, so konnte der Vertrag in London erst am 9. Januar 1702 von dem preussischen Bevollmächtigten, Baron v. Spanheim und Lord Marlborough vollzogen werden. König Friedrich I. verpflichtete sich darin, dem Könige von England und den Generalstaaten 5000 Mann gute und alte Truppen zu stellen, in 2 Regimentern zu Pferde in der Stärke von je 437 Mann und 5 Regimentern zu Fuß von je 851 Mann in 12 Kompagnien, also im Ganzen 5129 Mann mit Einrechnung der Stäbe und der Prima-Plana. Diese Truppen, gut bekleidet und bewaffnet, die Regimentern zu Pferde gut be-

ritten, sollten nach dem Verpflegungsfuß der preussischen Hülfstruppen im letzten Kriege, zur Hälfte von England, zur Hälfte von den Generalstaaten bezahlt werden, aber diese Zahlung erst eintreten, wenn die Truppen die holländische Grenze überschritten hätten. Spätestens 14 Tage nach der Unterzeichnung des Vertrages mußten sie in Marsch gesetzt werden, und sobald dies geschehen, sollten sie für den Transport einen Monatssold erhalten. u. s. w.¹⁾

Sobald der Vertrag bekannt geworden, nahm Kurfürst Johann Wilhelm gleich wieder Veranlassung, den König zu bitten, „die 5000 Mann womit Erw. Mayt. kürzlich mit den General-Staaten d'accord worden“ ungesäumt an den Rhein marschiren zu lassen. In Düsseldorf hatte er mit den Generalen v. Heyden und v. Dops ausführliche Besprechungen gehabt, hauptsächlich in Betreff der zum Schutz von Köln zu treffenden Anordnungen, aber das Ziel seiner Bemühungen, „den Rheinstrom vor ankommender saison wieder zu öffnen und mit Hindanweisung der in hiesiger Nachbarschaft liegenden Franzosen den Weg frei zu machen“, hatte aus Mangel an Truppen noch nicht in Angriff genommen werden können. Das Festsetzen der Franzosen auf dem rechten Rheinufer, wo sie die in der Belagerung von 1689 zerstörte, Bonn gegenüber gelegene Beueler Schanze wieder hergestellt und stärker besetzt hatten, steigerte die Besorgnisse für das Herzogthum Berg, wodurch er sich veranlaßt fand, in Siegburg und Mülheim Verschanzungen anlegen zu lassen. Durch die verbindlichsten Redensarten und Schmeicheleien hoffte er den für derartige Aeußerungen durchaus nicht unzugänglichen König günstig zu stimmen und geneigter zu machen zur Beschleunigung des Marsches dieser Truppen. Das Schreiben vom 10. Januar 1702 schließt mit der Versicherung, „daß wie Erw. Königl. Mayt. durch Dero vor das gemeine Wesen und des lieben Vaterlandes Rettung bezeugende hohe Vorsorg eine absonderliche gloire zuwachset, Sie auch hierdurch abermals den unsterblichen und gloriosen Nahmen des Erretters hienidigen Rhein-

¹⁾ Der Vertrag in 14 Artikeln ausführlich in Lamberty, Mémoires etc. I. 710 und Dumont Corps diplomat. etc. VIII. 1. p. 96. — Es waren die Regimenter zu Pferde v. Heyden (1806 Graf Henkel und Heissing Kürassiere) und v. Schöning (1806 v. Holzendorf Kürassiere) und Bataillone der Regimenter zu Fuß v. Sydow (1806 v. Tresslow), Anhalt-Zerbst (1806 v. Ruits) v. Schlaberndorf (1806 v. Schenk), und zwei Bataillone v. Varenne (1806 v. Arnim), welche durch Abgabe von Mannschaft aus anderen Regimentern auf die vertragsmäßige Stärke gebracht wurden. In der heutigen preuß. Armee finden sich Spuren derselben nur noch im Leib-Kürassier-Regiment Nr. 1 und im Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. Nr. 2. Die Katastrophe von 1806 hat die übrigen Regimenter aufgelöst. Stammliste der Kgl. Preuß. Armee von 1806, Berlin 1806. Reorganisation der Kgl. Preuß. Armee nach dem Tilsiter Frieden, Berlin 1862. I. Anlagen 2 und 3.

stroms sich ohne Fehlbar erwerben können, und sich um das publicum noch um soviel mehreres meritirt machen." Der König antwortete d. d. Potsdam, 20. Januar 1702, daß die 5000 Mann nach dem Unterrhein in Marsch gesetzt wären, und General v. Heyden die nöthige Instruktion erhalten habe. Mit den in Düsseldorf verabredeten Punkten erklärte er sich durchaus einverstanden und hat nichts dagegen einzuwenden, daß Johann Wilhelm, wenn der Stadt Köln Gefahr drohe, selbstständig als Kreisdirektor vorgehe u. General v. Heyden wurde hiernach mit Instruktion versehen.

Einen minder günstigen Erfolg, als diese Verhandlung über Truppenstellung, hatten die Bemühungen des Königs, welche auf seinen Anschluß an das große Haager Bündniß gerichtet waren. Artikel 13 des Allianz-Traktates der drei Mächte Oesterreich, England und Holland, hatte allen Königen, Fürsten und Staaten, welche dazu gewillt waren und denen der allgemeine Frieden am Herzen liege, den Anschluß zugestanden.¹⁾ Ferner war darin aufgeführt, daß man speziell das Heilige Römische Reich einladen wolle, in die Allianz einzutreten, weil es vorzugsweise in dessen Interesse liege, den allgemeinen Frieden zu bewahren und die Reichslehne wieder zu erhalten. Endlich waren die Verbündeten insgesammt und jeder insbesondere ermächtigt, diejenigen zum Anschluß aufzufordern, welche ihnen gut dünkten.

Ohne eine besondere Einladung abzuwarten, hatte Friedrich I. sich schon sogleich bereit erklärt, dem Bündnisse beizutreten, aber als selbstständiger Souverain und König in Preußen. Er hatte sich erboten, den Verbündeten mit allen seinen militärischen Kräften beizustehen, aber er hatte daran auch einige Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung auf Widerspruch stieß.

Zunächst verlangte er zur Sicherung seiner rheinischen Lande das Zugeständniß einiger festen Plätze als Barriere zwischen Maas und Rhein, ferner die Besetzung des spanischen Herzogthums Geldern durch seine Truppen als Pfand für alte Schuldforderungen, welche er noch aus früheren Subsidienverträgen an Spanien hatte, bis zu deren Tilgung. Von England verlangte er insbesondere noch Bestimmungen zu Gunsten der preußisch-afrikanischen Kompagnie. Auch die Ansprüche auf die Oranische Erbschaft mögen zur Sprache gekommen sein und die holländischen und

¹⁾ Art. XIII. Ad hujus foederis societatem admittentur cuncti Reges, Principes et Status qui volent, et quibus pax generalis cordi est etc. Lamberty I. 628, auch in mehreren Exemplaren als Beilagen zu den Direktor-Protokollen des niederrhein.-westfäl. Kreistages im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

englischen Minister verstimmt haben. Das Resultat war, daß die Forderungen zwar höflich aber kurz abgewiesen wurden.¹⁾

Die Absichten Friedrichs gingen aber noch viel weiter hinaus. Nicht nur strebte er darnach, bei dem Tode des Draniers, über dessen angegriffene Gesundheit sehr beunruhigende Gerüchte umliefen, die General-Statthaltertschaft in den Niederlanden oder doch mindestens den Oberbefehl über die militärischen Streitkräfte der Vereinigten Provinzen zu erhalten, entweder für sich selbst oder für seinen Sohn, ein Gedanke, der schon im Herbst 1700 die Reise des damaligen Kurprinzen nach Holland veranlaßt hatte, sondern es wird noch angeführt, daß er sogar die Möglichkeit der dereinstigen Nachfolge auf dem Throne von England in seine hochgehenden Pläne mit hineingezogen habe. Dort war zwar durch Parlamentsakte das Haus Hannover zur Succession nach der Königin Anna berufen, aber der dazu ausersehene Kurprinz Georg von Hannover war von sehr schwächlicher Körperkonstitution und für den Fall dessen Todes vor der Thronbesteigung hielt sich König Friedrich für den Nächstberechtigten.

Weit größere Verwickelungen wurden hervorgerufen durch die Forderungen des Königs am Kaiserhofe zu Wien. Wie es schon im Anfange des 17. Jahrhunderts bei der Jülich-Cleveschen Erbschaftsfrage der Fall gewesen war, so trat auch jetzt die Abneigung der Habsburger gegen jeden Zuwachs der Machtstellung der Hohenzollern in Deutschland in den Vordergrund. Zwar hatte Leopold I. durch Förderung der Erhebung Friedrichs zur Königswürde zur Vergrößerung des Ansehens Preußens selbst beigetragen, aber die Bedingungen des betreffenden Traktats lassen deutlich durchblicken, daß der Kaiser den Gedanken einer Vasallenschaft des Kurfürsten von Brandenburg in Bezug auf das Reichsoberhaupt damit durchaus nicht aufgehoben haben wollte. Der Beitritt des Königs zum Haager Bündniß als selbstständiger Souverain wurde deshalb in Wien entschieden zurückgewiesen. Nach den Berichten Bartholdys, des Bevollmächtigten des Königs am Kaiserhofe, stellten die kaiserlichen Minister die Behauptung auf, daß der König durch den Vertrag vom 16. November 1700, den sogenannten Krontraktat, sich schon hündig genug verpflichtet habe, und daß der Kaiser den neuen König nicht als Verbündeten gleichen Ranges an seiner Seite dulden könne. Auch wurde als Grund der Ablehnung angegeben, daß durch die größere Zahl der Bundesgenossen die spätere Friedensvereinbarung nur erschwert werde.²⁾

¹⁾ v. Noorden, die preuß. Politik im span. Erbfolgekriege in v. Sybel, Histor. Zeitschrift, 18. Bd. S. 298 und v. Noorden, Europ. Geschichte im 18. Jahrhundert, I. S. 228 nach Berichten Spanheims im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

²⁾ v. Noorden l. c. nach Berichten Bartholdys aus Wien vom 4. und 15. Februar 1702 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Die gänzliche Erledigung dieser Frage scheint sich jedoch noch in die Länge gezogen und sogar die Besorgniß verursacht zu haben, daß der König sich ganz von der Sache zurückziehen möchte, wie dies wenigstens aus einem Briefe geschlossen werden kann, den der Kurfürst Johann Wilhelm am 11. März 1702 an den König schrieb. Wahrscheinlich hatte der Kurfürst von seinem Schwager, dem Kaiser Leopold, Näheres darüber erfahren, und suchte nun den König zu bereden, „seine etwa habenden praetensiones und sonstige Anliegen noch zur Zeit dem geliebtesten Vaterland zu sacrificiren, bis etwa die Sachen in einem anderen und favorableren Sitz kommen sein möchten“, und motivirt dieses damit, daß „Ihro Kayf. Mayt. einen so überaus unerschwinglichen großen Last auff dem Hals haben, und das Werth an sich auch noch dubios aussteht.“ Am Schlusse dieses Briefes wendet er wieder die überschwenglichsten Lobsprüche und Schmeicheleien an, um auf die Stimmung des Königs einzuwirken: „Ew. Königl. Mayt. affermiren dadurch Dero auff den höchsten Staffel gekommene glorie in aller so weiter Nachwelt, unsterblich und unverwelklich, befestigen den unvergleichlichen rhumb Dero in allen sachen führender ungemeinen aequitet und Generositet, erwerben sich unauflöschlich das Vertrauen und unbefreibliche Hochachtung und Liebe bei allen umbliegenden Potentien und allen Ständen des Heyl. Römischen Reiches, und immortalisiren sich und Dero gesamntes Königliches Hauß biß in alle Ewigkeit.“¹⁾ Der König antwortete unter dem 21. März u. a.: „in Bezug auf den accessions Traktat mit dem Kaiser werde er gewiß nicht den Schluß solchen Traktats an schwere oder gar unmögliche conditiones binden.“

Während im Haag, in London und in Wien die Diplomaten ihre Ansichten gegen einander austauschten, hatte Ludwig XIV. immer noch mehr Regimenter in die spanischen Niederlande geworfen, welche jeden Augenblick bereit waren, die Grenzen des Deutschen Reiches zu überschreiten, in deren Nähe sie sich festsetzten. Vergebens ließ der Kaiser durch seine Bevollmächtigten sowohl in London als im Haag die dringendsten Vorstellungen machen, daß England und die Generalstaaten doch endlich sich entschließen möchten, die Kriegserklärung an Frankreich und Spanien, welche, nach Anhalt der Artikel 3 und 4 des Traktats vom 7. September 1701, zwei Monate nach

¹⁾ Die Unterschrift lautet: Ew. Königl. Mayt. ganz dienstwilligster, Getreuester, Ergebenister und obligirtister Vetter, Brueder undt Diener von ganzem Herzen beständigst biß in meinen Todt, Johann Wilhelm Churfürst mpr., und ist ganz eigenhändig geschrieben. — S. Quelle Ann. 7.

Ratifikation des Vertrages geschehen sollte, auszusprechen. Nur dadurch konnte eine Aussicht eröffnet werden, die das Reich bedrohende Gefahr zu beseitigen oder zu vertheilen. Mit den ihm zu Gebote stehenden Streitkräften allein war der Kaiser dazu nicht im Stande, und die von den Reichskreisen etwa zu erwartende Hilfe lag noch im weiten Felde, wenn überhaupt auf dieselbe gerechnet werden konnte, trotz aller Bemühungen der kaiserlichen Kommissare.¹⁾ Daß französische Regimenter die kurkölnischen Festungen und auch das zum Reiche gehörende Stift Lüttich und die Abtey Stablo besetzt hatten, war ja, nach den damaligen völkerrechtlichen Begriffen, noch kein Grund zur „Ruptur“ mit dem Reiche, denn sie waren auf den Ruf des eigentlichen Landesherrn, des Kurfürsten von Köln, dort eingerückt als dessen Verbündete und als burgundische Kreisstruppen.

Alle Vorstellungen der Bevollmächtigten des Königs Friedrich I. und des Kurfürsten Johann Wilhelm, welche im Haag und in London ganz „di concerto“ vorgingen, um England und die Generalstaaten zum schnellern Handeln zu bewegen, hatten bisher ebensowenig ein günstiges Resultat gehabt, als die Berathungen, welche, unter voller Zustimmung des Königs, auf Veranlassung Johann Wilhelms zwischen diesem, dem preussischen General v. Heyden, dem holländischen General v. Dopf, und, was die Hauptsache war, dem Bischof v. Raab, dem eigentlichen Dolmetscher der Absichten des Kaisers, in Düsseldorf gepflogen worden. Die wichtige, als Grundlage dieser Berathungen aufgestellte Frage, „welchergestalt die französischen Garnisonen aus den Thur-Cölnischen Festungen, ehe und bevor sie sich gar zu stark einnisten, zu denichiren seyn möchten?“ hatte immer noch keine befriedigende Antwort gefunden.

Unter solchen Verhältnissen glaubte Kaiser Leopold, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen, zu demjenigen Auskunftsmittel greifen zu müssen, welches ihm nach den Reichskonstitutionen als Reichsoberhaupt zustand. In dem Konflikt des Kurfürsten von Köln mit dem Domkapitel und den Ständen hatte er schon längst die üblichen Abmahnungsschreiben ergehen lassen und das Direktorium des niederrheinisch-westfälischen Kreises aufgefodert, die Rechte des Kapitels und der Stände gegen die Uebergriffe des Landesherrn zu schützen. In dem letzten Abmahnungsschreiben war dem Kurfürsten ein äußerster Termin zur Abstellung der gegen ihn erhobenen Beschwerden auf den 5. April 1702 gesetzt worden, unter Androhung der Reichserektion. Dieser Termin rückte immer näher heran und es wurden alle Vorbereitungen getroffen, um mit Ablauf desselben die Reichs-

¹⁾ „denn allenthalben drängt sich der Teufel in Gestalt französischer Agenten ein“, schrieb ein holländischer Botschafter schon zu Anfang des Jahres 1701. v. Noorden, I. 232.

exécution zur Ausführung zu bringen. König Friedrich I. hatte sich bereit erklärt, außer den Regimentern, welche traktatmäßig in holländisch-englischen Sold getreten waren, aus seinen Garnisonen in Cleve und Mark noch mehrere Regimenter zu stellen. Kurfürst Johann Wilhelm, welcher den Generalstaaten ebenfalls schon mehrere Regimenter zu Pferde und zu Fuß überlassen hatte, hielt die Garnison von Düsseldorf in Bereitschaft. England und die Generalstaaten, als die Verbündeten des Kaisers durch die Haager Allianz, waren zur Mitwirkung aufgefordert worden und setzten Truppen in Marsch. Dadurch war ein ansehnliches Truppencorps in der Sammlung begriffen, dessen Oberbefehl der Kaiser unter der Zustimmung Englands und der Generalstaaten dem holländischen General Fürsten zu Nassau-Saarbrück übergab, um zunächst zur Belagerung von Kaiserswerth zu schreiten. Da trat ein Zwischenfall ein, welcher alle gemachten Pläne umzuwerfen drohte, der am 19. März 1702 erfolgte Tod des Königs Wilhelm III. von England.¹⁾

Wilhelm von Oranien war der Mittelpunkt aller gegen die anwachsende Macht Ludwigs XIV. gerichteten diplomatischen Verhandlungen und politischen Kombinationen gewesen. An der Spitze der verschiedenen Koalitionen hatte er seit 30 Jahren im Kriege mit den Waffen, in den Friedensverhandlungen mit Wort und Schrift dem gewaltigen Franzosenkönig gegenübergestanden und dessen Anmaßungen bekämpft. Sein Tod, gerade in dieser bewegten Zeit, wo jeder Tag eine Entscheidung herbeiführen konnte, erfüllte seine Bundesgenossen mit größter Trauer. Niemand war aber dabei näher betheiligte, als König Friedrich I. in Preußen, denn für ihn trat jetzt die Frage der Oranischen Erbschaft, deren Objekt auf 50 Millionen geschätzt wurde, in den Vordergrund, und als ein integrierender und für den brandenburgischen Besitz am Niederrhein wichtigster Theil derselben:

Die Erwerbung der Grafschaft Moers.

Die Ansprüche, welche der König auf den Besitz der Grafschaft Moers machte, stützten sich auf eine zwiefache Grundlage: die Oranische Erbschaft und seine Lehns Herrlichkeit als Herzog von Cleve. Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte von Moers wird die Beziehungen zwischen der Grafschaft Moers und dem Hause Nassau-Oranien, sowie die Cleveschen Ansprüche klar stellen.²⁾

Schon 1287 wurde die Grafschaft Moers als ein Lehn von Cleve

¹⁾ Droysen, Gesch. der Preuß. Politik IV. 1. S. 267 giebt den 2. April als den Todestag an, alle anderen benutzten Quellen haben entweder den 8. März a. St. oder den 19. März n. St.

²⁾ Grafschaft Moers, Landesherrl. Familiensachen etc., aus dem Nassau-Oranischen Archiv zu Dillenburg, jetzt im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

anerkannt. 1488 vererbte der Besitz nach dem Tode des Grafen Friedrich von Moers, des Letzten aus dem alten Dynastengeschlechte, auf dessen Tochter Anna, welche die Grafschaft ihrem Gemahl, dem Grafen Wilhelm III. zu Wied und Ikenburg zubrachte. Die Tochter aus dieser Ehe, Anna, wurde Erbin und brachte den Besitz von Moers ihrem Gemahl zu, dem Grafen Wilhelm von Neuenahr, nach dessen Tode sein Sohn Hermann succedirte. Nach Hermanns Tode wollte der Herzog Wilhelm von Jülich und Cleve die Grafschaft als erledigtes clevesches Lehn einziehen, schloß jedoch 1579 mit dessen Schwester, der Gräfin Walpurgis, welche an den Grafen Adolf von Neuenahr vermählt war, einen Vergleich, wonach beide Eheleute die Grafschaft Moers als Erb-lehn behalten sollten, jedoch unter der Bedingung, daß dieselbe bei ihrem kinderlosen Ableben an Cleve heimfalle. Gräfin Walpurgis, welche ihren Gemahl überlebte, erklärte jedoch durch Verschreibung vom 28. Oktober 1594 den Prinzen Moritz von Oranien-Nassau zu ihrem Erben und Nachfolger und übergab ihm die Grafschaft Moers mit der Herrschaft Krafau (Krefeld) und allen Dependencien durch Patent vom 26. November 1594 als *donatio inter vivos*, welche Moritz annahm. Er war der Sohn Wilhelms I. von Nassau, des berühmten Befreiers der Niederlande vom Joche der Spanier, der 1544 von seinem Vetter Renatus von Nassau-Orange das Fürstenthum Orange in der Provence geerbt, und davon den Titel Prinz von Oranien angenommen hatte, eine reiche Erbschaft, in deren Besitz er jedoch erst 1570 gelangte. Nach dessen gewaltsamen Tode 1584 erbte Moritz diese Besitzungen, zu denen jetzt noch die Grafschaft Moers hinzukam. Seit 1586 war jedoch die Grafschaft in den Händen der Spanier, und erst nach deren Vertreibung am 3. September 1597 konnte der Oranier Besitz ergreifen.

Die Gräfin Walpurgis starb den 25. Mai 1600 und schon am 27. Mai ließ der damalige Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg vor Notar und Zeugen von dem angeblich erledigten Lehn Besitz ergreifen, da er die Schenkung nicht anerkannte. Darüber entspann sich nun ein Rechtsstreit, der immer verwickelter wurde, da auch die Linie Nassau-Saarbrücken Anrechte geltend machte. Inzwischen hatte aber Prinz Moritz am 16. August 1601 die Stadt Moers wieder besetzt und eine ansehnliche Besatzung hineingelegt; 1605 befestigte er die Stadt mit neuen Werken, wobei er insbesondere auf die Verstärkung der Werke des Schlosses oder Kasteels bedacht war. Mit dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg und dem daraus hervorgegangenen Erbfolgestreit gingen die Lehnsrechte auf Brandenburg und Pfalzneuburg über und fielen nach dem Provisional-Teilungsvertrag zu Xanten 1614 an Brandenburg, dem dadurch das Herzogthum Cleve zugetheilt worden war. Der Kurfürst von Branden-

burg trat mit Moritz von Oranien in Unterhandlung und erbot sich, demselben die Grafschaft als Lehn von Cleve gegen Lehnsrevers zu übergeben. Ehe jedoch diese Angelegenheit zum Abschluß gediehen war, machte Prinz Moritz am 13. April 1621 ein Testament zu Gunsten seines Stiefbruders, des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, worin er denselben zum Universalerben einsetzte und bestimmte, daß jedesmal der Älteste aus männlicher Linie succediren solle. Der Kurfürst von Brandenburg, der sich dadurch in seinen Rechten als Herzog von Cleve beeinträchtigt glaubte, wandte sich an den Kaiser und erlangte ein kaiserliches Mandat gegen den Prinzen Moritz, „wegen turbation“, vom 20. April 1621, welche jedoch in den Besitzverhältnissen keine Veränderung brachte.

Prinz Moritz von Oranien starb den 23. April 1625, nachdem er noch die Grafschaft Lingen in Westfalen, als zur Erbschaft der ersten Gemahlin seines Vaters, einer Gräfin von Bühren, gehörend, an sich gebracht hatte. In den Besitz der oranischen Güter, also auch von Moers und Lingen, gelangte nun Prinz Friedrich Heinrich von Oranien. Dieser erkannte 1636 die Grafschaft Moers als ein unangezweifeltes Reichslehn an und suchte 1641 die Belehnung bei dem Kaiser nach. Durch die Unruhen des 30jährigen Krieges verzögerte sich jedoch die Sache, so daß erst unter dem 19. März 1646 eine Resolution erfolgte, wodurch der Kaiser Ferdinand III. in die Belehnung einwilligte. Auf Anstiften des Grafen Trautmannsdorf wurde jedoch diese Resolution durch einen kaiserlichen Erlass vom 3. April 1646 suspendirt, „weilen Prinz Friedrich Heinrich sich noch immer mit Rath und That gegen den Kaiser gebrauchen lassen.“

Prinz Friedrich Heinrich von Oranien starb den 12. März 1647. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm II.; die Tochter, Prinzessin Louise von Oranien, war 1646 die Gemahlin des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg geworden. Der Kaiser ließ am 2. April 1647 dem Prinzen Wilhelm II. insinuiren, „daß er ihn mit Moers als einem unmittelbaren Reichslehn zu belehnen und die Grafschaft in ein unmittelbares Reichshertzogthum zu erheben bereit sei“, wodurch er ihn auf seine Seite zu bringen hoffte. Jetzt trat der Große Kurfürst mit seinem oranischen Schwager in direkte Verbindung und schlug ihm unter dem 14. Dezember 1649 vor, daß es wohl besser sei, die Streitigkeiten wegen Moers auf gültlichem Wege beizulegen und die in früheren Zeiten zu Cleve und zu Emmerich gepflogenen Unterhandlungen wieder aufzunehmen, was auch geschah. Auch Prinz Friedrich Heinrich hatte ein Testament hinterlassen, in welchem er im Großen und Ganzen auf das Testament des Prinzen Renatus von Oranien zurückgekommen war.

Prinz Wilhelm II. von Oranien starb den 6. November 1650. Da

keine Kinder vorhanden waren, so wurden die Geheimenrätthe in Cleve vom Kurfürsten unter dem 8. November 1650 bevollmächtigt, die „Possession in Moers zu apprehendiren, da sich nicht finde, daß solche jemalen dem Hause Oranien übertragen worden, man auch nicht wisse, ob des Prinzen hinterlassene Wittib schweren Leibs und also Hoffnung zu Erben seyn“. Dabei wurden jedoch die Rätthe ausdrücklich angewiesen, zu erklären, „daß diese Besitzergreifung zu keinem Abbruch des Hauses Oranien Rechtens, daferne ihm dessen einiges gebühre, sondern allein zur Bewahrung des Churfürsten Rechtens gemeint seyn“. Mit dieser Klausel wurde dann auch am 9. November 1650 die Besitzergreifung vor Notar und Zeugen in aller Form vollzogen und fünf Tage später, den 14. November 1650, genas die Wittve eines Sohnes, des Prinzen Wilhelm III. von Oranien.

Da jetzt wieder ein vollkommen berechtigter Erbe vorhanden war, so mußten die Ansprüche Brandenburgs um so mehr in den Hintergrund treten, als die nahe Verwandtschaft des Kurfürsten mit dem jungen Erben ein Auftreten gegen dessen Berechtigung verbot. Daß jedoch der Kurfürst seine eigenen Rechte nicht aus dem Auge ließ, wird u. a. auch durch die Thatsache belegt, daß derselbe 1654 in den Verkauf einiger Domainen in der Grafschaft Moers zur Bezahlung der von Wilhelm II. von Oranien hinterlassenen Schulden ausdrücklich seine Einwilligung erteilte, nachdem er schon 1651 einer noch von Wilhelm II. unter dem 27. Dezember 1647 geschlossenen Uebereinkunft mit Spanien in Betreff einer Vergrößerung der Grafschaft Moers „approbirt“ hatte.

Als im Herbst 1666 durch den Hauptvergleich zu Cleve der Streit zwischen Brandenburg und Neuburg wegen der Jülichischen Erbschaft seinen endlichen Abschluß erreichte, hatte der Große Kurfürst nicht unterlassen, auch die Beziehungen zu Moers zur Sprache zu bringen. Es wurde mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg verabredet, daß die Grafschaft Moers, sobald es der Kurfürst für gut finde, „und es sueglich geschehen könne“, eingezogen und mit dem Herzogthum Cleve „consolidiret“ werden solle. Beide gaben das Versprechen, sich dazu gegenseitigen Beistand zu leisten. Der Oranier blieb Landesherr, erkannte jedoch die Zugehörigkeit der Grafschaft zum deutschen Reiche dadurch an, daß auf dem am 13. August 1671 eröffneten Kreistage des niederrheinisch-westfälischen Kreises zu Bielefeld ein Moersischer Bevollmächtigter im Namen des Prinzen von Oranien erschien und beantragte, als Kreisstand zu Sitz und Stimme zugelassen zu werden, welches auch bewilligt wurde „ohne Nachtheil und mit Vorbehalt der dem Hause Jülich und Cleve wegen Moers competirenden Rechte“. Den 26. Februar 1678 endlich erkennt der Kurfürst von Brandenburg seinen Vetter (Neffen), den Prinzen Wilhelm III. von Oranien,

der inzwischen die Statthaltermürde der Niederlande, welche seine Vorfahren besaßen, wiedererlangt hatte, in einer beschriebenen Donation für einen Grafen von Moers, indem demselben dieser Titel beigelegt wird, von welchem Brandenburg abstrahirte; auch trat er dem Prinzen den Maas-Zoll zu Gennepe ab. Endlich hatte 1681 noch der Abt zu Werden, Ferdinand von Erwitte, den Kurfürsten mit der Erbvogtei zu Werden und der in der Grafschaft Moers gelegenen Herrschaft Friemersheim belehnt, doch „männiglich sein Recht vorbehaltend“, wohingegen der Kurfürst versprach, wann er zu ruhigem und nützlichem Gebrauch der Herrschaft Friemersheim und anderer Mannlehn gekommen, alsdann Alles zu vollziehen, was ein Lehnsman seinem Lehnsheer zu thun verbunden sei.

Mit dem Tode des Großen Kurfürsten (1688) gingen alle Ansprüche an die Dranische Erbschaft auf den Kurfürsten Friedrich III. über, der mit seinem Vetter, dem Dranier, im besten Einvernehmen stand. Kurfürst Friedrich III. war es, der die Berufung Wilhelms III. von Oranien auf den Thron von England mit allen Kräften unterstützte und auch in allen politischen Verwickelungen ihm treu zur Seite stand. In dem 1688 ausgebrochenen neuen Kriege gegen die gewaltsamen Uebergriffe Ludwigs XIV. hatte er sich persönlich an die Spitze seiner Truppen gestellt und 1689 durch die Eroberungen von Kaiserswerth und Bonn dem Kriegsrühm der Brandenburger neue Thaten hinzugefügt. Unter dem 16. März 1691 überließ er dem nunmehrigen König von England gegen Geldentschädigung die in der Grafschaft Moers gelegenen, zu Cleve gehörenden Güter, um die fortwährenden Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den cleveschen und den moersischen Beamten zu beseitigen. Für diese stete Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit hatte aber auch Wilhelm III. in dem Kurfürsten die Hoffnung erweckt und rege zu halten gewußt, daß er, der wenig Aussicht auf Nachkommenschaft hatte, denselben in seinem Testamente zum Universalerben einsetzen würde. Von diesem Gedanken durchdrungen, hatte der Kurfürst auch bei Abschluß des Traktats vom 16. November mit dem Kaiser Leopold I., der ihm die Königskrone einbrachte, sich der Unterstützung des Kaisers in Bezug auf die Dranische Erbschaft versichert. Der Separatartikel I. dieses Vertrages spricht sich klar darüber aus, denn der Kaiser sagt, die Rechtmäßigkeit der Ansprüche vorausgesetzt, dem Kurfürsten solche Förderung zu, „wie auch die Güter an Niemand anders, als an den Kurfürsten und seine Successoren kommen zu lassen“. Die Grafschaften Moers und Bingen waren dabei besonders bezeichnet, welche der Kurfürst dann vom Kaiser und Reich zum Lehn nehmen wolle.¹⁾

¹⁾ v. Mörrer, Brandenb.-Preuß. Staatsverträge, Anhang C. 840.

Als nun im Herbst 1701 sich die Gerüchte verbreiteten, daß der Gesundheitszustand Wilhelms III. zu großen Besorgnissen für sein Leben Anlaß gebe, glaubte König Friedrich I. zur Wahrung seiner Ansprüche und Rechte, namentlich auch in Bezug auf Moers, die nöthigen Vorbereitungen treffen zu müssen. Er mußte sich um so mehr dazu veranlaßt finden, als von verschiedenen Seiten verlautete, das am 18. Oktober 1695 im Haag errichtete und dort niedergelegte Testament des Oraniers habe die Ansprüche Brandenburgs ganz unberücksichtigt gelassen. Mitteltst Vollmacht d. d. Oranienburg, den 20. Oktober 1701 ermächtigte Friedrich I. daher den Gouverneur von Wesel, General der Infanterie Friedrich Freiherrn v. Heyden und den Cleve- und Märkischen Geheimen Regierungsrath Reinhard Hymmen, für den Fall des Ablebens des Königs Wilhelm III. sofort in aller Form Rechtsens die Besitzergreifung in der Grafschaft Moers zu vollziehen. Er begründete darin sein Anrecht auf die Oranische Erbschaft, auf das Testament des Fürsten Renatus von Nassau-Orange und das dadurch errichtete Familien-Fideikommiß, und ferner auf das Testament des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, „Unseres Groß-Herrn-Vatters“, aus welchen „rechtskräftigen Fundamentis Wir in allem und jedem, so dem Hause Oranien angehörig ist und von Hochgedachten Unseren Vorfahren herkommt, in Specie auch in Dero Fürstenthumb, Graff- und Herrschaften, auch andern liegendt und fahrenden Güthern, Lehen und Eigenthum, wie gedachte Testamente solches mit mehrerem in sich halten, ein vollkommenes Successions-Recht erlanget haben.“¹⁾

Sobald nun die Nachricht von dem Tode des Königs bekannt wurde, begab sich der Geheime Rath Reinhard Hymmen nach Moers, wo er am 25. März 1702 in Hochstraß bei Moers, in dem Hause der Agnes v. Dorsten, den ihn begleitenden Notar Peter Hagenberg, unter Vorlegung der königlichen Vollmacht requirirte, ihm nach der Stadt Moers zu folgen und über die dort auszuführende Besitzergreifung einen notariellen Akt aufzunehmen. Auf dem Schlosse zu Moers theilte er nun, in Gegenwart des Stadtrathes und Archivars Wortmann dem Drosten der Grafschaft Moers, Baron v. Kinsky, und den ebendasselbst anwesenden Schultheiß, Landrentmeister und anderen Beamten den Todesfall des Königs Wilhelm mit, von welchem dieselben angeblich noch keine Kenntniß hatten, und eröffnete ihnen, daß er im Namen des Königs Friedrich I. in Preußen von der Grafschaft Moers Besitz ergreife. Herr v. Kinsky erwiderte darauf: „weil sie von des Königs von England Rätthen im Haag noch keine Ordre erhalten

¹⁾ S. Anlage B. Vollmacht für den General v. Heyden und Geh. Rath Hymmen. Aus: Grafschaft Moers, Landesherrl. Familiensachen. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

hätten, könnten sie hierunter zwar keine positive resolution fassen, wollten dennoch für sich Sr. Königl. Mayt. in Preußen Dero Recht nicht anfechten, wann es ohne Nachtheil der Herrn Staaten-General und cujuscunque tertii geschehe.“ Durch Anfassn der Thüren und Thore vollzog nun Hymmen in üblicher Weise die symbolische Besitzergreifung des Schlosses und ließ dann am Thore das preußische Wappen anschlagen, unter der Erklärung, daß es ohne Nachtheil der General-Staaten und eines Jeden Rechtes geschehe. Die holländischen Söldner der Schloßwache blieben bei allen diesen Vorgängen müßige Zuschauer.

Vom Schlosse begab sich nun Hymmen mit seiner Begleitung in die Stadt zum Rathhause, wo er, nach den üblichen Ceremonien, ebenfalls das preußische Wappen durch den Stadtrath Wortmann anschlagen ließ, „applaudente populo“, welches sich in Menge dort versammelt hatte. Dann verfügte er sich zu den Stadthoren und über die Brücken, von denen er „im Beyseyn der ganzen Wacht und großer confluence der Unterthanen“ Besitz ergriff, und nun noch das preußische Wappen „auf der Landstraßen am Zollposten“ anschlagen ließ. Endlich hat er noch „den anwesenden Bedienten und Unterthanen eingebunden, daß sie Niemand, als Thro Königl. Mayt. in Preußen vor ihren Herrn erkennen sollten“. Die in der Stadt befindliche holländische Besatzung war zwar auf den Straßen erschienen, aber verhielt sich vollständig theilnahmlos.¹⁾

Das gleiche Verfahren kam den 25. und 26. März in Crefeld und Friemersheim zur Ausführung. Den 24. März um Mitternacht hatte der Geheime Rath Reinhard Hymmen, „im vollen Collegio der Hochlöblichen Regierung zu Cleve“, den Notar Johann Adriani requirirt, sofort sich mit dem Königl. preußischen Amtskammer-Registrator Moritz Weber zur Reise nach Moers anzuschicken. Beide Herren begaben sich baldigst auf den Weg und langten am folgenden Tage, Sonnabend, den 25. März, gegen 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags auf der Hochstraße bei Moers an, wo sie den Geheimen Rath Hymmen erwarteten. Gegen 2 Uhr kam derselbe, legte dem Notar seine Vollmacht vor, ernannte den Registrator Weber zu seinem Substituten, und beauftragte ihn, auf dem Schlosse Krakau,²⁾ in Crefeld und in Friemersheim „in Thro Königl. Mayt. in Preußen Nahmen die possession zu apprehendiren.“ Gegen 7 Uhr kam Weber mit Notar und Zeugen zu Krakau an, wo sie „von dem verfallenen gräflichen Schloß Crackau vermittelst

¹⁾ Besitzergreifungs-Protokoll des Notars Hagenberg vom 25. März 1702 in dem angezogenen Altenstück im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

²⁾ Burg oder Schloß Krakau (1480 Kraickauwe) lag an der nordöstlichen Seite von Crefeld, die Befestigungswerke derselben waren 1679 von Wilhelm von Dranien geschleift worden.

Anschlagens des preussischen Wappens und Aufhebung von Erde und Gras den erledigten Besitz dasiger Herrschaft in Anwesenheit der Zeugen und des noch hinzugezogenen Hausmannes wirklich ergriffen."

Nachdem die Herren hier ihren Auftrag vollzogen, gingen sie nach Grefeld, wo sie zwischen 7 und 8 Uhr Abends eintrafen. Sie begaben sich sogleich „zu den alten und neuen Bürgermeistern und Statthaltern, Herren Dietherich Cladder und Johann Steiners" denen sie „ihre Intention bekannt gemacht". In Begleitung von Jan Franzen verfügten sie sich nun zum Rathhause, wo Weber das preussische Wappen anschlug und den dort versammelten Bürgern und Einwohnern die Ergreifung des durch den Tod des bisherigen Landesherrn erledigten Besitzes im Namen des Königs Friedrich I. bekannt machte, „worauff, als die sämmtlichen Einwohner in etlichen hundertern zusammengelauffen, die Herrn Prediger und viele andere Bürger zu uns gekommen, und sämmtlich den kläglichen Todesfall mit Thränen beweinet, haben vorgedachte Prediger, Bürgermeister und Bürger, auf sonderliches Zusprechen mehrvorgedachten Herrn Registratoris Weber die Gesundheit Ihres dannjetzo regierenden Königs und Herrn getrunken".

Am Sonntag, den 26. März begab sich Weber mit seinen Begleitern nach dem „gräflichen Hause Werth und Herrlichkeit Friemersheim", schlug dort das preussische Wappen an, und ergriff in üblicher Weise den erledigten Besitz dortiger Herrschaft und Herrlichkeit. Das betreffende Protokoll fügt noch hinzu: „allwoh dann auch der zeitliche Pächter des Schlosses auf sonderliche und billige Anpreisung Ihro Königl. Mayt. in Preußen uns zusammen mit Essen und Trinken tractiret, den Herrn Prediger loci nach der Predigt mit dahin kommen lassen, und nebst demselben unseres Allergnädigsten Königs und Herrn Gesundheit getrunken". — Ueberall hatte Weber noch die Beamten und Unterthanen „der Allerhöchsten Gnade und des Schutzes Ihro Königl. Mayt. in Preußen versichert".¹⁾

Gleichzeitig mit diesen Besitzergreifungen hatte der Bevollmächtigte des Königs im Haag, Baron v. Schmettau, sowohl den Generalstaaten der Vereinigten Provinzen als auch den Staaten der Provinz Holland eine auf die Erbschaft bezügliche Denkschrift vorgelegt. Hier war in der Dranischen Domainenkammer mit ihren Rätthen die Verwaltung der sämmtlichen Besitzungen des Hauses Dranien, soweit König Wilhelm in deren Genuß sich befand, vereinigt. Der Todesfall war hier erst am 23. März bekannt geworden und hatte, wenn auch vorhergesehen, allgemeine Trauer und Bestürzung hervorgerufen. Obgleich König von England, hatte Wilhelm

¹⁾ Besitzergreifungs-Protokoll des Notars Joh. Adriani vom 29. März 1702 in den angez. Akten.

von Dranien doch die General-Statthalterschaft und das General-Capitanat der Vereinigten Provinzen beibehalten und sein Tod beraubte die Niederlande nicht nur eines mächtigen Bundesgenossen als König von England, sondern eines kräftigen und bewährten Leiters ihrer eigenen Angelegenheiten.

Die Eingabe Schmettaus an die Generalstaaten, vom 24. März 1702 datirt, enthält eine Begründung der Erbansprüche des Königs Friedrich durch Abstammung und Nähe der Blutsverwandtschaft, so wie durch die Testamente der Prinzen Renatus und Friedrich Heinrich von Dranien, welche Testamente dadurch von den Generalstaaten anerkannt worden, daß sie seiner Zeit die Vollstrecker des letzteren Testaments gewesen. Unter Vorlage der königlichen Vollmacht ergreift er nun vorläufig „*animo et corpore*“ Besitz von der ganzen ungetheilten Erbschaft, und bittet die Generalstaaten ihn darin zu unterstützen, bis der König selbst sich ausführlicher gegen sie und gegen die Regierenden der Provinzen, in welchen die Dranischen Güter *rc.* liegen, ausweisen werde. Schließlich bittet er um eine betreffende Resolution, von welcher er sich verspricht, daß sie mit der Gerechtigkeit und mit der Freundschaft übereinstimmen werde, welche die Generalstaaten gegen seinen König und Herrn hegen.

Die den Staaten der Provinz Holland unter gleichem Datum vorgelegte Eingabe Schmettaus entwickelt ebenfalls die Gründe der Berechtigung des Königs, der dadurch „*der alleinige, legitime und Universal-Erbe*“ alles beweglichen und unbeweglichen Lehn- und Allodial-Besitzes, Renten und Actien, nichts davon ausgenommen, geworden sei, welche von den genannten Prinzen herkommen. Er bittet, ihn in der Besitzergreifung, welche er hiermit „*animo et corpore*“ ausführe, zu unterstützen und ihrem Lehnsdirektor die Weisung zu geben, ihm, im Namen seines königlichen Herrn, die Investitur zu ertheilen über alle in ihrer Provinz gelegenen Güter, welche durch den Tod des Königs von England erledigt worden; da er endlich auch Befehl habe, überall die Siegel „*ad custodiam*“ da anzulegen, wo sich Effekten, Kleinodien, Silbergeschirr und andere bewegliche Güter des Verstorbenen befänden, so bittet er auch hierin um Unterstützung und gleichzeitig um ein Verbot an den Domainen-Rath des verstorbenen Königs und insonderheit an den Archivbeamten (*greffier*), Niemandem einen Auszug oder die Mittheilung irgend eines zu den Archiven gehörenden Schriftstückes zu machen, als ihm, dem bevollmächtigten Minister Sr. Königl. May. in Preußen.¹⁾

Zur größeren Bekräftigung der Erbschaftsrechte und des Besitzes von Moers vermehrte König Friedrich I. den vollständigen königlichen Titel durch

¹⁾ Lamberty II. p. 96 u. ff.

den Zusatz: „Souverainer Prinz von Dranien, Graf von Moers, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Veere und Bliessingen, Herr zu Arley und Breda“, welcher jetzt in allen offiziellen Aktenstücken an der Spitze steht.¹⁾ Auch dem kaiserlichen Kammergericht zu Wehlar gab er Kenntniß von der erfolgten Besitzergreifung von Moers, und ersuchte dasselbe, eine Ediktal-Citation zu erlassen, in welcher alle diejenigen, welche glaubten, auf die Grafschaft Moers Ansprüche zu haben, aufgefordert werden, ihre Berechtigung bei dem Kammergericht anzumelden und nachzuweisen. Das Kammergericht kam diesem Antrage nach und erließ unter dem 4. April 1702 die Ediktal-Citation, denn die Besitzergreifung war nicht unangefochten geblieben.

Zwei Tage nach der Besitzergreifung durch die preussischen Bevollmächtigten, am 27. März 1702 hatte der Geh. Rath Grempe von Freudenstein in Gegenwart von zwei Notaren und Zeugen im Namen des Fürsten von Nassau-Saarbrücken ebenfalls in Moers Besitz ergriffen und in aller Form Protest eingelegt gegen die preussische Besitzergreifung. Am 29. März hatte sich dieser Akt in Grefeld, am 30. März in Friemersheim wiederholt. Auch in der Festung Grave an der Maas, welche zu den Dranischen Besitzungen gehörte, und wo ebenfalls das preussische Wappen am Rathhause angeschlagen worden, hatte der holländische Kommandant dasselbe entfernen lassen und die Generalstaaten hatten dieses Verfahren gebilligt. Auf dem am 24. April zu Köln eröffneten Kreistage des niederrheinisch-westfälischen Kreises, auf den wir noch zurückkommen werden, war die Moersische Frage sofort zur Sprache gekommen. In der Sitzung vom 26. April ließ der König dort durch seine Bevollmächtigten v. Spaen und Hymmen erklären, daß er nach dem Tode Wilhelms von Dranien von der Grafschaft Moers Besitz ergriffen habe, ferner, daß er „de praesenti et in futurum die

¹⁾ Während alle Schreiben und Erlasse des Königs gewöhnlich nur die einfach Unterchrift „Friederich“ haben, liegen aus dieser Zeit mehrere königliche Schriftstücke vor, welche die Unterchrift: „Friederich König“ haben.

Moersischen Reichs- und Kreis-Praestanda gebührend abführen werde" und auch von jetzt ab Sitz und Stimme der Graffschaft Moers in Anspruch nehme. Die Bevollmächtigten für Cleve, v. Spaen und Hymmen, hatten nunmehr auch Vollmacht für Moers erhalten.

Diese Erklärung stieß in der Versammlung auf entschiedenen Widerspruch von Seiten der Vertreter der Graffschaft Nassau. „Nassau-katholisch“¹⁾ und insbesondere Siegen protestirten „solemnissime gegen die angemachte session und votum wegen Moers, so wie auch gegen Alles, so ihm zum Praejudiz an seinen Rechten zur Oranischen succession gehandelt oder vorgekehrt werde“. Die Bevollmächtigten für Cleve „ließen diese Nassau-Siegenische, den geringsten Schein Rechts nicht habende Protestation ihres irrigen Orths hingestellt sein, contradicirten derselben und hielten sich nicht allein an den kündigen Besitz, sondern reservirten sich auch dieser unbegründeten Contradiction halber geziemende satisfaction und Ahndung, mit Ersuchen, sothane widrige Vorstellung ad Protocollum nicht zu bringen und zu verwerfen.“

Weniger schroff war die Erklärung von „Nassau-evangelisch“, welche dahin lautete: „Es lebte der ungezweifelten Zuversicht zu Sr. Königl. Maj. in Preussen aequanimität, Sie würden dem hochfürstl. Hause Nassau dasjenige gerne gönnen, was ihnen von S. R. M. in England glorwürdigen Andenkens hinterlassene Herrschaften, und was sonst das Recht geben wird, doch müßten sie sich alle Gerechtfame reserviren“. Die Preussischen Bevollmächtigten wiederholten ihre obige Erklärung und „hielten sich bei ihrem Besitz in voto, was hier genug wäre.“ Der preussischen Auffassung schlossen sich die Bevollmächtigten für Jülich einigermassen an: „sie wollten dem Könige in Preußen aus den ihnen nicht weniger bekannten Gründen das Recht zur succession, die ergriffene Possession und das jetzt führende votum nicht abstehe, dergestalt jedoch, daß Thro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, ihrem gnädigsten Herrn, wegen Dero recessmäßiger Gerechtfame dadurch nicht praejudicirt werden sollte, könnten aber dem fürstl. Hause Nassau das Geringste nicht einräumen“. Hiermit war diese Frage erledigt und ad acta gelegt bis auf Weiteres, wann die Rechtsfrage zur Entscheidung kommen würde.

In der Sitzung vom 29. April kam jedoch das Formelle noch einmal zur Sprache, indem der Bevollmächtigte für die Graffschaft Blankenheim-

1) Das Gesamthaus Nassau in seinen verschiedenen Verzweigungen führte auf den Kreistagen früher nur eine Stimme, theilte sich jedoch später, nachdem 1630 Joh. Ludwig aus der Siegen-Hadamarschen Linie convertirt hatte, in einen katholischen und einen evangelischen Theil mit Stimmberechtigung.

Geroltstein dagegen protestirte, daß bei der Umfrage die Grafschaft Moers nun schon zum drittenmal vor Blankenheim aufgerufen worden sei, obgleich nach früheren Rezesen beide alterniren mußten. Die Cleveschen meinten, sie wären nun einmal in „Possession“, das Uebrige werde sich finden. Als die Süllichschen den Cleveschen beistimmten, wurde Blankenheim zur Ruhe verwiesen, wogegen es feierlichst protestirte. In der Sitzung vom 1. Mai gab jedoch der Bevollmächtigte für Cleve zu, daß in früheren Kreistagen Moers mit Blankenheim alternirt habe, „es solle auch ferner so gehalten werden“, was Blankenheim „nun mit Dank acceptirt“. Bei der nächsten Abstimmung wurde es vor Moers aufgerufen, wodurch seine Ansprüche befriedigt waren.

In der Grafschaft Moers selbst war aber die Streitfrage um den Besitz nicht so einfach erledigt. Am 4. Mai 1702 hatten zwar der Droste mit den Beamten und den Landständen „unter gethanem Handschlag S. M. dem Könige in Preußen Treu und Hulde versprochen“, aber in der Hauptstadt Moers, wo die holländische Garnison die Gewalt in Händen hatte, wollte der Magistrat sich nicht zur Huldigung herbeilassen, indem er sich auf den Oranischen Domainenrath im Haag berief. Noch lag ja das Testament Wilhelms III. uneröffnet in den Aktenschreinen der Generalstaaten, und der 8. Mai war zur Eröffnung desselben festgesetzt. Mit diesem wichtigen Akt trat die Moerssche Frage wieder in ein neues Stadium, wie wir später sehen werden. Hier, am Rheine, war aber zu dieser Zeit eine andere wichtige Sache in den Vordergrund getreten:

die Belagerung von Kaiserswerth.

Der Termin des 5. April, den Kaiser Leopold in seinem letzten Mandat dem Kölner Kurfürsten gesetzt hatte, war abgelaufen, ohne daß dem Befehl Gehorsam geleistet war. Es waren alle Vorbereitungen getroffen, um nunmehr gegen den ungehorsamen Vasallen mit der angedrohten Reichs-
 exekution vorzugehen. Der vom Kaiser mit der Vollstreckung beauftragte holländische Feldmarschall Fürst von Nassau-Saarbrücken wartete jedoch vergebens auf den Anmarsch der holländischen und englischen Regimenter, welche als Verbündete des Kaisers infolge der Haager Allianz zu dem Belagerungskorps stoßen sollten. Es waren diese Regimenter zwar in der Sammlung begriffen, aber die Weilläufigkeit, welche in allen Verhandlungen mit den in jeder Beziehung sehr vorsichtigen Holländern sich geltend machte, verzögerte das Zusammentreffen der versprochenen Regimenter dergestalt, daß der Kaiser durch seine Minister im Haag den Generalstaaten die dringendsten Vorstellungen machen ließ.

Auch der Kurfürst Johann Wilhelm schrieb wiederholt an König Friedrich und bat um baldige Hülfe, da die Franzosen im Kölnischen sich immer mehr ausbreiteten. Der König ertheilte dann auch dem General der Infanterie Frhrn. v. Heyden den Befehl, außer den erwähnten zwei Regimentern zu Pferde und fünf Regimentern zu Fuß, welche traktatmäßig den Generalstaaten und England überlassen waren, noch drei Regimenter zu Pferde und sieben Regimenter zu Fuß von den im Cleveschen stehenden preußischen Truppen in Marsch zu setzen und dem Kaiser zur Verfügung zu stellen.¹⁾

Unter diesen Umständen beschloß König Friedrich, sich persönlich nach dem Rheine zu begeben, um den dort sowie im Haag sich entwickelnden Ereignissen näher zu sein. Am 12. April 1702 traf er in Wesel ein, diesmal aber nicht, um den Oberbefehl über die Truppen im Felde zu übernehmen, wie er im Jahre 1689 gethan. Gerüchte verbreiteten sich zwar, der Zweck dieser Reise sei nicht lediglich der nahe bevorstehende Kampf um Kaiserswerth und die Angelegenheit der Dranischen Erbschaft, sondern wie schon früher verlautet hatte, er trachte darnach, die durch den Tod Wilhelms III. erledigte Statthalterschaft in den Niederlanden, und den Oberbefehl über die zu einem starken Operationsheere am Rheine zu vereinigenden englischen, holländischen, dänischen, kurpfälzischen und seine eigenen Regimenter zu übernehmen. Es waren hauptsächlich französische Quellen, auf welche derartige Gerüchte zurückzuführen sind, so daß die Absicht, dadurch Mißtrauen gegen des Königs Pläne zu erregen, deutlich erkennbar ist. Daß Friedrich I. solche Gedanken wirklich gehegt habe, wird ebensowenig unbedingt festzustellen sein als das Gegentheil, daß aber die Gerüchte auch nicht durchaus unbegründet waren, deuten viele Aeußerungen und Handlungen des Königs an, welche ihm zugeschrieben werden, auch konnte man dem Ehrgeize, welcher ihn beherrschte, und von seiner näheren Umgebung, namentlich von dem Grafen Wartenberg noch mehr und mehr genährt wurde, wohl solche weitgehenden Absichten zuschreiben, aber bald mußte er zu der Ueberzeugung kommen, daß der Zeitpunkt zur Verwirklichung derselben nicht geeignet war.

¹⁾ Es waren die Regimenter zu Pferde: Markgraf Philipp (1806 Bailliodz Kür.), Markgraf Christ. Ernst v. Baireuth (1806 Heisting Kür.) und Graf v. Ostange (1806 Duitow Kür.), und die Regimenter zu Fuß: v. Barfuß (1806 Graf Runheim), Fürst Leop. v. Anhalt-Deffau (1806 Renouard), Markgraf Philipp (1806 Herzog von Braunschweig-Deles), v. Rantz (1806 v. Better), v. Lottum (1806 Garde), Markgraf Abrecht (1806 Prinz von Dranien) und Markgraf Christian Ludwig (1806 v. Dostien), deren Nachkommen wir in der heutigen Armee noch in dem Leib-Kürassier-Regiment Nr. 1, Brandenburgischen Kürassier-Regiment Nr. 6, Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2, 3. Ostpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 4 und Colbergischen Grenadier-Regiment Nr. 9 nachweisen können.

Der Befehl zur Berennung von Kaiserswerth war erfolgt, und schon am 16. April meldete der General der Infanterie Friedrich Febr. v. Heyden, welcher die preussischen Truppen befehligte, aus dem Lager vor Kaiserswerth, „daß heute die Berennung, geliebs Gott! dem gemachten Concept gemäß vor sich gehen solle“. Der vom Kaiser mit dem Oberbefehl betraute Fürst von Nassau-Saarbrücken nahm sein Quartier auf dem Spee'schen Schlosse Heltorf, wo auch 1689 der König, damals noch Kurfürst, sein Hauptquartier gehabt hatte, als er die Belagerung von Kaiserswerth leitete. Der Generalleutenant Graf Lottum, die Generalmajore Fürst Leopold von Anhalt-Deffau, v. Horn und v. Zink waren Unterbefehlshaber der preussischen Truppen. Der Bruder des Königs, Markgraf Albrecht Friedrich, befand sich als Volontär bei dem Korps, ebenso der Generalmajor v. Nagmer; als General-Quartiermeister wirkte der Ingenieur Oberst Brion. Der holländische General v. Dopf war inzwischen mit den bis dahin bei Mülheim am Rhein gestandenen Regimentern ebenfalls herangekommen, so daß am 18. April mit Eröffnung der Laufgräben begonnen werden konnte. In der Festung kommandirte der französische General Marquis v. Blainville, der jüngere Sohn des 1683 verstorbenen Ministers Colbert; die Besatzung bestand aus 5000 Mann größtentheils französischer Truppen; nur die Artillerie, sowohl Offiziere als Mannschaft, waren Kur-Kölnner.

Der Fürst von Nassau-Saarbrücken wies den Preußen die nördliche, den Holländern die südliche Front der Festung als Operationsobjekt zu. Vor der nördlichen Front lag eine Insel mit einer Redoute, aus welcher die von den Preußen begonnenen Belagerungsarbeiten sehr beunruhigt wurden. Nachdem ein am 20. April unternommenes Bombardement nicht den erwünschten Erfolg gehabt hatte und am 21. ein Ausfall der Besatzung auf die holländischen Laufgräben abgeschlagen war, erstürmten die Preußen den 23. die genannte Rheininsel, wobei sich Nagmer besonders auszeichnete,¹⁾ und setzten sich auf derselben fest. Nun konnten sie mit ihren Laufgräben gedeckter vorgehen und ihre Batterien gegen die nördliche Front zweckmäßiger aufzuführen. Auf der Südseite kamen die Holländer langsamer vorwärts, da es nicht nur an Schanzzeug fehlte, sondern auch die erwarteten Geschütze nebst Munition noch nicht angekommen waren. Den 4. Mai eroberten die Preußen die vor der Festung gelegene Redoute von Kalkum, konnten jedoch nicht weiter vordringen, da die Belagerten durch fortwährende Ausfälle die in Arbeit begriffenen Laufgräben immer wieder zerstörten.

Die Lage vor der Festung wurde sehr bedenklich, da auf dem linken

¹⁾ v. Schöning, General-Feldmarschall v. Nagmer, S. 19 u. ff.

Rheinufer die Franzosen in starken Märschen immer näher kamen. Herr v. Rinsky hatte bereits am 30. April angezeigt, daß eine Abtheilung des Heeres des Marschalls Boufflers, der mit 12 000 Mann aus den spanischen Niederlanden über die Maas gegangen war, am 29. mit etwa 3000 Mann die Grafschaft Moers passirt und zwischen Linn und Kaiserswerth Stellung genommen hätte, wo noch 4000 Mann aus Bonn erwartet wurden. Bald zeigte sich auch der Feind auf dem linken Rheinufer, Kaiserswerth gegenüber, und Marschall Tallard setzte sich mit der Festung in Verbindung. Es wurden dort Batterien aufgeworfen, welche die Belagerungsarbeiten oberhalb und unterhalb der Stadt flankirten. Durch eine Fährre, welche bei Tage versenkt wurde, erhielten die Belagerten in jeder Nacht Zufuhr an Lebensmitteln und Munition, während die Verwundeten und Kranken nach Geldern abgeführt und durch frische Mannschaft ersetzt wurden. Auch Düsseldorf gegenüber erschienen französische Abtheilungen, warfen Batterien auf und drohten mit einem Bombardement.

Kurfürst Johann Wilhelm gerieth dadurch in die größte Bestürzung. Den 11. Mai schrieb er eigenhändig an König Friedrich und empfahl sich und seine Lande dessen Schutz, „nicht zweifelnd, Dieselben werden in Ansehung meiner ganz auff dem Precipitio stehenden Zueständt sich meiner umd so eiffriger annehmen, als ich sicherlich in höchster Gefahr stehe“. In seiner Bedrängniß sollte er angeblich mit Tallard unterhandelt haben, worüber ihm der König Vorstellungen machte, so daß er sich veranlaßt fand, sich in einem Rückschreiben zu entschuldigen. Es stellte sich dabei heraus, daß der französische General nur an die Kurfürstin geschrieben habe, sie möge sich aus Düsseldorf entfernen, da er die Stadt bombardiren wolle. Der Kurfürst selbst hatte sich zwar, „um Zeit zu gewinnen“, scheinbar darauf eingelassen, war jedoch keineswegs auf irgend eine Unterhandlung eingegangen, sondern hatte nur dem General für seine Aufmerksamkeit gegen die Kurfürstin gedankt; obgleich es ihm nicht wenig schmerzhaft und kümmerlich falle, „mein Hauß mir über meinem Kopf selbstn sehen abzubrennen“, so bleibe er doch beständig „resolvirt“, im geringsten von dem sich nicht abwendig machen zu lassen, wozu er sich dem Kaiser, dem Könige und den übrigen hohen Allirten verbunden.¹⁾

Das linksrheinische Herzogthum Cleve hatte unter diesen Verhältnissen sehr viel zu leiden. Vieh, Möbel und andere bewegliche Habe wurden von Marodeurs geraubt, die Vorräthe der Bewohner wurden requirirt zur Verpflegung der Truppen und die Früchte auf dem Felde abfouragirt. Es waren aber nicht allein die Franzosen, welche diese Uebergriffe in das

¹⁾ Schreiben vom 11. Mai 1702. Geh. Staatsarchiv I. c.

Eigenthum der Bewohner ausführten, auch die Verbündeten — Holländer und Engländer, welche sich aus ihren Stellungen bei Xanten vor dem anrückenden Feinde zurückzogen und bei Nymwegen sammelten — theilnahmen dabei. Die Aemter Düffel, Kranenburg, Cleve und Cleverhamm hatten namentlich schwer zu tragen an den ihnen von dem bei Nymwegen stehenden Korps unter dem Grafen von Athlone auferlegten Lasten.¹⁾ Während eine Deputation der Landstände von Cleve sich zum König nach Wesel begab, wandte sich der Geh. Rath Baron v. Nynsch direkt an den in Xanten stehenden Marschall v. Boufflers und bat um Pässe für einige Herren, welche sich dorthin begeben sollten, um wegen der ausgeschriebenen Lieferungen zu unterhandeln. Boufflers antwortete sehr verbindlich, schickte die Pässe und versicherte, er werde der Deputation und Allem, was den „Electeur de Brandebourg“ betreffe, alles mögliche Entgegenkommen leisten. Die Deputation scheint jedoch wenig Erfolg erlangt zu haben, denn bald darauf wird wieder die Bestellung von 600 Wagen verlangt.

Am Hoflager des Königs zu Wesel wurde unterdessen eifrig Rathschlagen, wie man die Belagerung von Kaiserswerth zu einem schnellen und günstigen Ende führen könne. Es hatte sich sogar das Gerücht verbreitet, die Holländer wollten von der Belagerung ganz abstehen. Die Herren van Opdam und Hop waren von den Generalstaaten nach Wesel deputirt worden, um an den dortigen Berathungen sich zu theilnehmen, und der König hatte an den Kurfürsten Johann Wilhelm geschrieben, er möge einen seiner Minister ebenfalls nach Wesel senden, welchem Wunsche derselbe auch durch Absendung des Frhrn. v. Wieser nachkam. Herr van Opdam und der Bischof von Raab begaben sich in das Lager vor Kaiserswerth, um sich von dem augenblicklichen Stande der Angelegenheiten daselbst zu überzeugen und sich mit dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken zu benehmen. Den 13. Mai fand daselbst eine Konferenz statt zwischen dem Fürsten, den preussischen und holländischen Generalen und dem Bischof von Raab, worüber dieser am 14. Mai dem König berichtete, daß er fürchte, „die Herrn Holländer würden noch Difficultäten machen und finden wegen Anschaffung der ammunition, wodurch man doch endlich zur Aufhebung der Belagerung gezwungen werden müsse“; er habe in der Konferenz ausdrücklich darauf hingewiesen, „daß ohne Zustimmung des Kaisers die Belagerung gar nicht aufgehoben werden dürfe, da sie auf Befehl des Kaisers als Exekution gegen Kur-Köln unternommen worden sei, und die Holländer, der König

¹⁾ Nach einem Bericht d. d. Nymwegen, 9. Mai, standen daselbst 26 Bataillone und 64 Schwadronen gute, wohl resolvirte Mannschaft. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Ereignisse nach dem jülichischen Erbfolgekrieg A. II. 15.

und Kur-Pfalz gar keinen Krieg mit Kur-Köln hätten.“ Dabei ist er doch sehr besorgt, daß die Holländer, bei vorkommender Gefahr für ihre eigenen Lande, ihre Truppen dorthin ziehen würden, der König möge deshalb dahin wirken, daß anderweitig für Truppen gesorgt werde, die auf dem rechten Rheinufer stehen bleiben sollten, wo er dann in Verbindung mit Kur-Pfalz den Schutz des Rheinstroms in die Hand nehmen könne. Der König antwortet, d. d. Wesel, 15. Mai, und sucht die Besorgnisse des Bischofs von Raab zu beschwichtigen durch die Versicherung, daß die Holländer ihre Truppen nicht vom Unterrhein verlegen würden. Zugleich schreibt er an den Landgrafen von Hessen, der mit 9000 Mann im Anzuge war, er möge seinen Marsch beschleunigen und seine Truppen „des förderlichsten“ vor Kaiserswerth anlangen lassen.

Auch General v. Heyden berichtete den 14. Mai an den König: „Es sind heute die holländischen Generals bei mir gewesen, um die ferners vorzunehmenden attaques mit mir zu concertiren, da man dann gut gefunden, weiln uns der Feind von jener Seiten Rheins mit seinen Canons und bomben an dem Orthe, wo wir itzo sind, allzusehr incommodiret, die attaque in etwa umzuändern und mehr zur linker Hand zu ziehen. Der Oberster von Below, von Prinz Wilhelm Hoh. Regiment, ist heute sehr unglücklich blessirt, durch eine Canon-Kugel das Kinn weggeschossen worden, so daß wenig Hoffnung zu dessen Genesung und Aufkunft übrig ist.“ Den 16. Mai berichtet Heyden ferner: „In Erwartung der Munition und Artillerie wird der Success hiesiger Belagerung etwas retardiret, und läffet der Feind inzwischen nicht nach uns stark zu canonniren, auch mit bomben und Steinen in unsere lignes zu werffen, womit derselbe auch dann und wann Schaden thut. Wir werden diese Nacht zusambt den Holländern an der Polygone zu unserer linken Posto fassen.“¹⁾

Als nun endlich die vom Könige nachträglich aus Wesel hergegebenen Geschütze und Munition vor Kaiserswerth angelangt waren, wurden die Belagerungsarbeiten mit erneutem Eifer wieder aufgenommen. Den 1. Juni mit Tagesanbruch begann das Brescheschießen aus 40 Geschützen in den neuangelegten preussischen und holländischen Batterien; die Contreescarpe wurde mit Bomben und Steinen beworfen, um den Feind daraus zu vertreiben, der das Feuer nur schwach erwiderte. In den folgenden Tagen wurde das Brescheschießen fortgesetzt, aber weniger stark, da man damit nicht eher fertig werden wollte, bis der erwartete holländische Suffkurs angekommen sei; die Laufgräben wurden unterdessen immer weiter vorgetrieben. Durch einen glücklichen Schuß wurde das Giertau getroffen, mittelst dessen

¹⁾ Berichte und Schreiben in Corresp. in Milit. G. Staatsarchiv zu Berlin. I. c.

die Rähne zwischen der Festung und dem linken Ufer hin und her geführt wurden, so daß drei Schiffe losgelöst und an der von den Preußen besetzten Insel angetrieben wurden, ein viertes Schiff wurde am jenseitigen Ufer in den Grund gehohrt. Mit 800 Grenadieren wollten die Franzosen die Insel angreifen, standen jedoch davon ab, als sie dieselbe zu stark besetzt fanden. Den 5. Juni waren die Laufgräben soweit vorgetrieben, daß man nur noch 20 Schritte von den Pallisaden entfernt war, so daß man die Contreescarpe mit Handgranaten bewerfen und hoffen konnte, den Feind ohne Sturm, nur durch die Sappe, aus dem gedeckten Wege zu vertreiben. Die Belagerten suchten deshalb das weitere Vordringen durch wiederholte kleine Ausfälle, Zerstörung der Sappenspitzen und Bewerfung der Laufgräben mit Handgranaten und Pechkränzen aufzuhalten. In der Nacht vom 5. zum 6. Juni gelang es ihnen auch, die Sappe in einer Länge von 20 Schritten zu zerstören, so daß ein in den Laufgräben befindliches Bataillon sich mit Verlust zurückziehen mußte.

Am 5. Juni waren noch 6 holländische Regimenter als Verstärkung eingetroffen, und nun wurde das Feuer der Breschebatterien wieder kräftiger aufgenommen. Gleichzeitig schrieb der König an den Kurfürsten Johann Wilhelm und ersuchte ihn, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Holländer — mit denen der König zu dieser Zeit wegen der Oranischen Erbschaft in einige Differenzen getreten war — mit größerer Energie sich an der Belagerung betheiligen möchten. Johann Wilhelm antwortete umgehend, daß er nicht ermangeln werde, „auf die Herrn Holländer ausdrücklich zu dringen, daß sie nunmehr, nachdem man so nahend an der Contreescarpe ist, auch schon eine ziemliche breche gemacht, derenmahlen einst mit vigor dieselbe attaquiren“. Der Bischof von Raab werde „nomine Caesaris“ dasselbe thun, und beide beabsichtigten in einigen Tagen sich nach Kaiserswerth zu begeben, um an Ort und Stelle das Nöthige anzuordnen. Schließlich bittet er noch um ein Schreiben an den General v. Heyden, worin demselben „absolute befohlen werde, auch seinerseiths zu dem Werk nachdrücklichst zu contribuiren und diese entreprise mit allen Kräften zu facilitiren“. Unter dem 7. Juni schickte der König, auch die gewünschte Ordre für den General v. Heyden. Es wurde nun Alles vorbereitet zum Sturme auf die Contreescarpe, wozu die Kavalerie aus weiterer Umgebung Taschen herbeibrachte, um nach gelungener Einnahme des gedeckten Weges die Festungsgräben auszufüllen. Das Feuer einer Batterie von 6 Geschützen auf dem linken Rheinufer hatte inzwischen nicht aufgehört, in den Approachen und Batterien vielen Schaden anzurichten.

Ein erster Sturm auf die Contreescarpe war von den Belagerten mit großer Tapferkeit zurückgewiesen worden. Am 9. Juni, Abends 8 Uhr,

wurde jedoch ein zweiter Sturm unternommen, wozu von preussischer Seite 1200 Mann kommandirt waren unter persönlicher Führung der Generale Graf Lottum und Fürst Leopold von Anhalt-Deffau. Mit ausgezeichnete Tapferkeit stürmten Preußen und Holländer auf das Glacis und gelangten auch bis in den gedeckten Weg, trotz des hartnäckigen Widerstandes des Gegners, aber unter großen Verlusten, welche besonders durch eine von den Belagerten gesprengte Mine herbeigeführt wurden. Die Preußen verloren 9 todt und 104 verwundete Offiziere, darunter allein vom Regiment Prinz Christian Ludwig 2 todt und 15 verwundet; von der Mannschaft blieben 108 Mann und 180 wurden verwundet. Die Holländer geben ihre Verluste in den verschiedenen Gefechten vor Kaiserswerth auf 24 Offiziere und 454 Mann todt, 136 Offiziere, 1309 Mann verwundet an. Es wurden nun alle Anstalten getroffen, um sich auf der Contrescarpe festzusetzen, denn noch war die schwere Aufgabe zu lösen, die Erstürmung des Hauptwalles.¹⁾ Am 10. Juni früh Morgens ließ der Marquis v. Blainville durch einen Parlamentair einen kurzen Waffenstillstand nachsuchen zum Begraben der Todten, den der Fürst von Nassau-Saarbrücken auch bewilligte, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags. Nach Ablauf desselben wurde aber das Bresche-schießen aus 80 Geschützen und 20 Mörsern wieder aufgenommen und zum Grabenübergang traf man die nöthigen Anordnungen durch Ausfüllung desselben mit Faschinen.

Auf wiederholte Anregung des Königs hatten sich der Kurfürst Johann Wilhelm und der Bischof von Raab in das Lager vor Kaiserswerth gegeben, und mit dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken und den anderen Generalen über die nunmehr bevorstehende schnelle Beendigung der Belagerung zu berathen. Den 14. Juni schrieb Johann Wilhelm darüber an den König eigenhändig und schlug vor, 3500 Mann Kavalerie auf das linke Rheinufer übergehen zu lassen, um auch von dieser Seite durch vollständige Einschließung der Festung gegen etwaige wiederkehrende feindliche Unternehmungen gesichert zu sein, da Tallard am 10. mit seinen Truppen, (10 Bataillone, 4 Schwadronen, 18 Geschütze) nach Rheinberg abgezogen war. „Wie dadurch die Uebergabe merklich gefördert werden kann,“ — schließt er — „so werde ich mich allezeit glücklich schätzen, Ew. Majt. so genereuse Gedanken nach meinen Kräften jederzeit möglichst secundiren zu können, wie ich dann wahrhaftige Profession mache unveränderlich zue leben und zue sterben als E. K. M.“ zc.

¹⁾ Diarium der Belag. von Kaiserswerth, in Corresp. in milit. Geh. Staatsarchiv. Behmer, Versuch einer Gesch. der Feldzüge des preuß. Heeres II. S. 178 u. ff. — Theatr. Europ. XVI.

Durch das fortgesetzte anhaltende Feuer der Breschebatterien waren die Festungswerke in wenigen Tagen in einen solchen Zustand versetzt, daß man mit voller Aussicht auf Erfolg zum letzten Sturme hätte schreiten können. Der Kommandant wartete jedoch dies nicht ab und ließ am 15. Juni um 8 Uhr Morgens die weiße Fahne aufziehen und Chamade schlagen. Ein Parlamentair erschien im Lager mit Kapitulationsvorschlägen und am gleichen Tage wurde noch die Kapitulation in 23 Artikeln abgeschlossen und unterzeichnet. Die Garnison erhielt, in Anerkennung ihres tapferen Verhaltens, freien Abzug nach Venlo mit allen Kriegsehren; in drei Tagen sollte sie unter Eskorte über Linn und Kempen dorthin marschiren. Die wichtigste Bedingung lag jedoch in Artikel 1, worin die gänzliche Schleifung der Festung ausgesprochen war. Die von den Franzosen verlangte Mitnahme von 6 Geschützen und 4 Mörsern nebst der nöthigen Munition zu 6 Schuß wurde auf 2 Geschütze und 2 Mörser beschränkt und ebenso die beantragte Mitnahme des sämmtlichen Schanzzeuges abgeschlagen. Im 18. Artikel wurden den Bürgern ihre Freiheiten und Privilegien gesichert, unter Hinzufügung der in allen Kapitulationen jener Zeit enthaltenen Bedingung der freien Ausübung der katholischen Religion in der Stadt und ihren Zubehören.¹⁾

Den 17. Juni marschirte die Garnison aus in der Stärke von 10 sehr schwachen Bataillonen, von denen einzelne Kompagnien kaum noch 5 Mann zählten; alle deutschen und namentlich kurfölnischen Soldaten wurden jedoch zurückbehalten, mit Ausnahme eines Artillerie-Offiziers mit 10 Kanonieren. König Friedrich erließ unter dem 17. Juni ein Schreiben an die Geheimenräthe (Minister) in Berlin und an die sämmtlichen Residenten an auswärtigen Höfen, sowie in Hamburg, Danzig, Krakau u., worin er die Eroberung von Kaiserswerth mittheilte und den glücklichen Erfolg vorzugsweise seinen preussischen Regimentern zuschrieb. Es sprechen sich in diesem Schreiben des Königs Ansichten so deutlich aus, daß eine ausführliche Wiedergabe desselben wohl am Platze sein dürfte. Es heißt darin nach Mittheilung der erfolgten Eroberung:

„c. Obschon der Ort nichtallein von Unseren, sondern auch von holländischen Truppen belagert gewesen, so haben doch die Belagerten auf der Seite Unserer attaque die Chamade geschlagen und mit Unserer Generalität die Capitulation verlangt. Die Offiziere, so die Capitulation mit den Franzosen geschlossen, sind von Unseren und den hessischen Truppen gewesen, und das Thor, so die Belagerten diesen Morgen übergeben, ist mit 500 von Unseren Grenadieren unter dem Obersten von Hagen be-

¹⁾ Lamberty II. p. 102. Theatr. Europ. XVI.

setzt worden. — Ob Wir zwar Unseren Allirten die Ehre und die Mériten, so dieselbe mit ihren bei dieser Belagerung gehaltenen troupes erworben, nicht mißgönnen, so ist doch dieses gewiß, daß Wir zur Eroberung des Orts ein großes beygetragen, und daß derselbe schon längst abandonnirt seyn würde, wenn Wir durch Unsere Gegenwart in diesen Quartieren und durch die prompte fournirung dessen, was an Canonen, Munition und sonstigen dazu erfordert worden, das Werck nicht auf alle Weise soutenirt und facilitirt hätten. — Wir haben die gute Hoffnung, daß, wie die vor Kayserwerth gestandene Armee nun über den Rhein gehen kann, es sollen die Sachen zwischen selbigem Strohm und der Maas bald eine andere Gestalt gewinnen. Wir wollen deshalb mit der dieser Orten commandirenden Allirten Generalität die Nothdringlichkeit unverzüglich concertiren, Uns dem nächst in aller Eyl von hier nach dem Haag verfügen, alda mit den Staaten der gegenwärtigen Coniuncturen halber die nöthige communication pflegen, und Uns alsdann sobald als möglich wieder zurück nach der Maas verfügen, weil Unsere Gegenwart des Endts nicht weniger als in diesen Quartieren nöthig zu seyn scheint.¹⁾

Wesel, den 17. Juni 1702.

gez. Friedrich.

Der Kurfürst von Köln protestirte in einem Manifest vom 19. Juni 1702, wovon auch ein Exemplar dem General v. Heyden übergeben wurde, feierlichst gegen das Geschehene und namentlich gegen die Schleichung, „weilen es eine Sach von weiterem aufsehen, und also beschaffen ist, daß es Uns sowoll igund, als bey der wehrten posterität ungleich mißgedeutet werden könne, wenn es mit oder auß Unserem Befelch geschehen wäre.“ Dem Marquis v. Blainville und seinen Truppen — „allen und jeden al dort gewesenen hohen und niederen Officieren, auch gemeinen Knechten des Burgundischen Crayses, deren Hülf Wir Uns zufolge dessen, so einem jeden Stand des Reiches durch die Reichsgrundsatzungen und vornemblich durch die Westfälische, Rymwegische und Ryswickische Friedensschlüsse zu eigener Rettung wider unverschuldete Gewalt erlaubet ist, bedienet haben“ — wird darin das größte Lob ertheilt über „gepflogene gute Conduite, Wachsamkeit und Treue.“²⁾

¹⁾ Konzept in Corresp. in Milit. Geh. Staatsarchiv Berlin. — Die Geh. Rätthe antworteten, Berlin, 23. Juni 1702 und gratulirten dem Könige, theilen zugleich mit, daß am nächstbevorstehenden Sonntage in der Domkirche der Dankgottesdienst mit tedeum durch den Hofprediger Achenbach angeordnet sei, *ibid.*

²⁾ Original in Corresp. in Milit. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, mit eigenhändiger Unterschrift des Kurfürsten Joseph Clemens und dem Siegel mit Umschrift: Sigillum Electorale Coloniense ad Militaria und kriegerischen Emblemen. Unter dem 27. Juni übersendete General v. Heyden diesen Protest dem Könige.

Nachdem noch am 19. Juni eine Heerschau über das auf das Glacis ausgerückte Belagerungskorps mit Viktoriafchießen und Tebeum abgehalten war, zogen die Truppen, mit Ausnahme einiger zur Ueberwachung der Schleifung zurückgelassenen Bataillone in verschiedenen Richtungen ab, um zu anderen Expeditionen verwendet zu werden, denn im Laufe des Monats Mai waren endlich die Kriegserklärungen Englands, Hollands und des Kaisers an Spanien und Frankreich erfolgt, und somit die „Ruptur“ völkerrechtlich begründet. Die Kriegserklärung Ludwigs XIV., in seinem eigenen und im Namen seines Enkels Philipp von Anjou, König von Spanien, erfolgte sogar erst d. d. Marly, 3. Juli 1702. — Das Belagerungskorps von Kaiserswerth hatte seine Aufgabe als „kaiserliche Exekutions-Truppe“ erfüllt, und stand nun zur Verfügung der Verbündeten. Die Belagerung hatte schon vor erfolgter Kriegserklärung begonnen, sie kann also, streng genommen, nicht als ein Akt des Spanischen Erbfolgekrieges angesehen werden, wie es gewöhnlich geschieht, sondern nur als ein Akt kaiserlicher, durch die Reichskonstitutionen gerechtfertigter Autorität gegen einen renitenten Reichsstand, dessen Ungehorsam gegen die Mandate des Reichsoberhauptes freilich mit der Frage der Erbfolge in Spanien in mittelbarem Zusammenhange stand. Kurfürst Johann Wilhelm setzte sich stillschweigend in Besitz von Kaiserswerth, und glaubte dadurch dem seit Jahrhunderten sich hinziehenden Streit zwischen Kur-Köln und den Pfalzgrafen um das Eigenthumsrecht auf Kaiserswerth mit einem Schlage zu seinen Gunsten beendet zu haben; aber jetzt regte sich auch das Domkapitel, trotz seines Konflikts mit seinem Erzbischof, und protestirte unter dem 11. Juli gegen diese Besitznahme, jedoch vorläufig ohne Erfolg.

König Friedrich verließ bald darauf Wesel, um sich nach kurzem Aufenthalt in Cleve, nach dem Haag zu begeben. Was er dort beabsichtigte, geht zum Theil aus seinem oben angeführten Schreiben vom 17. Juni hervor. Die Hauptangelegenheit, welche er jedoch verschweigt, war aber die Frage der Dranischen Erbschaft und der daran sich knüpfende Besitz von Moers. Wie dort die Sachen sich gestaltet hatten seit der Besitzergreifung, und wie weit der König noch von einem ungestörten Besitz entfernt war, wird Gegenstand eines zweiten Abschnittes sein.

A n l a g e n.

A.

Schreiben der Stände von Cleve und Mark an den Kurfürsten
Friedrich III. (Dezember 1700).

Durchlachtigster, Großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr!

Auß dem, was Ew. Chf. Dchl. unterm 4. dieses an hiesige Dero Lande Regierung gnädigst rescribiret und Uns den 9. bekannt gemacht worden, haben wir ersehen, wie daß nunmehr Ew. Chf. Dchl. gnädigst Vorhabens sein, die dem Durchl. Hause Brandenburg längst geeignete, auch noch letzters durch die wehrender Ew. Chf. Dchl. gloriwürdigster Regierung zum Besten der ganzen Christenheit, auch Rett- und Beruhigung des Vatterlandes, erwiesene weltberühmbte Thaten höchst meritirte Crone anzunehmen.

Gleich wie nun die beständige prosperität und das immer zunehmende Blühen dieses Durchl. Hauses hiesiger Landtschaften getrewer Stände höchstes Verlangen jederzeit gewesen, sie auch von anfang an, dahe nemblich diese Länder durch Absterben des wehland Durchl. Herzogen Johan Wilhelms, als letzten männlichen Erben in soweit verfallen, mit aufsetzung guts und bluts ihre unterthänigste Treue und Liebe, womit sie dem Durchl. Churhause Brandenburg zugethan, erwiesen.

So haben auch zu Bezeugung der herztinnerlichen Frewde, welche wir darin, daß das offthöchstgedachte Durchl. Churhaus Brandenburg anizo in Ew. Chf. Dchl. hoher Persohn mit der so wohl meritirten Königl. Crone gezieret wird, empfinden, wir nicht ermangeln können, Ew. Chf. Dchl. defßfallß unterthänigst zu gratuliren, und dabenebenst zu denen erfordernten aufgaben einen Beytrag von 25/m. Rthlr. in unterthänigkeit zu offeriren, mit unterthänigster Bitte, Ew. Ch. Dchl. wollen sich dieses in Gnaden gefallen lassen, wünschen im übrigen, daß der König aller Könige Ew. Chf. Dchl. Hohe Persohn, wie auch Dero Durchl. Gemahlin und gesambtes Durchl. Churhaus in seinen heyligen Schutz nehmen, dieselbe mit beständigem Segen begleiten, bei immerwehrendem Zunehmen erhalten, und diese antretende hohe Königl. Würde auf Durchl. Nachkommen, zu seinen Ehren, Besten der Christenheit und mächtigem Schutz Dero getrewen Unterthanen

unentlich fortpflanzen wolle, die wir in solcher sehentlichen Hoffnung und tiefster devotion unänderlich in gehorsambstem respect verpleiben.

Cleve,
den 2 Decembris
1700.

Durchl. Großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr
Ew. Churfürstl. Durchlaucht
Unterthänigste, trew gehorsambste Landstände
auß Ritterschaft und Stätten des Herzog-
thums Cleve und der Graffschafft Marck.

Konzept (ohne Datum) in den Landtagsverhandlungen 1694/1700 vol. 90 mit dem Vermerk: Abgangen den 14. Xbris unter Statt Cleve Zuseigel. — Staatsarchiv zu Düsseldorf.

B.

Vollmacht Königs Friedrich I.

für den General der Infanterie v. Heyden und Geh. Rath Hymmen zur Besitzergreifung von Moers: d. d. Oranienburg, 20. Oktober 1701.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Römischen Reiches Erz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien und Grossen Herzog, Burg-Graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Ravensburg und Büttau zc.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen, demnach auff den fall, da der Allerhöchste den Durchlachtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Wilhelm den Dritten, König in Gros-Brittanien, Frankreich und Ir-landt, gebohrnen Prinzen von Oranien, Unsern freundlich viell geliebten Better und Bruder, ohne Hinterlassung Ehelicher Leibs-Erben, welche sambt langem Leben Wir gleichwohl Thro Mayt. von Herzen wünschen, auß dieser Zeitlichkeit abfordern sollten, Wir, und nach Uns Unsere Eheliche Leibs-Erben und descendenten, in Unser Hochseel. Fraw Mutter Durchl. Recht tretende, Thro Mayt. von Gros-Brittanien einige rechtmäßige und unstreitige Universal Erben seyndt, und zwar sowohl Krafft Unseres Ahnherrn, des Prinzen Renati von Nassau-Orange mit Caroli V. als damaligen Kayser und Erblandes Herrn aller siebenzehn Niederländischer Provintzien und Burgundischen Landen ertheilten Octroy gemachten, auch darauf von Höchstgcut. Kayser confirmirten, in Copia hier beyliegenden Testaments und darin erhaltenen Universal Fidei Commissi Familiae,

als auch folgendts Krafft Unseres Groß-Herrn-Vatters, Prinz Friederich Henrichs von Oranien Hochseel. Gedächtnus, mit gehörigen Octroyen gemachten und ebenfallß in Copia beigefügten ferneren Testaments, welches die Oranische Succession wiederum auff den Fuß des ersten, nie in Streith gezogenen Testaments Prinzen Renati gebracht hat, auß welchen rechtskräftigen Fundamentis Wir in allem und jedem, so dem Hause Oranien angehörig ist und von Hochgedcht. Unseren Vorfahren herkommt, in Specie auch in Dero Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften, auch andere liegend- und fahrendten güthern, Lehen und Eigenthumb, wie gedcht. Testamenta solches mit mehrerem in sich halten, ein vollkommene Successions-Recht erlanget haben; daß Wir demnach dem Wohlgebohrnen, Unserem Wirklich Geheimden Kriegs-Rath, General von der Infanterie, Gouverneur der Beste Wesel und Droste zum Blandenstein, auch lieben getrewen Friederich Freyherrn von Heyden, dem Hochgelährten, Unserem Clev- und Märckischen Geheimen Regierungs-Rath und lieben getrewen Reinhard Hymmen, sambt und sonders vollkommene Gewalt, cum facultate delegandi et substituendi in Kräftigster Form Rechtsens, hiemit auffgetragen.

Wollen und ordnen auch wissentlich und wohlbedächtlich, daß bei entstehendem obgedachten betrübtten Fall ermelte Unsere Bevollmächtigte oder einer von Ihnen ins Besondere, oder auch ihre delegati und substituti, Sich sobald in Höchstgedcht. Ihre Mayt. eygenthümbliche Graffschafften, Baronien, Ländter, auch anderer feudal und allodial Güther, sie seyen situirt woh sie wollen, die Possession davon in Unserem und Unserer Erben Rahmen vermittelst anschlagung Unserer Wappen, ergreifung der pfordten, und mit denen sonst an jedem Orth gewahrten Solemnitäten, apprehendiren und einnehmen, die darauff sich befindende Bediente und Underthanen Unserer Königl. Gnadt, und daß Wir diese bei Ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, jene aber in Ihren Chargen und Ehrenämtern unveränderlich lassen wolten, versichern Wir auch, wann es Unsere Bevollmächtigte allerseiths, oder Einer von denselben, oder auch ihre Substituirte nöthig finden, durch einen Handschlag oder körperlichen Eydt in Unsere und Unserer descendenten pflichte nehmen, auch sonst alles dasjenige thun und verrichten sollen, was Unser darunter versirendes Interesse erfordert, Wir auch selbst, wenn Wir alsdann gegenwärtig und zur Stelle wären, thun würden, umb die auf oberwähnten Casum Unß heimbsfallende Succession wirklich anzutretten, zu welchem Endt dann auch mehrerwähnte Unsere Bevollmächtigte sambt und sonders, oder deren Substituti, Notarien und Zeugen requiriren, Sich derselben gebrauchen, und von Ihnen Instrumenta apprehensae possessionis verfertigen lassen

und empfangen sollen, falls auch mehrerwähnte Unsere Bevollmächtigte allerseiths, oder einer von denselben, oder auch derselben Substituirté um diese Ihre Commission auszurichten, an einige andere Puissancen in oder auffer des Römischen Reiches sich zu addressiren nöthig finden sollten, so wollen Wir dieselben hiermit ersuchet haben, sie mit ihren Vorstellungen und Ansuchen gebührendt zu hören und darauf alle willfährige resolution und Beförderung wiederfahren zu lassen;

Wir wollen auch alles, was Sie insgesambt, oder einer von Ihnen, oder auch Ihre delegati und Substituti deshalb vornehmen und verrichten werden, jederzeit genehm, Sie auch und die Ihrigen gegen männiglich schützen, handthaben und schadlos halten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift undt aufgedrücktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Oranienburg, den 20. Octobris 1701.

L. S.

gez. Friederich.
Graf von Wartenberg.

Aus dem Dillenburgerischen Archiv: Landesherrl. Familiensachen n. jetzt unter Moers im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

ki

den
Wo
gela
der
eine
gebi
aus
vorf
zu
mit
170
erla
wor
huld
an
Bes
zu
Cita
Raff
Cita
hätt
habe



König Friedrich I. und der Niederrhein. Die Erwerbung von Moers und Geldern.

Nach Quellen des Geh. Staatsarchivs zu Berlin, des Staatsarchivs
zu Düsseldorf 2c.

von

G. v. Schaumburg.

Oberst 3. D.

II.

Während seines Aufenthalts in Wesel hatte König Friedrich neben den Kriegsangelegenheiten den Fortgang der Ereignisse in der Grafschaft Moers und die Interessen der oranischen Erbschaft nicht aus den Augen gelassen. Mit seinem Bevollmächtigten im Haag, Baron v. Schmettau, der bereits gleich nach dem Tode Wilhelms III. den Generalstaaten in einer Denkschrift die Rechte seines Herrn auf die Erbschaft in Erinnerung gebracht hatte, blieb er in steter Verbindung und erhielt von demselben die ausführlichsten Nachrichten über Alles, was dort in dieser wichtigen Sache vorkam. Auch der preussische Bevollmächtigte bei dem Reichskammergericht zu Weylar hatte nicht nachgelassen, die dahin gehörenden Angelegenheiten mit großem Eifer und solchem Erfolg zu betreiben, daß schon am 8. Mai 1702 von diesem höchsten Gerichtshofe des deutschen Reiches ein Mandat erlassen wurde gegen die sämmtlichen Unterthanen der Grafschaft Moers, worin dieselben aufgefordert wurden, dem neuen Landesherrn ungesäumt zu huldigen. Ferner hatte das Reichskammergericht Mandate ergehen lassen, an den Fürsten von Nassau-Saarbrücken und „Consorten“, die rechtmäßige Besitzergreifung der Grafschaft Moers durch den König in Preußen nicht zu stören. Schon am 2. Mai war der kaiserliche Kammergerichtsbote Elias Raftner im Lager vor Kaiserswerth erschienen, um dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken auf dem Schlosse Heltorf die früher erwähnte Ediktal-Citation des Reichskammergerichts vom 4. April 1702 zu insinuiren. Es hätte dadurch leicht eine große Verstimmung zwischen diesem Oberbefehlshaber des Belagerungskorps und den preussischen Generalen entstehen können,

wenn der Fürst nicht so rückwärtsvoll gewesen wäre, den Boten gar nicht zu empfangen, sondern ihn durch seinen Sekretär bescheiden zu lassen, er möge sich mit seiner Citation an die Räte in Ultingen wenden; die Sache sei übrigens bei dem Reichshofrathe in Wien bereits angemeldet.¹⁾

Den 8. Mai erfolgte die feierliche Eröffnung des Testaments Wilhelms von Oranien vom 18. Oktober 1695 datirt und von den Generalstaaten bei dem Provinzial-Gerichtshof von Holland niedergelegt. Die Bevollmächtigten Preußens und Englands waren zu dem Akte eingeladen worden, und Schmettau hatte sich veranlaßt gefunden, vor dem Lösen des Siegel noch zu erklären, „daß er die Rechte des Königs, seines Herrn, wahren müsse, was auch immer das Testament enthalten möge“, denn es hatten sich bereits Gerüchte verbreitet, daß dasselbe nicht zu Gunsten des Königs Friedrich laute. In der That hatte Wilhelm von Oranien seinen nächsten Agnaten, den jetzt 15jährigen Prinzen Johann Wilhelm Friso von Nassau, ältesten Sohn des 1696 gestorbenen Prinzen Kasimir von Nassau-Diez, Erbstatthalter der Provinzen Friesland und Gröningen, zum Universalerben sämtlicher Allodial- und Lehngüter eingesetzt, und Friedrichs ganz und gar nicht gedacht. Die Generalstaaten waren zu Testaments-Exekutoren bestimmt.²⁾

Noch vor Eröffnung des Testaments war die verwittwete Fürstin Amalie von Nassau-Diez, geborne Prinzessin von Anhalt, die Mutter des Universalerben, im Haag eingetroffen, um dem Akte beizuwohnen, da sie wahrscheinlich von dem Inhalte des Testaments schon Kenntniß hatte. Sobald derselbe jetzt bekannt geworden war, beeilte sie sich, als Vormünderin ihres Sohnes, in dessen Namen dasselbe anzuerkennen und anzunehmen. Gleich am folgenden Tage, den 9. Mai 1702, erließ sie ein Schreiben und Patent an den Droffart und alle Beamten der Grafschaft, sowie an den Magistrat der Stadt Moers, worin sie dieselben von dem Geschehenen in Kenntniß setzte und sie aufforderte, an alle diejenigen Personen, welche im Auftrage des verstorbenen Königs Wilhelm III. irgend einen Dienst bekleidet hätten, den Befehl ergehen zu lassen, vier Wochen nach Empfang dieses Schreibens „den Prinzen Friso als ihren Landesherrn anzuerkennen von ihm ihre Bestellungen erneuern zu lassen und ihm gehörige „Ehdepflicht“ und Treue zu leisten“, damit sie „bei deren Unwilligkeit und Nachlässigkeit“ nicht genöthigt würde, ihre Stellen durch andere Personen zu besetzen. Es sollte endlich dieses Patent im ganzen Lande bekannt gemacht

¹⁾ Grafsch. Moers. Herrsch. Familiensachen. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Bericht des Elias Kasiner.

²⁾ Lamberty, Mémoires etc. II. 121. Das Testament wörtlich.

und auch den Predigern aufgegeben werden, das Kirchengebet für den Prinzen Friso, als ihren rechtmäßigen Herrn, abzuhalten.¹⁾

Hierdurch war nun eine neue Verwicklung in der oranischen Erbschafts- und Moersischen Besitzfrage aufgetaucht, welche um so schwerer in die Wagschale fiel, als sie sich auf das Testament des verstorbenen Besitzers stützen konnte. Der Fall war in hohem Grade schwierig. Jetzt schon gewaltsam gegen Moers vorzugehen, verboten die Rücksichten gegen die Generalstaaten, deren Hülfe der König nothwendig bedurfte, um seine westlichen Lande gegen die im Cleveschen sich immer mehr festsetzenden Franzosen zu schützen. Der Schwerpunkt der Frage lag für ihn jedoch darin, wenigstens die Grafschaft Moers als unanfechtbares Eigenthum aus der ganzen streitigen Erbschaft für sich zu retten. Deshalb schrieb er den Generalstaaten aus Wesel den 11. Mai 1702, daß er zwar gegen die ihnen übertragene Exekutorschaft des Testaments keine Einwendungen machen wolle, daß aber „die Grafschaft Moers, als unbezweifeltes clevesches Lehn im Römischen Reich gelegen, darunter ganz und gar nicht einbegriffen sein könne.“ Als nun am 14. Mai die Generalstaaten resolvirten, „daß Alles in statu quo gelassen und Niemand in seinem Rechte praejudicirt werden, sondern Jeglicher zu dem Seinen ordentlich gelangen solle, es sei auf dem Rechtswege oder durch gütliches Abkommen,“ ließ er sofort durch Schmettau dagegen Verwahrung einlegen und setzte in einem eigenen Schreiben den „Hochmoogenden Herrn“ nochmals die Gründe auseinander, warum ihm allein die ganze Erbschaft zustehet, unter wiederholter Berufung auf die Testamente der Prinzen Renatus und Friedrich Heinrich von Oranien; Wilhelm III. habe in seinem Testamente nur über dasjenige verfügen können, was er selbst erworben habe, keinesweges aber über die in den früheren Testamenten bezeichneten Güter.

Während nun die Generalstaaten hierüber in fernere Berathung traten, fuhr der König fort, durch Verordnungen aus Wesel seine Beziehungen zu Moers immer mehr zu befestigen. Durch die Nähe der Franzosen konnte der Besitz leicht gefährdet oder doch das Land durch auferlegte Kontributionen hart mitgenommen werden. Noch zu Lebzeiten des Königs Wilhelm, unter dem 7. Februar 1702, hatte der Drossart von Moers, Baron v. Rinsky, im Einverständniß mit dem damaligen Landesherrn, sich mit

¹⁾ Original holländ. mit authent. deutscher Uebersetzung: Staatsarchiv zu Düsseldorf im angezogenen Aktenstück. Aufschrift: An de Edelen, Erentfesten, Discreten, voorsienigen, Onsen Lieven Bysonderen, den Drossaert en Beampten, Mitsgaders de Magistraet der Stadt en Graefshap Meurs.

dem Kurfürsten von Köln dahin verglichen, daß die Graffschaft Moers neutral bleiben solle, wohingegen er die Neutralität des kurkölnischen Herzogthums Westfalen zu bewirken versprach. Sowohl Frankreich als die Generalstaaten hatten diesen Vertrag für sich und ihre Verbündeten als gültig anerkannt, denn noch war ja keine Kriegserklärung erfolgt. Gleich nach der Besitzergreifung von Moers hatte König Friedrich diesen Vertrag wieder aufgenommen und sich zu den damals verabredeten Bedingungen bekannt, mit denen England und Holland einverstanden waren. Am 23. April hatte er auch dem Kurfürsten Johann Wilhelm Abschrift dieses Vertrages mitgetheilt, dieser aber hatte unter dem 2. Mai geantwortet, daß er zwar die Neutralität von Moers gerne anerkennen wolle, diejenige des Herzogthums Westfalen aber nicht „genehm halten könne bis der Kaiser und alle übrigen Alijrtten dieselbe approbirt hätten“. Johann Wilhelm hatte nämlich darauf gerechnet, sowohl aus dem Herzogthum Westfalen als aus dem kurkölnischen Vest Recklinghausen bedeutende Kontributionen zu ziehen, mit welchen er seine für die Rüstungen gemachten Ausgaben decken und wohl auch dem durch den Luxus seines Hofes und den Streit mit seinen Ständen gewissermaßen chronisch gewordenen traurigen Zustand seiner Finanzen aufhelfen wollte.¹⁾ Dadurch kam diese Angelegenheit ins Stocken und wurde erst später wieder aufgenommen.

Inzwischen hatte Nassau-Saarbrücken unter dem 15. Mai dem Kaiser ebenfalls die am 27. März ausgeführte Besitzergreifung von Moers notifizirt und um Ertheilung der Investitur gebeten. Da Leopold I. aber bereits Verpflichtungen gegen den König Friedrich I. eingegangen war und jetzt auch dessen Hülfe dringend bedurfte, so blieb die Sache vorläufig auf sich beruhen. An demselben Tage erließ der König eine Erklärung, daß er die Beamten und Diener der Graffschaft Moers bei ihren Diensten und die Unterthanen bei ihren Freiheiten belassen wolle, und versprach, „daß er die Graffschaft Moers dem Herzogthum Cleve nicht inkorporiren, sondern sie vielmehr zu einem besonderen Herzogthum erheben lassen wolle.“ Hierdurch hoffte er sich die Bewohner geneigter zu machen und besonders auch den Magistrat der Stadt Moers dahin zu

¹⁾ Corresp. in Milit. Geh. Staatsarchiv Berlin. Joh. Wilhelm ließ wirklich unter dem 31. Mai 1702 dem Herzogthum Westfalen eine Kontribution von 149 057 Thlr. in vier Terminen zu zahlen, und 447 171 Rationen à 1 Viertel Hafer, 10 Pfd. Hen und 5 Pfd. Stroh, und dem Vest Recklinghausen eine Kontribution von 49 685 Thlr. und 149 057 Rationen auslegen. Kinsky hatte aber schon unter dem 30. April den König darauf aufmerksam gemacht, dahin zu wirken, daß die unter dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken vor Kaiserswerth stehenden pfälz. Truppen keine Feindseligkeiten gegen das Herzogthum Westfalen vornehmen möchten.

bringen, daß er von seiner bisherigen Opposition Abstand nehme. Bald aber sah er sich in seinen Erwartungen getäuscht, da Bürgermeister und Rath von Moers in einem „extraordinarie Rahtstag“ das oben erwähnte Schreiben der Fürstin Amalie von Nassau-Deich, als Vormünderin ihres Sohnes, des Prinzen Friso nebst der Abschrift des Testaments auf die Tagesordnung setzten und den dorthin citirten „Sergeanten, Corporalen und Landtspassaten“ bekannt machten, „damit ein Jeglicher deren einhalten (Inhalt?) denen unter seinem district wohnhaften Bürgern und Einwohnern zur Kenntniß bringe“, wobei sie ihres bürgerlichen Eides und Pflichten erinnert wurden. Zugleich wurde „resolvirt“, den Predigern der Stadt und Grafschaft Moers und untergehörigen Herrlichkeiten, Abschrift des Schreibens der Fürstin Amalie vom 9. Mai zugehen zu lassen, „gestalt sich wegen des darinnen verordneten Kirchengebets zu reguliren.“¹⁾

Die Generalstaaten waren, wie oben gesagt, über das letzte Schreiben des Königs in gründliche Berathung getreten, deren Resultat endlich in einer Resolution vom 29. Mai zu Tage kam. Zunächst erklärten sie sich als vom Testator eingesetzte Testaments-Exekutoren für vollkommen kompetent, in dieser Sache endgültig zu entscheiden. Da sie jedoch gesinnt wären, Jedem sein Recht zukommen zu lassen, so wollten sie jetzt nur sich dahin aussprechen, wie es bis zum endlichen Austrage der Sache zu halten sei. Die früheren Rätthe des verstorbenen Königs Wilhelm, welche ihren Sitz im Haag hatten und den Dranischen Domänenrath bildeten, sollten vorläufig ihre Funktionen weiter führen als Administratoren des ganzen Nachlasses. Zur Vermeidung von Konflikten in Moers wurde dem Kommandanten der dortigen holländischen Besatzung, Oberstlieutenant van Bryeneß, anbefohlen, sich in keine Polizei- und Regierungssachen zu mischen u. c. Schließlich machten sie den Vorschlag, die sämmtlichen Lehne auf den Namen der Generalstaaten als Testaments-Exekutoren erneuern zu lassen, welche dieselben alsdann, nach rechtlchem Austrage der Sache, demjenigen unfehlbar überliefern wollten, dem sie rechtlch zugesprochen würden, und hoffen, der König werde damit einverstanden sein

¹⁾ Extraordinarie Rahtstag, gehalten 23. Mai 1702, praesentibus Hr. Hrn. Bürgermeistern van Zelst, Jüchen, Müling, D^{ro} Holtmann, D^{ro} Goeddaeo, Essen, Medelen, Gemeinseute Terstegen, Harxs und Timmermann. Protokoll von Dr. Holtmann unterschrieben. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Grafschaft Moers, Herrsch. Familienfachen. Hr. van Zelst scheint aber bald anderer Meinung geworden zu sein, denn wir finden ihn noch 1702 als Beamten an der Seite Kinskys, und zwar als Rentmeister.

Zu diesem letzten Vorschlage hatten sich die Generalstaaten dadurch veranlaßt gefunden, daß in dem Marquisat Bliessingen und Ter Vere auf der Insel Walchern, welche zu der Erbmasse gehörten, bedeutende Unruhen entstanden waren, indem das Volk die bisherigen oranischen Beamten ab- und neue eingesezt hatte, da sich Gerüchte verbreiteten, daß der König in Preußen hierbei die Hand im Spiele haben sollte und es den Generalstaaten sehr darum zu thun sein mußte, zur Aufrechthaltung der Ordnung in Seeland dort noch die Herrschaft zu behalten.

Dem Baron Schmettau wurde diese Resolution afschriftlich zugestellt, um sie an den König gelangen zu lassen. Es geht aus dem Inhalt derselben klar hervor, daß die Generalstaaten den König zwar als Alleinerben noch nicht anerkennen, aber anderseits durch direkte Zurückweisung seiner Ansprüche es auch nicht mit ihm verderben wollten, da sie ja gerade jetzt, bei bevorstehendem Kriege, sehr auf dessen wirksame Unterstützung durch seine erprobten Truppen rechneten. Es sollte eben vorläufig Alles beim Alten bleiben, damit nicht die sehr schwierige Lage, in welcher sich das Land ohnehin schon befand, durch neue Reibungen noch bedenklicher gemacht werde. Die oranische Erbschaftsfrage bot eine zu willkommene Gelegenheit, die Gesinnung des Königs mehr und mehr zu fesseln und seine Bereitwilligkeit zur Bethheiligung an dem Kriege zu fördern. Deshalb hatten sie auch schon unter dem 15. Mai, unter Anzeige der erfolgten Kriegserklärung, den König aufgefordert, nicht allein sich derselben anzuschließen, sondern auch auf dem Reichstage zu Regensburg seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß das Reich ebenfalls an Frankreich und Spanien den Krieg erkläre.

In seiner Antwort aus Wesel den 19. Mai sprach sich der König nun zwar sehr verbindlich gegen die Generalstaaten aus und versicherte sie seiner aufrichtigsten Theilnahme an ihrem Wohlergehen und an dem glücklichen Verlauf der „gemeinsamen Sache“, dabei die Hoffnung ausdrückend, daß die „Hochmoogenden Herrn“ eben so günstige Gesinnungen offenbaren; die Aufforderung selbst aber lehnte er ab. Als Grund dazu führte er die bedenkliche Lage an, in welcher zur Zeit das Herzogthum Cleve auf dem linken Rheinufer sich befand, wo nicht nur die Franzosen seit einigen Wochen sich festgesezt hätten, sondern auch durch die Truppenzusammenziehung der Verbündeten den Bewohnern schwere Lasten auferlegt wären; deshalb müsse er Alles vermeiden, was die Franzosen reizen könne, um sein Land nicht noch größeren Bedrängnissen auszusetzen; auf dem Reichstage wolle er sein Möglichstes thun, günstige Beschlüsse herbeizuführen, und werde alsdann bei Ausführung derselben seiner Reichspflicht in vollem Maße nachkommen. In gleichem Sinne habe er sich auch schon gegen den General van Oudam

und den Generalschatzmeister Hop ausgesprochen, welche im Auftrage der Generalstaaten mit ihm in Wesel conferirt hätten.¹⁾

Mit vollem Rechte durfte König Friedrich die traurige Lage des linksrheinischen Herzogthums Cleve als Grund dafür anführen, daß er sich jetzt noch nicht ernstlicher am Kriege betheiligen könne. Die dortigen Zustände, welche zum Theil schon früher berührt wurden, hatten sich keineswegs gebessert. Trotz aller noch im Jahre 1701 gemachten Vorstellungen, welche er durch Schmettau den Generalstaaten hatte vortragen lassen, welche im Dezember 1701 durch die Sendung des General v. Spaen nach dem Haag noch bestätigt und militärisch erörtert wurden, hatte er es nicht dahin bringen können, daß die Holländer Maßregeln ergriffen zum Schutz des Cleveschen. Zwar hatten die Generalstaaten Schmettau versprochen, vier bis fünf Bataillone, welche für Emmerich, Rees und Ratingen bestimmt wären, auf dem linken Rheinufer anmarschiren zu lassen, aber der Marsch erfolgte nicht. Auch hatte der Gouverneur von Maastricht, General Dops, dem zu ihm gesendeten cleveschen Regierungsrath Blaespel versprochen, Alles zu thun, was in seinen Kräften stehe, um das Clevesche zu schützen, und hatte diese Versicherung auch dem Geh. Rathe Hymmen wiederholt, der in Düsseldorf mit ihm im Auftrage des Königs conferirte. Es waren auch 15 Bataillone in Marsch gesetzt worden, aber nicht zum Schutz von Cleve, da dieselben, wie schon früher erwähnt wurde, auf Veranlassung des Kurfürsten Johann Wilhelm im Jülich'schen und Berg'schen Stellung nahmen. Nicht einmal über die Feststellung einer zu besetzenden Linie zwischen Maas und Rhein hatte man sich einigen können, da der König dieselbe von Grave nach Wesel gezogen wünschte, wodurch Cleve gedeckt worden wäre, die Holländer sich aber nur auf eine von Gennep nach Nymwegen gezogene Linie einlassen wollten, welche freilich die holländische Provinz Gelderland deckte, Cleve aber vollständig schutzlos ließ. Dadurch waren dem weiteren Vordringen der Franzosen im Cleveschen keine Schranken gesetzt, und der schon am 11. Februar 1702 gegebene Befehl des Königs, daß wenn es die Noth erfordere, die Regierung von Cleve sammt der Kanzlei sich nach Emmerich zurückziehen sollte, hatte ausgeführt werden müssen.

Inzwischen hatten die Stände des Herzogthums Cleve sich nach Mitteln umgesehen, wie sie das Land vor dem Verderben retten könnten. Schon im August 1701 hatten sie dem Könige Vorschläge unterbreitet, um eine Neutralität des Herzogthums herbeizuführen. Diese Vorschläge hatte Friedrich zwar in Bezug auf die Neutralität entschieden abgelehnt, weil

¹⁾ Lamberty II, 126.

der Kaiser, gegen den er ja durch den sog. Kronvertrag Verpflichtungen eingegangen war, dieses sehr ungnädig vermerken würde, aber er hatte sich damit einverstanden erklärt, daß die Stände jetzt schon die Frage in Erwägung ziehen könnten, ob nicht im Falle des ausgebrochenen Krieges eine Kompensation der auf das Herzogthum Cleve von den Franzosen ausgeschriebenene Kontributionen mit denjenigen Kontributionen zu Stande gebracht werden könne, welche alsdann vom Kaiser und dessen Verbündeten denjenigen spanisch-niederländischen Territorien auferlegt würde, welche durch den Krieg in die Hände der Verbündeten gelangten. In erster Linie stand hier das spanische Herzogthum Geldern und eine Deputation der Stände von Cleve wurde beauftragt, zunächst mit den Ständen von Geldern deshalb in Verbindung zu treten.

Ehe jedoch irgend ein Abkommen vereinbart war, hatte das schnelle Vorgehen der Franzosen zwischen Maas und Rhein die kaum angeknüpften Unterhandlungen wieder unterbrochen. Als nun seit März 1702 die französischen Brandschatzungen im Cleveschen immer größere Dimensionen annahmen, wandten sich die Stände an Herrn von Schmettau mit dem Ansuchen, den Generalstaaten und den Vertretern Englands im Haag Vorstellungen zu machen über diese beabsichtigte Kompensation und deren Zustimmung dazu einzuholen. Frhr. v. Loe zu Wissen war selbst nach dem Haag gegangen, um das Ansuchen der Stände zu unterstützen. Auch ihrem Könige hatten die Stände die traurige Lage des Landes wiederholt vorgestellt und ihn gebeten, in dieser Sache seinen Einfluß geltend zu machen. Friedrich erklärte sich auch mittelst Schreibens aus Wesel vom 13. Mai 1702 wohl damit einverstanden, daß ein solches Abkommen getroffen würde, fügte aber ausdrücklich hinzu: „Alles bloß unter Eurem Namen und ohne Euch im geringsten merken zu lassen, daß Wir Euch dazu Befehl oder Permission gegeben haben.“ Wahrlich ein für unsere heutigen politischen Begriffe kaum faßbares Verhältnis! Die Stände setzten sich nun auch mit den Geldernschen wieder in Verbindung, welche zu Roermonde tagten, und erhielten den Bescheid, daß sie zwar mit der beabsichtigten Kompensation einverstanden wären, aber sich jetzt noch nicht entscheiden könnten, „da sie noch keine Permission von Brüssel hätten.“¹⁾

Auch die Erledigung der Frage über die Neutralität von Moers ließ immer noch auf sich warten. Der König befürchtete, daß durch das Ausschreiben der Kontributionen im Herzogthum Westfalen und im West Recklinghausen die Neutralität der Grafschaft Moers „über den Hauffen gehen würde“. Er sendete deshalb den in alle dortigen Verhältnisse ganz ein-

1) Staatsarchiv zu Düsseldorf: Verheerungen der Franzosen im Cleveschen.

geweihten Geh. Rath Hymmen nach Düsseldorf, um bei dem Kurfürsten Johann Wilhelm die Zurücknahme der von der dortigen Geheimen Kriegskanzlei ausgegangenen, von dem Geh. Rath Frhrn. v. Wyser und Bierfen unterzeichneten und an den Landdrosten von Westfalen Herrn v. Schwingel und an den Statthalter von Recklinghausen Frhrn. v. Nesselrode zum Stein gerichteten Kontributions-Ausschreibungen zu bewegen. Noch vor der Abreise von Wesel gab der König darüber ausführliche Instruktionen vom 17. Juni an Schmettau im Haag und an Hymmen in Düsseldorf. Der ursprüngliche Plan war aber jetzt noch weiter ausgedehnt worden, und die vorgeschlagene Neutralität sollte sich nicht mehr allein auf die Grafschaft Moers erstrecken, sondern auch das Herzogthum Cleve und die Herzogthümer Jülich und Berg umfassen. Dahin lautet wenigstens die an Hymmen gegebene Instruktion: „dem Kurfürsten Johann Wilhelm vorzuschlagen, ob nicht etwa durch einen Vertrag mit dem Kurfürsten von Köln, der sich für seine Verbündeten, Frankreich und Spanien, stark machen müsse, die Cleveschen und Moersischen, so wie die Jülich-Bergischen Lande von allen Kontributionen, Brandschatzungen 2c. verschont werden könnten, wohingegen der König und Kurpfalz, im Namen ihrer Verbündeten, die Verschonung des Erzstifts Köln, des Herzogthums Westfalen und des Bisths Recklinghausen garantiren wollten.“¹⁾ Hierdurch hoffte der König den Kurfürsten Johann Wilhelm zur Annahme geneigter zu machen, da alsdann ja auch Jülich und Berg gesichert wurden. Den weiteren Verlauf dieser Verhandlungen werden wir später sehen.

Wenige Tage nach der Eroberung von Kaiserswerth und nach Einleitung der oben erwähnten Angelegenheit verließ König Friedrich Wesel. Nach kurzem Aufenthalt in Emmerich setzte er die Reise nach dem Haag fort. Auf dem linken Rheinufer hatte er die Reise nicht unternehmen dürfen, da dort unterdessen die Franzosen den zeitigen Befehlshaber der verbündeten Truppen, Grafen von Athlone, am 11. Juni gezwungen hatten, sich mit seinem Heere bei Nymwegen über die Waal zurückzuziehen, und die Stadt Cleve seitdem von den Franzosen besetzt war.²⁾ Den 21. Juni traf der König im Haag ein und nahm sein Absteigequartier im sogenannten „alten Hof“, den sein Großvater, Prinz Friedrich Heinrich von Oranien,

¹⁾ Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Corresp. in Militaribus etc.

²⁾ Berichte Athlones vom 11. und 12. Juni 1702 an den Rathspensionär Heinsius. Lamberty II, p. 126 2c. (Am Rande ist fälschlich das Datum als 11. und 12. Mai angegeben.)

im Binnenhof erbaut hatte, und den er als sein rechtmäßiges Eigenthum betrachtete. Erst am Tage vorher hatte man von der Reise des Königs Nachricht erhalten und sein unerwartetes Erscheinen im Haag, gerade zu der Zeit, wo die Generalstaaten dem Grafen von Marlborough den Oberbefehl über das Heer zu übertragen im Begriff waren, weckte alle jene Gerüchte wieder auf, welche früher über die weitgehenden Absichten Friedrichs im Umlauf gewesen waren. Marlborough hatte nicht verfehlt, ihm vor der Abreise zur Armee seine Aufwartung zu machen, und auch eine Deputation der Staaten der Provinz Holland erschien zur Begrüßung. Der König führte bittere Klagen über die Verheerungen der Franzosen im Cleveschen und besonders darüber, daß sie ihm alle seine Hirsche und Dammwild im Reichswald getödtet hätten. Als man nun eines Tages im Garten des alten Hofes den Grafen Wartenberg auf einer Bank unter einem Baume in eifriger Unterhaltung mit dem Baron v. Lilienroth bemerkte, dem Gesandten Schwedens, einer Macht, von der es bekannt war, daß sie die preußische Königswürde noch nicht anerkannt hatte und deren Bevollmächtigter bisher auch noch nicht zur Begrüßung des Königs erschienen war, da glaubte man seiner Sache ganz gewiß zu sein, daß es sich um weitgehende politische Pläne handle. Auch die Schritte, welche der König zur Herbeiführung der Neutralität Cleves gethan hatte, waren den Generalstaaten nicht unbekannt geblieben und hatten große Besorgnisse hervorgerufen, da man wußte, daß Ludwig XIV. alle Hebel ansetzte, um den König von der Verbindung mit England, Holland und dem Kaiser zu trennen und auf seine Seite hinüberzuziehen. Unter sorgfältigster Beobachtung aller Schritte, welche der König im Haag unternahm, glaubte man ihn nur dadurch günstig stimmen zu können, daß man schleunigst die oranische Erbschaftsfrage wieder zur Hand nehme und ihm darin einige Zugeständnisse mache.

Mehrere Konferenzen darüber hatten schon stattgefunden, ohne ein Resultat zu erzielen, und der König hatte schon durchblicken lassen, daß er wieder abreisen wolle. Nur die Einladung des russischen Gesandten zu einem Feste zu Ehren des Zars, den Friedrich sehr verehrte, hatte ihn noch zurückgehalten. Zu seinem eigenen Geburtstage wollten ihm die Stände der Provinz Holland ein großes Fest geben, welches er jedoch ablehnte, „da er nur incognito im Haag wäre“. Endlich wurde die Ordnung der Erbschaft damit begonnen, daß man den versiegelten Schrein öffnete, der sämmtliche dem König Wilhelm gehörenden Edelsteine und Kostbarkeiten enthielt. Dabei entstand sofort eine große Meinungsverschiedenheit über den Besitz eines kostbaren Diamanten, des kleinen Sancy, auf welchen nicht nur König Friedrich, sondern auch die verwittwete Fürstin

Amalie von Nassau für ihren Sohn, den Prinzen Friso, Anspruch machten und welchen auch der Gesandte Englands im Namen der Königin von England reklamirte, als zu den englischen Kronjuwelen gehörend.

Inzwischen wurde ein Provisionalvergleich getroffen, worin Preußen den Nießbrauch der Grafschaften Moers und Lingen, der Schlösser Honslardyck, Nyswid und des Alten Hofes im Haag, Prinz Friso den Nießbrauch der Herrschaften Büren, Leerdam, Iffelstein, Dieren, Soussdyck u. erhalten, alle anderen zur Erbschaft gehörenden Besitzungen, namentlich Breda, Bliessingen, Grave, die Domänen im Westlande u. aber vorläufig unter dem Sequester der Generalstaaten bleiben sollten bis zum rechtlichen Austrage der Erbschaftsfrage. Die Königin Anna von England ließ jedoch gegen diesen Ausgleich Protest einlegen, „da sie nicht zugeben und geschehen lassen könne, daß dem Testamente ihres verstorbenen Schwagers eine solche Auslegung gegeben werde.“

Nachdem der König von den ihm im Provisionalvergleich zugestandenen Schlössern in üblicher Weise hatte Besitz ergreifen lassen, trat er Ende Juli über Amsterdam und Utrecht die Rückreise an. Ueberall wurden ihm besondere Ehrenbezeugungen zu Theil, namentlich in Amsterdam. Holländische Berichterstatter erzählen, er sei in großer Entrüstung abgereist, weil man ihm den „kleinen Sancy“ vorenthalten wolle; ja, einige Herren aus seinem Gefolge hätten sogar damit gedroht, der König werde einen Neutralitätsvertrag mit Frankreich eingehen, wenn man ihn in dieser Beziehung nicht zufrieden stelle; darauf hätten die Generalstaaten, „— nicht in Folge dieser Drohung, welche der guten Gesinnung des Königs widerspreche, sondern um seine Freundschaft zu bewahren“ — ihm dieses Kleinod „geopfert“ und den Diamanten dem Baron Schmettau übergeben, der ihn dem Könige nach Utrecht bringen sollte.

Eine Resolution der Generalstaaten vom 30. Juli 1702 spricht nun im Artikel I. den kleinen Sancy ausdrücklich dem Könige zu und ordnet in den folgenden Artikeln die Vertheilung der Möbel, Gemälde und anderen Kostbarkeiten, welche sich in den verschiedenen Schlössern befanden. Schmettau aber stellte einen Revers aus, worin er sich verpflichtete, die Zustimmung des Königs zu diesem Akte beizubringen, oder, wenn derselbe die Ratifikation verweigern sollte, „den kleinen Sancy“ wieder in die Hände der Generalstaaten zurückzuliefern.¹⁾

Noch vom Haag aus hatte auch der König unter dem 26. Juni dem Kaiserhofe in Wien die bisher vom Reichskammergericht erlassenen Mandate in der Moersischen Angelegenheit vorlegen lassen, mit der Bitte, „wann Einige

1) Lamberty, II. 275 ausführlich.

wegen der Grafschaft Moers sich melden sollten, solche nach Wezlar zu verweisen." Wahrscheinlich gab die früher erwähnte Neußerung des Fürsten von Nassau-Saarbrück an den Kammergerichtsboten bei versuchter Insinuation der Edictalcitation dazu Veranlassung. Zugleich aber ließ er auch durch seinen Gesandten in Wien, Herrn v. Bartholdy, den Kaiser an das im Separatartikel I. des „Erneuten Allianz-Vertrages vom 26. November 1700“ (den sog. Kronvertrag) gegebene Versprechen wegen der Grafschaft Moers erinnern. Als aber die Generalstaaten im Namen der Exekutorschaft des Testaments einige Subhastationen wegen Zehntgefallen in Moers hatten ausführen lassen, ließ König Friedrich unter dem 5. Juli dagegen energischen Protest einlegen. Dabei blieb aber die endgültige Erledigung der Erbschaftsfrage nach wie vor noch immer in der Schwebe.

Gleichzeitig mit den Begebenheiten im Haag hatte auch die Angelegenheit der beabsichtigten Neutralität ihren weiteren Verlauf. Geh. Rath Hymmen war in Folge der ihm erteilten Instruktion vom 17. Juni mit dem Kurfürsten Johann Wilhelm in Verhandlung getreten. Auch der Bischof von Raab war in den Plan eingeweiht worden, da Johann Wilhelm ohne dessen Zustimmung keinen Schritt wagte, den der Kaiser vielleicht mißbilligen könnte. Der Bischof schrieb darüber an den König, er habe dem Kaiser die Sache so vorgestellt, daß diese Unterhandlungen nur zum Schein eingeleitet werden sollten, um die Franzosen aus dem Lande los zu werden und um Zeit zu gewinnen, es sei dies aber ein zwischen dem König, dem Kurfürsten und ihm bestehendes Geheimniß. Hymmen berichtete unter dem 27. Juni 1702: der Kurfürst sei zwar ganz einverstanden, befürchte aber, „es möge ein solcher Separatvertrag Sr. Kais. Maj. und auch den Generalstaaten ombrage geben“, und habe ihm gesagt, er möge sich an den Hofkanzler Frhrn. v. Wyser wenden; dieser habe ihm jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß ein solcher Vertrag sehr bedenklich erscheine, „weil der Kaiser den Kurfürsten von Köln nicht mehr als Landesherrn, sondern als Reichsächter erkenne,“ und habe den Rath gegeben, es möge dem Kurfürsten von Köln durch den Bischof von Raab angedeutet werden, daß man für jede von den Franzosen ausgeführte Brandschatzung doppelten Regreß im Erzstift Köln und sonstigen kurkölnischen Landen nehmen werde. Zugleich brachte Hymmen den Drost von Moers, Baron v. Kinsky, für die ferneren Unterhandlungen in Vorschlag, „da derselbe am kurfürstlichen Hofe zu Bonn gut accreditirt sey.“

Der beabsichtigte Neutralitätsvertrag kam jedoch in seiner ganzen

Tragweite nicht zur Ausführung, sondern nur theilweise, indem Hymmen dahin wirkte, daß der Kurfürst von Köln sich dafür stark machte, daß die Stadt Cleve und das dortige Schloß nicht bombardirt werden sollten. Der Kurfürst Johann Wilhelm hatte durch Vermittelung der Jesuiten in Düsseldorf und des Beichtvaters des Kurfürsten von Köln, P. Beywegh, bereits das Gleiche für Düsseldorf erreicht. Hymmen wandte sich nun an dieselbe Quelle, und P. Beywegh schrieb ihm d. d. Köln den 2. Juli 1702: „Ihro Excellenz wollen hierunter befehlen, wie und welcher Gestalt sie verlangen, daß Werkh eingerichtet zu haben, und unsere geringste Societät wird alle Kräfte anlegen zu Bezeugung, daß wir die getrewen Diener seynt des Königl. Hauses, umb das bonum publicum bestmöglichst zu promoviren. Hiermit empfehle ich unsere Societät in die hohe Königl. Gnade u.“¹⁾

Auch die Verhandlungen der Cleveschen Stände wegen Kompensation der Kontributionen waren weiter geführt worden, da die Bedrückungen durch die Franzosen immer größere Ausdehnung annahmen. „Man schien es das Land entgelten lassen zu wollen, daß der Landesherr, aller ihm gemachter vortheilhafter Anerbietungen ungeachtet, sich nicht für den König von Frankreich erklären wollte“, sagt ein Bericht. Dem linksrheinischen Theil von Cleve allein hatte der spanische Intendant Medina de Contreras eine Kontribution von 160 000 Rthlr. auferlegt, daneben noch ungeheure Lieferungen von Portionen für die Truppen und Rationen für die Pferde. Nicht minder drückend waren die Erpressungen, welche noch außerdem durch einzelne Truppenbefehlshaber in den Quartieren ausgeübt wurden. Das ganze Land sah seinen wirthschaftlichen Untergang vor Augen und die wiederholten Klagen der Stände blieben ebenso ohne Erfolg, wie ihre Bemühungen, die Kompensations-Verhandlungen mit den Ständen von Geldern zum Abschluß zu bringen. Da veränderte sich plötzlich die Lage durch den Abzug der Franzosen, dessen Grund wir aus einem kurzen Ueberblick der militärischen Verhältnisse zu dieser Zeit entnehmen können.

Nachdem am 11. Juni der Graf von Athlone sich veranlaßt gefunden hatte, den Rückzug anzutreten und den nachrückenden Franzosen durch Festhalten von Nymwegen Halt zu gebieten, führte er das Heer über die Waal und ließ nur etwa 5000 Mann unter dem Grafen Tilly in Nymwegen zurück. Seine nächste Aufgabe blieb, den Franzosen den Uebergang über den Rhein zu verwehren. Er nahm sein Hauptquartier im Zollhause (Tollhuys) bei Lobith und breitete seine durch Zuzug verstärkten Regimenter auf dem rechten Rheinufer von Schenkenschanz bis Nees aus, um den

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Corresp. in Milit. I. c.

preussischen Truppen, welche weiter oberhalb, bei Wesel, standen, und den erwarteten Hannoveranern die Hand bieten zu können. Durch Ankunft von 6000 Mann, welche der Bischof von Münster versprochen hatte, dann der 10 000 Hannoveraner, welche im Anmarsch waren, und der durch die Eroberung von Kaiserswerth dort überflüssig gewordenen Regimente hoffte man das Heer auf mindestens 60 000 Mann bringen zu können. Anfangs Juli übernahm Graf Marlborough den Oberbefehl und versammelte die sämmtlichen verwendbaren Truppen in einem Lager bei Nymwegen, in der Stärke von 51 Bataillonen Infanterie, 97 Schwadronen Reuter und 24 Schwadronen Dragoner, Holländer, Engländer, Dänen, Hessen und Hannoveraner.¹⁾ Infolge dieser starken Truppenzahl in ihrer Flanke bedroht, räumten die Franzosen den nordwestlichen Theil von Cleve und zogen sich zunächst nach Xanten zurück, wo sie in nächster Verbindung mit Rheinberg und Geldern waren. Vor dem Abzuge hatten sie noch durch Zerstörung aller Feldfrüchte, Wegführung des Viehs und Einäscherung vieler Dörfer, Schlösser und Gehöfte, ja selbst von Kirchen und Klöstern, schreckliche Verwüstungen angerichtet. Dann nahmen sie Stellung an der Niers, zwischen Gennep und Goch.

Nachdem es Marlborough endlich gelungen war, die großen Bedenken der Generalstaaten zu überwinden und sie zu überzeugen, daß er, unbeschadet der Sicherheit von Nymwegen und des unteren Rheines, nach Brabant vordringen könne, setzte sich das Heer in Marsch, unter Zurücklassung einer Reserve bei und in Nymwegen. Den 26. Juli wurde bei Grave auf drei Brücken die Maas überschritten und dann der Marsch in südlicher Richtung fortgesetzt. Den 1. August erreichte man Peer und Bree, im Herzogthum Limburg. Marschall Boufflers, der befürchten mußte, durch diesen Vormarsch von Brabant abgedrängt zu werden, ging nun den 26. und 28. Juli bei Venlo über die Maas und erreichte den 29. Juli Weert. Hier aber stieß seine Vorhut schon auf die Seitendetachements der Verbündeten, so daß Boufflers südlich auf Hasselt auswich. Somit war das Clevesche von den Franzosen befreit, und nur die Besatzungen von Geldern, Rheinberg, Venlo und Roermonde bedrängten noch in gewohnter Weise durch ausgesendete Streifparteien das flache Land. Marlborough aber hatte seinen nächsten Zweck erreicht, durch Entfernung des Feindes von der Maas freie Hand zur Belagerung von Venlo, Stevenswerth und Roermonde zu erhalten.

¹⁾ Ordre de bataille de l'armée des Alliez commandée par M^r de Marlborough, proche la ville de Nimwegen en état comme je l'ay veu le 12 Juillet 1702. Orig.-Handzeichnung im Besitz des Verf.

Die Stände von Cleve hatten den Abzug der Franzosen mit Freuden begrüßt, konnten es aber nicht verhindern, daß aus den Festungen Geldern und Rheinberg nicht allein die noch nicht gezahlten Kontributionen in der Nachbarschaft gewaltsam eingetrieben, sondern noch neue Ausschreibungen gemacht wurden. Außerdem hatten sie in Folge von Uebereinkommen große Lieferungen von Fourage für die Verbündeten übernehmen und die Magazine füllen müssen. Die Regierung hatte darüber aus Emmerich dem Könige Bericht erstattet, und dieser ihnen darauf bezügliche Befehle zugehen lassen. Der Regierungspräsident Frhr. von der Reck berief die Syndici der Stände nach Emmerich und eröffnete ihnen am 19. August: „Der König habe sehr mißfällig vernommen, wie die Franzosen sich noch unterständen, im Cleveschen Brandschätzungen auszuschreiben, und habe an die Regierung rescribirt, daß er nicht zugestehen wolle, solche Brandschätzungen zu bezahlen oder darüber zu verhandeln, würde aber connivendo geschehen lassen, daß über eine compensation gegen spanisch-geldernsche tractirt würde.“ Die Stände „haben darauf gut gefunden, daß an die Stände von Geldern geschrieben würde“. — Den 21. August wurde dann auch ein dahin zielendes Schreiben abgefordert, in welchem die Geldernschen daran erinnert wurden, „daß es an der höchsten Zeit sei, den Kompensations-Traktat abzuschließen, die Herrn möchten deshalb dahin wirken, daß sie die Erlaubniß dazu aus Brüssel erhielten.“¹⁾

Der König hatte aber unterdessen strenge Befehle erlassen, dem spanischen Intendanten keine Kontributionen zu zahlen, vielmehr sollten die Landleute sich bewaffnen, die Pässe und Landwehren besetzen und die feindlichen Parteien mit Gewalt zurückweisen. Schon unter dem 8. August war auch ein Befehl des Königs aus Schönhausen an den General v. Heyden ergangen, er solle im spanischen Geldern Repressalien ergreifen und durch Plakate bekannt machen lassen, daß für jedes im Cleveschen abgebrannte Haus deren fünf- oder sechsmal so viel in Geldern in Asche gelegt werden sollten. Die Clevesche Regierung hatte an Heyden denselben Antrag gestellt und ihn aufgefordert, in Geldern Kontributionen auszuschreiben. Der General hatte ihnen aber den 29. August aus Kempen und den 2. September aus dem Lager vor Venlo geantwortet, er könne sich damit nicht befassen, das wäre nicht seine Sache, gerne wolle er bei Requisitionen starke Hand leisten, aber das Ausschreiben der Kontributionen müsse von anderer Seite ausgehen.²⁾ Er hatte ebenfalls den Rath gegeben, die Bauern möchten sich bewaffnen und die feindlichen Streifparteien verjagen.

¹⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf: Ueber die Verheerungen der Franzosen in Cleve.

²⁾ Die Regierung sendete deshalb den Geh. Rath Gappe zur Armee vor Venlo.

Gleichzeitig mit dieser Angelegenheit brachten die Stände noch eine andere, für sie höchst wichtige Sache zur Sprache. Nach dem alten Hauptrecess mit den Ständen sollten denselben aus den Landeseinnahmen jährlich 6000 Thlr. sog. Stände- oder Dispositionsgelder zur Verfügung gestellt werden. Dies war auch früher regelmäßig geschehen, aber seit einigen Jahren war es unterblieben. Jetzt klagten die Stände, es wären ihnen dadurch alle Mittel genommen, zu des Königs Diensten und zur „Beibehaltung“ des Landes etwas zu thun, „da sie auch, wie leider bekannt, keinen Credit mehr hätten“; die Regierung möchte doch die Sache dahin „recommandiren“, damit besagte Gelder wieder „ausgefollt“ würden. Die Regierung gab ihnen den Rath, direkt bei dem Könige dagegen zu remonstriren, sie würde es durch ihre Berichte bestens unterstützen. Den 25. August richteten die Stände nun eine betreffende Petition an den König, und legten dieselbe abschriftlich dem Grafen Wartenberg, dem Minister v. Fuchs, dem General-Kriegskommissar v. Dankelmann, dem Geh. Rath Sigen und der Regierung zu Cleve vor. Als Beweis für die traurige Finanzlage legten sie eine Berechnung der bis zum Monat August geleisteten Ausgaben vor im Betrage von 252,324 Thlr. 12 Stüber (darunter pro Regia Majestate 98 000 Thlr.), während nach dem Etat pro 1702 die Soll-Einnahme für das ganze Jahr 359 259 Thlr. 32 Stbr. betrug, von welcher jedoch die Quote für die linksrheinischen Aemter mit 106 198 Thlr. 22 Stbr. in Abzug gebracht werden müsse, „da das Land durch die feindliche Invasion ruinirt und das Contingent nicht beigebracht werden kann“; es bleibt demnach eine Einnahme von nur 253 061 Thlr. 10 Stbr. übrig zur Verrechnung; die Ausgabe betrug aber 252 324 Thlr. 12 Stbr. bis einschließlich August, so daß für September, Oktober, November und Dezember noch 736 Thlr. 58 Stbr. zur Verfügung bleiben. Eine Königl. Entscheidung auf diese Petition liegt in den Akten nicht vor.

In der Kriegslage am Niederrhein waren unterdessen bedeutende Veränderungen zu Gunsten der Verbündeten eingetreten. Bei dem weiteren Vormarsch nach Brabant hatte Marlborough vergebens dahin getrachtet, die Franzosen zu einer offenen Feldschlacht zu zwingen. Wenn einerseits die Verschiedenheit der Contingente, aus welchen sein Heer bestand und die damit verbundenen, oft weit auseinandergehenden Ansichten der betreffenden Generale und namentlich die Unentschlossenheit der Generalstaaten, einem schnellen und gemeinsamen Handeln erschwerend entgegentraten, so wußten andererseits die Franzosen durch geschickte Bewegungen und schnelle Märsche

jedem Zusammenstoß vorsichtig auszuweichen. Marlborough ließ deshalb Stillstand in seinem weiteren Vormarsche eintreten, wodurch auch die Heranführung der Verpflegung erleichtert wurde und entsendete unter den Generalen Opdam, Tilly, Fagel und Cutts ein Korps von 12 Regimentern Infanterie und Kavalerie zur Belagerung von Venlo. Von preussischer Seite stieß General Friedrich v. Heyden, der nach der Eroberung von Kaiserswerth mit 16 Bataillonen und 4 Kavalerie-Regimentern über den Rhein gegangen war, unter Zurücklassung von einigen Bataillonen und Schwadronen bei Mülheim a. Rh. zur Sicherung von Köln, und unterwegs Vinn, Kempen und Wachtendonk genommen hatte, noch hinzu, und General Graf Vottum führte noch Verstärkungen aus Wesel heran.

Den 29. August 1702 wurde Venlo auf dem rechten Ufer der Maas und das Fort St. Michel auf dem linken Ufer eingeschlossen. Gouverneur von Venlo war der spanische General Graf v. Baro, die französischen Truppen befehligte der Maréchal-de-Camp v. Labadie, die Besatzung bestand aus 4 Regimentern Infanterie, 300 Pferden und 600 Mann Landmilizen. Von Seiten der Verbündeten war der Oberbefehl über die Belagerungstruppen dem alten Feldmarschall Fürst von Nassau-Saarbrücken wieder übertragen worden, um ihn dafür zu entschädigen, daß er bei dem Oberkommando über das ganze Heer der Verbündeten übergangen worden war. Ihm zur Seite sollte der berühmte Ingenieur-General Coehorn stehen und die Belagerungsarbeiten anordnen, aber dessen Ankunft verzögerte sich noch bis anfangs September.

Den 10. September schlugen die preussischen Truppen einen auf ihre Stellungen ausgeführten Ausfall der Besatzung tapfer zurück. Nachdem die aus den Beständen von Delft herangezogenen Geschütze nebst Munition und noch 2000 Mann Münstersche Truppen nebst 7000 aufgebotenen Bauern als Schanzgräber eingetroffen waren, wurden am 11. September die Laufgräben auf beiden Seiten der Maas gegen die Stadt und das Fort St. Michel eröffnet. Das Fort wurde den 18. September erstürmt, auf der Südseite von den Preußen unter dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, der seine schon vor Kaiserswerth bewiesene Umsicht und Tapferkeit hier nicht minder bethätigte, auf der Nordseite durch die Engländer unter Lord Cutts. Als nun die Geschütze des Forts auf die Stadt gerichtet wurden, kapitulirte dieselbe am 23. September. Die Besatzung erhielt freien Abzug mit allen Kriegsehren nach Antwerpen.

General der Infanterie Friedrich Freiherr v. Heyden hatte schon vor Beginn der Belagerung sein Abschiedsgesuch eingereicht, da er sich empfindlich gekränkt und zurückgesetzt fühlte durch die Ernennung des durch den Grafen Wartenberg aus Gothaischem Dienst herangezogenen Grafen Wartens-

leben zum General-Feldmarschall. Der König hatte das Abschiedsgesuch Heydens genehmigt und mittelst Ordre vom 29. August 1702 übertrug er den Oberbefehl über die am Rheine stehenden Truppen seinem Bruder, dem Markgrafen Albrecht Friedrich, und bestellte zugleich den General v. Nagmer zu dessen Assistentz.¹⁾ Der Abgang des alten verdienten Generals Heyden wurde nicht nur bei den Truppen am Rhein, sondern in der ganzen Armee sehr bedauert.

Sobald die Garnison von Venlo ausmarschirt und die Festung von den Verbündeten besetzt war, wurde der Graf v. Noyelles mit einer Abtheilung nach Stevenswerth entsendet, um diesen Platz zu berennen; Graf Tilly aber marschirte nach Roermonde, welches ebenfalls eingeschlossen wurde. Der Kommandant von Stevenswerth — de Radda — kapitulirte bereits am 2. Oktober, die Besatzung erhielt freien Abzug nach Namur. Roermonde hielt sich länger. Dorthin hatte sich der Fürst von Nassau-Saarbrücken mit Coehorn selbst begeben, um die Belagerung zu leiten. Auch hier wirkten Fürst Leopold von Anhalt-Deffau und die preußischen Regimenter wieder mit allseitig anerkannter Tapferkeit. Der Kommandant Graf v. Hornes kapitulirte den 7. Oktober unter gleichen Bedingungen wie Venlo, nur waren hier in den 43 Artikeln diejenigen, welche sich auf das Konfessionelle bezogen, noch schärfer betont; die Besatzung erhielt freien Abzug nach Löwen. Marlborough hatte unterdessen den Marschall Boufflers bis nach Tongern zurückgedrängt und erschien am 13. Oktober vor Lüttich. Die Stadt ergab sich den 19. auf die erste Aufforderung; die Garnison zog sich in die Citadelle zurück, welche sich noch bis zum 23. Oktober hielt, wo sie mit Sturm genommen wurde und der Kommandant Violane auf der Bresche fiel; die Garnison ergab sich auf Gnade und Ungnade. Ein anderer Theil der Besatzung von Lüttich hatte sich in die Karthause geworfen und hielt sich bis zum 29. Oktober, wo sie unter günstigen Bedingungen kapitulirte und freien Abzug nach Namur erhielt.²⁾

Durch den Fall dieser festen Plätze war die Maas frei geworden und die Schifffarth von Lüttich bis nach Holland vollständig hergestellt, aber das Clevesche wurde durch die Besatzungen von Rheinberg und Geldern immer noch hart bedrängt. Der Gouverneur von Wesel, Generallieutenant Siegismund Freiherr v. Heyden, ein Vetter des verabschiedeten General der Infanterie Friedrich v. Heyden, hatte bereits unter dem 29. August vom Könige den Befehl erhalten, für Sicherung der Rheinbrücke bei Wesel gegen Attentate aus Rheinberg zu sorgen und dazu etwa $\frac{1}{2}$ Stunde ober,

1) v. Schönning, General v. Nagmer, 209.

2) Lamberty, Mém. p. 229 u. ff. sämtliche Kapitulationen ausführlich.

halb Wesel ein mit genügsamer Mannschaft besetztes Schiff auszulegen. Auch dem Markgrafen Albrecht hatte der König unter dem 2. September befohlen, da die Franzosen 160 000 Thlr. Kontribution von Cleve verlangt hätten, sollte er von Geldern das Doppelte fordern, aber dabei erklären, daß man noch immer geneigt sei, wegen einer Kompensation zu verhandeln. Den 8. September richtete die Regierung von Cleve die Bitte an den König, die Festung Rheinberg mit einigen Truppen blokiren zu lassen, um die Ausfälle der Parteien zu verhindern, welche das Land brandschatzten. Es erneuten sich aber die Klagen über derartige Ausschreitungen von Tage zu Tage.

Die Geh. Rätthe Hymmen und Bergius waren von der Regierung nach Wesel gesendet, um dort mit dem General v. Heyden in Berathung zu treten, wie diesen Uebelständen vorzubeugen sei. In einem Bericht vom 11. September zeigten sie der Regierung an, daß der General die Orte Buderich, Xanten, Sonsbeck, Kerwenheim, Wissen und Goch mit Truppenabtheilungen zu Fuß und Dragonern besetzen werde, welche den Landleuten, wenn sie sich gegen die feindlichen Streifparteien zur Wehr setzten, als festen Anhalt dienen könnten. Besonders aber sollte dringend befohlen werden, in allen Orten Tag und Nacht scharfe Wache zu halten, „da der Partisan la Croix in Rheinberg sein und sich gerühmt haben solle, er werde bald die Gewandtheit seiner Leute offenbaren.“ Zugleich verfügte die Regierung an alle rechtsrheinischen Beamten, alle Schiffe und Rachen von dem linken auf das rechte Rheinufer zu bringen und dort unter steter Bewachung festhalten zu lassen; eine Kommission würde den Rhein von Ruhrort bis Schenkenschanz befahren und alle am linken Rheinufer noch liegenden Fahrzeuge konfisziren. Auch an den Drost von Moers, Herrn v. Kinsky, richtete die Regierung die Aufforderung, dafür zu sorgen, daß die Bewohner aller am Rheine gelegenen Orte der Grafschaft ihre Rheinfahrzeuge auf das rechte Ufer überführen sollten. Es war dies freilich eine starke Zumuthung, da die Grafschaft Moers ganz und gar auf dem linken Rheinufer lag und nicht zu Cleve gehörte. Kinsky antwortete deshalb den 25. September, er sei zwar gerne dazu bereit, es fehle ihm aber an Mitteln, die Eigenthümer der Fahrzeuge dazu zu zwingen und müsse er unter den obwaltenden Verhältnissen sehr vorsichtig verfahren, damit der in Rheinberg stehende Marquis v. Grammont ihn nicht der verletzten Neutralität beschuldigen könne. Markgraf Albrecht, an welchen sich die Kommissarien ebenfalls gewendet hatten, theilte ihnen am 15. September aus dem Lager vor Venlo mit, daß er dem auf dem rechten Rheinufer stehenden Leib-Droneur-Regiment Befehl gegeben habe, auf das linke Ufer überzugehen, wohingegen das noch bei Deutz stehende Regiment Ostange

zu Pferde die bisherigen Quartiere der Leib-Drägoner einnehmen und Rheinberg auf dem rechten Rheinufer scharf beobachten sollte.

Trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln wiederholten sich dennoch die Ausfälle der Parteien aus Rheinberg und Geldern. Je 200 Mann aus jeder Festung überfielen am 19. September die Stadt Sonsbeck, erstiegen mit Leitern die Mauer, raubten, plünderten und mißhandelten die Einwohner, von denen 7—8 getödtet wurden, als sie sich widersetzten, und verschonten selbst die Kirchen und Klöster nicht. Ehe noch genügende Hülfe herankommen konnte, waren die Plünderer wieder verschwunden und hatten ihren Raub in den Festungen in Sicherheit gebracht. Die Regierung zu Cleve gerieth darüber in die größte Aufregung und klagte bei dem Markgrafen Albrecht. Sie wollten sogleich weitgehende Repressalien in Geldern ergreifen und machten sogar den Vorschlag, „die Pfaffen in Revelaer beim Kopf nehmen und nach Wesel abführen zu lassen.“ Der beim Markgrafen vor Venlo befindliche Geh. Rath Happe mahnte aber ernstlich davon ab, „da wir keinen Religionskrieg führen, und die Franzosen sich wahrscheinlich sehr wenig daraus machen werden.“¹⁾

Nicht allein am Niederrhein war diese Wendung der Kriegslage zum Vortheil der Verbündeten eingetreten, auch die allgemeinen politisch-militärischen Verhältnisse in Bezug auf das große Ganze des Krieges hatten sich günstiger gestaltet. Zwei Momente waren es, welche vorzugsweise dazu gewirkt hatten: der Beitritt der Affoziation der Reichskreise zum Haager Bündniß und der Beschluß des Regensburger Reichstages zur Kriegserklärung an Frankreich und Spanien. In vollkommenem Einverständnis mit dem Kurfürsten Johann Wilhelm und dem im Interesse des Kaisers handelnden Bischof von Raab hatte König Friedrich sich an diesem großen Werke mit regem Eifer betheiliget, und sowohl in seiner Stellung als Mitdirektor des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises auf dem Kreistage zu Köln, als in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Brandenburg auf dem Reichstage zu Regensburg dahin gewirkt, daß diese Angelegenheiten zu dem erwünschten Resultat geführt wurden. Wir müssen deshalb auf die Verhandlungen des am 24. April 1702 zu Köln eröffneten Kreistages zurückkommen, dessen auf die Erwerbung der Grafschaft Moers sich beziehenden Protokolle schon früher erwähnt wurden.

Die am 25. April durch die an diesem Tage den Vorsitz führenden preußischen Direktorial-Bevollmächtigten v. Spaen und Hymmen dem Kreistage vorgelegte Proposition enthielt 10 „Puncta deliberanda“, und wurde mit der eindringlichen Mahnung eingeleitet, schnell und einhellig zu resol-

¹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf. Ereignisse nach dem Jülich'schen Erbfolgestreit. Nr. 15.

viren und dann auch das Beschlossene auszuführen, „denn ist jemahlen dieses und danebenst eine genauere Verbindung unter denen Reichskreisen und Gliedern nöthig gewesen, so ist es es wahrhaftig anigo, da es woll heißen mag aut nunc aut nunquam!“ Am Schluffe heißt es dann, „das Direktorium hoffe und erwarte, es werden Rätthe, Pottschafften und Gesandten sich bei den Umbfragen dergestalt in ihren patriotischen votis herauslassen, damit ein unverlängter, den allerseits habenden aufrichtigen teutschen Eiffer vor das gemeine Beste bewährender Schluß erfolgen, mithin durch dessen schleunige und nachtrückliche Bewirkung denen, welche des Reiches und dieses Kreises Unruhe, Verderb und vielleicht gänzlichen Untergang suchen dörrften, geziemend begegnet, und dermaleneins ein solcher Friedens- und Ruhestand erworben werde, welchen zu brechen und zu verstören Niemand sich leicht verkuhnen noch bemacht finden möge.“¹⁾

Unter den zur Berathung gestellten 10 Punkten beziehen sich der 1., 2. und 3. immer noch auf die Besatzung von Köln, denn trotz der Beschlüsse des vorigen Kreistages war diese Frage immer noch nicht erledigt. Laut einer vom Kommandanten von Köln, Oberst Hennemann, vorgelegten Nachweisung vom 19. April, bestand die Garnison aus 5746 Mann; darunter 3 Bataillone Preußen, 2 Bataillone Münsterer, 4 Regimenter „Staats-^{st.}bon“ (Holländer), außerdem Paderborner, Westerwälder, Hessen, verschiedene kleinere Kontingente und 400 Mann der Stadt Köln. Davon kamen zum Dienst täglich für die Haupt- und 55 kleinere Wachen 1500 Mann, zur Verstärkung bei dem geringsten Alarm 500 Mann, zur Verstärkung bei wirklichem feindlichen Anmarsch 2000 Mann und als Reserve in der Stadt zur Verhütung von Tumult 1500 Mann, in Summa 5500 Mann, so daß nur 246 Mann übrig blieben, „welche theils zu derer Hrn. Staatsoffiziere Wachen und bei einer attaque zur Beibringung von Munition und anderem Kriegsmaterial müssen gebraucht werden.“ Hennemann verlangt eine Verstärkung von mindestens noch 4000 Mann zu Fuß, sonst könne er die 22 gegen das Feld gelegene Bollwerke, „von denen 9 mundirt“, und die 8 gegen den Rhein gelegenen, sämmtlich „mundirte“ Bollwerke nicht genügend besetzen und auch keine Leute „zur Defension der Stadtmauer“ verwenden; er verwahrt sich unter den jetzigen Zuständen gegen irgeud einen Unfall, „damit bei allem Falle mir nichts möchte imputirt werden.“

Auch Bürgermeister und Rath, welche früher sich der Aufnahme einer stärkeren Besatzung so kräftig widersetzt hatten, waren durch die näher kommende Gefahr jetzt anderer Ansicht geworden. Sie klagten dem Direk-

1) Staatsarchiv Düsseldorf. Kreistags-Protokolle 1702.

torium, daß die für Köln ausgeworfenen 8200 Mann noch niemals vollständig gewesen, da einige Kreisstände ihre Truppen nicht allezeit in der Garnison lassen konnten, andere aber ihre quota gar nicht hineingeschickt hätten. Die Herren der Stadt gehen jetzt noch weiter und geben dem Kreisdirektorium zu erwägen, ob es bei den 8200 Mann zu Fuß verbleiben solle? oder ob nicht etwa noch „Einiges an Cavallerie“ einzunehmen sei, „zur Observirung der Patrouillen?“ Ja sie bitten sogar, bei den hohen Alliirten zu vermitteln, daß ein kleines Korps Infanterie und Kavalerie „gutbefindlichen Orts“ stehen bleiben könne, „so auf allen unverhofften Fall in hiesige Stadt zu derselben mehrerer Versicherung eingeworfen werden könnte.“

Der Kreistagsabschied vom 11. Mai 1702 enthält nun die Beschlüsse, welche in Bezug auf diese Frage gefaßt wurden, und zwar, „daß man es bei den 8200 Mann für Köln belassen, aber darauf hinwirken wolle, daß dieses Quantum auch wirklich in Köln gestellt werde; neben diesen 8200 Mann aber noch 1000 Mann zu Pferde und zwar an Dragonern „anzuschaffen“, welche jedoch eher nicht zur Operation gezogen werden sollen, bis Köln vor aller Gefahr genugsam gedeckt sei, es wäre denn, daß zur Ergänzung der Garnison einige Kavalerie nöthig wäre, welche dann von diesen 1000 Mann genommen werden können, weshalb dieselbe sofort innerhalb zwei Monaten „auf die Beine zu bringen“ und zu eventueller Nothdurft dergestalt in Bereitschaft zu halten wären, „daß sie auf Erfordern anstands fortmarschiren könnten.“

Wichtiger waren die Punkte 9 und 10, welche sich auf die allgemeine politisch-militärische Lage bezogen. Die bereits zu einer Assoziation in Nördlingen zusammengetretenen süddeutschen Reichskreise hatten den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis „eingeladen“, sich ihrer Verbindung anzuschließen. Es entstand nun, die Annahme vorausgesetzt, die Frage, wie diese Vereinigung zu bewerkstelligen sei? Da ferner der Kaiser die „accession“ des österreichischen Kreises angeboten, auch die oberrheinischen Kreise diese mit Dank acceptirt hätten, so würde der hiesige Kreis auch wohl nichts dagegen einzuwenden haben. Endlich Punkt 10, „ob man nicht in das Haager Bündniß von Kreiswegen eintreten wolle, in welchem schon so viele mächtige Kreisstände bereits begriffen seyen?“ Das Resultat der „Umbfrage“ ergab, daß per majora beschloffen wurde, die Einladung der oberen Kreise zur Assoziation nicht auszuschlagen, und zur endlichen Feststellung derselben Abgeordnete zu dem Assoziations-Konvent zu senden, mit genauer Instruktion, die Assoziation auf die zwischen den Oberen Kreisen vereinbarten Rezeffe zu basiren; die Anerbietungen des Kaisers wären mit schuldigem Dank anzunehmen; endlich wolle man der „großen

Allianz“ auf behörige „Invitation“ von Kreises wegen beitreten. Gegen diesen letzten Beschluß protestirten zwar die Bevollmächtigten des Bischofs von Münster, unter ziemlich heftiger Entgegnung der Cleveschen und Jülich-schen, wurden aber bei der „Umbfrage“ überstimmt.

Nach diesen Beschlüssen wurde nun die Repartition der 1000 Dragoner auf die einzelnen Kreisstände entworfen, welche in 3 Regimenter zu je 330 Mann in 5 Kompagnien à 66 Mann formirt werden sollten. Preußen hatte für Cleve, Minden und Moers zum 2. Regiment 219³/₄ Mann zu stellen, den Rest dieses Regiments die Stifter Werden, Essen, Herford, Stablo, Thoren, die Grafschaften Ostfriesland, Gronsfeld, Reckheim, Tecklenburg, Anholt, die Herrschaften Wickrath, Gimborn-Neustadt, und die Stadt Dortmund, darunter einige nur ein oder zwei Mann. Preußen übernahm die Formation dieses buntscheckigen Truppenkörpers, und wird sich voraussichtlich mit den kleineren Territorien, von denen ja einige zur Zeit in den Händen der Franzosen waren, abgefunden und das Regiment aus seinen bereiten Truppen gestellt haben.

Den anderen Beschluß betreffend, wurden als Abgesandte des Kreises zu dem Assoziations-Konvent der Münsterische Geh. Rath v. Cochenheim, der Clevesche Geh. Rath Hymmen und der Jülichische Bizetanzler v. Bingen bezeichnet. Sie erhielten eine sehr ausführliche Instruktion, wonach sie dem Nördlinger Rezeß „quoad substantialia et conjunctionem animorum et armorum“, nach Vorbild des Oberrheinischen Kreises beitreten sollten. Der Anschluß an die Assoziation war somit festgestellt und es handelte sich nun noch um den Beitritt zu der „großen Allianz“ oder dem Haager Bündniß, wozu der Kaiser den Kreis durch den Bischof von Raab hatte auffordern lassen.

Zu dem Ende hatte man eine Zusammenkunft von Bevollmächtigten der sämtlichen assoziirten Kreise nach Frankfurt a. M. ausgeschrieben, zu welcher seitens des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises wiederum die Herren v. Cochenheim, Hymmen und v. Bingen ausersehen waren. König Friedrich hatte während seines Aufenthalts in Wesel am 1. Juni auf dem Schlosse Broich, bei Mühlheim a. d. Ruhr, eine Besprechung mit dem Kurfürsten Johann Wilhelm gehabt, wo ohne Zweifel auch über diese Angelegenheit verhandelt worden war. Ehe die Kreisbevollmächtigten aber sich nach Frankfurt auf den Weg machten, hatte der König an Hymmen andere Aufträge gegeben, in denen wir denselben bereits thätig sahen, und in deren Folge er nicht mit nach Frankfurt gehen konnte, und die Abreise der anderen aufgehalten wurde. Kurfürst Johann Wilhelm, im Einverständnisse mit dem Bischof von Raab, trieb jedoch zur Beschleunigung der Sache an, und schrieb dem Könige, er werde selbst sich nach Frankfurt begeben und im

Namen des Kreisdirectoriums dort wirken. Der König, der inzwischen nach dem Haag gegangen war, erklärte sich in einem Schreiben vom 4. Juli damit einverstanden, und genehmigte auch, daß Hymmen durch einen anderen „Minister“, den der Kurfürst bestimmen möge, ersetzt werde. Johann Wilhelm schlug dazu seinen Vizekanzler v. Bingen vor, und der König ertheilte demselben unter dem 13. Juli aus dem Haag die nöthige Vollmacht.

Das Kreisdirectorium schrieb nun zum 16. September einen neuen Kreistag aus, auf welchem die Frankfurter Verhandlungen, an denen Kurfürst Johann Wilhelm und der Kurfürst von Mainz sich persönlich betheilig hatten, zur Sprache gebracht werden sollten. Den 22. September wurde den Kreisständen die Proposition vorgelegt, welche sich über Alles sehr ausführlich aussprach, und unter Berufung auf die patriotischen und deutschen Gefinnungen der Stände, die Nothwendigkeit hervorhob, den Resultaten, welche die Bevollmächtigten sowohl in Bezug auf die Association mit den Oberen Kreisen, als auch über den Anschluß an das Haager Bündniß erreicht und festgestellt hatten, unbedingt zuzustimmen. „Sie müßten jetzt, wo die Feindseligkeiten auf des Reichs und des Kreises Boden versetzt, sich entschließen, mit Aufsehung Guts und Bluts sich dem fremden Joch zu opponiren und dasselbe abzuwerffen“, dann könne man hoffen, den Feind bald aus der Nähe zu verdrängen; „es werde dieses aber mit keinem besseren Success geschehen können, als wann die Stände die große Alliantz mit antreten, und sich in der äußersten Noth auch aufs äußerste angreifen, wozu dieselben dann hiermit nochmalen eifrig und angelegentlichst adhortirt und ersuchet werden.“

Die von Frankfurt zurückgekehrten Herren v. Cochenheim und v. Bingen referirten nun ausführlich über das auf dem dortigen Konvent Verhandelte, und am 25. September trat der Kreistag über die Proposition in Berathung. Unter lebhafter Betheiligung der Stände an der Diskussion, wobei die Bevollmächtigten für Cleve und Jülich die schon in der Proposition ausgedrückten Gedanken und Ermahnungen wiederholt vorbrachten, kam es endlich zur Abstimmung. Die Majorität sprach sich für den unbedingtten Anschluß des Kreises an das Haager Bündniß aus, „doch müsse die Frage quomodo? noch näher erörtert werden.“ Den 28. September hatte man sich auch über diese Frage geeinigt, und am 29. September konnte der Rezeß vollzogen werden, worin sich der Niederrheinisch-Westfälische Kreis dem Haager Bündniß anschloß unter allen in dem Bündnißvertrage enthaltenen Bedingungen, für deren Durchführung das Directorium sich verpflichtete. Das Instrument sollte dem Kaiser vorgelegt werden, an dessen Zustimmung die Stände um so weniger zweifeln, da der Bischof

von Raab darüber bereits feste Zusicherung gegeben habe. Der Kaiser erklärte nun die Annahme des Anschlusses in einem Gegeninstrument, und versprach dem Kreise alle diejenigen Zugeständnisse, welche er bereits dem Konvent der Oberen Kreise gemacht habe.¹⁾ Die aufzubringenden Kreis-
truppen wurden auf sieben Regimenter zu Fuß und drei Regimenter Dra-
goner festgestellt, zu denen der König Friedrich und Kurfürst Johann Wil-
helm für Cleve &c. und Jülich-Berg die größten Kontingente gaben.

Auf dem Reichstage zu Regensburg hatten unterdessen die Bemühungen des Kaisers, das Reich zur Theilnahme am Kriege zu vermögen, ebenfalls einen günstigen Erfolg gehabt. Den 19. September hatte das Kurfürsten-
Kollegium, trotz des Widerspruchs des Kurfürsten von Bayern, sich für den
Krieg ausgesprochen. Dieser hatte sich auf die Reichskonstitutionen berufen
und angeführt, daß der Krieg ein Offensivkrieg sei, daher nur durch ein
einstimmiges Votum beschlossen werden könne. Es wurde ihm jedoch ent-
gegnet, und namentlich waren es die Bevollmächtigten Preußens und des
Kurfürsten von der Pfalz, welche diese Ansicht vertraten, daß der defensive
Charakter des Krieges durch die Verheerungen, welche die Franzosen auf
Reichsboden, in Cleve und Jülich, verübt hätten, wohl genügend festgestellt
sei. Die anderen Kollegien schlossen sich der Erklärung an und stimmten
ebenfalls für den Krieg. Eine solche Uebereinstimmung hatte aber nur
dadurch herbeigeführt werden können, daß der kaiserliche Kommissarius,
Kardinal v. Lamberg, den protestantischen Reichsständen — dem Corpus
Evangelicorum — das Versprechen gab, bei dem Kaiser dahin zu wirken,
daß bei einem endlichen Friedensschluß die für sie so nachtheilig gewordene
berückichtigte Klausel zu Artikel IV. des Ryswicker Friedens wieder auf-
gehoben werde. Die Mittheilung der Zustimmung des Reichstags an den
Kaiser erfolgte sofort, und mit dieser Erklärung wurde zugleich der Beitritt
zum Haager Bündniß ausgesprochen. Es wurde ferner als Stärke des
aufzubringenden Reichsheeres ein triplum des Anschlags von 1681 be-
schlossen, was für den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis 8121 Mann zu
Fuß und 3963 Mann zu Pferde betrug. Dann erfolgte endlich am
6. Oktober 1702 die förmliche Kriegserklärung des deutschen Reiches an
Ludwig XIV. und Philipp von Anjou, „der sich den Titel eines Königs
von Spanien, Grafen von Habsburg &c. angemacht habe.“ Der französische
Gesandte am Reichstage wurde angewiesen, Regensburg innerhalb drei
Tagen zu verlassen.

¹⁾ Lamberty II. 210 n. ff. Beide Instrumente lateinisch: In dem ersten hat der
König seinem Titel auch „Supremus Princeps Auriacus, Comes in Moers, Lingen,
Buren et Leerdam, Marchio in Veere & Vlissingen etc. beigefügt; das kaiserliche
Annahme-Instrument giebt ihm jedoch diese Würden nicht.

Die vom Kaiser so lange angestrebte „Kruptur“ zwischen dem Reiche und Frankreich war somit endlich ausgesprochen, und wenn die aktive Mitwirkung der „Reichsvölker“ am Kriege fürs Erste gewiß noch Vieles zu wünschen übrig ließ bei der Schwerfälligkeit der Reichswehrverfassung, so war doch dadurch für alle Fälle ein nicht zu unterschätzender Rückhalt gewonnen, und namentlich den zu erwartenden feindseligen Unternehmungen des Kurfürsten von Bayern im südlichen und südwestlichen Theile des Reiches ein vortreffliches Gegengewicht geboten.

Für die niederrheinischen Gebiete war diese Betheiligung des Reiches am Kriege noch von besonderer Bedeutung. Die Truppenhilfe, welche England und Holland bisher nur auf dem Wege spezieller Vereinbarungen mit den betreffenden Kriegsherren hatten herbeiführen können, war jetzt zur Reichspflicht geworden. Manche Stände, welche bis jetzt sich passiv verhalten hatten, waren jetzt zum aktiven Vorgehen gezwungen. Der Kurfürst von Köln und sein Bruder, der Kurfürst von Bayern, waren aus ihrem bisherigen Verhältniß als bloße Gegner des Kaisers und seiner Politik herausgetrieben und zu Reichsfeinden geworden, das Vorgehen gegen dieselben war also nicht mehr Sache des Kaisers allein, sondern eine Reichsangelegenheit. Diese Auffassung war auch bereits bei den Verhandlungen im Reichstage zur Sprache gekommen, und in der Deklaration des Reichstages an den Kaiser war das Reichsoberhaupt aufgefordert worden, den Kurfürsten von Bayern wegen seines Verfahrens gegen die Reichsstadt Ulm und anderer Uebergriffe zur Verantwortung zu ziehen; die Reichsacht, welche später über ihn verhängt wurde, schwebte schon in der Luft.

König Friedrich wollte diese günstige Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen, um die alten, aus der Sülischen Erbschaft hergeleiteten Ansprüche Brandenburg-Preußens auf die Herzogthümer Süllich und Berg wieder in Erinnerung zu bringen, welche zwar durch den Hauptvergleich zu Cleve 1666 zeitweise erledigt, aber keinesweges aufgegeben waren. Dahin zielt nämlich unbezweifelt der Inhalt einer Instruktion, welche er unter dem 23. September 1702 dem noch am Hofe Johann Wilhelms in Düsseldorf thätigen Geh. Rath Hymmen zugehen ließ, und welche denselben anweist, „mit den Curpfälzischen Ministris zu reden, ob nicht, wann Chur Bayern seiner Lande verlustig gemacht werden möchte, Chur-Pfalz sich zu bemühen hätte, solche Länder wieder an sich zu bringen; er werde treulich mit dazu helfen, in Hoffnung sich desto sicherer bei etwa erfolgendem Fall das jus succedendi in den Süllich- und Bergischen desto mehr zu befestigen.“¹⁾

1) Geh. Staatsarchiv Berlin. Corr. in Milit. etc. 67.

Nach der Eroberung von Venlo, Stevenswerth, Roermonde und Lüttich und der Befreiung der Maas sah Marlborough den Feldzug für dieses Jahr als beendet an und wollte die Truppen in die Winterquartiere abziehen lassen. Kurfürst Johann Wilhelm war jedoch damit durchaus nicht einverstanden und verlangte noch die Belagerung von Bonn. Zu diesem Wunsche hatte er auch triftigen Grund, denn der Kurfürst von Köln, der den Marschall Tallard dorthin gezogen, und dessen Korps mit seinen eigenen Truppen vereinigt hatte, unternahm, sich selbst an die Spitze stellend, eine Expedition auf dem rechten Rheinufer und hatte durch Sengen, Brennen und Plündern im Bergischen große Verheerungen angerichtet. Die bei Mülheim stehenden preussischen und holländischen Regimenter hatten sich zwar dem beabsichtigten Angriff durch Uebergang auf das linke Rheinufer entzogen, aber die Stadt Köln war in große Verlegenheit gerathen. Es war nämlich auf den bei Deutz mit Tallard rekognoszirenden Kurfürsten von einer der Rheinbasteien Kölns gefeuert worden, infolge dessen die Stadt mit einem Bombardement von Deutz her bedroht wurde. Um sich diesem zu entziehen, hatten Bürgermeister und Rath unter dem 5. Oktober einen Vertrag mit Tallard abgeschlossen, worin sie sich für neutral erklärten, wegen des ohne ihren Befehl abgefeuerten Schusses um Entschuldigung baten und den Franzosen manche Vortheile einräumten. Eine der wichtigsten Bedingungen dieses Vertrages richtete sich gegen den Bischof von Raab und gegen die in Köln stehenden holländischen Truppen, welche die Stadt verlassen sollten. Dies kam auch zur Ausführung; da aber inzwischen die Kriegserklärung des Reiches erfolgt war, mußte jedoch auf Befehl des Kaisers der Vertrag wieder aufgehoben werden. Durch das Vorgehen der Verbündeten auf dem linken Rheinufer und Bedrohung von Bonn zogen sich die Franzosen wieder dorthin zurück, ihren Abzug durch die Plünderung von Merheim, Schlebusch und Burscheid, und durch Einäscherung des Schlosses Kulsdorf und des damals nicht unbedeutenden Handelsplatzes Poryg bezeichnend. Der Schrecken hatte sich über das ganze bergische Land und selbst bis zur Grafschaft Mark verbreitet, so daß auf Veranlassung der Cleve-Märkischen Regierung die Bewohner dort zu den Waffen griffen und die Pässe besetzten, um Haus und Herd vor gleichem Schicksal zu schützen.¹⁾

Marlborough ging auf das Gesuch Johann Wilhelms nicht ein, da er durch die Befreiung der Maas für dieses Jahr genug gethan zu haben

¹⁾ Staats-Archiv Düsseldorf. Bericht des Drosten von Mettenberg zu Hagen an den König vom 11. Oktober. A. II. Ereignisse nach dem Jülich'schen Erbfolgestreit. Band 45.

glaubte, und zudem die Generalstaaten mit dem Gelde sehr zurückhielten und selbst den Sold für die Truppen nur sehr säumig zahlten. Nicht minder schwierig war das englische Parlament mit den Geldlieferungen, indem es die Hauptlast den Generalstaaten zuschob, deren Gebiet ja durch den Feldzug gesichert ward. Um diese Angelegenheiten persönlich zu betreiben, wollte Marlborough sich erst nach dem Haag und dann nach London begeben, nachdem er die Truppen in die verschiedenen Winterquartiere hatte abgehen lassen, wozu den Preußen das Kölnische angewiesen war, nicht ohne Versuch des Domkapitels und der Stände, sich dieser Last zu entziehen. Die Holländer besetzten laut Vertrages mit der Stadt Aachen, diese und ihr Gebiet, und zogen eine Postenlinie durch die Eifel bis zur Mosel. Bonn wurde aus der Ferne eingeschlossen, so daß die dort stehenden französischen und kurkölnischen Truppen auf die Stadt und nächste Umgebung beschränkt blieben. Auf der Reise nach dem Haag, welche zu Schiff auf der Maas ausgeführt werden sollte, wurde das Schiff unweit Venlo in der Nacht vom 3. zum 4. November von einer aus Geldern ausgefallenen Streifpartei angehalten und Graf Marlborough nebst dem holländischen General van Opdam und dem Herrn van Geldermalsen gefangen („aufgeschnappt“). Der Kommandant von Venlo sendete sogleich Parteien aus und berichtete an den Kurfürsten Johann Wilhelm. Dieser schickte eiligst seinen General-Adjutanten Grafen v. Lescherraine nach Wesel zum Grafen Lottum mit der Aufforderung, die Festung Geldern mit seinen bereiten Truppen dergestalt einzuschließen, daß die Gefangenen nicht weiter oder gar nach Frankreich geführt werden könnten. Auch dem Könige hatte er durch einen Courier sofort von dem Vorgange Mittheilung gemacht, in Folge dessen Graf Lottum unter dem 11. November den Befehl erhielt, mit den englischen und holländischen Generalen zu „konferiren“, und Alles zu thun, das Fortführen der Gefangenen zu verhindern. Das Einschreiten war jedoch unnöthig geworden, da nach einem Bericht Coehorns vom 7. November die Gefangenen in Folge der vom Herrn van Geldermalsen vorgebrachten Pässe schon wieder freigelassen waren. Glücklicherweise hatte man den Grafen Marlborough nicht erkannt, der sich durch einen auf seinen Bruder, Lord Churchill, lautenden Paß zu legitimiren wußte, sonst würde die Befreiung wohl nicht so leicht erfolgt sein.¹⁾

Da der Marquis v. Grammont noch immer Kontributionen im Cleveschen ausschreiben und durch Streifparteien aus Rheinberg eintreiben ließ, hatte König Friedrich auf Antrag der Regierung zu Cleve unter dem 13. Oktober dem Markgrafen Albrecht befohlen, einige Regimente zum

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin, Corresp. Lamberty II. 248.

Schutz des linksrheinischen Cleve dorthin marschiren zu lassen. Infolge dessen gingen die Regimenter Anhalt-Zerbst und Varenne dorthin. Auch aus Wesel hatte Lottum Truppen zur Verfügung gestellt, so daß Rheinberg eingeschlossen werden konnte. Markgraf Philipp erhielt den Befehl über diese Truppen und machte im Oktober den Versuch, durch ein Bombardement die Festung zur Kapitulation zu zwingen. Der Marquis v. Grammont wies jedoch jede Aufforderung zur Uebergabe entschieden zurück. Da keine genügende Truppenzahl vorhanden war und auch Marlborough mit diesem einseitigen Vorgehen der Preußen sich ebensowenig einverstanden erklärte, wie die Generalstaaten, so stand man von weiteren Versuchen ab, und begnügte sich damit, alle Zugänge zur Festung zu besetzen und strenge zu beobachten, namentlich aber die Verbindung mit Geldern zu unterbrechen, das Weitere dem nächsten Feldzuge vorbehaltend.

Kaum war der Feldzug von 1702 beendet und die Truppen in den Winterquartieren untergebracht, als auch schon große Meinungsverschiedenheiten entstanden in Bezug auf die in den besetzten Landestheilen zu erhebenden Kontributionen. König Friedrich glaubte, daß er in Folge der früher mit den Generalstaaten abgeschlossenen Verträge vollständig berechtigt sei, aus allen auf dem rechten Ufer der Maas eroberten spanischen Gebieten Kontributionen zu beziehen, also auch aus dem spanischen Geldern, soweit es schon erobert war und ferner noch erobert werden würde. Er hatte deshalb Herrn v. Schmettau beauftragt, darüber mit den Generalstaaten zu verhandeln und auch noch den Geh. Kriegsrath Happe, der bisher bei der Armee vor Venlo und Roermonde thätig gewesen war, nach dem Haag geschickt. Als Schmettau und Happe am 22. November mit den Deputirten der Generalstaaten in Verbindung traten, fanden sie zu ihrer großen Ueberraschung dort auch den Freiherrn v. Wyser, der im Auftrage des Kurfürsten Johann Wilhelm Protest einlegte und einen Antheil an den Kontributionen forderte. Ja sogar der Kurfürst von Trier, der eigentlich gar nichts zu den Erfolgen des Feldzuges beigetragen hatte, verlangte nicht minder einen Antheil, in Folge des früher geschlossenen Allianzvertrages, den er nur eingegangen war, um für alle Fälle sein Land gegen die Franzosen sicher zu stellen. Der König war jedoch der Ansicht, „daß Churpfalz hier durchaus nichts zustehet, da dasselbe zwischen Maas und Rhein keine Truppen habe, und zur Ueberirung dieser beiden Ströme nicht das Geringste beigetragen.“ Die Generalstaaten wollten aber des Königs Ansprüche nicht anerkennen und schlugen eine Theilung der Kontributionen vor; Wyser wollte die Entscheidung darüber dem Kaiser anheimstellen, in der Ueberzeugung, daß sein Vollmachtgeber, der Kurfürst Johann Wilhelm, dabei nicht zu kurz kommen würde. Schmettau ließ nicht nach,

immer wieder neue Eingaben zu machen, so daß die Generalstaaten fast die Geduld verloren und ernstlicher Zwiespalt zu entstehen drohte. Endlich wurde durch eine Resolution der Generalstaaten vom 27. November eine Entscheidung dahin getroffen, daß die Maas die Grenze für die zu erhebenden Kontributionen bilden sollte im Luxemburgischen, in der Weise, daß die Generalstaaten dieselben auf dem linken, die anderen aber diejenigen auf dem rechten Ufer erhielten, so daß nun das Weitere zwischen Preußen, Kurpfalz und Kurtrier zu vereinbaren sei. In Beziehung auf Geldern sollte Preußen im Genuß der Kontributionen bleiben in allen Orten, welche vor der Eroberung von Venlo von preussischen Truppen in Besitz genommen waren, wie Wachtendonk, Biersen, Erkelenz u. Auch beanspruchte der König den Genuß der Kontributionen in der Vogtei Geldern, welche jetzt noch in feindlichem Besitz war, und zwar aus dem Grunde, weil die französischen Truppen der Besatzung von Geldern noch immer Kontributionen im Cleveschen ausschrieben.

Die Verstimmung der Generalstaaten gegen Preußen wurde noch vergrößert durch das Verlangen des Königs, einen Theil seiner Regimenter neben den holländischen als Besatzung in Venlo einzulegen. Es ist schon früher erwähnt worden, daß er Ansprüche auf das spanische Geldern machte, zur Deckung einer Schuldforderung, welche er wegen rückständiger Subsidien an die Krone Spanien erhob. Diese Ansprüche waren weder dem Kaiser, noch den Generalstaaten unbekannt, denn sie waren schon zur Sprache gekommen vor Ausbruch des Krieges bei den Verhandlungen über die Theilung der spanischen Monarchie, den sog. Partageverträgen, und der Kaiser hatte die Verpflichtung übernommen, die Schuldforderung zu erledigen, wenn er in den Besitz der spanischen Lande gelangen sollte. Auch als der König um seine Theilnahme am Kriege angegangen wurde, hatte man diese Forderung an Spanien als rechtmäßig anerkannt, und nicht undeutlich durchblicken lassen, daß er auf diesem Wege zuerst zufriedengestellt werden könne. Dessenungeachtet hatte der Kaiser schon am 16. Mai 1702 seinem Schwager, dem Kurfürsten Johann Wilhelm, eine Vollmacht ertheilt, „alle in den spanischen Niederlanden eroberten oder freiwillig sich ergebenden Festungen, Städte oder Gemeinden (communitates) im Namen des Kaisers in Schutz und Schirm zu nehmen. In gleichem Sinne hatte auch der kaiserliche Gesandte im Haag, Graf v. Goessen, schon unter dem 22. September, bei der Nachricht der Eroberung des Forts St. Michel bei Venlo, den Generalstaaten eine Eingabe vorgelegt, worin er hervorhob, daß es im Interesse der gemeinschaftlichen Sache liege, alle in den spanischen Niederlanden gemachten Eroberungen in die Hände des Kaisers zu geben, „da die Bewohner die Liebe und Ergebenheit für das erhabene Haus Oesterreich un-

fehlbar im Herzen trügen; es möge demnach der Fürst von Nassau-Saarbrücken angewiesen werden, nach Uebergabe der Stadt Venlo die Stadt sofort dem Kaiser den Eid der Treue schwören zu lassen.

Die Generalstaaten waren jedoch weit entfernt, auf diese Mahnung einzugehen und suchten Ausflüchte, um die Sache hinzuhalten, denn sie hofften dereinst durch die Erwerbung des spanischen Geldern ihrer eigenen Provinz Gelderland die im Westfälischen Frieden von dem alten Herzogthum abgezweigten Quartiere wieder zuführen zu können. Gegen König Friedrich zeigten sie sich überhaupt wenig entgegenkommend bei jeder Gelegenheit, wo es sich darum handelte, für Preußen irgend welche Vortheile zu erlangen, während sie mit schönen Redensarten und Versprechungen nicht kargten, sobald sie vom Könige Unterstützung durch dessen bewährte Regimenter anstrebten. Dieses hatte sich schon klar herausgestellt bei dessen Ansprüchen auf die oranische Erbschaft und bei der darauf sich begründenden Besitzergreifung von Moers. Auch die Besitzergreifung der Grafschaft Montfort durch den König, ebenfalls aus der oranischen Erbschaft hergeleitet, hatte die „Hochmoogenden“ sehr verstimmt. Dieses Territorium, 15 Ortschaften und Gemeinden umfassend, auf dem rechten Ufer der Maas, ober- und unterhalb Roermonde, an der Schwalm und Roer gelegen, war früher ein Theil des Oberquartiers Geldern gewesen und 1647 durch Vertrag Philipps IV. von Spanien dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien und nach dessen Tode dem Prinzen Wilhelm II. von Oranien als erbliches Lehn übertragen worden. Bei dem Tode Wilhelms III. trat König Friedrich, als Enkel des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, mit seinen Ansprüchen hervor und erhielt den 31. Mai 1702, also noch vor dem Ausbruch des Krieges, vom Lehnshofe zu Roermonde die Investitur, welche, nachdem sie vom Reichshofe daselbst unter dem 26. Juni anerkannt worden, am 3. Juli vom Lehnshofe des spanischen Geldern bestätigt wurde.¹⁾ Eine Eingabe Schmettaus an die Generalstaaten vom 14. Dezember 1702 verfehlte nicht, unter anderen Ansprüchen auch diese Verhältnisse hervorzuheben, und den Besitz der Grafschaft Montfort als über jeden Zweifel erhaben zu bezeichnen.

1) Aitzema, Verhael van Zaken van Staat en oorlog etc. VI. 496, 499. Du Mont, Corps diplom. VI. 365, 427. Nettesheim, Geschichte von Geldern. 426, 463. Nach dem Antwerpener Vertrage vom 17. November 1715 zwischen dem Kaiser, England und den Generalstaaten erhielten letztere die Souveränität über den größten Theil und Preußen erhielt es von denselben zu Lehn. Friedrich der Große verkaufte Schloß und Herrlichkeit Montfort 1769 an Wilhelm V. von Oranien. Heute ist nur noch die Gemeinde Elmpt, Regierungs-Bezirk Aachen, Kreis Heinsberg, preussisch, die übrigen Gemeinden gehören zum Königreich der Niederlande, Provinz Limburg.

Zu diesen Ansprüchen und Forderungen des Königs gesellte sich noch eine spezielle Forderung der Regierung zu Cleve, welche den Generalstaaten nicht minder ungeliegt kam. Schon im März 1702, als im Haag der Plan gefaßt war, dem aus Brabant nach der Maas vorrückenden Feinde mit den vorhandenen Streitkräften entgegen zu gehen, sollten in Xanten, Goch, Gennep zc. Magazine angelegt werden, deren Versorgung mit allem Nöthigen die Regierung zu Cleve kontraktlich übernommen hatte. Die Ausführung konnte nur sehr langsam geschehen, weil es einerseits an den dazu erforderlichen Transportmitteln (Samouzeusen, flache Schiffe) mangelte, andererseits weil die marschirenden Truppen die Transporte anhielten und mit Beschlag belegten, als der Feind weiter vorrückte. Die Rechnung für diese Lieferungen stellte sich mit Zinsen und Kosten auf 170 438 Gulden 19½ Stüber. Dazu kam aber noch eine zweite Rechnung für Alles, was die holländischen Truppen, „dem abgeschlossenen Vertrag zuwider“, im Cleveschen erhalten, zum Theil gewaltsam genommen und verdorben hatten, im Betrage von 320 158 Gulden 16 Stüber, so daß die ganze Summe 490 589 Gulden 15½ Stüber ausmachte, also fast eine halbe Million.¹⁾

Da die Regierung trotz wiederholter Anfrage das Geld nicht erhalten konnte, wollte sie durch Exekution im Holländischen die Summe betreiben lassen, was jedoch durch den Baron v. Schmettau entschieden widerrathen wurde, „da die Generalstaaten ohne Zweifel sofort Gegenmaßregeln ergreifen würden.“ Die Geh. Rätthe Bergius und Mozfeld wurden nun nach dem Haag geschickt, konnten aber auch kein Geld erhalten. Die Sache wurde immer weiter hinausgeschoben, so daß der König Schmettau aufgab, die Zahlung zu „urgiren“. Um einigermaßen zu ihrem Schaden zu kommen, schlug die Regierung vor, eine von ihr in Holland kontrahirte Schuld von 29 000 Rthlr. zum Weselschen Festungsbau, deren Rückzahlung am 1. Juli 1703 fällig war, mit den Fouragegeldern zu kompensiren, wozu der König auch die Genehmigung erteilte. Darauf wollten aber wieder die Generalstaaten nicht eingehen, und diese Angelegenheit mußte vorläufig unerledigt bleiben, wie so manches Andere, wobei die Generalstaaten ihre Meisterschaft in der Verschleppung ihnen ungeliegt kommender Sachen bekundeten, wie es nicht nur in diesen Verhandlungen, sondern auch in denen über die oranische Erbschaft sich zeigte. Ganz besonders unan-

¹⁾ Rekeninge van t'geene wegens de Fouragie noch resteert, und Rekeninge van t'geene de Armées van de Staet in t' Land van Cleef anno 1702 tegens t'accord onbetaelt genooten, en sich met geweld toegeeigent hebben. Staatsarchiv Düsseldorf.

genehm war ihnen dabei die Beharrlichkeit Schmettaus, der nicht nachließ, in immer neuen Eingaben die Ansprüche und Forderungen des Königs und des Landes zu vertreten und vorzubringen, so daß die Generalstaaten sich zu ernsterer Zurückweisung veranlaßt fanden,¹⁾ welche wenig dazu diente, daß gute Einvernehmen zwischen ihnen und dem Könige aufrecht zu erhalten.

Unter solchen Verhältnissen ging das erste Jahr des spanischen Erbfolgekrieges seinem Ende entgegen.

Während die Generalstaaten den großen Vortheil erreicht hatten, daß die Maas vom Feinde befreit und die Verbindung zwischen Maastricht und den nördlichen Provinzen gesichert war, konnte König Friedrich, ungeachtet seines gewissenhaften Festhaltens an den traktatlich übernommenen Verpflichtungen, für sich keine solche Vortheile aufweisen. Er hatte seine tüchtigen Regimenter ins Feld geschickt, nicht nur in der Zahl, welche er übernommen hatte, sondern noch weit über dieselbe hinaus. Ja er hatte sich bereit erklärt, wie schon angeführt wurde, ein selbstständiges Korps von 20 000 Mann zu stellen, jedoch unter Bedingungen, welche von den Generalstaaten nicht angenommen wurden. Die preussischen Regimenter unter ihren bewährten Generalen hatten sich vor Venlo, Moermonde und überall ausgezeichnet, wo sie zur Mitwirkung kamen, und nicht wenig zu den glücklichen Erfolgen beigetragen. Und was hatte der König dadurch erreicht?

Aus der oranischen Erbschaft hatte er freilich die Grafschaften Moers und Montfort in Besitz genommen, allein dieser Besitz war noch weit davon entfernt, ein besestigter zu sein, und wurde von allen Seiten angefeindet. Nicht allein die Generalstaaten, auch der Kaiser nebst seinem Schwager, dem Kurfürsten Johann Wilhelm, selbst England traten dem Könige in diesen Fragen entgegen, jedoch nicht etwa offiziell, da überschütteten sie ihn mit Lobsprüchen, Anerkennung und Versprechungen, aber wo es sich für den König darum handelte, irgend eine Frucht seiner treuen Mithilfe einzuernten, stieß er auf wohl vorbereitetes, heimliches Gegenwirken seiner Verbündeten.

Die Festungen Rheinberg und Geldern, unmittelbar an den Grenzen von Cleve, waren noch in Feindeshand und brandschatzten nach wie vor durch ausfallende Streifparteien das flache Land; selbst die Festung Wesel wurde von ihnen bedroht. Als aber Markgraf Philipp Rheinberg einschloß und im Oktober bombardiren ließ, mußte er die Belagerung auf-

¹⁾ Lamberty II. 247. Comme le Ministre de Prusse y insistait, on fut obligé de lui parler un peu vertement.

geben und das Bombardement wurde sogar mißfällig bemerkt.¹⁾ Als Schmettau schon im September durch eine besondere Eingabe von den Generalstaaten die Mitbesetzung von Venlo durch preussische Regimenter, die Zulassung zu den Verhandlungen über die Winterquartiere, die Zahlung von 51 978 Gulden bis zum 19. August rückständiger Subsidien, Pöhnung für die Truppen, Wagengeld u., endlich den Ersatz der zur Belagerung von Kaiserswerth leihweise aus Wesel entnommenen Munition und mehrere andere Punkte zur Sprache brachte, wurde die Antwort in gewohnter Weise hingeschleppt, und erst am 27. November erfolgte eine Resolution, durch welche diese Angelegenheiten nur theilweise erledigt wurden. Man kannte im Haag die Absichten des Königs auf das spanische Geldern, und suchte nur nach Vorwänden, um das Festsetzen preussischer Truppen im Geldernschen hinauszuschieben und wenn möglich ganz zu verhindern.

Das linksrheinische Herzogthum Cleve hatte aber im Laufe dieses Jahres derartig gelitten, daß bei Aufstellung des Stats für 1703 von der veranschlagten Einnahme den dort gelegenen Städten 4776 Thlr., dem platten Lande 31 790 Thlr. und den Geistlichen 357 Thlr. abgeschrieben werden mußten, einzelne Aemter wurden aber ganz von der Steuer befreit, da sie gänzlich ausgeplündert waren und von der gewöhnlichen Umlage abgesetzt werden mußten. Bei gewissenhafter Abwägung dieser Vortheile und Nachtheile wird man die Wahrheit des Ausspruches eines bewährten neueren Historikers gerechtfertigt finden: „Erkenntlich trat schon während der ersten Jahre des Krieges die Absicht der Verbündeten hervor, Preußen nur als Vasallen der Allianz, den preussischen Staat lediglich als Lieferungs Magazin für felbtüchtige Truppen zu behandeln.“²⁾

Die enge Einschließung von Rheinberg durch preussische Truppen war während des Winters 1702/3 nicht unterbrochen worden, um das Ausfallen von Streifparteien zu verhindern, welche von Zeit zu Zeit die Umgegend mit Brandschatzungen heimsuchten. Besonders hatte das in der Nähe der Festung gelegene, der Abtey Alten-Kamp gehörende adelige Haus Stromoers darunter zu leiden. Schon im Frühjahr 1702 war das Gut von den bei Nieder-Budberg lagernden Truppen Tallards fast ganz ausgefouragirt worden, und eine große Zahl von Offizieren, Reutern und Fuß-

¹⁾ Lamberty II. 247. On n'approuva pas même le bombardement, qu'on avait fait à Rhinbergue.

²⁾ v. Noorden, Preuß. Politik im span. Erbfolgekriege in v. Sybels Histor. Zeitschrift XVIII.

truppen hatten daselbst Quartier und Verpflegung genossen. Später, ehe noch die Festung Rheinberg eingeschlossen war, hatte der Gouverneur, Marquis v. Grammont, häufig Requisitions-Kommandos dorthin geschickt, welche Pferde, Kühe, Kinder, Schweine, Hühner, auch „9 feiste Schrutten“, nebst einer Menge Küchen- und Hausgeräthe fortgeschleppt und sich auch 300 Rthlr. in baarem Gelde angeeignet hatten. Als Rheinberg von den preussischen Truppen eingeschlossen wurde, nahmen über 1000 Mann zu Pferde und zu Fuß mit vielen Offizieren und Ingenieuren dort Quartier und legten Verschanzungen an, wozu in den zum Hause gehörenden Waldungen Holz zu Palissaden und Faszinen geschlagen, das Stroh zum Hüttenbau und Lagerstroh verwendet, und die von den Franzosen noch übrig gelassenen Vorräthe aufgezehrt wurden. Der Schade wird auf 4455 Rthlr. berechnet, wovon den Franzosen 2309 Rthlr. 40 Stbr., den Preußen 2145 Rthlr. 20 Stbr. zur Last geschrieben wurden.¹⁾

Die Einnahme von Rheinberg betrachtete König Friedrich als die zunächst liegende Aufgabe für den Feldzug von 1703, und er suchte die Generalstaaten unter jeder Bedingung dahin zu überreden, daß diese Aufgabe sobald als möglich gelöst werde. In den militärischen Besprechungen, welche während des Winters in Köln, Düsseldorf und zuletzt in Wesel in Gegenwart von holländischen und englischen Generalen gehalten wurden, ließ er diese Ansicht durch seine Generale energisch vertreten und verlangte bei den Operationen die Priorität für die Eroberung von Rheinberg, während Kurfürst Johann Wilhelm und der Bischof von Raab die Belagerung von Bonn, die Holländer die Belagerung von Geldern in erster Reihe verlangten. Der König erreichte es, daß am 4. Februar 1703 Rheinberg im Namen der Verbündeten unter den üblichen Formalitäten zur Uebergabe aufgefordert wurde. In der Festung begannen die Lebensmittel auf die Meige zu gehen und Grammont hatte schon eine Menge Weiber und Kinder hinausgetrieben; an Entsatz war nicht zu denken, da die spanisch-französischen Truppen in Flandern und an der Mosel zu weit entfernt waren, um Hilfe leisten zu können, und außerdem durch die ihnen gegenüberstehenden Verbündeten in Schach gehalten wurden. Grammont sendete deshalb am 6. Februar zwei höhere Offiziere nach Wesel zum General Graf Lottum, um wegen der Uebergabe zu unterhandeln, wogegen zwei preussische Offiziere als Geißeln nach Rheinberg gingen.

¹⁾ Supplik des Verwalters (Grangiarus) P. Richard auf dem moersischen Landtage 1703, worin derselbe, unterstützt vom Abt von Alten-Kamp, von der Grafschaft Moers Schadenersatz verlangt, aber abgewiesen wird. Staatsarchiv Düsseldorf. Bran. Moers, Landtagsachen.

In Wesel wurde nun wegen der Kapitulation verhandelt und dieselbe den 8. Februar abgeschlossen. Es waren dabei heftige Debatten vorgekommen, da das Domkapitel von Köln, unter Führung des Bischofs von Raab, die sofortige Rückgabe Rheinbergs, als eine kurkölnische Festung, an das Erzstift verlangte. Graf Lottum, im Auftrage des Königs, war jedoch anderer Ansicht, da die Festung nicht nur die unmittelbare Verbindung der neu erworbenen Grafschaft Moers und der cleveschen Stadt Drsoy mit dem Herzogthum Cleve sperrete und, obgleich jetzt nicht mehr wie früher an dem Hauptstrome des Rheines gelegen, dennoch für die Schifffahrt sehr gefährlich war, sondern auch in sehr bedrohlicher Nähe von Wesel lag. Der von Grammont vorgeschlagene Artikel 1 der Kapitulation, „Rheinberg mit Zubehör solle sogleich dem Kaiser oder dem Domkapitel von Köln übergeben, die Festungswerke in ihrem jetzigen Zustande belassen und in gutem Stande erhalten werden bis zum Frieden oder zu einem besonderen Vertrage, unter keinem Vorwande dürfe die Festung oder Theile derselben zerstört werden ohne Zustimmung des Kurfürsten von Köln“, — wurde daher einfach abge schlagen, und dafür gesagt: „die Festung soll in die Hände desjenigen Generals übergeben werden, der die Blokade befehligt hat“, — und dies war der preussische Generallieutenant Graf Lottum, Gouverneur von Wesel.

Fast gleiches Schicksal hatten mehrere andere der von Grammont aufgestellten 35 Artikel, u. a. „daß Rheinberg fortan neutral bleiben und nur eine Besatzung von Truppen des niederrheinisch-westfälischen Kreises, des Bischofs von Münster oder des Domkapitels erhalten solle“. Diejenigen Artikel, welche die freie Uebung der katholischen Religion und die Erhaltung der Klöster und Stiftungen betrafen, wurden dagegen unbedingt zugestanden. Nur der die Verhältnisse der Protestanten in Rheinberg berührende Artikel 13, den Grammont dahin formulirt hatte, „den Protestanten dürfen keine neuen Rechte zugesprochen werden, und sie sollen auf dem Fuße bleiben, auf welchem der Kurfürst von Köln sie gestellt hat oder künftig stellen wird“, erhielt die einfache Bestimmung, „daß hierin nach den Reichskonstitutionen verfahren werden solle“. Im Uebrigen wurde der Garnison freier Abzug mit allen Kriegsehren und der Marsch nach Löwen zugestanden, unter Mitführung von zwei Geschützen und zwei Mörsern, welche das Wappen von Frankreich oder des Erzstifts Köln trugen; auf dem Marsche durften sie jedoch Geldern nicht berühren.

Den 15. Februar Mittags zog die Garnison durch das Rheinthor aus; es waren noch vier Bataillone in der Gesammtstärke von nur 1200 Mann. Etwa 200 Kranke blieben noch zurück, und wurden mit den Geschützen und der Bagage eingeschifft, um rheinabwärts durch Holland nach Antwerpen geführt zu werden. Der Marsch der abziehenden Franzosen

wurde unter genügender Eskorte über Aldekerk, Kaldenkirchen nach Kessel ausgeführt, wo sie über die Maas gingen und dann weiter nach Brabant marschirten. Graf Lottum ließ die Festung sogleich mit einer Kompagnie Dragoner und einem Regiment Infanterie besetzen und ernannte den Baron Fink v. Finkenstein zum interimistischen Kommandanten. Man fand in Rheinberg noch einen Vorrath von 1000 Centnern Pulver, 600 Gewehren und 43 Geschützen.

Niemand war über den Abzug der Franzosen mehr erfreut als die protestantische (reformirte) Gemeinde in Rheinberg, welche nun in ihre früheren, von Grammont gänzlich unterdrückten Rechte wieder eingesetzt wurde. Der französische General war sogar so weit gegangen, daß er den reformirten Prediger und zwei Gemeindeältesten, welche eine Bittschrift an die Generalstaaten unterschrieben hatten, einsperren ließ, und sie erst gegen das Versprechen eines Lösegeldes von 350 Pistolen wieder freigab. Auch die Kaufleute von Köln begrüßten die Eroberung von Rheinberg mit Jubel, da nun die Schifffahrt auf dem Rheine bis nach Holland wieder frei war.¹⁾

Das Domkapitel zu Köln hatte seine Wünsche auf Rückgabe der Stadt an das Erzstift nicht durchzusetzen vermocht, denn auch der Kurfürst Johann Wilhelm war diesmal mit dem Bischof von Raab nicht einverstanden, der zuletzt noch vorgeschlagen hatte, für die Uebergabe von Rheinberg die Neutralität des kölnischen Herzogthums Westfalen zu erlangen. In einem Schreiben vom 9. Februar 1703 an den König Friedrich sprach sich Johann Wilhelm darüber aus, daß er diesem Vorschlage nicht zustimmen könne, „weilen dadurch des Herrn Kurfürsten von Köln Liebde. sich wieder einschleichen und aus dem Herzogthum Westfalen zu profitiren suchen dürften.“ Wie wir früher sahen, hatte aber Johann Wilhelm sich dieses Herzogthum als ein ergiebiges Erntefeld zur Kontribution zu seinem Nutzen ausersuchen. Der König antwortete aus Potsdam, daß er ebenfalls den Vorschlag nicht annehmen könne, und daß „Rheinberg nach geschehener Einnahme demolirt werden müsse, sobald die cleveschen Lande wegen der Festung Geldern sicher seien.“²⁾

Schon im Januar war der holländische General Jagel mit 2000 Mann zu Fuß und zu Pferde nach Geldern aufgebrochen und hatte die Festung eingeschlossen. Die Anlage einer Circumvallationslinie, von welcher schon einige Schanzen fertig waren, mußte aufgegeben werden in Folge von Ueberschwemmungen der Umgebung, welche der spanische Kommandant von Geldern, Maestro del campo Don Domingo de Betis mittelst der Schleusen-

1) Lamberty II. 422.

2) Corresp. in milit. etc. Geh. Staatsarchiv Berlin.

werke hervorgebracht hatte. Jagel mußte sich auf eine fernere Beobachtung der Zugänge beschränken. Nach dem Falle von Rheinberg ließ Graf Lottum mehrere Regimenter nach Geldern abmarschiren und die Festung auf der Ostseite einschließen, während die holländischen Gouverneure von Venlo und Roermonde Abtheilungen zu dem General Jagel stoßen ließen, welcher nun die Blokade der Westseite übernahm, so daß Geldern nunmehr enger eingeschlossen und folglich nicht mehr in der Lage war, Streifparteien ausfallen zu lassen; Cleve und Moers waren ferner nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, von diesen Freibeutern gebrandschatzt zu werden. König Friedrich nahm jetzt die Angelegenheiten von Moers wieder eifriger zur Hand, da dieselben sich inzwischen einigermaßen günstiger für ihn gestaltet hatten.

Das Reichskammergericht zu Wezlar hatte nämlich noch unter dem 14. November 1702 ein abermaliges Mandat an die kreisausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westfälischen Kreises ergehen lassen, worin denselben aufgegeben wurde, „den König in Preußen in der rechtmäßig erlangten Possession der Grafschaft Moers zu schützen, und auch behülflich zu sein, daß der Magistrat der Stadt Moers und die übrigen noch renitenten Unterthanen der Huldigung sich nicht widersetzen, sondern den König in Preußen vor ihren Landesherrn erkennen und alles seditiösen tumultuärens sich fürhin enthalten sollten.“ Die Generalstaaten hatten am 16. Dezember 1702 eine neue Resolution gefaßt, in welcher sie auf den früheren Vorschlag eines freundschaftlichen Ausgleichs der verschiedenen Interessenten an der oranischen Erbschaft und auf einen Provisionalvergleich zwischen denselben zurückkamen und die Ernennung von beiderseitigen Bevollmächtigten beantragten, um einen solchen Vergleich festzustellen.¹⁾ Diese Resolution wurde Schmettau zwar mitgetheilt, blieb aber insofern vorläufig ohne weitere Folgen, da ja der König die Kompetenz der Generalstaaten, auch die Grafschaft Moers, als altes Lehn von Cleve und deutsches Reichslehn, in den Bereich ihrer Entscheidungen zu ziehen, durchaus nicht anerkennen wollte.

Um indessen den Besitz von Moers auch durch Entfaltung einiger militärischen Kräfte zu stützen, hatte der König, am Tage vor der Aufforderung von Rheinberg, Grefeld besetzen lassen. Ein Bericht sagt: „den 3. Februar 1703 haben die Preußen mit einiger Militz, vorgehend, sie hätten einige verwundete Soldaten auf den Karren liegen, das Städtlein Grefeld des Morgens früh eingenommen, denen wenige Stunden hernach der Droft v. Rinsky gefolget ist.“ Rinsky ordnete nun daselbst sofort das Nöthige an, um den Schwerpunkt der Regierung und Verwaltung der

¹⁾ Lamberty II. 276.

Grafschaft Moers nach Crefeld zu verlegen, zu welchem Ende er dem Schultheiß und dem Landrentmeister aufgab, ihre Büreaus dorthin überzuführen und ihre Amtspflichten von dort aus zu versehen. Dann that er die nöthigen Schritte, um endlich die Huldigung im ganzen Lande zur Ausführung zu bringen, was auch bald darauf geschah. Eine darüber vorliegende Notiz besagt: „Den 15., 16. und 17. Februar 1703 haben die Preussischen zu Crefeld, Friemersheim und an der Hochstraßen bei Moers die Huldigung *armata manu* eingenommen, die nicht erschienenen Unterthanen aber mit scharfer militärischer *execution* belegen, welche große excessen verübet haben; den 17. Februar wurde dann auch denen Predigern anbefohlen, vor den König in Preußen, als dem Landesherrn, das gewöhnliche Kirchengebet zu verrichten.“¹⁾

Die Stadt Moers, in welcher holländische Garnison lag, wurde von diesem Akt nicht berührt, da man es unter jeder Bedingung jetzt noch vermeiden wollte, hier gewaltsam vorzugehen, um keinen Konflikt mit den holländischen Truppen herbeizuführen. Ein Mandat des Kammergerichts vom 15. Februar gegen sämtliche Beamten und Unterthanen der Stadt und Grafschaft Moers, „in specie gegen die annoch rebellirenden Schöppen der Stadt Moers, *de praestando debitam fidelitatem et obsequiam sine clausula* in Sachen des Königs in Preußen“, kam zu spät, und wurde sogar erst im folgenden Jahre am 14. August 1704 „an des Bürgermeisters v. Füchen Behausung in Moers durch einen notarium aus Düsseldorf intimiret.“ Den ferneren Verlauf der Angelegenheiten in der Grafschaft Moers werden wir später einer zusammenhängenden Darstellung unterziehen, wenn wir vorher die militärischen Ereignisse am Rheine, an denen die preussischen Truppen betheilt waren, kurz erwähnt haben. Hierhin gehören die Belagerungen von Bonn und von Geldern.

Es wurde schon früher angeführt, wie und aus welchen Gründen der Kurfürst Johann Wilhelm und der Bischof von Naab im Namen des Domkapitels von Köln darauf drangen, zunächst Bonn, die Haupt- und Residenzstadt des Kurfürsten von Köln, den Händen der Franzosen zu entreißen und wieder unter die Botmäßigkeit des Domkapitels zu bringen. Nach der Rückkehr Marlboroughs aus London, wo ihm seine gnädige Königin im Dezember 1702 den Herzogshut verliehen hatte, nach dem Haag im Anfang des Jahres 1703, wurden in einem großen Kriegsrath die Entwürfe zu

¹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf. Bran. Moers, Herrschaftl. Familiensachen. Es muß bemerkt werden, daß diese Berichte und Notizen aus antipreussischer Quelle kommen.

dem Feldzuge dieses Jahres in Berathung genommen. Hierbei kamen auch die zunächst vorzunehmenden Expeditionen zur Sprache. Während der neue Herzog — oder Mylord=Duc, wie er in den gleichzeitigen Berichten meist genannt wird — in Verbindung mit dem holländischen General Coehorn, eine Unternehmung gegen Antwerpen als in erster Reihe stehend ansahen und dafür stimmten, gelang es doch den vereinten Bemühungen des kaiserlichen Bevollmächtigten und der Vertreter Preußens, des Kurfürsten von der Pfalz und des Domkapitels von Köln, der Belagerung von Bonn den Vorrang zu erwerben. Der Kurfürst Joseph Clemens von Köln hatte zwar das Anerbieten gemacht, Bonn von den Franzosen räumen zu lassen, wenn man ihm Neutralität zugestehen wolle, wie solche vor der Kriegserklärung in Bezug auf das Herzogthum Westfalen gegen die Grafschaft Moers verabredet worden war, aber jetzt waren die Verbündeten nicht mehr geneigt, sich auf weitere Verhandlungen mit ihm einzulassen. Er zog es deshalb vor, sich bei Zeiten der Gefahr, in seiner Residenz belagert zu werden, zu entziehen, und ging zunächst nach Brüssel. Nachdem Rheinberg gefallen und der größte Theil der preussischen Regimenter zur Blokade von Geldern abgezogen war, trat nun die Belagerung von Bonn in den Vordergrund, wohin ebenfalls mehrere preussische Regimenter zu Fuß und zu Pferde abmarschirten, unter dem Befehl des Generals v. Nagmer.

Die zur Belagerung von Bonn bestimmten holländischen Truppen unter den Generalen van Owerkerke und van Dopz hatten sich in einem Lager bei Rheinbach gesammelt in Folge der Nachricht, daß der General Tallard von der Mosel her zum Entsatz von Bonn im Marsch begriffen sei. Als aber Tallard seine Absicht aufgab und nach Lothringen marschirte, wurde das Lager bei Rheinbach wieder aufgehoben und die Holländer bezogen ein neues, auf dem rechten Rheinufer bei Mülheim am Rhein abgestecktes Lager, hauptsächlich auf die dringenden Bitten des Kurfürsten Johann Wilhelm, der dadurch Schutz für sein Herzogthum Berg zu finden hoffte. Deuz wurde befestigt und in Köln, Mülheim und Düsseldorf große Magazine angelegt. Den wichtigen Akt der Belagerung von Bonn behielt sich aber der Herzog von Marlborough selbst vor. Den 18. April 1703 kam er mit den holländischen Generalen Coehorn und Opdam in Köln an, um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Von Delft wurden die Geschütze mit der Munition auf 150 Schiffen herbeigeführt, und zur Vermehrung derselben war noch ein Vertrag mit dem Kurfürsten von Trier geschlossen worden zur Hergabe einer großen Zahl Geschütze aus Koblenz und Ehrenbreitstein und einer fliegenden Brücke. Auch die Stadt Köln hatte versprochen, sechs schwere Belagerungsgeschütze

zu stellen.¹⁾ Die Contingente der anderen verbündeten Fürsten setzten sich ebenfalls in Marsch, und schon am 24. April wurde Bonn vom General v. Bülow (Bülow?) mit der hannoverschen Kavallerie, verstärkt durch einige preussische Regimenter, besetzt. Den 25. April traf auch der holländische General v. Fagel mit den Regimentern ein, welche bis dahin vor Geldern gestanden und dort, wie wir später sehen werden, endlich dem Grafen Vottum mit seinen preussischen Regimentern freie Hand gelassen hatten. Das Lager wurde von Rheindorf bis nach dem Kreuzberge ausgedehnt und Poppelsdorf besetzt. Ein Theil der holländischen Truppen blieb auf dem rechten Rheinufer; zur Verbindung ließ Coehorn bei Rheindorf eine Schiffsbrücke schlagen und ordnete nun die Anfertigung von Faszinen und Schanzkörben an.

In einem Kriegsrathe unter Vorsitz Marlboroughs, dem alle Generale beiwohnten, beschloß man, Bonn von drei Seiten zugleich anzugreifen. Coehorn sollte mit den holländischen, münsterschen und den endlich mobil gewordenen Truppen des niederrheinisch-westfälischen Kreises auf dem rechten Rheinufer die ehemalige Beuler Schanze, jetzt von den Franzosen wiederhergestellt und verstärkt, Fort de Bourgogne genannt, angreifen. Der Erbprinz Friedrich von Hessen-Cassel, preussischer General und Schwiegersohn des Königs, sollte mit den hessischen und preussischen Regimentern unter den Generalen v. Nakmer, v. Tettau und Prinz von Anhalt-Zerbst gegen die nördliche Front, der General Fagel mit den Holländern unter den Generalen Dedem und St. Paul gegen die südliche Front vorgehen; zu jedem dieser Angriffe waren 12 Regimenter bestimmt. Als nun die Artillerie aus Holland und aus Koblenz angekommen war, wodurch die Zahl der verwendbaren Geschütze sich auf 90 schwere, 50 leichtere Stücke, 50 große Mörser und 500 kleinere Mörser von Coehorns Erfindung belief, schritt man am 3. Mai Abends zwischen 9 und 10 Uhr zur Eröffnung der Laufgräben auf allen drei Angriffsfronten. Die Belagerten merkten es erst gegen Mitternacht und begannen ein heftiges Feuer, ohne jedoch dadurch großen Schaden zu verursachen und den Fortgang der Belagerungsarbeiten zu stören. Ein in der Nacht vom 5. zum 6. Mai unternommener Ausfall wurde abgeschlagen und am 8. das auf dem Rheine liegende französische Wachtschiff in den Grund gehohrt und die fliegende Brücke, welche die Verbindung zwischen der Stadt und dem Fort de Bourgogne unterhielt, stark beschädigt.

Die Generalstaaten hatten auf den 9. Mai einen allgemeinen Vortag angeordnet, der auch im holländischen Lager vor Bonn abgehalten wurde.

¹⁾ Lamberty II. 425. Der Vertrag ausführlich.

Dann aber spielten sämtliche Batterien unausgesetzt und überschütteten die Stadt und das Fort mit Geschossen aller Art. Ein von 400 Grenadiere, denen drei Bataillone folgten, unternommener Sturm auf das Fort brachte dasselbe in die Hände der Holländer, nachdem der französische Kommandant v. Rabutin sich mit der Besatzung über den Rhein zurückgezogen hatte. Ein Theil der Besatzung, welcher noch zurückgeblieben war, um in allen Gebäuden des Forts Feuer anzulegen, konnte die bereit gehaltenen Rähne nicht mehr erreichen und wurde in dem Reduit theils niedergemacht, theils gefangen.

In der Nacht vom 9. zum 10. Mai wurden nun auf dem Fort selbst und zu beiden Seiten desselben neue Batterien errichtet, welche die Stadt nicht nur direkt in der Rheinfront beschossen, sondern auch die Werke der Stadt auf der nördlichen und südlichen Front, in Flanke und Rücken, und die Stadt selbst sehr beunruhigten. Drei Tage lang hielt der Gouverneur, Marquis v. Allegre, das vernichtende Feuer aus, welches in der Stadt und in den Werken große Zerstörungen anrichtete. Die Laufgräben gegen die Nord- und Südfront waren unterdessen mit großer Thätigkeit weiter vorgetrieben worden, so daß dieselben fast bis an das Glacis herangekommen waren. Durch die Batterien war auf der Nordfront bereits eine Bresche geschossen und in der Nacht vom 13. zum 14. wurden in dem hessischen und preussischen Lager alle Vorbereitungen zum Sturm auf dieselbe getroffen, der auch am Morgen des 14. Mai zur Ausführung kam. Ehe jedoch die Sturmkolonnen die Bresche erreicht hatten, ließ Marquis v. Allegre die weiße Fahne aufziehen und Chamade schlagen, und verlangte zu kapituliren. Den 15. Mai stellte man die Kapitulationsbedingungen fest, welche in 11 Artikeln vom Herzog von Marlborough und dem Marquis v. Allegre unterzeichnet wurden. Die französischen Regimenter erhielten freien Abzug mit allen Kriegsehren und sollten auf dem kürzesten Wege nach Luxemburg geführt werden, die vom Kurfürsten von Köln angeworbenen deutschen Regimenter hingegen wurden zurückgehalten und sollten dem Domkapitel das Jurament leisten. Auch in dieser Kapitulation waren die konfessionellen Angelegenheiten nicht vergessen, aber unter gegenseitiger Uebereinstimmung in die Hände des Domkapitels gelegt, welches versprach, Alles beim Alten zu lassen. In der Festung wurden 37 bronzene, 25 eiserne Geschütze, viele Mörser und noch 1500 Centner Pulver vorgefunden. In der Stärke von noch 2500 Mann marschirten die Franzosen am 19. Mai zwischen 11 und 12 Uhr durch das Sternthor aus; 600 Verwundete und Kranke wurden den 22. eingeschifft, um auf Rhein und Mosel nach Thionville geführt zu werden.

Bei der Besetzung der Stadt durch die Verbündeten kam es jedoch zu

einigen Meinungsverschiedenheiten, da der General v. Rakmer verlangte, daß mindestens zwei Bataillone der preussischen Regimenter hineingelegt werden müßten. Es gründete sich diese Forderung auf einen bestimmten Befehl des Königs, wozu wiederum die konfessionellen Gegensätze Veranlassung gaben, welche auf dem Reichstage zu Regensburg, wo gerade zu dieser Zeit die evangelischen und katholischen Reichsstände in weitläufigen Auseinandersetzungen begriffen waren, sich eben so sehr geltend machten, wie in allen politischen Verhandlungen. König Friedrich schrieb nämlich an Rakmer, d. d. Oranienburg, 17. Mai 1703, er möge dem Herzog von Marlborough vorstellen, „daß, nachdem der Kurfürst von Bayern verschiedene vornehme evangelische Reichsstädte occupiret und unter sein Joch gebracht, auch aller appearance nach gewillet wäre, dieselben nimmermehr wieder zurück zu geben, so wären Wir von verschiedenen evangelischen Ständen des Reiches ersuchet worden, einen guten Theil Unserer Truppen in die Stadt Bonn, wann dieselbe an die Allirten überginge, zu verlegen, um den Kurfürsten von Bayern hiernächst bei erfolgendem Frieden desto besser obligiren zu können, daß er obbelte evang. Reichsstädte alsdann auch wieder zurückgebe. Sollten aber von Kurpfalz, Münster, oder anderen katholischen Ständen des westfälischen Kreises viele oder gar mehrere Truppen als von Uns in Bonn verleget werden, so würde man nachgehends dieses Zweckes verfehlen, und auf die Zurückgebung gemelter evangelischer Reichsstädte gar keine Hoffnung mehr machen können. Ihr habt auch von dieser Ordre sowohl des Erbprinzen von Hessen Liebde. als auch dem Fürsten von Anhalt-Zerbst Nachricht zu geben, und sie zu ersuchen, Euch in dieser Sache bei dem Herzog von Marlborough und wo es sonst nöthig, bestens zu secundiren.“¹⁾

Die Vorstellungen Rakmers blieben jedoch ohne Erfolg und waren auch zwecklos geworden, da Marlborough die eroberte Festung durch drei Regimenter Holländer, mithin Truppen einer evangelischen Macht, besetzen ließ und den holländischen Obersten van Pallant zum interimistischen Kommandanten ernannte. Die bürgerlichen Angelegenheiten wurden dem Domkapitel in die Hand gegeben. Den 20. Mai begann das Belagerungskorps sich aufzulösen und theils nach dem Oberrhein, theils nach Flandern abzuführen. Den 23. Mai schrieb Kurfürst Johann Wilhelm, der sich während der Belagerung in Siegburg niedergelassen hatte, von dort an den König: „Prinz Louis von Baden bedürfe bei der Reichsarmee dringender Hülfe, der König möge doch einige Truppen dorthin marschiren lassen.“ Friedrich antwortete unter dem 9. Juni: „Sobald seine vor Bonn verwendeten

¹⁾ v. Schöning, Feldmarschall v. Rakmers Leben, S. 212.

Truppen disponible würden, wolle er gerne dem Markgrafen von Baden assistiren.“ — Den 12. Juni aber erfolgte ein zweites Schreiben des Königs, „er wolle von seinen vor Geldern stehenden Truppen ein Corps nach dem Oberrhein schicken, darunter das Kontingent seiner westfälischen Lande, und ersuchte den Kurfürsten, auch sein Kontingent dazu stoßen zu lassen.“¹⁾

Die Einnahme von Bonn hatte nun den Rhein auch oberhalb Köln frei gemacht und dadurch sowohl für die Stadt Köln als für alle am Strome liegenden Länder große Vortheile geschaffen. Nur Geldern war noch in den Händen des Feindes, und die Eroberung dieser zu jener Zeit für fast uneinnehmbar gehaltenen Festung war für König Friedrich von der weitgehendsten politischen Bedeutung, aus Gründen, welche zum Theil schon früher angeführt sind.

Generallieutenant Graf Lottum hatte schon zur Zeit der Blokade von Rheinberg vom Könige unter dem 6. und 8. Januar Befehle erhalten, daß er keine Truppen mehr zu anderen Zwecken abgeben und dafür Sorge tragen solle, daß nicht die Holländer allein sich Gelderns bemächtigern möchten.²⁾ Er kannte die Gesinnungen und Absichten der Herren Generalstaaten zu genau, um nicht zu wissen, daß wenn Geldern von ihren Truppen eingenommen werden sollte, dieselben dort festen Fuß fassen und schwer wieder hinauszubringen sein würden, was mit seinen Absichten auf Geldern durchaus nicht übereinstimmte. Wie schon früher erwähnt wurde, hatte König Friedrich noch Forderungen an Spanien wegen rückständiger Subsidien aus früheren Kriegen, bis zum Jahre 1660 zurückreichend. Durch Verträge aus den Jahren 1667, 1674, 1678, 1691, 1692 waren diese Subsidien festgesetzt, und bereits 1693 scheint eine Abtretung des Oberquartiers von Geldern an Friedrich, damals noch Kurfürst von Brandenburg, zur Ausgleichung dieser Schuld zur Sprache gekommen zu sein. Daraus zeigt nämlich ein Schreiben des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz an seine Schwester (die Königin Anna, Gemahlin Karls II. von Spanien) hin, vom 20. März 1693, worin derselbe sagt, „daß er nicht minder große Forderungen an Spanien habe wie Kur-Brandenburg“, und deshalb hoffe, die Königin werde „in Ansehung der nahen hohen Verwandtschaft sowohl, als vornehmlich der katholischen Religion

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin. Corresp. in milit.

²⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amts Geldern, I. 446 aus dem Geh. Staatsarchiv Berlin.

zum Guten, erwehntes Herzogthum Geldern, vermittelt ihrer Höchstgültiger interposition vielmehr an ihn als an den Kurfürsten von Brandenburg kommen lassen." Für solchen Fall erbietet er sich, „gemelter praetensiones halber anderwehrtige satisfaction zu geben.“ Der Königin will er auch wohl seine im Königreich Neapel liegenden „effecti“ überlassen; auch spricht er die Besorgniß aus, der Kurfürst von Brandenburg werde die damals gerade in Geldern herrschende Unzufriedenheit mit dem spanischen Regiment benutzen und das Land besetzen, da dasselbe für den Kurfürsten wegen des unmittelbar daran stoßenden Herzogthums Cleve „sehr vortheilhaftig angelegen.“¹⁾

Zur Sicherstellung dieser Schuld, welche 1697, bei Gelegenheit der Ryswycker Friedensverhandlungen, auf die verschiedenen spanisch-niederländischen Provinzen vertheilt wurde, wobei der auf Geldern fallende Theil auf 60 000 Patacons festgestellt war, hatte König Friedrich unter dem 16. Dezember 1702 mit dem Kaiser einen Vertrag geschlossen, worin dieser sich zur Abtragung der Schuld verpflichtete, im Falle daß ihm die spanische Krone zufallen würde: sollte er jedoch nicht zur völligen Succession gelangen, so versprach er, die Schuld pro rata seines Antheils zu übernehmen und dafür zu sorgen, daß bei einem etwaigen Friedensschluß der fehlende Theil jener Forderung von demjenigen übernommen werde, der sich mit ihm in die spanische Succession theilen möchte; für den Fall aber, daß dieses nicht bewirkt werden könnte und der Kaiser die spanischen Niederlande erhalten sollte, verpflichtete er sich, dem Könige „derjenigen Schulden halber, worauf Thro in besagten Niederlanden die fundi bereits angewiesen, Satisfaktion zu geben, und Thro zu dem Ende bis zu deren Abtilgung dieselbe Versicherung oder fundos einzuräumen.“²⁾

Auf diesen Vertrag gestützt, lag es in des Königs Absicht, Geldern wenn möglich durch seine Truppen zur Uebergabe zu zwingen, zu besetzen und dann den in seinen Händen befindlichen Theil des Oberquartiers in Besitz zu behalten und die Einkünfte desselben zu „genießen“. Infolge der erhaltenen Befehle traf das Korps des Grafen Lottum am 20. April 1703 vor der Festung Geldern ein, begleitet von einer großen Zahl im Lande aufgebotener Schanzarbeiter, und besetzte die bereits von den Holländern

1) Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amts Geldern, I. 454 nach Abschriften im Gräfl. Hoensbroeck'schen Archiv zu Schloß Haag. — Die neapolitanischen „effecti“ waren die Baronie Rocca Guilelmiana, ein Erbtheil der ersten Gemahlin seines Vaters Philipp Wilhelm, der Prinzessin Constantia, Schwester des Königs von Polen.

2) Staatsarchiv Düsseldorf. Geldern, Landesbesitznahme I. Der genannte Vertrag angeführt in einem Schreiben des Königs an die Regierung zu Cleve vom 15. November 1704. Nettesheim I. 455.

unter General v. Fagel vorbereiteten Stellungen. Fagel zog mit seinen Regimentern ab, um bei der Belagerung von Bonn mitzuwirken, wo er, wie wir oben sahen, schon den 25. April eintraf. Graf Lottum nahm sein Hauptquartier auf dem Schlosse Walbeck und ließ sogleich in einer Entfernung von etwa 3000 Schritt von den äußersten Festungswerken eine um die ganze Festung laufende, durch drei kleine Redouten gedeckte Circumvallationslinie aufwerfen. Hinter derselben lagen vier größere Schanzen, von denen zwei, die Schanzen „Hertefeld“ und „Pont“, im Süden der Festung, etwa 2000 Schritt hinter der Linie, die westliche, Schanze „Vert“, etwa 1000 Schritt hinter derselben, die östliche, Schanze „Panofen“, aber in der Linie selbst sich befanden. Das im Norden gelegene Schloß Haag des Marquis v. Hoensbroeck lag ebenfalls in der Linie und bildete durch seine Beschaffenheit, als ein ringsum von der Miers umflossenes sehr festes Gebäude, gleichsam eine Schanze für sich. In den Schanzen wurden Unterkunftsräume für die Truppen hergestellt, und die nicht in den Laufgräben beschäftigten Regimenter vorläufig in der Nähe auf dem Lande untergebracht. Hierdurch war die Festung enge eingeschlossen und jede Verbindung nach außen abgeschnitten.

Geldern mit seinen neun Bastionen des Hauptwallcs und vielen Außenwerken galt zu jener Zeit für eine der stärksten Festungen und hatte in den früheren Kriegen mehrfach den heftigsten Angriffen erfolgreichen Widerstand geleistet; der spanische Gouverneur de Betis hatte noch fortwährend an der Verbesserung und Verstärkung der Werke arbeiten lassen. Gewaltsam gegen die Festung vorzugehen, lag vorläufig nicht in der Absicht des Königs, da er hoffte, durch die enge Einschließung und Absperrung aller Zufuhr die Uebergabe erreichen zu können, ohne die Stadt, welche er ja zu behalten gedachte, zu stark zu beschädigen. In dieser Erwartung glaubte er auch einen Theil der vor Geldern liegenden Truppen anderweitig verwenden zu dürfen, und ließ am 1. Juli 1703 drei Regimenter zu Fuß (Markgraf Philipp, Fürst von Anhalt und Cantz), ein Regiment zu Pferde (Markgraf Philipp) und ein Dragoner-Regiment (Leib-Regiment) unter den Befehlen des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau nach dem Oberrheine abmarschiren, um zu der Reichsarmee unter dem Markgrafen Ludwig von Baden zu stoßen, der von den Franzosen und Bayern sehr bedrängt war. Die Absicht, sich dem Kaiser, dessen Erblande bedroht waren, gefällig zu zeigen und denselben dadurch günstiger zu stimmen in Bezug auf die künftige Erwerbung Gelderns, mag vielleicht für diese Truppenendung mit maßgebend gewesen sein.

Die Hoffnung, Geldern werde sich bei der engen Einschließung aus Mangel an Lebensmitteln ergeben müssen, erfüllte sich nicht, da der Gou-

verneut die vorhandenen Vorräthe sorgfältig eingetheilt hatte und mit großer Energie in der Festung die Ordnung aufrecht erhielt, sowohl bei den Soldaten als bei der Bürgerschaft. Als aber nach der Eroberung von Bonn Marlborough wieder nach Brabant zog, den 26. Juni Huy eroberte, dann zur Belagerung von Limburg schritt, welches den 27. September kapitulirte, und dadurch Geldern wieder näher gekommen war, hielt der König es nun für angemessen, nunmehr auch gegen diese Festung energischere Maßregeln zu ergreifen. Die Vorbereitungen waren schon lange dazu getroffen und soweit vorgeschritten, daß man nur den Befehl des Königs erwartete, um mit den Annäherungsarbeiten und dem Errichten der Batterien zu beginnen.

Dieser Befehl erfolgte gegen Ende September, dahin lautend, daß Graf Lottum aus der Umfassungslinie, welche gleichsam die Stelle der ersten Parallele einnahm, sich mit Laufgräben der Festung mehr nähern solle. Infolge dessen wurden am 30. September die Laufgräben auf drei verschiedenen Punkten eröffnet und das Aufwerfen von drei Batterien begonnen. Südöstlich der Festung, hinter der Fleuth, etwa 1500 Schritt vor dem Glacis, wurde eine Doppelbatterie für 10 Mörser und 14 Kanonen errichtet, ferner nordöstlich der Festung an der Straße nach Issum, 2000 Schritt vom Glacis, eine Batterie von 22 Kanonen, und endlich nordwestlich der Festung, auf dem linken Ufer der Niers an der Straße nach Kevelaer, etwa 1100 Schritt vom Glacis, eine dritte, ebenfalls doppelte Batterie für 17 Mörser und 10 Kanonen. Sämmtliche Batterien waren schnell armirt, so daß der Artillerieoberst Schlund am 3. Oktober dieselben in Thätigkeit setzen konnte. Den 4. und 5. Oktober wurde das Feuern fast ohne Unterbrechung fortgesetzt. Die Batterien der Festung antworteten lebhaft, ohne jedoch großen Schaden zu verursachen, während die Werke und besonders auch die Stadt von dem Feuer der preussischen Batterien sehr hart mitgenommen wurden.

Den 6. Oktober ließ Graf Lottum die Festung zur Uebergabe auffordern; als aber der tapfere Gouverneur antwortete, er werde die Stadt bis zum letzten Blutstropfen vertheidigen, begann am 7. Oktober mit Tagesanbruch das Feuer wieder mit noch größerer Heftigkeit. Die Stadt und die Werke wurden mit einem Hagel von Geschossen aller Art überschüttet, und die Bürger flüchteten sich und ihre bewegliche Habe in die Keller und sonstige feste Gewölbe, wo sie gegen die feindlichen Geschosse Sicherheit zu finden hofften. Der Gouverneur hatte sich in einen bombensicheren Raum zurückgezogen und eine Wache von 50 Mann nebst zwei Geschützen vor demselben aufgestellt, um gegen alle etwaige Bedrängung von Seiten der Bürgerschaft oder der Söldner geschützt zu sein. Den

8. Oktober wurde das Bombardement und das Beschießen mit glühenden Kugeln fortgesetzt und richtete große Verheerungen an. Das Nonnenkloster Hüls gerieth in Brand und viele Häuser stürzten ein: „nirgendwo war eine Stelle sicher vor den Feuerkugeln, Wurfgeschossen, Brandtöpfen und andern höllischen Geschossen, welche mehr zu regnen als zu fallen schienen“, sagt der J. Dominicus van der Hoogen, Subprior des Karmeliterklosters, der über die Belagerung ausführlich berichtet hat.¹⁾

Graf Lottum glaubte jetzt den Gouverneur geneigter zu finden zur Annahme einer Kapitulation, und ließ deshalb am 9. Oktober zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags das Feuer einstellen und auf der Hauptbatterie eine Fahne aufziehen, damit das Feuern aus der Festung ebenfalls eingestellt werden möchte; dann ließ er durch einen Parlamentär den Gouverneur abermals zur Uebergabe auffordern, unter Androhung gänzlicher Vernichtung der Stadt. Betis war aber noch keineswegs gesonnen, eine Kapitulation einzugehen und lehnte die Aufforderung entschieden ab, trotz des Drängens der Bürger und besonders der heulenden Weiber. Den 10. Oktober ließ Graf Lottum deshalb das Feuer wieder aufnehmen und der Stadt aufs Neue aus allen Batterien zusetzen. Die Pfarrkirche gerieth zum dritten Male in Brand und wurde mit sämtlichen Kirchengewerten ein Raub der Flammen. Auch das Kloster und die Kirche der Kapuziner brannten nieder und die Feuersbrunst in der Stadt hielt die ganze Nacht hindurch an, da alle Rettungs- und Lösungsversuche durch das unausgesetzte feindliche Feuer vereitelt wurden.

So dauerte das Bombardement ohne Unterbrechung fort bis zum 15. Oktober; den 16. aber befahl Graf Lottum das Feuer einzustellen, da er sich überzeugen mußte, daß der tapfere Gouverneur auf diesem Wege nicht zur Uebergabe zu zwingen sei. An einen Sturm war noch gar nicht zu denken, da noch keine gangbare Bresche vorhanden war, und außerdem die sumpfigen Umgebungen der Stadt eine weitere Annäherung durch Laufgräben sehr schwierig, ja fast unmöglich machten. Es waren nach amtlichen Angaben während der Beschießung von der preussischen Artillerie verbraucht: 1078 Centner Pulver, 13 Centner 50 Pfund Bleikugeln, 1907 Centner Bomben, 1409 Centner Granaten, 8 Centner 56pfde. Brandgranaten und 12 180 Centner Kanonenkugeln.²⁾

Dieser große Munitionsverbrauch hatte die vorhandenen Vorräthe fast erschöpft, so daß Graf Lottum sich entschloß, wieder zur engen Einschließung

¹⁾ Nettesheim, Beitrag zur Geschichte der Belagerung von Geldern. Flugblatt.

²⁾ Hist., polit., geogr., stat. u. milit. Beiträge. III. 1. Bd. S. 314 cit. von Nettesheim a. a. D.

überzugehen. Noch sechs Wochen lang wurde der Stadt jede Zufuhr abgeschnitten, und umgeben von Trümmern, fristeten Garnison und Bürger ihr kümmerliches Dasein, da auch die Nahrungsmittel zu fehlen anfangen. Der Gouverneur hatte alle Hoffnung auf Entsatz verloren, da die französisch-spanischen Truppen in Flandern zu weit entfernt waren und, ebenso wie es bei Bonn der Fall gewesen war, von den Verbündeten unter Marlborough's geschickter Führung vollständig im Schach gehalten wurden. Endlich, den 20. November erhielt Betis von Ludwig XIV. die Ermächtigung, die Festung, welche nun fast ein Jahr lang tapferen Widerstand geleistet hatte, unter günstigen Bedingungen zu übergeben, und den 23. November theilte er dies dem Grafen Lottum durch einen Parlamentär mit. Lottum schickte sofort einen Courier zum Könige nach Berlin und bat um Verhaltungsbefehle. Den 27. November schrieb der König: „er habe mit wahrem Vergnügen ersehen, daß sich der Gouverneur von Geldern, um den Ort in seine Hände zu geben, bei ihm gemeldet habe. Wiewohl er darauf bestehen könne, daß derselbe sich à discretion ergebe, so wolle er doch in consideration seiner, bei der bisherigen bloquade und dem jüngsten Bombardement bewiesenen vigueur, den égard vor ihn haben und ihm eine Capitulation geben“. Es wurde noch der spezielle Befehl hinzugefügt, die Bedingungen der Uebergabe möglichst günstig zu stellen, und ja dafür zu sorgen, daß die gesammte Artillerie in Geldern verbliebe. ¹⁾

Graf Lottum hatte sich inzwischen nach Wesel zurückbegeben und dort fanden die Verhandlungen über die Kapitulation statt, wozu Betis den Brigadier Boham und den Kriegskommissar Hocquard ermächtigt hatte. Am 12. Dezember wurde die Kapitulation in 29 Artikeln abgeschlossen und vom Grafen von Lottum und dem Gouverneur Betis unterzeichnet. Dieselbe war mit den schon früher erwähnten Kapitulationen von Venlo, Roermonde und Rheinberg ziemlich gleichlautend. Der freien Ausübung der katholischen Religion war auch hier Rechnung getragen, unter Bezugnahme auf die Kapitulationen von Venlo und Roermonde. Da aber letztere die Bedingung enthielt, daß den Reformirten eine Kirche überwiesen werden müsse, so wurde dieser Punkt auch für Geldern in Anspruch genommen und die Heil. Geist-Kapelle den Reformirten übergeben. Religiöse Genossenschaften und Spitäler wurden in ihren Rechten und Besitzungen erhalten, und ihnen der Wiederaufbau ihrer niedergebrannten Kirchen und Klöster gestattet. Auch der Bürgerschaft und der Stadt wurden ihre Privilegien und Rechte gewährleistet. Die Garnison erhielt freien Abzug mit allen Kriegsehren nach Löwen oder Mecheln, und sollte acht Tage nach Unter-

1) Geh. Staatsarchiv Berlin, cit. von Nettesheim. 145

zeichnung der Kapitulation ausmarschiren; die in Geldern zurückbleibenden Kranken und Verwundeten sollten dort bis zu ihrer Genesung verpflegt und dann abgefordert werden. Die Gemeinden der Umgegend, welche der Garnison Heuvorräthe und 200 Rühe geliefert hatten, sollten dafür Vergütung erhalten u. ¹⁾

Den 17. Dezember wurde das Gelderthor den Preußen übergeben und den 21. marschirte die Garnison aus. „Wir empfangen nicht ohne Trauer den letzten Segen unseres allergnädigsten katholischen Königs“, sagt F. Dominicus am Schlusse seines oben angeführten Berichts. Am ersten Weihnachtstage wurde auf Befehl des Königs Friedrich in allen Kirchen der preussischen Lande ein Dankfest mit Teudeum gehalten; auch ließ der König nach damaligem, besonders von Ludwig XIV. oft benutztem Brauch, eine Erinnerungsmünze prägen mit seinem Bildniß, welche auf dem Revers abermals den König im römischen Imperatorenschmuck auf einer sella curulis sitzend zeigt, vor welchem eine die Stadt Geldern symbolisirende Figur kniet und ihm die Schlüssel der Stadt überreicht, während eine hinter ihm schwebende Viktoria ihm den Lorbeerkranz aufs Haupt zu setzen im Begriff ist; im Hintergrunde ist das Bombardement der Stadt dargestellt, und die Legende lautet: *Vincit Invictam Geldria primum expugnata. MDCCIII.* Auch ein großes Gemälde der Belagerung, von Hugtenburg, nach einer Zeichnung des Obergeringieurs Bodt, wurde angefertigt und befindet sich in der Bildergalerie des Königl. Schlosses zu Berlin.

So waren nun Rheinberg und Geldern, diese beiden Festungen, welche bisher der Schrecken und die Plage der cleveschen und moersischen Lande gewesen, in den Händen des Königs. Während aber Geldern für die künftigen Zwecke Friedrichs erhalten und noch stärker befestigt wurde, konnte Rheinberg seinem Schicksale nicht entgehen. Der Gegensatz beider Festungen tritt in der Geschichte der Kriege am Niederrhein häufig hervor. Geldern, das sich den Ruhm der Unüberwindlichkeit erworben hatte und vom Könige selbst als die *Invicta* bezeichnet wurde, war jetzt zum ersten Mal nach langem Widerstande zur Kapitulation gezwungen worden. Rheinberg, das vermöge seiner Lage eine nicht minder große Wichtigkeit in den früheren Kriegen behauptet hatte, war gewissermaßen berüchtigt geworden dadurch, daß es, vielfach umworben, selten lange ausharrte, sondern sich sehr leicht bei der ersten ernstestn Aufforderung ergab und vielfach aus einer Hand in die andere ging. Statt des Ehrentitels „*invicta*“ hatte der

¹⁾ Lamberty III. 4 die Kapitulation ausführlich.

Soldatenhumor für Rheinberg eine andere Benennung angeblich nach einem geflügelten Worte Spinolas — „la putana della guerra“. — Rheinberg wurde geschleift trotz des Widerspruchs des Kölner Domkapitels.

In einem dritten Abschnitte würden wir nun noch zu betrachten haben, wie Moers in organisatorischer und administrativer Beziehung nach und nach aus seinem bisherigen Zustande, während der Regierung Friedrichs I. in die Verhältnisse preussischer Provinzen übergeführt und den anderen Theilen des preussischen Staates so zu sagen assimilirt wurde, während die Zustände in Geldern noch provisorisch verblieben und erst unter König Friedrich Wilhelm I. im Frieden von Utrecht zum Abschluß kamen. Einige hervorragende Momente aus den gleichzeitigen Ereignissen im Herzogthum Cleve können dabei nur flüchtig zur Sprache gebracht werden.

König Friedrich I. und der Niederrhein. Die Erwerbung von Moers und Geldern.

Nach Quellen des Geh. Staatsarchivs zu Berlin, des Staatsarchivs
zu Düsseldorf &c.

von

E. v. Schaumburg,
Oberst z. D.

III.

(S. 14. Jahrg. [1878] Mai-Juniheft S. 303 und November-Dezemberheft S. 550.)

Der Baron v. Kinsky hatte, wie bereits früher erwähnt wurde, alle zur Verwaltung und Regierung der Grafschaft Moers gehörenden Organe in Crefeld vereint und führte von hier aus die Regierung im Namen des Königs. Zur Orientirung über die administrativen und politischen Zustände der Grafschaft wird ein Rückblick auf die dortigen Verhältnisse wesentlich beitragen können.

Wie die Grafschaft Moers durch testamentarische Verfügung der Gräfin Walpurgis von Neuenahr und Moers an die Oranier gekommen war, und demnächst Friedrich I. seine Ansprüche auf dieselbe auf Grund der oranischen Erbschaft und der cleveschen Lehnsherrlichkeit geltend machte, wurde in Abschnitt I. S. 343 schon angeführt. Zwar hatte die Gräfin Walpurgis 1547 bei Schließung ihrer ersten Ehe mit Philipp von Montmorency, Grafen von Hoorn, zu Gunsten ihres Bruders Hermann auf die Succession in Moers verzichtet; als sie aber nach der 1568 erfolgten Hinrichtung ihres Gemals als kinderlose Wittve sich den Verfolgungen Alba's entzog und wieder in die Heimath zurückkehrte, schloß sie daselbst 1569, auf Veranlassung ihres Bruders Hermann, eine zweite Ehe mit einem Seitenverwandten, dem Grafen Adolf von Neuenahr, der nach dem kinderlosen Tode Hermanns in Moers succedirte. Auch den zweiten Gemahl überlebte Walpurgis, da derselbe, durch die Spanier im Truchseßischen Kriege aus der Grafschaft vertrieben, 1589 bei einer Explosion im Zeughause zu Arnheim getödtet wurde.

Die kinderlose bedrängte Wittve fand ihre einzige Zuflucht bei den Oranien, welche den Kampf mit den Spaniern tapfer und mit Erfolg durchführten, denn als eifrige Protestantin konnte sie zu jener Zeit vom deutschen Kaiser keinen Schutz erwarten, am wenigsten von ihrem Lehnsheerrn, dem alten Herzog Wilhelm von Cleve und seinem Sohne Johann Wilhelm, welche beide, in Blödsinn verfallen, ein Spielball in den Händen der unter sich uneinigen Rätthe und der Parteiungen mit konfessionellen und politischen Tendenzen waren. So lag es sehr nahe, daß sie 1591 den Prinzen Moritz von Oranien zu ihrem Nachfolger erklärte, ihm die Grafschaft schenkte und auch, nachdem Moritz 1597 die Spanier vertrieben und die Gräfin nach Moers zurückgeführt hatte, die Schenkung in ihrem Testamente bestätigte.

Die Grafschaft Moers umfaßte einen Flächenraum von etwa fünf Quadratmeilen mit 10 000 Einwohnern. Im Osten wurde sie in ihrer ganzen Ausdehnung vom Rheine begrenzt, wo die clevesche Stadt und ehemalige Festung Orsoy ganz von moersischem Gebiet umgeben war. Die Nordgrenze bildeten: der Rhein, das Herzogthum Cleve und das kurkölnische Amt Rheinberg. Im Westen lagen das genannte Amt Rheinberg, das Herzogthum Geldern und das kurkölnische Amt Kempen; im Süden das kurkölnische Amt Uerdingen. Ohne direkten Zusammenhang mit Moers lag im Süden die Herrlichkeit Grefeld, ganz von kurkölnischem Gebiet, den Aemtern Linn, Uerdingen und Kempen „also eingeschlossen, daß man aus dem Moersischen nicht dahin gelangen kann, ohne das Kölnische zu berühren.“

Die Grafschaft zerfiel in folgende einzelne Bestandtheile:¹⁾

A. Die eigentliche Grafschaft Moers, worin 1) die Stadt Moers mit sieben Hunschaften oder Bauerschaften und dem adligen Gut Ter Voort. 2) Das Kirchspiel Homberg mit Essenberg. 3) Das Kirchspiel Baerl mit sechs Hunschaften. 4) Das Kirchspiel Everfael mit zwei Hunschaften und dem adligen Gute Wolfskuhlen. 5) Das Kirchspiel Repelen mit sieben Hunschaften und dem adligen Gute Stromoers. 6) Das Kirchspiel Neukirchen mit vier Hunschaften, und 7) das Kirchspiel Bluyh mit drei Hunschaften und dem adligen Gute Bloemersheim.

B. Die Herrlichkeit Friemersheim, lehrührig von der Abtei Werden, welche die dazu vereinigten Güter schon 898 durch Swentebold, den natürlichen Sohn Königs Arnulf, als reichsunmittelbares, von der

¹⁾ Histor. topograph. Beschreibung der Grafschaft Moers, behufs des von Herrn v. Gundling herauszugebenden geograph. Werks, auf königl. Befehl von der moersischen Regierung eingereicht 1725. Staatsarchiv Düsseldorf.

Gerichtbarkeit der Gaugrafen befreites Gebiet erhalten hatte; Graf Friedrich von Moers erwarb die Herrlichkeit 1375 durch Kauf von Heinrich von Friemersheim und wurde vom Abt von Werden damit belehnt. Es waren darin die Kirchspiele: 1) Friemersheim mit vier Hunschaften und dem adligen Gute Asterolagen; 2) Emmerich (auch Hoch-Emmerich genannt) mit sieben Hunschaften, und 3) Capellen mit fünf Hunschaften und dem adligen Gute Lauersfort.

C. Die Herrlichkeit Krakau und Crefeld, darin die Stadt Crefeld, schon 1176 Kirchdorf, dessen Patronat die Herren von Moers hatten; den 1. Oktober 1373 durch ein Privileg Kaisers Karl IV. zur Stadt erhoben, dann von Geldern zu Lehn gehend und 1350 von Karl von Egmond, Herzog von Geldern, dem Grafen Christoph von Moers erblich verliehen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ließen sich viele von den Neuburgischen Herzogen von Jülich aus deren Gebiet ausgewiesene Mennoniten in Crefeld nieder.¹⁾ Die im Nordosten der Stadt gelegene Burg Krakau (Crackowe) hat früher der Herrschaft den Namen gegeben, zu welcher noch die Bauerschaften Innert und Diesheim gehören.

D. Die Herrlichkeit Nieder-Bodberg, „unter den Kanonen von Rheinberg gelegen“, war „zweiherrig“, und gehörte den Grafen von Moers und dem Erzstift Köln, ohne jedoch besonders getheilt zu sein, „also, daß wenn ein gülden Apfel vom Himmel fiel, der Kurfürst von Köln und der Graf von Moers die Halbscheid genießen müßte, ohne Unterscheid an welchem Orte ein solcher Apfel niederfallen würde.“ Eigenthümlich waren die konfessionellen Beziehungen, indem die Kirche und „Kirchengiffte“, wie auch alle jura ecclesiastica et parochialia privative allein zu Moers gehörten, daher reformirt waren, „obzwaren die mehresten Parochiali römisch katholisch sind.“

E. Die Herrlichkeit Ossenberg, unterhalb Rheinberg am Rheine gelegen und nördlich an das Herzogthum Cleve anschließend.

1) Der Name wird abgeleitet von dem deutschen Worte „Krey“ (Krähe), und wird dafür gehalten, „daß an diesem Orte dergleichen schnatterige Vögel sich hauffenweis versammelt.“ Crefeld oder Krefeld hatte schon frühe große Webereien und zeichnete sich aus durch die Toleranz, in welcher daselbst die verschiedenen Bekenntnisse friedlich neben einander lebten, wie der Vers anzeigt:

Reformeerden en Papisten
Lutheranen en Mennonisten
Dompelaars* en Abrams Zoonen
T'samen nu en Kreyfeld woonen.

(* Holl. ein Taucher, Tauchente, also Baptisten.)

N. a. D. Staatsarchiv Düsseldorf.

F. Die Hälfte des kurkölnischen Fleckens Hüls, die Moersfische Straße genannt, oder der nördliche Theil dieses Orts, früher durch Mauern und Thor von dem kurkölnischen Theile getrennt, ohne unmittelbaren Zusammenhang weder mit der Grafschaft Moers noch mit der Herrlichkeit Grefeld.

G. Endlich muß hier noch ein Territorium erwähnt werden, „die Reichsfreie Herrlichkeit das Hörstgen“ genannt, in der nordwestlichen Ecke der Grafschaft Moers, 1636 Morgen mit 401 Einwohnern, welche Reichsunmittelbarkeit beanspruchte, die jedoch von Kur-Köln, Gelsern und Moers bestritten wurde, worüber langjährige Prozesse beim Reichskammergericht schwebten. Anfangs des 17. Jahrhunderts hatte der Besitzer, Gottfried von Mylendonk und Frohnenbroich, die Herrschaft zwar dem Prinzen von Oranien, als Grafen von Moers, zu Lehn aufgetragen, um Schutz gegen die Spanier und Kölnischen zu finden, aber mit dem Vorbehalt, daß es nach des Prinzen Tode dem Vasallen freistehen solle, die Lehnspflicht zu kündigen. Im Jahre 1703 suchte jedoch Gotthardt Grafft Frhr. v. Mylendonk und Frohnenbroich bei König Friedrich I. neue Belehnung nach, welche auch am 20. Juni 1703 erfolgte.¹⁾

Die Verfassung der Grafschaft Moers war eine ständische, doch wurde unter den Oranienern das Regiment in sehr patriarchalischer Weise gehandhabt. An der Spitze der Verwaltung stand der Drossard oder Droste (Praeses Provinciae, Gouverneur), neben ihm der Schultheiß für die Justiz- und der Landrentmeister für die Finanzangelegenheiten. Diese waren die „Beamten“, unter denen die niederen Angestellten als „Bediente“ standen. Ihnen waren beigeordnet die „Deputirten“, und zwar: zwei Vertreter der geistlichen Güter Akerlagen, dem Stift Werden, und Stromoers, dem Stift Alten-Kamp gehörend; zwei Vertreter der Ritterschaft, meist auf Lebenszeit von ihren Standesgenossen gewählt; zwei Vertreter aus den Magistraten der Städte Moers und Grefeld; und endlich zwei Vertreter des Bauernstandes, aus den „Meistbeerbten“ der Kirchspiele auf drei bis vier Jahre gewählt. Diese Beamten und Deputirten wurden gewöhnlich im Herbst jeden Jahres durch den Drosten in die Hauptstadt berufen zum „Landtage“. Hauptgegenstände der Berathung waren: die Revision der Rechnungen für das Vorjahr und die Aufstellung des Stats

¹⁾ Oran.-Moers. Lehnssachen, 195. Staatsarchiv Düsseldorf. Die Belehnung wurde 1713 und 1741 erneuert, demnächst aber nicht mehr, da die Besitzer den Prozeß wegen der Reichsunmittelbarkeit beim Reichskammergericht wieder aufnahmen, der noch schwebte, als 1794 das Einrücken der Franzosen nicht nur der freien Reichsherrschaft Hörstgen, sondern bald auch dem Reichskammergericht ein Ende machte. Letzter Besitzer war Frhr. v. Knefbeck-Mylendonk.

für das künftige Jahr, besondere Anträge und Beschwerden an die im Haag residirenden oranischen Rätthe, und Erledigung laufender Landesangelegenheiten, welche aber gewöhnlich von einem Landtage zum andern verschleppt wurden.

Neben den Landtagen bestanden noch die „Beerbentage“, namentlich zur Bewilligung der Umlagen, wozu aus jedem Kirchspiel, je nach dessen Größe, zwei bis drei gewählte Vertreter, „Gemeinsleute“, zusammentraten um unter dem Vorsitze des Drosten, der Beamten und der Deputirten, die Vorlagen zu berathen und darüber zu beschließen.¹⁾

Die nöthigen Geldmittel wurden theils durch direkte Steuern — Contribution — theils durch indirekte — Accise — aufgebracht. Der Etat der Ordinarie Lasten erforderte an Jahresgage oder Traktamenten der Beamten und Bedienten, als Droffard, Schultheiß, Deputirte, Empfänger, Sekretarien und Agenten, Burggräßen, Scharfrichter, Hebammen, Bettelvögte, Schützen zc. 1325 Thaler, zur Zahlung der Diäten, extraordinary vacationen, recognitionen und remissionen wegen abgebrannter Häuser und anderen Unglücksfällen, Botenlöhnen, Wegweiser, Porti und Courant (Zeitung), und mehreren anderen Lasten waren nöthig etwa 800 bis 900 Thaler, die Zahlung der Zinsen für die auf der Grafschaft lastende Schuld von 44 722 Thaler erforderte jährlich 2200 Thaler. Daraus berechnete sich das Simplum der Ausgaben auf 4425 Thaler oder 13 275 Gulden, welche nach einer Verfügung Wilhelms III. von Oranien vom 27. Oktober 1677 nach Maßgabe der Morgenzahl, Hof- und Rath-Stätten und „Bestialien“, umgelegt und im Herbst, nach beendeter Ernte, beigetrieben wurden; die Städte Moers und Cresfeld hatten dazu je $\frac{1}{9}$ beizusteuern; der Landrentmeister bezog davon den 21. Pfennig. Bei einem Mehrbedarf wurden zwei und später drei Simpla umgelegt.

Justiz-, Polizei- und Domänenverwaltung wurde nach Anhalt eines von Wilhelm III. festgestellten Reglements vom 3. Oktober 1682 ausgeübt, dem er unter dem 2. Juli 1692 als König von England noch weitere Bestimmungen hinzufügte.²⁾

Nehmen wir nach diesen zur Orientirung dienenden Notizen den im II. Abschnitt unterbrochenen Faden der Schilderung der moersischen An-

¹⁾ Oran.-Moers. Landtagsachen. Staatsarchiv Düsseldorf. 140/141.

²⁾ Reglement ende Ordonnantien op de Justitie, Politie en Administratie van de Domaynen tot Meurs. Gedaaen d'Graavenhage, 3. October 1682. Geamplieert, gerevideert en de novo gestatneert, 2. July 1692. — Manufr. Landesbibliothek zu Düsseldorf.

gelegenheiten wieder auf, so muß zunächst hier noch nachgeholt werden, daß die dort erwähnte, am 15., 16. und 17. Februar 1703 im Lande „armata manu“ eingenommene Huldigung allerdings nicht den Eindruck eines großen Entgegenkommens von Seiten der Bevölkerung macht. Es liegen eine Menge Klagen und Beschwerden vor aus den einzelnen Kirchspielen über Gewaltthätigkeiten, deren die Truppen sich schuldig gemacht haben sollen, wo sie auf Widerstand stießen. Auch der an die Prediger ergangene Befehl wegen des Kirchengebets für den König in Preußen als Landesherrn wurde wenig oder gar nicht beachtet, da die Pastores alle möglichen Ausflüchte suchten, so daß sie später zur Verantwortung gezogen wurden. Es wird ihnen dabei auch der Vorwurf gemacht, daß sie ihre Gemeinden in der Reuitenz gegen die Anordnungen des Drossarts bestärkt hätten und mit den oranischen Räten im Haag in enger Verbindung geblieben wären, um von denselben Verhaltensbefehle zu empfangen.

Unterdessen hatte Baron v. Rinsky unter Assistenz des Geh. Rath's Hymmen zum 5. März die „gewöhnlichen Deputirten zu den Landes-sachen“ nach Crefeld berufen, um mit ihnen die fernere Ordnung der Angelegenheiten in die Hand zu nehmen. Es erschienen daselbst: wegen des Abts von Werden, der Supprior von Geißmar, wegen des Abtes zu Alten-Ramp: der Kellner P. Daniels; von der Ritterschaft: der Freiherr Felben v. Cloudt auf Lauersfort und Freiherr v. Hambroich auf Wolfskuhl; von dem Bauernstande: Balthasar auf dem Werth und Tilman Hoogeforst. Ein Vertreter für Moers erschien selbstredend nicht, und auch eines Vertreters für Crefeld geschieht keine Erwähnung.

Den 7. März eröffneten Rinsky und Hymmen als königliche Commissarien den Landtag und legten die Propositionen vor. Hymmen hielt eine lange Einleitungsrede, worin er ausführte: daß der König in Preußen sich in unzweifelhaft rechtllichem Besitz der Grafschaft Moers und der dazu gehörigen Herrschaften befinde und darin von Kaiser und Reich gegen Jedermänniglich geschützt sei. „Nun hätten die Deputirten solches auch schon vordem anerkannt und sich gegen Se. Königl. Majestät und dero verordneten Commissarien geziemend erklärt, also daß man an ihrer beharrlichen guten Intention zu zweifeln keine Ursach hätte: dieweil aber seitdem die wirkliche Huldigung der gesammten Moers'schen Unterthanen auf dem platten Lande vor sich gegangen, und dadurch S. K. M. in dero wohlherlangtem Besitz als Landesherr mehr und mehr befestigt wäre, so hätte man nötig erachtet, nunmehr auch eine förmliche Zusammenkunft der gesammten Deputirten von der Landschaft zu veranlassen, um ihnen nicht allein obgedachten Verlauf wegen der Huldigung bekannt zu machen, sondern auch zu gewärtigen, daß sie die durch deputatos aus ihnen schon

geschehene Anerkennung Sr. K. M. als besitzenden Landesherrn und Grafen zu Moers ižo in voller Versammlung erwidern, und von der gegen dieselbe tragenden Devotion wirkliche Proben abgeben mögen. S. K. M. ließen sie hingegen der beständigen Königl. Gnade und Beibehaltung des Rechts, welches ein Jeder bisher gehabt, nicht allein versichern, sondern erkläre auch nach wie vor, daß Sie nichts als Ihr habendes Recht zu erhalten intendire, und einem Jeden, welcher gegen Sie sein angemessenes besseres Recht coram competente judice einzuführen sich getrauen möchte, zu Recht zu stehen erbötig, inzwischen aber sich bei wohl-erhaltenem und von Kaiser und Reich bestätigtem Besitze als Landesherr zu conserviren allerding's gemeinen werde."

„Nachdem nun Deputatis dieser Vortrag geschehen, haben sie sich darauf erklärt, daß sie Se. Königl. Majest. in Preußen als besitzenden Landesherrn und Grafen zu Moers allerunterthänigst und willigst anerkannten und sich gegen Dieselben in solcher Qualität in schuldiger Devotion zu betragen nicht unterlassen wollten, und hierüber hätten sie um so weniger Difficultät, weil S. K. M. Sich erkläre, einem Jeden, welcher sein Recht besser auszuführen sich getraue, coram judice competente zu begegnen, so daß also Niemand wider seine Gebühr in Vernachtheiligung genommen werde; und gleich im übrigen mehrgedcht. S. K. M. sich schon vor diesem schriftlich und auch ižo wiederum durch dero Commissarios erklärt hätten, hiesige Unterthanen, Geerbte und Deputirte, so Geistliche, als Ritterbürtige, als andere, bei ihren hergebrachten Privilegien zu schützen und zu belassen, Also wollten sie nochmals"¹⁾

Im weiteren Verlauf dieses Landtages wurde den 10. März von sämtlichen Landständen „einhellig statuirte, Ihro Königl. Maj. in Preußen eine dergleichen allerunterthänigste Curialität von 6000 Species-Reichsthalern, als vormahlen auch S. K. M. von Großbritannien und Dero Voreltern gloriosen Andenkens gegeben worden, zu praesentiren“, und den Beschluß über die Art und Weise der Aufbringung dieser Summe einer auf den 16. August festgesetzten abermaligen Versammlung der Deputirten vorbehalten. Hier wurde nun der Vorschlag gemacht, die Summe auf ein bis zwei Jahre aufzunehmen, wofür die Landstände ihre „effecten“ den Creditoren zur Versicherung „verbinden“ wollten, wenn nämlich die sämtlichen Gemeinleute der Grafschaft hinwiederum schriftlich angeloben

¹⁾ Dran-Moers. Landtagsachen a. a. D. Es ist dies das erste in deutscher Sprache geschriebene Landtags-Protokoll, während die früheren holländisch abgefaßt sind. Das letzte Blatt fehlt, doch gehen die ferneren hier angeführten Resolutionen aus späteren Landtags-Notizen hervor.

und versprechen würden, die Landstände obiger Verbindung halber allerdings „zu indemniren und zu garantiren.“ Der im Oktober einzuuberufende gewöhnliche Herbstlandtag sollte darüber Näheres feststellen.

Den 23. Oktober wurde dieser Landtag eröffnet. Die erste Vorlage betraf die Revision der Rechnungen von 1702 und die „Einrichtung des Status pro 1703.“ Es wurde beschloffen, „wegen der schweren Kriegs- und anderen Lasten des laufenden Jahres ein duplum anzulegen, wovon die Hälfte vor ultimo 1703, die andere Hälfte vor ultimo Mai 1704 einzuziehen sei.“ In Bezug auf die „Curialität“ wurde resolvirt, den Gemeinleuten den Beschluß vom 16. August mitzutheilen und dieselben aufzufordern, innerhalb drei Wochen, also am 14. November, sich „auf der hohen Straß an Jakob Hovers Behausung zu versammeln, bei Strafe von 6 Goldgulden und Verantwortlichkeit für allen Schaden, der dem Lande durch ihr Ausbleiben causirt werden möchte,“ um sich dann gegen die anwesenden Landstände darüber zu erklären:

„1) Ob sie die garantie praestiren wollten?

2) Ob sie lieber sehen wollten, daß die 6000 Rthlr. alsofort umgeschlagen würden?

3) Ob jede Hunschaft ihr Contingent selbst aufnehmen wolle?“

Am 14. November traten nun die Gemeinleute bei dem Kaiserl. Posthause auf Hochstraß zusammen. Es erschienen Vertreter der Hunschaften Moers, Neukirchen, Blunn, Nepelen, Eversael, Baerl, Homberg-Effenberg, Emmerich, Friemersheim und Capellen. Die ihnen vorgelegten obigen drei Fragen wurden dahin beantwortet, „daß die 6000 Species-Reichsthaler Curialitäts-Pfennige nach dem Fuß des gewöhnlichen Anschlags umgeschlagen, und von den Unterthanen zwischen diesem und dem nächstkünftigen halben Februar nächstbevorstehende dem Empfänger zahlt und abgeliefert werden sollten.“ Auch an die Stadt Grefeld war die betreffende Anfrage ergangen, der Magistrat aber resolvirte „einhellig“, daß sie nicht unwillig oder ungeneigt wären in Bezahlung des auf sie fallenden Antheils der 6000 Rthlr., „sobald die Streitigkeiten zwischen denen Praetendenten auff die Graffschafft, davor man täglich ein accomodement erwartet, componiret seyndt.“ — Diese schriftlich abgegebene Erklärung ist von „Bürgermeister, Scheyffen und Gemeinleuten“ ausgefertigt und unterzeichnet; der Bürgermeister Diedrich Cladder aber schrieb darunter: „recusavi subscribere!“

Nach Beendigung des im März gehaltenen ersten Landtages hatte König Friedrich unter dem 16. März 1703 die General-Staaten als Exekutoren des Testaments des verstorbenen Königs Wilhelm förmlich anerkannt, in der Erwartung, dieselben dadurch für seine Ansprüche günstiger

zu stimmen. Hierin hatte er sich aber sehr getäuscht, denn die fortwährende Unterstützung, welche der Magistrat von Moers und überhaupt alle Renitenten gegen die preussische Besitzergreifung im Haag fanden, legte einer schnellen und friedlichen Abwicklung der Moerser Angelegenheiten sowohl als der oranischen Erbschaft, immer neue Hindernisse in den Weg. Der Dr. Georg Hartfinc, Bevollmächtigter der Fürstin Amalie von Nassau-Diez als Vormünderin ihres Sohnes, des Prinzen Friso, der auch deren Rechte beim Reichskammergericht zu Wezlar wahrnahm, und der „Burggrae“ von Moers, Notar Luchtenmacher, waren die Hauptagitatoren. Sie standen in steter Verbindung mit der Fürstin Amalie und den oranischen Räten, und berichteten fortwährend über alle Vorgänge in der Grafschaft. Diese Berichte, welche theilweise vorliegen, gewähren zwar sehr ausführliche Einsicht in die dortigen Zustände, doch wird man ihnen einige Uebertreibungen zu Gute halten müssen, da sie von bestimmtem Parteistandpunkte aus alle Anordnungen der preussischen Kommissarien möglichst schwarz zu färben und zu verunglimpfen suchten.

Den 10. April 1703 berichtete Luchtenmacher der Fürstin, daß die preussischen Truppen in der Grafschaft große Bedrückung der Unterthanen ausübten, worüber er authentische Berichte gesammelt und notariell habe feststellen lassen, um sie dem Dr. Hartfinc zu übergeben, zur Benutzung vor dem Reichskammergericht. Die Oranischen Räte hätten den Deputirten der Grafschaft ernstlich verwiesen, daß sie die von den ohne Bewilligung der Stände angestellten preussischen Beamten ausgegangenen Geldauschreibungen umgelegt hätten, wenn sie auch durch militairische Exekution dazu gezwungen worden wären. Man hätte gehofft, daß die Preußen, in Folge einer Resolution der General=Staaten vom 22. Februar 1703 die Stadt Cresfeld räumen würden, es würden aber fortwährend mehr Truppen hineingelegt und Anstalten zur Gegenwehr getroffen. In Moers ständen nur noch 2 Kompagnien des holländischen Regiments des Obersten Reinhard, da 2 Kompagnien auf Befehl der General=Staaten nach Venlo gezogen wären, die Moerser Garnison wäre von dem anstrengenden Wachdienst sehr reduziert, und man lebte in großer Besorgniß, daß die Preußen in wenigen Tagen Stadt und Rasteel mit Gewalt einnehmen würden; auch der Kommandant, Oberstlieutenant van Bryenes, theilte diese Ansicht und besürchtete, daß die Preußen sich in Moers festsetzen und die vorhandenen Vorräthe nebst den kostbaren Geschützen wegführen möchten. Eben so große Besorgniß hätte man aber auch vor den Franzosen, welche täglich aus ihren Quartieren im Limburgischen große Streifzüge machten und die früher vereinbarte Neutralität der Grafschaft Moers schwerlich achten würden, da sie ja auch von den Preußen nicht beachtet werde; schließlich

giebt Luchtenmacher den Rath, die Fürstin möge bei den Generalstaaten die Verstärkung der Garnison dringend beantragen.¹⁾

Durch den passiven Widerstand und die Hindernisse, auf welche er überall stieß, ließ sich Baron Kinsky in seinem weiteren Vorgehen zur Befestigung des preussischen Regiments durchaus nicht irre machen. Als Luchtenmacher jedoch weiter vorging und im Namen der Fürstin Amalie für deren Sohn, den Prinzen Friso „als rechtmäßigen Testamentserben“ einen Protest gegen die Besitzergreifung und die ferneren, auf Befehl des Königs in Preußen gemachten Anordnungen veröffentlichte, wurde er auf Befehl des Droßarts den 20. April 1703 verhaftet und nach Wesel abgeführt. Sofort wurde bei den General-Staaten gegen diese neue Gewaltthat Klage erhoben unter den größten Uebertreibungen des Thatbestandes. Man wollte Luchtenmacher auf den Wällen von Wesel gesehen haben, an die Karre geschmiedet und unter großen Mißhandlungen zu schwerer Arbeit gezwungen u. s. w. In einem heftigen Schreiben wandten sich die General-Staaten deshalb an den preussischen Bevollmächtigten Baron von Schmettau, der dasselbe dem Könige vorlegte. Eine angestellte Untersuchung ergab zwar die Uebertreibung und die Unwahrheit der Angaben; um jedoch mit den General-Staaten auf möglichst freundlichem Fuße zu bleiben, befahl der König die Freilassung des Gefangenen. Luchtenmacher kehrte nach Moers zurück und setzte seine Umtriebe fort, aber mit größerer Vorsicht.

Auch Dr. Hartsinck unterließ es nicht, mit seiner Opposition offen hervorzutreten. Unter dem 17. Februar 1703 hatte der König u. a. auch den Befehl gegeben, daß keinen anderen „Ordres“ solle Folge geleistet werden als solchen, welche in seinem Namen durch die königlichen Kommissarien für Moers erlassen würden. Unter dem 21. April ließ dagegen Hartsinck in Moers, Krefeld und in allen Kirchen der Grafschaft ein Mandat publiziren und an die Kirchthüren anschlagen, daß keine von den preussischen Kommissarien ausgegangenen Befehle respektirt werden dürften.²⁾ Die

1) *Dran-Moers. Familiensachen. Staatsarchiv zu Düsseldorf.* — Luchtenmacher scheint noch nicht gewußt zu haben, daß der König den 17. März 1703 die früher mit Frankreich vereinbarte Neutralität von Moers aufgehoben hatte, „weil sie durch das Reich verboten sey.“

2) *Dat geene beveelen ofte ordres door de Pruyss. Heeren Commissarissen gegeven, sullen gerespecteert worden.* — *Aus: Register of Inventaris van alle Documenten, Chartres en Papieren, raakende de Nalaatenschap, diewelcke syn berustende geweest onder de Handen van wylen George Hartsinck, in syn leven Raad van de Hoog-Forstelyke Curatele, en door dessselvs Zoon C. W. Hartsinck overgeven aen Haer Ed. Mog de Heeren Raaden van S. kon. Ma-*

Prediger hatten diese Veröffentlichung nicht nur nicht verhindert, sondern theilweise sogar unterstützt, wodurch Rinsky sich veranlaßt fand, ernstlich gegen dieselben einzuschreiten. Eine vorliegende Notiz sagt darüber: „den 5. May 1703 wurde der Prediger de Prato zu Neufkirchen mit Frau und Kindern von den Preußen depossedirt und ein anderer Prediger eingesetzt und die Gemeinde zur Zahlung von 290 Rthl. Kosten angehalten, sodann die übrigen Prediger, weil sie in den Kirchen für den König zu bitten difficultirt, fiscaliter actioniret.“¹⁾ Näheres liegt über diesen speziellen Fall nicht vor; auf das fernere Verfahren gegen die „unruhigen Prediger“, wie sie in einem späteren Rescript des Königs genannt werden, kommen wir noch zurück. Es waren lediglich politische und keineswegs confessionelle Differenzen, welche dieses strenge Verfahren gegen die Prediger hervorriefen, denn die Grafschaft Moers war durchgängig protestantisch.

Zu mehrerer Befestigung der Herrschaft hatte der König auch gleich nach Niederlassung der Behörden in Arefeld dort die Lehnkammer wieder in Wirksamkeit treten und sämtliche Moersischen Lehnsträger zur Renovirung der Lehen auffordern lassen, wie dies bei jedem Regierungswechsel geschieht. Von allen Seiten erschienen die Lehnsträger mit ihren Gesuchen auf Erneuerung derselben. Es waren nicht allein die Inhaber und Besitzer in der Grafschaft Moers gelegener Rittergüter, wie z. B. der Frhr. von Cloudt, der mit Lanersfort, Bloemersheim, Sollbrüggen und Oldenhof bei Neufkirchen, und der Frhr. von Hambroich, der mit Wolfskühlen, Berenbroich und mehreren Höfen und Mühlen belehnt war, sondern auch viele außerhalb der Grafschaft wohnende Besitzer von Gütern, Mühlen, Höfen, Ländereien und sonstigen Gerechtsamen, wie der Geldernsche Marquis Wilhelm Adrian von und zu Hoensbroeck, der den 2. Mai 1703 mit der Mühle zu Wyllich nebst dem Hof ter Schmitten im Amt Geldern und der Frhr. von Voen, der mit dem Hof zu Rhade bei Bokum im kölnischen Amt Finn belehnt wurde. Ja selbst der Besitzer der angeblich freien Reichsherrschaft Hoerstgen und Frohnenbroich, Frhr. von Mhlendont beantragte und erhielt die Belehnung den 20. Juni 1703, sammt allen dazu gehörenden Rechten und Gerechtigkeiten, hoher und niederer Jurisdiktion etc.²⁾

jesteyt van Groot-Brittagne Glor. Mem. — St.-A. zu Düsseldorf. Das Verzeichniß ist ein Repertorium aller Schriftstücke bezügl. der Dran. Erbschaft und besonders der Grafschaft Moers, welche Georg Hartstuck seinem Sohne übergeben hatte, und welche dieser den 6. Juli 1728 in einer eichenen Kiste in dem Archiv des Hofes von Friesland im Haag deponirte. Für die Spezialgeschichte von Moers wären dieselben von besonderem Interesse.

1) Dran.-Moers, Familiensachen. St.-A. Düsseldorf. Hist. fact. narratio.

2) Dran.-Moers, Lehnsachen. St.-A. Düsseldorf. 295.

Den 8. Mai berichtete der Kommandant, Oberflieutenant van Bryeneß, der Fürstin Amalie, daß Kinsky die unter den Kanonen der Stadt gelegenen Mühlen in Beschlag zu nehmen beabsichtige, und spricht die Besorgniß aus, daß die Gefahr für die Stadt sehr groß werden würde, wenn von Seiten der General-Staaten nicht bald etwas geschehe. Auch der Bürgermeister Holtmann zu Moers schrieb den 8. Mai der Fürstin, daß der „abtrünnige Baron de Kinsky gegen die heilsamen resolutiones der General-Staaten und der Staaten von Holland und von Friesland wüthe und tobe, und die preußischen Generale ihr Kriegsvolk dazu hergäben,“ man verwundere sich, daß die General-Staaten solches länger dulden könnten, da ihre Autorität, „welche sonst fast die ganze Welt fürchte,“ dadurch auf's höchste verletzt werde; die Sache werde im Haag verschleppt und absichtlich aufgehalten, weil man besorge, der König würde sich sonst von der Allianz lossagen, er könne jedoch versichern, daß dies nicht geschehen würde, da „nach Aussage preußischer Offiziere der König die Freundschaft der General-Staaten nicht entbehren könne.“

Mit diesen Beschwerden gingen die Klagen bei dem Reichs-Kammergericht Hand in Hand. Nassau-Oranien und Nassau-Dieß ließen durch ihre Bevollmächtigten in Weylar weitläufige Schriftstücke vorlegen, um ihre Rechte auf die Grafschaft Moers zu beweisen. Preußen blieb die Replik nicht schuldig, so daß bei der Weitläufigkeit des damaligen Prozeßverfahrens die Aktenstücke immer größeren Umfang annahmen. Selbst die Stadt Moers ließ den 14. Juni 1703 dem Kammergericht eine Klage gegen den König in Preußen einreichen. Bald ergoß sich auch eine Fluth von beiderseitigen Druckschriften über diese Angelegenheit, welche in zahlreichen Exemplaren verbreitet wurden.¹⁾

Da es immer noch vorkam, daß Domainengefälle und sonst aufkommende Gelder in der Stadt Moers eingezahlt und dort festgehalten wurden, befahl der König den 20. Dezember 1703 unter Strafandrohung, daß die Ablieferung solcher Beträge fortan in Crefeld, als dem nunmehrigen Sitz der Verwaltung, zu geschehen habe. Auf Anordnung Kinsky's sollten nun auch die Accisen der Stadt Moers in Crefeld verpachtet werden, wozu Termin auf den 30. Dezember angesetzt war. Der Magistrat legte nicht nur dagegen Protest ein, sondern ließ auch in der Stadt durch Trommelschlag bekannt machen, daß Niemand sich unterfangen sollte, nach Crefeld zu gehen, um etwa dort zu pachten. Der Termin verlief, ohne daß Pachtlustige er-

¹⁾ Von preuß. Seite: Disquisitio de Juribus Reg. Majest. Borussiae in Comitatum Moersensem et Lingensum etc. Oran.-Moers, Familiensachen. St. A. zu Düsseldorf.

schiene, da keiner es wagen wollte, unter so verwickelten Umständen ein so bedenkliches Geschäft zu unternehmen.

Das Jahr 1703 war zu Ende gegangen, ohne daß für die preussische Regierung große Fortschritte in der Moersischen Frage zu verzeichnen waren. Nicht nur in der Stadt Moers, wo die Anordnungen der preussischen Commissarien gar nicht anerkannt wurden, auch auf dem platten Lande wurden denselben alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt. Die Gemeinden wurden dabei zum Theil von den Predigern unterstützt, so daß Kinsky sich genöthigt sah, mit Anfang des Jahres 1704 gegen dieselben vorzugehen, als es sich um die Einziehung der auf dem Beerbentage vom 14. November 1703 von den Gemeinleuten bewilligten ersten Rate der „Curialitäts-Gelder“ handelte. Eine Aufforderung zur Einzahlung, den 16. Februar 1704 erlassen, wurde in allen Gemeinden bekannt gemacht, hatte aber nur theilweisen Erfolg. Selbstverständlich hatte auch die Fürstin Amalie nicht unterlassen, gegen die Umlage zu protestiren. Die Gemeinden Emmerich, Neufkirchen und Nepelen mußten militärischer Exekution unterzogen werden, wobei allerdings manche Ausschreitungen vorkamen, welche sofort wieder eine Menge Klagen hervorriefen, die Dr. Hartfincf sowohl der Fürstin Amalie zur Mittheilung an die General-Staaten, als dem Reichskammergericht vorlegte, zur Dokumentirung des „unerhörten und gewaltsamen Verfahrens der Preußen in der Grafschaft Moers.“

Für diese war aber auch noch eine andere Frage aufgetreten, welche nicht mindere Aufregung hervorrief. Die am 17. März 1703 erfolgte Aufhebung des Neutralitätsvertrages hatte sogleich den französischen Commissarien wieder Veranlassung gegeben, unter Androhung von Exekution neue Kontributions-Ausschreiben in's Land zu schicken. Wir haben aus dem Berichte Luchtenmachers vom 10. April 1703 ersehen, wie sehr man damals schon ein solches Vorgehen der Franzosen befürchtete. Jetzt hatte nun der französische Intendant de Gressillemont die Aufforderung an die Grafschaft Moers ergehen lassen, unverweilt Abgeordnete nach Luxemburg zu schicken, um dort wegen der zu zahlenden Kontribution zu unterhandeln. Durch Truppenbewegungen aus dem Limburgischen wurde dieser Aufforderung mehr Nachdruck gegeben, und wiederum war es der unternehmende La Croix, der bald hier bald dort mit seinen berüchtigten Schaaren sich blicken ließ. Er hatte es besonders auf die Stadt Cresfeld abgesehen, wo er in den reichen Kaufleuten eine ergiebige Quelle für seine Exprobrationen zu finden hoffte. Der Bürgermeister van Süchen in Moers berichtete darüber den 27. Juni 1704 an die Fürstin Amalie und führt an, daß die Franzosen gedroht hätten „het Stedeken Cresfeld“ zu plündern. Zugleich klagt er, daß Kinsky mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln

gegen ihn persönlich vorgehe, „da er der Erste gewesen sei, der den Handschlag dem Könige von Preußen verweigert und dem begonnenen Landtage nicht ferner habe beiwohnen wollen.“

Wegen dieser neuen Bedrängniß traten die Gemeinleute der Grafschaft am 17. Juli 1704 zu einem „Extraordinaire-Beerbten-Tag“ bei dem Kaiserlichen Posthause auf Hochstraf zusammen, um über die französische Kontribution sich zu besprechen. Sie beschloffen, den Baron von Kinsky zu bitten, bei dem Könige die Erlaubniß zur Absendung eines Abgeordneten nach Luxemburg zu erwirken, welche Erlaubniß auch erfolgte. Das Resultat der Verhandlungen in Luxemburg war der Abschluß einer Convention, vorläufig auf ein Jahr, worin die Grafschaft Moers sich verpflichtete, eine Kontribution von 4456 $\frac{1}{2}$ Rthl. in die Hände des französischen Intendanten zu zahlen. Dem Parteigänger La Croix, der sich anheischig gemacht hatte, von der Grafschaft eine dreimal höhere Kontribution aufzubringen, wenn man ihm freies Spiel lasse, wurde noch außerdem eine „recognition“ von 50 Pistolen verabreicht, damit er von seinem Vorhaben abstehe. Die clevesche Stadt Orfroy beantragte, ihrer Lage wegen, sich diesem „accord“ anschließen zu dürfen.

Der aus der Haft in Wesel entlassene Notar Luchtenmacher nahm seine Berichte an die Fürstin Amalie gleich wieder auf. Den 11. Juli schrieb er, er dürfe sich nicht mehr aus der Stadt wagen aus Furcht, Kinsky in die Hände zu fallen; er habe schon den Gouverneur van Heemstra um Schutz gebeten, aber vergebens; Kinsky sitze in Grefeld und handle als souveräner Herr der Grafschaft, dort würden die Gehälter der Beamten prompt bezahlt, während die in Moers gebliebenen leer ausgingen u. s. w. Eine vom Bürgermeister van Süchen und den Schöffen, Mülling, Dr. Holtmann, Dr. Göddäus, van Essen und Medelen auf den 2. Juli angelegte Verpachtung verschiedener Zehntgefälle in Moers hatte gar keinen Erfolg, da Niemand zu bieten wagte, weil im vergangenen Jahre die Pächter von den Preußen am Einsammeln der Zehnten nicht nur mit Gewalt verhindert, sondern auch noch in Strafe genommen und mit militärischer Exekution bedrängt worden. Auch der Kommandant wiederholte seine Klagen, daß im Haag nichts geschehe, um die Zustände zu ändern. Herr von Kinsky nahm von allen diesen ihm bekannt werdenden Klagen nicht die geringste Notiz und ging in seinen Anordnungen im Sinne des Königs ungestört weiter vor.

Durch einen Ueberblick des Standes der politischen Verhältnisse dieser Zeit am Niederrhein werden wir uns die Lage der preussischen Regierung daselbst klarer machen können.

Mit den General-Staaten stand König Friedrich nicht mehr auf dem besten Fuße. Die Unterstützung, welche die Moersischen Renitenten im Haag fanden, der fortwährende Widerstand, auf den er in den Verhandlungen wegen endlicher Regulirung der oranischen Erbschaft stieß; neue Differenzen, welche wegen Besetzung und Verwerthung des Oberquartiers Geldern sich geltend machten, hatten den König sehr verstimmt. Dazu kam noch die Saumseligkeit der General-Staaten in der Zahlung der vertragsmäßigen Subsidien und die unregelmäßige Löhnung des in den Dienst der Republik getretenen Truppenkorps, so daß der König in den ersten Monaten des Jahres 1704 die abgegebenen 5000 M. zurückverlangte. Die General-Staaten, sehr ungehalten über das deutsche Reich, von dem sie, nach ihrer Behauptung, nicht die nöthige Unterstützung in dem auch im Reichsinteresse geführten Kriege erhielten, hegten die Besorgniß, der König möchte sich durch Vermittelung des aus französischem Dienst gekommenen schwedischen Generals Sparre verleiten lassen, von dem Haager Bündniß zurückzutreten, ein Verdacht, zu welchem freilich die stets schwankende Politik des Königs gegründete Veranlassung gab. Man glaubte, Friedrich I. setze alles in Bewegung, um die Streitigkeiten der oranischen Erbschaft zur Erledigung zu bringen, wobei anscheinend der Kaiser auf seiner Seite stand und wofür auch der schwedische Gesandte im Haag sich sehr eifrig zeigte.

Dieses Drängen auf Beschleunigung schrieb man der Besorgniß des Königs zu, die Sache könne hingezogen werden bis zur Mündigkeit des Prinzen Friso, wodurch die endliche Erledigung auf noch größere Schwierigkeiten stoßen würde. Zudem hätte es geschehen können, daß die General-Staaten, wenn der Krieg vor Erledigung dieser Frage zu Ende gegangen wäre, nicht mehr die Rücksicht gegen ihren guten Verbündeten hätten vorwalten lassen, welche sie jetzt, wenigstens äußerlich, zur Schau trugen. Frhr. v. Schmettau, der die General-Staaten wieder mit Eingaben gleichsam überschüttete, erhielt auf den Antrag zur Rückgabe der 5000 M. eine zwar höfliche, aber durchaus ablehnende Antwort. Der König erbot sich sogar, die Hälfte des Soldes für diese Truppen zu tragen, wenn man ihm die Verfügung über dieselben überlassen wollte.¹⁾ Auch dieses wurde abgeschlagen, obgleich der Antrag insofern wohl begründet erschien, als die oben erwähnten Truppenbewegungen der Franzosen dem Könige Besorgnisse einflößten für seine Cleveschen Lande sowohl, als für Moers und den in Besitz genommenen Theil des Oberquartiers Geldern, wo General von Horn es sich eifrigst angelegen sein ließ, die verwickelten Angelegenheiten zu ordnen.

¹⁾ Lamberty, Mem. III. 58 u. ff.

Der plötzliche Abmarsch Marlboroughs mit den meisten Truppen aus den Niederlanden nach der Mosel, um von dort in dem militärisch berühmt gewordenen Marsch nach dem Rheine und nach Süddeutschland zu ziehen, hatte den Franzosen auf dem westlichen Theile des Kriegsschauplatzes wieder größere Freiheit der Aktion gegeben; wie sie dies benutzten, wurde bereits angeführt. Auch das linksrheinische Herzogthum Cleve wurde bald davon betroffen, da im Frühjahr 1704 französische Parteien an der Maas erschienen. Der General Graf Vottum ließ der Regierung zu Cleve fortwährend Nachrichten von diesem Auftreten der Franzosen zugehen und forderte die Garnisonen von Geldern und Gennep zur Wachsamkeit auf. Besonders für Gennep war man sehr besorgt, da die Werke zum Theil verfallen waren. Die Regierung zu Cleve traf sogleich Anstalten zur Abwendung der drohenden Gefahr. Den 26. April 1704 erging an alle Aemter eine Verordnung zur Beobachtung der größten Aufmerksamkeit auf alle feindlichen Bewegungen. Auf allen „Pässen“ sollte man Kanäle errichten, um bei Annäherung feindlicher Parteien gleich angezündet zu werden; in den Dörfern solle dann „auf die Glocken geschlagen“ und dieses Sturmläuten von Ort zu Ort weiter gegeben werden, namentlich an der Geldernschen Grenze, „damit in Geldern, Gennep und Straelen sogleich die Miliz zusammentreten und die Dragoner aufsitzen können, um solche Streifparteien aufzusuchen und zu vertreiben;“ an der Maas und Niers sollen von Strecke zu Strecke Strohhütten erbaut werden zur Aufnahme stehender Feldwachen; in Gennep sollte eine Redoute erbaut werden zur Deckung des Maas- und Niers-Ueberganges, desgleichen bei Hehen: kurz, man versäumte nichts, was zur Sicherheit des Landes beitragen konnte.

Die Stände von Cleve beantragten in ihrer großen Besorgniß, ebenfalls einen Vergleich mit den Franzosen wegen der Kontributionen abschließen zu dürfen; der König untersagte es aber durch Rescript d. d. Schönhausen den 7. Oktober 1704. Er hatte seinen Schwiegersohn, den Erbprinzen Friedrich von Hessen-Cassel (später König von Schweden) zum Statthalter von Cleve ernannt und an die Spitze der Regierung gestellt; alle königlichen Verfügungen an die dortige Regierung lauten im Eingange: „durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter und Sohn, auch Wohlgeborne Beste, hochgelehrte Rätthe, liebe Getreue“ zc. und haben die Adresse: „An des Herrn Statthalters Fürstl. Durchlaucht und Clevische Regierung.“

Zur Durchführung dieser Vorsichtsmaßregeln war aber eine größere Truppenzahl nöthig, über welche der König zur Zeit nicht verfügen konnte, da ein großer Theil der am Rheine und an der Maas gestandenen Regimenter unter dem Fürsten Leopold von Anhalt-Deßau mit Marlborough

abgezogen war. Das Ansuchen des Königs an die General=Staaten um Rückgabe der 5000 M. fand hierin eine um so größere Berechtigung, obgleich es von den General=Staaten nur als eine leere Drohung angesehen wurde, um sie nachgiebiger zu machen. Das Korps am Rheine sollte wieder auf 25 000 Mann gebracht werden, was nach dem Befehl des Königs vom 11. März 1704 dadurch bewirkt werden sollte, daß jede Kompagnie beim Fußvolk von 125 auf 160, bei der Reiterei von 60 auf 85 Mann verstärkt würde, theils durch freihändige Werbung der Kapitäns, theils durch Einreihung der schon durch eine frühere Verordnung vorbereiteten Landmiliz.¹⁾

Nun hatten aber auch die General=Staaten und England vom Könige noch 8000 Mann verlangt, wofür 300 000 Rthlr., $\frac{2}{3}$ von England, $\frac{1}{3}$ von Holland angeboten wurden. Marlborough war zu dem Ende persönlich in Berlin gewesen, um die Unterhandlungen zu beschleunigen. Der König hatte aber die Noth, in welcher seine Verbündeten sich um Truppen befanden, benützt, um dem Vertrage einige geheime Artikel beizufügen. Er verlangte, daß England sich für die oranische Erbschaft interessiren, und beide Seemächte dahin wirken sollten, daß er, nach dem Tode der Herzogin von Nemours, Neuschâtel und Vallengin erhalte. Die General=Staaten legten diesen von Marlborough abgeschlossenen Traktat den Staaten der einzelnen Provinzen zur Genehmigung vor, da diese ja das Geld zu dessen Durchführung beschaffen mußten. Hier aber stieß der Vertrag auf entschiedenen Widerspruch, denn die oranische Succession betrachteten sie als ein *noli me tangere*, und auch nur der geringste Schein von Nachgiebigkeit zu Gunsten Preußens brachte die Herrn Stände der meisten Provinzen in Aufregung. Der endliche Abschluß des Traktats verzögerte sich dadurch, und die für Italien bestimmten 8000 Mann konnten erst später in Aktion treten.

Zu allen diesen Anordnungen zur Vermehrung der Streitkräfte gehörte aber vor allen Dingen Geld, und es liegt auf der Hand, daß der König alle Wege aufsuchte, um sich die nöthigen Summen zu verschaffen. Als geeignetste Quelle erschienen ihm die Kontributionen in fremdem Gebiet. Als er diesen Weg betrat, gerieth er aber bald in Konflikt mit seinem anscheinend so eifrigen Verbündeten, dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz. Wir haben in Abschnitt II. bereits gesehen, in welcher Weise zwischen dem König und dem Kurfürsten ein Abkommen wegen der Kontributionen im Luxemburgischen getroffen war. Der preußische Geheime

¹⁾ Droysen, Gesch. der preuß. Politik IV, 1. 264. Rescripta Regia. St. A. zu Düsseldorf.

Kriegsrath v. Happe befand sich im Frühjahr 1704 in Köln, wo er mit dem luxemburgischen Bevollmächtigten, ständischen Syndikus Martini, wegen eines Kontributions-Traktats verhandelte. Da trat der kurpfälzische Kammerpräsident Freiherr v. Schaesberg auf und ließ Martini notariell eine Aufforderung insinuiren (d. d. Düsseldorf den 13. Mai 1704), daß die Stände von Luxemburg in 14 Tagen Abgeordnete nach Düsseldorf schicken sollten, um wegen der noch rückständigen und zukünftigen Kontributionen zu unterhandeln, unter Androhung militärischer Exekution. Martini klagte Happe seine Verlegenheit, erhielt aber den Bescheid, daß Kurpfalz gar nicht berechtigt sei, ein solches Verlangen zu stellen, und er es lediglich nur mit Preußen zu thun habe.

Infolge des Berichts Happe's an den König beklagte sich dieser bei dem zur Zeit in Wien anwesenden Kurfürsten Johann Wilhelm über das Vorgehen seiner Rätthe und wies zugleich den Gesandten Bartholdi in Wien an, mit dem dortigen kurpfälzischen Minister Freiherrn v. Wyser darüber zu konferiren. Den 20. Juli 1704 antwortete Bartholdi dem Könige, er habe dem Freiherrn v. Wyser die Vorstellung gethan, der sie dem Kurfürsten vorlegen wolle und hoffe, derselbe werde solche Weisungen an die Rätthe ergehen lassen, daß der König damit zufrieden sei. Während dieser Verhandlungen ließ aber Happe, um die Beschleunigung des Abschlusses eines Traktats herbeizuführen, im luxemburgischen Kontributionen exekutorisch eintreiben. Auch im Limburgischen streiften preussische Abtheilungen und führten den Generalempfänger und „greffier“ der limburgischen Stände, Herrn Straeten, nach Wesel ab, da die Stände sich weigerten, dem Könige auf Limburg angewiesene, noch aus dem Jahre 1698 rückständige Subsidien zu zahlen. Hierüber erhob nun Kurpfalz wieder Beschwerde, so daß der König beschloß, den General v. Horn zu beauftragen, die Angelegenheit in Düsseldorf bei dem von Wien zurückgekehrten Kurfürsten Johann Wilhelm zu ordnen, da inzwischen eine neue Klage vom 10. September gegen die Gewaltthätigkeiten Happes eingelaufen war, welche diesen beschuldigte, 130 000 Speziesthaler im luxemburgischen beigetrieben zu haben, ohne auch nur den dabei Mitinteressirten, Kurpfalz und Kur-Trier, davon Nachricht zu geben, „das Herzogthum Jülich werde dadurch der größten Gefahr ausgesetzt, da der Gouverneur von Luxemburg gedroht habe, er werde sich in Jülich dafür schadlos halten.“ Der König antwortete durch rückgehenden Kurier d. d. Schönhausen d. 15. September 1704, „er praetendire nichts, als wozu er nach aller raison berechtigt sei“, und habe dem General v. Horn Befehl gegeben, dem Kurfürsten Alles persönlich auseinander zu setzen.

General v. Horn begab sich nun zunächst nach Köln, wo er mit Happe

und dem kurpfälzischen Geheim-Rath Palmers über die Angelegenheit sich besprach; dann ging er nach Düsseldorf. Der Kurfürst war zu Schloß Heldorf „auf dem Pferdefang“, ¹⁾ und wollte sich von dort am 22. September direkt zur Jagd nach Bensberg begeben, kehrte aber auf die Nachricht von der Ankunft Horns den 21. nach Düsseldorf zurück. Ueber die Audienz, welche Horn den 22. beim Kurfürsten hatte, berichtete er den 26. September 1704 ausführlich dem Könige:

Er war vom Kurfürsten sehr freundlich empfangen worden, doch hatte derselbe ihn an den Kammerpräsidenten v. Schaesberg und den General-Kriegs-Kommissar v. Hontheim verwiesen, da es Geld- und Rechnungssachen wären, „wovon die Ministri insgemein mehr exacte Wissenschaft haben müssen als ihre Herrn.“ Die Konferenz, welche Horn den 23. September mit Schaesberg und Hontheim hatte, führte keineswegs zu einem genügenden Resultat. Zunächst wies Horn nach, daß von kurpfälzischer Seite im Luxemburgischen 1300 Rthlr. erpreßt worden trotz der preussischen Saubegarden, wofür er nun Satisfaktion und Restitution der Summe beanspruchte. Während der Verhandlungen lief noch ein Schreiben Happe's ein mit einem Bericht aus Lüttich vom 20. September, wonach eine aus Niedeggen ausgefallene pfälzische Partei $\frac{1}{2}$ Meile diefferts der Abtei St. Hubert in den Wäldern einen mit preussischen und holländischen Pässen versehenen Transport angehalten und 2000 Rthlr. fortgenommen hätte, nachdem schon im Juli auf derselben Stelle ein Gleiches geschehen. Auch hierüber verlangte Horn Satisfaktion. Die pfälzischen Herrn machten Ausflüchte, wollten die Sache untersuchen lassen und schrieben die Nichtbeachtung der preussischen Pässe nur dem Umstande zu, weil die pfälzischen Pässe von den preussischen Truppen „despectirt“ würden; „wie ich aber dessen ein einziges exempel bekannt zu machen baht, erhielt ich keine Antwort“ bemerkt Horn dazu; den 24. wurde ihm zu verstehen gegeben, daß sein „recreditif“ bereit liege und die „Resolution“ expedirt werde; der Inhalt der Resolution wurde ihm jedoch vorenthalten. Abends um 11 Uhr wurde er noch zur Audienz beim Kurfürsten gerufen, der sich in Liebenswürdigkeit selbst übertraf, dem General die Versicherung seiner Ergebenheit gegen den König aussprach und alle Schuld auf die Uebergriffe Happe's schob. Beim Hinaustreten aus dem Audienzsaal überreichte ihm Schaesberg das Recreditif, und am 25. September erhielt er statt der erwarteten Resolution des Kurfürsten eine Erklärung der beiden Minister Schaesberg und Hontheim, „woraus mit Befrembden ersahn, daß, anstatt

¹⁾ Im Duisburger Walde bestand damals ein wildes Gestüt, aus welchem jährlich eine Zahl Pferde eingefangen und zum Gebrauch eingestellt wurden.

ich gehoffet, man würde sich einigermaßen der *raison* gegeben haben, man die *praetension* vergrößert, und statt früher $\frac{1}{3}$, jetzt $\frac{1}{2}$ der Kontribution verlangt, weil durch die Eroberung von Rheinberg und Geldern jetzt die Clevischen Lande gedeckt wären." Zum Schlusse bedauert Horn den schlechten Erfolg seiner Mission, da er es nicht habe an Mühe fehlen lassen, „es scheine ihm, daß es dem Kurfürsten nur darum zu thun sei, einen neuen Traktat wegen der Kontribution herbeizuführen.“

Der Streit um den Kontributions-Anteil wurde nun durch schriftliche Verhandlungen fortgesetzt, welche neue Aufschlüsse gaben. So hatte Kurpfalz im Limburgischen selbstständig Kontributionen erhoben, und von der Festung Jülich aus auch im Luxemburgischen wiederholt brandschatzen lassen, wobei besonders die in Jülich stehenden zwei Kompagnien pfälzischer „Husaren“ sich sehr thätig bewiesen, so daß der König sich veranlaßt fand, dagegen einzuschreiten, und die Eingefessenen Luxemburgs anweisen ließ, „diese Husaren als *voleurs de grands chemins* zu tractiren.“ Es ergab sich außerdem noch, daß für Kurpfalz durch die Lizentreckenmeister Besique und Heister mit Vermittelung der Kölner Kaufleute Isaaß und Jakob Meinerzhagen bereits größere Summen erhoben waren, als dem Kurfürsten nach den abgeschlossenen Traktaten zustand. Der endlich zwischen Preußen und Luxemburg zu Stande gekommene Traktat wurde den 4. November 1704 vom Könige ratifizirt. In den folgenden Jahren erneuerte sich aber der Streit, an dem sich nun auch Kur-Trier lebhaft betheiligte, und zog sich noch lange fort, ohne eine definitive Erledigung zu finden.¹⁾

Der Landtag für die Grafschaft Moers eröffnete am 24. November 1704 seine gewöhnliche Herbstversammlung. Als königliche Kommissare fungiren Rinsky und Hymmen, neben denen wir noch den Geh. Rath v. Dieß von der Regierung zu Cleve finden, einen Mann, der sich mit den Ständen von

1) Corresp. in Militaribus. Geh. St.-Arch. Berlin a. a. D. die Verhandlungen vollständig. Von kulturhistorischem Interesse ist dabei eine dem Kaiser eingereichte Klage von Clement, Abbé de St. Hubert, nomine totius Conventus, über die Verhängung der Exekutionen auch auf diesen „heiligen Ort, so von täglich daselbst sich eraignenden Himmlischen Gnaden, in Verbannung der bösen Geister aus denen besessenen Laibern, Geneßung der von wüthenden Hundts-Biß vergrößerten Personen, deme auch die wüthenden Thier und Ragen, soweit sich der Abtey Territorium erstreckt, nit zue derffsen etc.“ Die Abtei St. Hubert steht noch heute beim Volke in dem Rufe, daß dort Heilung und Hilfe gegen die Tollwuth zu finden sei, das Bremen der Hunde mit dem Hubertusschlüssel, als Präservativ gegen die Tollwuth, ist ein weitverbreiteter Gebrauch.

Cleve in scharfem Zwiespalt befand, und dem wir später noch in anderer Stellung wieder begegnen. Der Schultheiß Dr. Hermann v. Elverich genannt Haes, der Substitut-Landrentmeister Joh. Wilh. van Zelft, waren als Beamte zugegen, als Deputirte der P. Daniels für Alten-Kamp, die Freiherrn v. Cloudt und v. Hambroich, und als Gemeinleute Hendrik Bergmanns und Hendrik Guentgens. Zunächst wurden die laufenden Sachen und Reste aus früheren Landtagen vorgenommen, darunter eine Beschwerde gegen den Kommandanten van Bryenes wegen 9 Pferden, die derselbe 1702, also noch während der Neutralität von Moers, einem Pferdehändler aus Rüttich abgenommen und verkauft hatte, wofür der französische General Coigny Ersatz verlangte. Außerdem wurde beschlossen, den bisher im Haag gehaltenen Agenten Stuyrman zu entlassen, weil er dort keine Dienste mehr leisten könne, und auf Anstellung eines neuen Agenten in Berlin bedacht zu nehmen. Endlich wurde noch der von der Grafschaft Moers zu tragende Theil der Kosten, welche dem Niederrh. Westfälischen Kreise für die Kreis- und Reichs-Armatur zur Last fielen, auf 5000 Rthlr. festgestellt.

Die Justizverwaltung der Grafschaft Moers wurde einer gründlichen Revision unterzogen. Das dem Könige unter dem 16. Dezember 1702 vom Kaiser Leopold für seine sämmtlichen Reichslände ertheilte Privilegium Apellationis in petitorio et possessorio wurde auch für Moers in Kraft gesetzt, wodurch die bisherige Apellationsinstanz in Köln und die dritte Instanz beim Reichskammergericht aufgehoben, und die Apellationskammer zu Cleve als zweite Instanz bestimmt wurde. Den 14. August 1704 erließ der König aus Liebenwalde eine Verordnung gegen das Einreichen von Supplikten direkt an ihn, und verfügte, daß alle Supplikten von dem Konzipienten oder Supplikanten unterschrieben, mit Ort und Datum und außerhalb mit einem Vermerk über den Inhalt versehen werden sollen. Angeschlossen war noch das Verbot, „daß unter Geldbuße von 10 Rthlr. oder nach Befinden Landesverweisung, Festungshaft zc. Niemand sich gelüsten lasse, die Bauern auf den Dörfern wider ihre Gerichtsbarkeit aufzuheben, oder ihnen supplicata in unbilligen, ungerechten und ungegründeten Dingen zu verfertigen.“¹⁾

Den 31. Januar 1705 starb die Königin Sophie Charlotte nach nur dreitägiger Krankheit in Hannover, wo sie bei ihrer Mutter zum Besuch war. Der König war untröstlich über diesen herben Verlust einer so ausgezeichneten Gemahlin, ordnete eine allgemeine Landestrauer an, welche auch auf die Grafschaft Moers sich erstrecken sollte, und traf alle Anstalten zu

¹⁾ Oran.-Moers: Edikte u. Verordn. St.-A. zu Düsseldorf.

einer prachtvollen Leichenfeier. Der Kronprinz, der sich gerade in Holland befand, mußte sofort nach Berlin zurückkehren.

Zu diesem häuslichen Schmerz kam noch eine große Verstimmung des Königs wegen des schlechten Fortganges der politischen Angelegenheiten am Rhein, wo ihm von allen Seiten immer neue Schwierigkeiten in Erledigung der schwebenden Fragen sowohl von den General-Staaten, als vom Kaiser und den Verbündeten bereitet wurden. Der Resident des Domkapitels zu Köln legte im Februar 1705 den General-Staaten eine Beschwerde vor, daß die Preußen in Rheinberg den Protestanten eine Kirche eingeräumt hätten, und verlangte zugleich die Rückgabe Rheinbergs an das Erzstift. Da die Eingabe in sehr starken Worten abgefaßt und sogar von Gewaltthätigkeiten (*violences*) darin die Rede war, so gaben die General-Staaten dem Residenten die Eingabe zurück. In milderer Form legte derselbe sie bald wieder vor, und auch der Resident des Kurfürsten von Trier nahm sich jetzt der Sache eifrig an, die jetzt auf den konfessionellen Standpunkt geleitet wurde. Der König in Preußen — so führten sie in einem Begleitschreiben aus — zeige seine Absichten zur Unterdrückung der Katholiken zu offen, daß diese daran denken müßten mit Frankreich Frieden zu schließen, damit es nicht zu sehr niedergedrückt würde, um den Katholiken gegen die Protestanten beistehen zu können. Die General-Staaten legten die Eingabe *ad acta*, und benutzten sie nur, um dem Könige gelegentlich einen neuen Beschwerdepunkt entgegenhalten zu können, wenn Schmettau auf Zahlung der Subsidien drang oder sonstige Klagen vortrug, woran er es niemals fehlen ließ.¹⁾

Der am 13. Oktober 1705 in Cresfeld versammelte Landtag beschloß, nach Erledigung der laufenden Sachen, bei dem Könige zu suppliciren, daß der Grafschaft das bisherige *beneficium instantiarum* oder die Appellation nach Köln wie früher belassen werde, ferner die Beschwerden (*gravamina*) der Grafschaft vorzulegen, und endlich dem Könige den schlechten finanziellen Zustand des Landes und das Unvermögen der Untertanen vorzustellen. Dann beschloß man, den französischen Kontributionstraktat noch auf ein Jahr zu erneuern, und wegen der 5000 Rthlr. Kreisgelder, welche an die königliche Kasse abzuführen waren, ebenfalls zu suppliciren, da das Land nicht im Stande sei dieselben aufzubringen, „weil der Buchweizen nur mit $\frac{1}{3}$ Gewächs im vorigen Jahre gewachsen ist.“ Die französischen Kontributionsgelder beschloß man leihweise aufzunehmen, und zu versuchen, die 5000 Rthlr. durch Ausschreibung zweier *Simpla* in zwei Raten aufzu-

¹⁾ Lamberty III. 457, 720.

bringen. Endlich sollte der Kammer-Sekretarius van Flodorp angefragt werden, ob er den Posten eines Agenten in Berlin annehmen wolle?

Inzwischen hatte der König eine besondere Kommission eingesetzt zur Ordnung der Angelegenheiten in den neu erworbenen Landen Moers und des von preussischen Truppen besetzten Theils von Geldern, welche zwar immer noch in Beziehung zu der Regierung zu Cleve verblieb, aber doch eine gewisse Selbstständigkeit haben sollte. An deren Spitze stand der Gouverneur von Geldern, General v. Horn, neben ihm Kinsky, Hymmen, der Vizkanzler der cleveschen Regierung v. Dieft und der Geh. Rath Bergius. Der Geschäftsgang dieser Kommission scheint jedoch kein sehr prompter gewesen zu sein, da General Horn darüber oft bittere Klagen führt, namentlich über Herrn v. Dieft, dem er große Saumseligkeit vorwirft. — Gegen Schluß des Jahres 1705 ließ die Fürstin Amalie dem Könige einen Vergleich anbieten, worin sie im Namen ihres Sohnes auf Moers und Rigen verzichten wollte, dagegen aber die Verzichtleistung des Königs auf alle übrigen Stücke der oranischen Erbschaft verlangte, worauf derselbe selbstredend nicht einging. In Moers blieb die Verwaltung im Allgemeinen wie bisher in der Hand Kinsky's, der mit gewohnter Umsicht die dortigen Angelegenheiten leitete.

Um den französischen Kontributionstraktat auch noch für ein ferneres Jahr zu verlängern, berief Kinsky zum 10. August 1706 einen „Extraordinären Beerbtentag“ nach Kannenshof. Es wurde daselbst diese Verlängerung auch beschlossen, aber zugleich dem die Unterhandlungen führenden Herrn v. Beyder aufgegeben, wennmöglich auf eine Verminderung der Summe hinzuwirken, keinesfalls aber mehr zu bewilligen; ferner sollte er veranlassen, daß die in Crefeld befindlichen Comptoire der Domainen und der Graffschafts-Kontributionen gesichert und in den Vertrag ausdrücklich eingeschlossen würden, sowie auch die in Crefeld stehende preussische Besatzung von 50 Mann zu Fuß; endlich, daß die Kontribution nur ad ratam temporis, oder bis zum Friedensschluß gezahlt werden sollte. Diese letzte Bedingung gründete sich auf Gerüchte, welche zu dieser Zeit im Umlauf waren, daß zwischen Ludwig XIV. und den General-Staaten Friedensunterhandlungen angeknüpft worden wären.

Von größerem Interesse für die Graffschaft Moers ist nachstehendes Schreiben des Königs an den Baron v. Kinsky:

„ic. Es zeigt sich jezo eine gute Gelegenheit, Unsere dortige Graffschaft Moers zu einem Fürstenthume an dem Kayserl. Hofe machen zu lassen, welches, wie Euch bekannt, schon hiebevör, als ermelte Graffschaft

in der Prinzen von Oranien Händen war, von denselben schon gar sehr gesucht worden. Weilen nun, wenn es hiezu gebracht werden kann, dem ganzen Lande dadurch keine geringe Praerogative zuwächst, so zweifeln Wir auch nicht, es werden die Eingefessenen ermelter Grafschaft zu denen hiezu erforderlichen Kosten gerne einen erklecklichen Beytrag thun. Solche Kosten werden sich wenigstens auf 10/m. Rthlr. belaufen. Ihr habt auch solches alldort im Lande gehöriger Orthen bekant zu machen, und der Eingefessenen dahin zu disponiren, daß sie diese Summe fürdersamst auffbringen, und, umb zu obigem Behuef angewendet zu werden, parat halten mögen. Wie man sich darauf erklären wird, davon erwarten Wir Eures Berichts. Sind Euch übrigens mit Gnaden gewogen.

Schönhausen den 7. September 1706.

gez. Friederich."

In Berlin schien man über die inneren Verhältnisse der Grafschaft noch nicht vollkommen unterrichtet zu sein, denn eine Verfügung des Königs vom 26. Oktober 1706 an den General Horn und Kinsky, giebt den Kommissarien auf, über die Verfassung und die Landstände genaue Auskunft zu geben, und befiehlt gleichzeitig, die Summen, welche neben den Domainen-Einkünften im Lande durch Umlage aufkommen, zum Behuf der „Oranischen-Successions-Kasse“, an den Geh. Kriegsrath v. Kraut abzuführen. Den 3. November wurde der verlangte Bericht eingesendet, dessen Inhalt wir hier übergehen können, da derselbe, der Hauptsache nach, bei Schilderung der Verfassung der Grafschaft Moers bereits angegeben wurde.

Kinsky legte das oben mitgetheilte Reskript des Königs dem zum 15. November 1706 in Crefeld zusammengetretenen Landtage vor. Die Landstände resolvirten: „S. K. M. in Preussen, unser allergndst. Herr, solle durch Landstände allerunterthänigst belangt werden, die Grafschaft wegen der Unterthanen Unvermögen, absonderlich, daß das Getreide in zumalen geringem Preise ist, und es den Unterthanen schwer fallen würde, die bei diesem noch anhaltenden Kriege nöthige Kreis-, französische Kontributions- und sonst gewöhnliche Beschwehren abzuführen, von obgedachten 10/m. Rthlr. bis zu besseren verhoffentlichen Zeiten allergnädigst zu übersehen.“

Gleichzeitig legte Kinsky den Ständen ein königliches Reskript vom 14. Juni 1706 vor, wonach „der Reichsgraf von Wartenberg, hochgräfliche Excellenz, zum Erbstatthalter aller und jeder Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften, als Dero aus der Oranischen Succession immer zu fallen,“ ernannt wird. Stände resolvirten darauf: „dem Grafen Namens der Landstände zu gratuliren, und dabei 1000 Rthlr. zur Bezeugung ihrer besonderen devotion zu praesentiren, in der Hoff-

nung, es werde Ihrer Hochgräfl. Excellenz solche Offerte in Ermägung der Grafschaft Unvermögen hochgeneigtest aggreiren und sich besagte Grafschaft in Dero hohe Protection recommandirt sein lassen.“ Bekanntlich war der Graf gegen solche Aufmerksamkeiten und Erkenntlichkeiten nicht unzugänglich, und Stände hofften vielleicht, durch Opferung dieser verhältnißmäßig kleinen Summe an den damals Alles leitenden Minister und Günstling des Königs, die verlangten 10/m. Rthlr. umgehen zu können, wenn Wartenberg sich dafür verwende. In einem eigenhändigen französischen Schreiben vom 10. Dezember 1706 dankt der Graf den Ständen für die bei dieser Gelegenheit ihm „non seulement par des expressions très-obligeantes, mais encore par un don gratuit“ — bewiesene Güte, und versichert zum Schluß: „que je tâcherai de m’attirer de plus-en-plus votre amitié, et de vous faire connaître la vérité et l’estime toute particulière avec laquelle je suis votre très-humble et très-affectionné serviteur. Comte de Wartenberg.“

Gegen Ende des Jahres 1706 kam noch eine Sache zur Sprache, welche große Aufregung in der Grafschaft hervorrief. Die Prediger, Heinr. Fabritius zu Blunn, Arn. Theod. Scriba zu Boedberg, Jak. Rhynvis zu Emmerich und Gerhard Pauw zu Nepefen waren den 28. Oktober 1706 auf Anordnung Rinsky's wegen ihrer fortwährenden Renitenz gegen die preußische Herrschaft aus ihren Stellen und Pfarrhäusern ausgewiesen und zu Geldstrafen verurtheilt worden. Sie waren nach dem Haag gegangen und hatten eine große Beschwerde den General-Staaten eingereicht, welche nicht nur die Klagen ganz gerechtfertigt fanden, sondern auch den König unter dem 16. Dezember 1706 aufforderten, diese Angelegenheit wieder ins richtige Gleise zu bringen, und die Prediger in ihre Stellen und Wohnungen wieder einzusetzen. Mittelft Reskripts vom 27. Dezember schickte der König dieses Schreiben der General-Staaten an die Kommissarien der Grafschaft Moers und beauftragte speziell Hymmen mit dem Entwurf einer Beantwortung, wozu die Hauptpunkte angegeben wurden:

Zunächst sei hervorzuheben, — befiehlt der König — daß Er der possidirende und anerkannte Landesherr von Moers sei, und daher das Recht habe, gegen die „unruhige“ Prediger vorzugehen, da die von denselben bisher gegen den König und die kaiserl. Mandate erwiesene Renitenz um so viel unverantwortlicher, und mit der Pflicht und dem Gewissen eines rechtschaffenen Geistlichen destoweniger zu vereinigen, weil sie nicht allein das Gebet für den König nicht verrichten wollten, sondern auch „gar mit seditiousen Predigten und discoursen ihre Gemeinden wider Uns anzuhengen gesucht;“ sie wären in aller Form Rechtsens verurtheilt, die Vertheidigung ihnen gestattet, und ihnen vor Vollstreckung des Urtheils noch

freigestellt worden, „ob sie sich noch accommodiren und ihrer Schuldigkeit unterwerfen wollten“, in welchem Falle das Vergangene vergessen sein sollte. Dabei wird Hymmen noch besonders instruirt, die Berufung der Generalstaaten auf ihr Recht als Testamentsexekutoren zu widerlegen, aber „mit aller moderation und in glimpflichen terminis, doch aber solide, nach denen Euch bekannten principiis“ auch auszuführen, daß die Generalstaaten „dergleichen nicht praetendiren könnten.“¹⁾ Die Angelegenheit kam erst im folgenden Jahre theilweise zur Erledigung, indem die Prediger Scriba und Pauw mittelst einer Erklärung d. d. Haag, den 28. Februar 1707 den König in Preußen als Grafen von Moers anerkannten und für ihren Herrn annahmen, unter dem Versprechen, sich allen königlichen Anordnungen zu fügen. Der Pastor Sneathlage zu Grefeld scheint dabei die Rolle eines Vermittlers übernommen zu haben.

Den 26. April erhielt nun Kinsky darüber vom Könige aus Linum nähere Weisungen. „Es wäre zwar Ursache genug vorhanden, diese Leute unerachtet ihrer nunmehr post festum thueden submission gar abzuweisen. Wir wollen aber aus angeborner Clementz dennoch Gnade vor Recht ergehen lassen, und wenn sie, die beiden Prediger, angeloben, daß sie Uns vor den rechtmäßigen possessirenden Landesherrn in dem Fürstenthum Moers anerkennen, in solcher qualitet vor Uns und Unser Haus das öffentliche Kirchengebet verrichten, auch sonst sich als gehorsame Unterthanen erweisen wollen, geschehen lassen, daß sie wieder in ihre Pfarreien eingesetzt werden; es sollen auch alsdann keine Brüchten wegen ihres Ungehorsams von ihnen gefordert, die Kosten, welche auf den wider sie angestrongten fiskalischen Proceß gegangen, der Billigkeit nach moderirt, und ihnen zu deren Abführung leidliche Termine gesetzt werden zc.“

Die Erhebung der Grafschaft Moers zum Fürstenthum durch Kaiser Joseph I. und die Belehnung des Königs Friedrich I. mit demselben erfolgten unter dem 16. April 1707. Moers wurde dabei ausdrücklich als altes Lehn des Herzogthums Cleve anerkannt, den 24. April theilte der König dies der Regierung zu Cleve mit, stellte dabei zugleich die dadurch hervorgerufene Veränderung in der großen königlichen Titulatur fest, die nun an der betreffenden Stelle „Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin und Moers“ lauten sollte, und befahl, daß die Veränderung „von den Kanzeln und sonst“ geziemend bekannt gemacht werden sollte. Wie es

1) Oran.-Moers: Landtagsachen. St.-A. Düsseldorf. Das königl. Manuscript ausführlich in Anlage I.

mit der verlangten Beihilfe der 10 000 Rthlr. geworden ist, war weder in den Rechnungen noch in den anderen Akten aufzufinden, woraus die Vermuthung gezogen werden kann, daß dieselben niedergeschlagen worden sind.

Infolge der über die inneren Verhältnisse von Moers erhaltenen Berichte erließ nun der König, ebenfalls aus Linum 26. April, ein Reskript an die Kommissarien, worin verfügt wurde:

1) Es dürfen künftig keine Land- und Beerbten-Tage ausgeschrieben werden, ohne vorher darüber dem Könige zu berichten und die zu verhandelnden Punkte bestimmt anzugeben, speziell aber den Etat und die beabsichtigten Geldumlagen genau anzuführen.

2) Sofort nach beendetem Landtage muß der Rezeß eingeschickt werden; ohne dessen Ratifikation durch den König ist das Ausschreiben von Geldumlagen untersagt.

3) Der Empfänger darf nur die ratifizirten Posten zahlen.

4) Alle überflüssigen Zehrungen sollen bei den Landtagen vermieden werden, und sowohl Beamte als Deputirte sich mit ihren Gehältern kontentiren.

5) Von den auf dem Lande haftenden Schulden müssen die Original-Obligationen oder deren authentische Abschrift vorgelegt werden, ohne diese Vorlage sind keine Zinsen zu zahlen.

6) Die Aufnahme neuer Kapitalien ist auf alle Weise zu verhüten; wenn sie aber unvermeidlich ist, muß vorher die königliche Einwilligung dazu eingeholt werden.

Zum Schlusse wurde noch die Ordnung des Lehnswesens anempfohlen und Hymmen speziell aufgegeben, bei seiner bevorstehenden Abreise nach dem Haag sich dort genauer zu informiren über alle Güter, welche von Moers lehnrührig wären.

Wir ersehen aus diesen Vorschriften, wie sehr der König es sich angelegen sein ließ, Ordnung der finanziellen Verhältnisse in dem neuen Fürstenthume herbeizuführen. Die sonstigen Angelegenheiten wurden jedoch dabei nicht übersehen, denn in einem „Postscriptum“ wird noch die Reparatur einiger fiskalischer Windmühlen befohlen, das Verhältniß der Pächter fiskalischer Güter geordnet, und Bericht verlangt über die Regulirung der Grenzen zwischen Moers und Drsoy. Dann folgen noch Bestimmungen über 15 Malter Hafer, welche der König durch Verfügung vom 18. Oktober 1706 zum Unterhalt der Orgel in der Parochialkirche zu Grefeld verordnet hatte; endlich wird dem Zoll- und Lizenz-Inspektor Weber eine Gratifikation von 200 Rthlr. bewilligt für seine Mühe und Arbeit bei Ordnung dieser Angelegenheiten.

Der König genehmigte nun d. d. Potsdam 11. Oktober 1707 die von Rinsky beantragte Einberufung des Landtages zum November nicht

ohne nochmals an die Beschränkung der Zehrungen und die Vorlage der Original-Schuldverschreibungen zu erinnern. Der Landtag trat darauf den 7. November in Crefeld zusammen, revidirte die Rechnungen pro 1706 und stellte den Etat pro 1708 fest, die Original-Schuldverschreibungen konnten jedoch noch nicht vorgelegt werden. Es kamen immer noch unerledigte Sachen von früheren Landtagen zur Sprache, wie z. B. die bewußten 9 Pferde, welche wiederum hinausgeschoben wurden. Dann wurde eine Bittschrift an den König beschloffen um Niederschlagung einer in 4 Jahren zu leistenden Nachzahlung eines in suspenso gebliebenen Jahreschatzes, unter Berücksichtigung der immer noch schlechten Zeiten; endlich aber wurde beschloffen, die nächste Umlage auf drei Simpla mit total 38 565 Gulden 7 Stüber oder 12 855 Rthlr. zu bemessen, welche in drei Terminen auszusprechen wären. Der König genehmigte diese Beschlüsse den 10. Januar 1708 dahin, daß das triplum in der vorgeschlagenen Höhe „nach dem bisher üblichen modo der Morgenzahl, Hof- und Rath-Stätten auch bestialien“ im Lande repartirt und aufgebracht werde, behielt sich aber vor, „den sogenannten status der abzutragenden Schuldigkeiten des Fürstenthums noch näher zu examiniren und dann seine Meinung darüber zu sagen.“

Auch für das Jahr 1708 genehmigte der König durch Verfügung d. d. Charlottenburg 14. September die von Kinsky unter dem 10. August beantragte Einberufung des Landtags zum Oktober mit dem Zusatze, daß er aus den Rezeffen bemerkt habe, „wie bei solchen Zusammenkünften wenig geschlossen, sondern fast alle propositions-puncta alle Jahr bisher zwar in reposition gekommen, aber dennoch unerörtert blieben; solchem nach ist Unser allergnädigst. Wille und Befehl hiemit an Euch, nunmehr dahin zu sehen, daß solche puncta endlich exequiret und abgethan werden mögen.“ Ferner lenkte er die Aufmerksamkeit Kinsky's noch auf die endliche Erledigung eines seit langen Jahren in Wien schwebenden Prozesses zwischen Moers und Duisburg wegen des Kasseler Feldes, und empfahl endlich, wegen der auf dem Lande haftenden Schulden, darauf zu sehen, „daß die liquiden von denen illiquiden separiret und dieselbe Letzte vorerst nicht weiter verzinsset, sondern der cursus usurarum sistiret und dadurch das Land in etwas soulagiret werden möge.“

Eine Verfügung des Königs d. d. Oranienburg 24. August 1708 war vorstehendem Reßkript schon vorausgegangen, aber erst den 21. September in Kinsky's Hände gelangt, da es an die Kommission gerichtet und an den General v. Horn gegangen war, der sich zur Zeit mit Hymmen in Goch befand. Der König hatte darin der Kommission 14 Punkte vorgelegt, welche beim Landtage bezüglich der Veranlagung des Etats zur Sprache zu bringen wären, und verlangte darüber Bericht. Sämmtliche Punkte sind auf eine

Bermehrung der Einnahmen gerichtet, welche durch genaue Prüfung der Exemptionen, durch Revision der Lagerbücher, welche seit 1678 nicht mehr stattgefunden, durch Verpachtung der Korngesälle und Zehnten zc. herbeizuführen sei. Die Verhältnisse der Stadt Moers sollen dabei besonders in Betracht gezogen werden, da der Magistrat die Accise nicht allein in der Stadt, sondern auch auf dem platten Lande erheben ließ; es soll berichtet werden, was es damit für eine Bewandniß habe? wie viel dieselbe eintrage? und auf welchem Fundament die Stadt dieselbe erhebe?

Den 26. Oktober wurde der Landtag in Crefeld eröffnet. Diesmal hatten sich der Abt Coelestinus von Werden und der Abt Wilh. Norf von Alten-Kamp persönlich eingefunden, um mit den Beamten, Deputirten und Gemeinseuten zu tagen. Der Abt von Werden übernahm es, gemeinsam mit Rinsky und Hymmen Schritte in Wien zu thun wegen des Prozesses zwischen Moers und Duisburg. Dann wurde beschossen, die durch Alluvion am Rhein entstandenen neuen Ländereien genau zu kontrolliren und bei den Anschlägen in Zuwachs zu bringen. Die Revision der Rechnungen, welche diesmal sehr sorgfältig vorgenommen wurde, ergab, daß in den Jahren 1705, 1706 und 1707 die Ausgaben die Einnahmen überschritten hatten; das Fehlende war, wie üblich, von dem Empfänger vorgeschossen worden, so daß dieser noch 9691 Gulden zu fordern hatte. Der Landtag resolvirte, „der Empfänger solle die Summa noch bis Martiny 1709 creditiren gegen einen recompentz von 130 Rthlr.“ Schließlich wurden wieder drei Simpla zur Umlage ausgeschrieben.

Noch 1708 sollten die Stände Gelegenheit haben, die von dem Grafen v. Wartenberg in seinem obenerwähnten Dankschreiben ihnen ausgesprochene wohlwollende Gesinnung in Anspruch zu nehmen. Der 1708 geborne Sohn des 1706 mit der Prinzessin Sophia Dorothea von Hannover vermählten Kronprinzen — der Prinz von Dranien, wie ihn der König benannt hatte — war nach einem halben Jahre gestorben. Wartenberg und Wittgenstein spiegelten dem Könige vor, die Kronprinzessin gebe wenig Aussicht zu fernerer Nachkommenschaft und die Succession sei dadurch für die Folge gefährdet. Friedrich I. ließ sich bereden, zu einer dritten Ehe zu schreiten, und die Vermählung mit der Prinzessin Sophie Louise von Mecklenburg sollte im Spätjahr 1708 vollzogen werden. Der König forderte die Stände von Moers auf, sich dabei durch eine Deputation vertreten zu lassen. Nach einer Mittheilung des Agenten Flodorp in Berlin würde diese Vertretung eine Ausgabe von mindestens 3000 Rthlr. erfordern; derselbe schrieb: „Die Kleidung allein sei excessiv kostbar und nicht unter 7—800 Rthlr. zu be-

schaffen, auch müsse man deren drei verschiedener Gattung haben; wo bleibt dann die schöne Kutsche, das Gespann Pferde, 5 à 6 Laquayen mit schönen Libereyen versehen, die Diäten, Reise und andere Ausgaben-Gelder?" Hieraus nahmen die Stände Veranlassung, an den König zu supplizieren, daß sie wegen der traurigen Finanzlage des Landes damit verschont werden möchten, und zugleich durch Flodorp dem Grafen Wartenberg ein Schreiben überreichen zu lassen, worin sie ihn um Unterstützung ihrer Bitte bei dem Könige baten.

Flodorp berichtete den 6. September, daß er nichts ausgerichtet habe und befürchte, man möge bei Hofe auf der Deputation bestehen: er halte es für angemessen, daß wenigstens Herr v. Rinsky in Berlin erscheine. Den 10. November schrieb aber Flodorp sehr erfreut, Graf Wartenberg habe ihm mitgetheilt, daß der König befohlen habe, Moers solle von der Deputation befreit bleiben. Die Freude der Stände, von dieser Ausgabe absehen zu können, sollte aber bald bitter enttäuscht werden durch ein Reskript des Königs vom 12. November 1708, des Inhalts: „Wir hätten wohl verhofft, es würden die Moersischen Stände gleich Unfern übrigen Unterthanen in allen Unfern Provinzien bey dieser erfreulichen Begebenheit sich auch gerne allhie eingefunden und Uns dadurch ihre vor Uns und Unsere künftige Gemahlin und ihre Königin habende devotion zu erkennen geben, und können die vorgeschützte Unkosten, so etwan dazu erforderlich werden, sich so gar hoch eben nicht belaufen, daß sie sich deshalb dessen entziehen sollten; Gestalt Wir dann auch bey Unserer deshalb einmal gestellten resolution verbleiben und wenigstens Eines Deputirten aus diesem Unserem Fürstenthumb gegen die geketzte Zeit allhie gewärtig sein wollen &c.“

Dieses Reskript erregte bei den Ständen nicht geringe Betroffenheit, indessen glaubte man sich in das Unvermeidliche fügen zu müssen. Da der Drossart von Rinsky erklärte, er könne wegen seines hohen Alters die Reise nach Berlin nicht unternehmen, so wurde sein Sohn dazu bestimmt, und begab sich, versehen mit einem Wechsel auf 1000 Rthlr., sogleich auf die Reise. Kaum war er abgereist, als ein neues Schreiben Flodorp's vom 17. November einlief, worin derselbe die Stände beruhigt. Er habe sofort mit dem Grafen Wartenberg Rücksprache genommen, — schreibt er — und erfahren, daß das königliche Reskript vom 12. November „ohne dessen Vorwissen“, vom Geh. Rath Ilgen dem Könige vorgelegt, unterschrieben und abgesendet worden sei; Ilgen selbst habe ihm darüber Aufschluß gegeben, das Reskript sei „aus Versehen“ mit anderen Postfachen dem Könige vorgelegt und von diesem unterschrieben worden, „ohne von dem Inhalt Kenntniß zu nehmen.“ Wartenberg habe noch hinzugefügt: „es dürfften also dem Lande aus zwei sich widderprechenden königlichen

resolutionen kein Befremdden erwachsen, weilens solches bei uns gar nichts Neues.“ Den 19. September richteten nun die Stände an Wartenberg ein Dankschreiben für seine „gnädige“ Unterstützung. Ob der jüngere Kinsky, dessen Jugend für die Vertretung des Fürstenthums Moers bei Hofe Zweifel über die Zulässigkeit hervorrief, wirklich bei der Vermählungsfeier zugegen gewesen sei, ist nicht angegeben; der Wechsel von 1000 Rthlr. kommt aber auf dem Landtage von 1709 zur Sprache.

Neben den Finanzangelegenheiten nahmen die Justizsachen noch fortwährend die Thätigkeit der Kommissarien in Anspruch. Nach altem Brauch hatten häufig Nichtjuristen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeübt. Eine Verfügung Kinsky's vom 16. November 1708 verbietet, „daß die Prediger, Schulmeister, Küster und andere geringe Personen keine Testamente, Codizille, Verschreibungen, Ehepакten, Verkaufs- und andere Verträge mehr zu schreiben sich unterstehen sollen, bei Strafe von 50 Goldgulden, da hierzu allein der Secretarius und die Notarii publici ermächtigt sind.“ — Ein anderes, königliches Reskript vom 15. November betrifft das Rechnungswesen. Zwar stand die Revision der Rechnungen des Vorjahrs auf der Tagesordnung des jedesmaligen Landtags, und wir sahen schon, wie bei der Revision beim Landtage von 1708, wo eine genauere Prüfung gemacht wurde, sich ein Vorschuß von 9691 Gulden für den Empfänger herausgestellt hatte. Jetzt, nachdem in Berlin die Rechnungen von 1702 bis 1708 nach dortiger Vorschrift einer spezielleren Prüfung unterzogen waren, stellte sich heraus, daß der Rendant sich in einem Vorschuß von in Summa 20 720 Rthlr. befand! Es wurde nun die Einsendung der spezifizirten Rechnungen nebst allen Belegen befohlen, und zugleich der vorgeschlagene Etat für 1709 festgestellt.¹⁾

Zu größerer Ordnung der Rechtsverhältnisse wurde in Berlin im Jahre 1709 ein eigener Gerichtshof errichtet für alle aus der Dranischen Succession in den Besitz Preußens gelangten und noch zu gelangenden Dominien, an welches fortan alle Appellationen gehen sollten. Den 2. Oktober 1709 verfügte der König aus Wollup an die Moersischen Beamten und theilte ihnen die Errichtung des „Dranischen Tribunals“ mit, wofür Moers einen jährlichen Beitrag von 100 Rthlr. zahlen sollte. Kinsky remonstrirte dagegen und bat, es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen, nach welchem die Appellation bekanntlich von dem Hauptgericht zu Grefeld an zwei in Köln bestellte Appellations-Kommissarien ging, als Mittelinstanz, und dann in dritter Instanz an das Reichskammergericht.

¹⁾ Provisionaler Etat des Landschatzes oder der Landessteuern im Fürstenthum Moers pr. Anno 1709. S. Anlage II.

Er stellte jedoch dabei anheim, die Appellations-Kommissarien in Cleve als zweite, und das Oranische Tribunal als dritte Instanz zu bestimmen, von der Zahlung der 100 Rthlr. aber allergnädigst abzusehen. Durch königliche Verfügung vom 22. April 1710 genehmigte der König die Vorstellungen Rinsky's.

Der im November 1709 wieder in Crefeld versammelte Landtag verlief in der gewöhnlichen Weise. Die 1000 Rthlr. für die Reise des jüngeren Rinsky riefen zwar einige Erörterungen hervor, wurden aber schließlich gutgeheißen. Dagegen konnte die Angelegenheit wegen der bewußten neun Pferde immer noch nicht „purifioirt“ werden, weil man über die Stadt Moers nicht disponiren könne. Stände beschloffen auch ein Geschenk von 4000 Rthlr. für die junge Königin, und setzten schließlich die nächste Umlage wieder auf drei Simpla fest.

Die wiederholten königlichen Verordnungen: die vom betreffenden Landtage des Jahres nicht erledigten Sachen auf dem nächsten Landtage wieder vorzubringen, scheinen wenig Erfolg gehabt zu haben, denn die bekannten 9 Pferde erscheinen nicht nur wieder auf dem Landtage von 1710, sondern auch 1711. Der Landtag von 1710 forderte den Empfänger auf, die immer noch rückständigen Quittungen von 1691—1709 dem Secretarius einzureichen, was jedoch wiederum verschleppt wurde, da der Beschluß auf dem Landtage von 1711 wiederholt und ein Termin von zwei Monaten dazu festgesetzt wird. 1710 wurde noch dem Landmesser Boeker zu Xanten die Anfertigung einer genauen Stromkarte des Rheins aufgegeben, damit man sehen könne, welche Abbrüche bereits stattgefunden oder noch zu befürchten wären, um bei Zeiten Abhilfe zu verschaffen. Die Stadt Moers, welche sich bisher allen Umlagen entzogen hatte, war mit 3000 Rthlr. im Rückstande: der König befahl, daß dieselben vom Lande gedeckt werden sollten; Stände beschloffen eine Supplik an den König, davon abzustehen und die Stadt „allergnädigstem Gutfinden nach“ zur Zahlung anzuhalten. Sowohl 1710 als 1711 wurden drei Simpla ausgeschrieben und umgelegt. Unterdessen aber hatten die Verhältnisse sich derartig gestaltet, daß der König auf Rinsky's Antrag nunmehr beschloß, ernstlicher gegen die Stadt Moers vorzugehen.

Die fortgesetzten Verhandlungen im Haag wegen der oranischen Erbschaft führten nicht zu dem erwünschten Ziel. Trotz aller Eingaben Schmettau's, der es sich zur Pflicht gemacht zu haben scheint, mindestens 2 bis 3 mal wöchentlich den General-Staaten eine Denkschrift vorzulegen,¹⁾

¹⁾ Das Archiv im Haag hat viele Folianten, nur Eingaben Schmettans enthaltend.

blieb Alles beim Alten. Man wußte immer neue Ausflüchte zu finden, um die Entscheidung hinauszuhalten. Auch die mehrmalige persönliche Anwesenheit des Königs im Haag vermochte die Sache ebensowenig zu fördern, als die Intercession des Kaisers und die wiederholten Mandate des Reichskammergerichts und des Direktoriums des Niederrh.-Westfälischen Kreises an die Moerser Renitenten. Während die preussischen Regimenter, durch neuen Zuzug noch bedeutend verstärkt, unter Lottum und Ragmer unter den Augen des bei dem Heere anwesenden Kronprinzen Friedrich Wilhelm, mit gewohnter Tapferkeit für die gemeinsame Sache kämpften, konnte der König weder von England noch von den General-Staaten die vertragsmäßig feststehenden Subsidien erhalten. Wiederholt drohte er, seine Regimenter zurückzurufen und sich neutral zu erklären, aber im Haag machte man sich aus diesen Drohungen nichts, und durch Eröffnung günstiger Ausichten beim Friedensschluß wie nicht minder durch schmeichelhafte Redensarten wußte man den König immer wieder zu beruhigen. Namhafte Spenden an Wartenberg, sowohl von Seiten Englands als Hollands mögen auch das ihrige dazu beigetragen haben.

Es würde zu weit führen, auf die Politik des Königs im Allgemeinen hier näher einzugehen, wo es sich nur um dessen Beziehungen zum Niederrhein handelt; es muß jedoch erwähnt werden, daß der Mangel einer festen, nur auf ein bestimmtes Ziel gerichteten Politik sehr nachtheilig wirkte, da sich die Blicke des Königs bald den kriegerischen Bewegungen im Osten, bald den Ereignissen im Westen zuwendeten. Dabei beobachteten der Kaiser, England und die General-Staaten alle Schritte des Königs mit dem größten Mißtrauen und arbeiteten im Geheimen dessen Absichten entgegen.

Die Artikel der Präliminarien vom 28. Mai 1709, auf welche wir bei der Schilderung der Verhältnisse in Geldern noch zurückkommen, und der geheime Artikel des Vertrages vom 29. Oktober 1709 zwischen England und den General-Staaten hinter dem Rücken Friedrichs, öffneten demselben zwar die Augen darüber, wie seine angeblich treuen Verbündeten mit ihm umgingen, aber immer gab er noch nicht die Hoffnung auf, endlich in den ungestörten Besitz der oranischen Erbschaft und auch des von ihm theilweise besetzten Oberquartiers von Geldern zu gelangen. Seine Hoffnungen gingen sogar noch weiter, da er die Möglichkeit in Erwägung zog, vielleicht auch seine niederrheinischen Provinzen durch die Erwerbung der Herzogthümer Jülich und Berg noch zu vermehren, da der Kurfürst Johann Wilhelm, nach der Nichtung des Kurfürsten von Bayern 1708, dessen Vorrang im Kurfürsten-Kollegium, das Erz-Truchseß-Amt und die früher

zu Bayern geschlagene Ober-Pfalz und die Grafschaft Cham von seinem kaiserlichen Neffen erlangt hatte.

Der am 17. April 1711 erfolgte unerwartete Tod des Kaisers Joseph I. brachte in den politischen Beziehungen des Reiches zu Spanien eine große Veränderung hervor. Erzherzog Karl, jetzt als König Karl III. in Spanien um die dortige Krone kämpfend, war der nächste Agnat aus dem Hause Habsburg, in welchem die Kaiserwürde seit Jahrhunderten erblich geworden war, trotz der Beibehaltung der Form der Wahl. Jetzt wurde Karl, hauptsächlich durch eifrige Mitwirkung König Friedrichs zum deutschen Kaiser gewählt, und jetzt war die Hauptursache des Spanischen Erbfolgekrieges wesentlich verändert. Alle Kriegführenden neigten zum Frieden, was Ludwig XIV. geschickt zu benutzen wußte, um durch Einzelverhandlungen vortheilhaftere Bedingungen zu erreichen. Auch dem Könige ließ er die glänzendsten Versprechungen in Bezug auf die Vergrößerung der preussischen Besitzungen am Niederrhein eröffnen, dieser aber widerstand allen Verlockungen und hielt treu an dem alten Haager Bündniß fest, dessen Bande freilich schon sehr gelockert waren. Der Fall Wartenbergs, dessen Sturz die Leitung der äußeren Angelegenheiten Preußens in die bewährte Hand Sagens brachte und die rege Theilnahme des Kronprinzen an der Regierung herbeiführte, den Wartenberg immer entfernt zu halten wußte, trugen wesentlich dazu bei.

In den Angelegenheiten der Oranischen Succession und namentlich in der Moerser Streitfrage trat ebenfalls eine Wendung ein durch den am 14. Juni 1711 erfolgten Tod des Prinzen Friso, der bei einer Ueberfahrt bei Moordyk ertrank. Auch Baron Schmettau war den 5. Februar 1711 gestorben; wenn aber die General-Staaten glaubten, dadurch von einem lästigen Mahner befreit zu sein, so wurden sie bald enttäuscht, da der König den Geh. Rath Reinhard Hymmen als Envoyé extraordinaire nach dem Haag sendete, wo er im Verein mit dem General von Grumbkow den Hoch-Moogenden in ganz anderer Weise als der langweilige Schmettau, und bei weitem entschiedener zu Leibe ging.

Der Tod des Prinzen Friso hatte auch sogleich die Moerser Renitenten wieder in Bewegung gebracht. Schon am 7. August ließ Dr. Hartfink, der unermüdlche Wähler, im Namen der Wittve, Marie Louise, geborne Landgräfin von Hessen-Kassel, als Vormünderin ihrer Tochter, der Prinzessin Anna Charlotte Amalie, Besitzergreifungs-Patente anschlagen und den Bürgermeistern v. Züchen und Holtmann durch den Notar Roermond insinuiren. Auf Veranlassung des holländischen Kommandanten wurden in der Stadt Festgelage gehalten, an welchen Offiziere und Bürger sich theiligten, und wo auf die General-Staaten, die fürstliche Wittve und ihre

Tochter, und auf den bald zu erwartenden hoffentlich männlichen zweiten Erben wieder getoastet wurde. Den 13. August „apprehendirte“ Notarius Roermondts auch die Possession in Grefeld. Der König beauftragte nun seinen Anwalt bei dem Reichskammergericht Dr. Hoffmann, d. d. Alten-Landsberg, 19. September „gegen dieses strafbare attentatum zu protestiren.“ Den 30. November, während des Reichs-Vikariats erließ das Reichskammergericht in Folge dessen ein Mandat an die Wittve Friso's und an Dr. Hartfink, sich aller ferneren derartigen eigenmächtigen Handlungen zu enthalten, und sich nach 30 Tagen zu verantworten, daß dem Mandat Folge gegeben sei.

Der König gab nun unter dem 5. Dezember an General Horn und Kinsky den bestimmten Befehl, „sich nach der Stadt Moers zu begeben und dort die Huldigung einzunehmen.“ Horn beabsichtigte in die Stadt einzureiten, mußte aber bei dem Anblick der großen Aufregung der Bürger wieder umkehren und begab sich mit Kinsky nach Wesel, um von dort Truppen zu requiriren. Von Wesel aus erließen beide Kommissarien am 15. Dezember ein Mandat an den Magistrat und die Bürgerschaft von Moers des Inhalts, daß sie durch königlichen Befehl vom 5. Dezember kommittirt waren „in Sr. Maj. Allerhöchstem Namen nunmehr den Huldigungseid von den Magistrats-Personen und Bürgern der Stadt Moers mittelst behörlichen gewöhnlichen requisitis einzunehmen“, wozu sie den 19. Dezember bestimmt hätten, und werde ihnen hiermit ernstlich anbefohlen, „sich zur Leistung gemelter Huldigung künftigen Samstag des Morgens um 10 Uhren auf der Moersischen Haide einzufinden, bei Vermeidung, daß sonst gegen sie nach Anleitung der kaiserlichen und Kreisdirektorial-Mandate mit wirklicher Execution auf ihre Person und Confiscation ihrer Güter verfahren werden solle.“

An dem zur Huldigung festgesetzten 19. Dezember fanden sich nun General Horn und Kinsky in Begleitung von 150 Reitern auf der Haide vor Moers ein und erwarteten das Erscheinen des Magistrats und der Bürger. „Es seind aber keine Burger, es möchten dann 3 schlechte Leuth da seyn gewesen, ausgangen und erschienen“, — berichtet Hartfink u. a. in einem Schreiben vom 19. Dezember an die Generalstaaten. General Horn ließ nun durch die Reiter alle Zugänge zur Stadt absperrern, wobei eine mit Kornfrüchten beladene Karre festgehalten wurde, und erließ in Gemeinschaft mit Kinsky ein neues Mandat:

„Nachdem S. R. M. in Preussen, unser Allergnädigste König und Herr, sub dato d. 5. December Allergnädigst anbefohlen, die renitirende Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Moers nun endlich zur schuldigen Gehorsamkeit zu bringen, dieselben auch auf den 19. d. zur Abstattung des

Huldigungseides citirt, jedoch einer solchen citation nicht pariret, so wird hiermit allen Unterthanen und Einwohnern des Fürstenthums, wie auch denen Fremdden, die dasselbe betreten werden, ernstlich und bei Strafe von 25 Goldgulden verboten, kein Getraide, Heu, Stroh, Holz, Schlachtvieh, Wein, Bier, Brod, Fleisch, Butter, Käse, Fische, Gänse, Enten, Hühner, Eyer und andere victualien, im gleichen kein Geld, Briefe, Waaren und andere Sachen, wie sie Nahmen haben möchten, in die Stadt Moers einzubringen, oder auch in derselben etwas kauffen und verfertigen zu lassen: Gestalt ihnen, wann sie damit auf eine Viertelstunde nähern, alles weggenommen und confiscirt werden soll; Und damit S. Königl. May. hierunter führende Intention zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll diese Verordnung von den Canzeln abgelesen, und auf allen Landstraßen und in locis publicis affigiret werden."

Datum bey Moers den 19. December 1711.

gez. M. F. von Horn. B. W. Baron de Kinsky.

Die Blokade von Moers war hiermit in aller Form ausgesprochen.

Inzwischen hatte auch der regierende Landgraf von Hessen-Kassel, der Schwiegervater des verstorbenen Prinzen Friso, sich der Sache angenommen als Vertreter seiner Enkel, der Prinzessin Anna Charlotte Amalie, und des nach dem Tode des Vaters gebornen Prinzen Wilhelm Karl Heinrich Friso. Vom Dr. Hartstuck erhielt er von Tag zu Tag ausführliche Berichte aus Moers und beauftragte seinen beim Reichskammergericht delegirten Geh. Rath Arnhold, Beschwerde einzulegen gegen diese Uebergriffe der preussischen Kommissarien, welche nur dahin gerichtet wären, „die Fürstl. Frau Wittib und deren ganz ohnmündige Kinder, Unsere Enkel, ausser Possession zu setzen, auch die armen unschuldigen Leuthe, so doch niemals in königl. preussischer, sondern in König Wilhelms von Großbritannien und dero Erben, Unseres Herrn Schwiegerjohns hochseligen Andenkens, Pflicht gestanden, als rebellische Unterthanen zu tractiren, im Angesicht des Römischen Reiches, welches Thro Kayf. Mayst. und dem Kammergericht zum allergrößten Schimpf und böser Consequenz gereichen muß.“ Zugleich wies der Landgraf seinen „Envoyé“ im Haag, Baron von Dalwigh, an, bei den General-Staaten Schritte zu thun zur Abstellung dieser „Preussischen Attentaten.“ Somit war den Ansprüchen des Königs auf Moers zu guter Letzt noch ein Gegner aus den Reihen der deutschen Reichsfürsten erwachsen aus einem Fürstenhause, mit welchem Preussen in den nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen stand.

Die Blokade von Moers wurde unterdessen strenge gehandhabt. Schon am 20. Dezember mußte der Reichspostmeister auf Hochstraß ein Verzeichniß sämmtlicher eingegangenen Briefe vorlegen. Die an Mitglieder

der holländischen Besatzung gerichteten Briefe wurden freigegeben und den Adressaten eingehändig, alle anderen Briefe an Beamte oder Privatpersonen aber nur denjenigen Adressaten zur Verfügung gestellt, welche sich zur Huldigung und Eidesleistung bereit erklären würden. Deren waren aber nur wenige, nach einem Bericht Hartsincks sogar nur Einer, der freiwillig den Eid geleistet, „aber vorerst wohl nicht in die Stadt zurückkehren werde;“ der in Stadtdiensten stehende Weseler Bote, welcher ebenfalls „aus Furcht“ den Eid geleistet, sei sogleich kassirt worden. Das Mandat der Kommissarien vom 19. Dezember war an vielen Gartenthüren vor der Stadt und auch an die Mauern angeschlagen, aber sofort abgerissen worden. Auch wurden die beiden Wassermühlen bei der Stadt von den preussischen Posten besetzt und die Müllerknechte vertrieben.

Den 21. Dezember schickte der Kommandant Oberst van Bryenesz zwei Offiziere zu dem auf Hochstraß stationirten preussischen Rittmeister und ließ sowohl gegen die Besetzung der unteren Mühle, welche nur einen Musketenschuß von der Contreeskarpe entfernt sei und von der Garnison benutzt werde, wie auch gegen die Beschlagnahme der Briefe protestiren, „da darunter sich auch Briefe vom Landgrafen von Hessen und dessen Tochter befänden.“ Der Rittmeister nahm den Protest entgegen und meldete nach Crefeld, wohin Horn und Kinsky sich begeben hatten. Am folgenden Tage erschienen nun zwei preussische Offiziere bei dem Kommandanten und erklärten, daß über die Sache erst nach Berlin berichtet werden müsse. Die Blokade wurde übrigens so strenge durchgeführt, daß kein Bürger aus der Stadt und Niemand hinein kommen konnte. Sogar Frauen, Kinder und Mägde, welche nach den außerhalb gelegenen Gärten gehen wollten, wurden von den Posten angehalten und zu den Offizieren geführt, welche sie nach geschehener Durchsuchung wieder an die Thore zurückbringen ließen.

Dem Könige war über alle diese Vorgänge ausführlich berichtet worden. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten mit den General-Staaten wurde Hymmen angewiesen, nicht nur denselben über alle Verhältnisse sogleich Auskunft zu geben, sondern auch dem Einflusse des Herrn von Dalwigh entgegenzuwirken. Dalwigh drängte nämlich auf ein Einschreiten der General-Staaten, erreichte aber nur ausweichende Antworten, so daß er in seinen Berichten an den Landgrafen die Befürchtung aussprach, „daß man den Magistrat und die Bürger von Moers sacrificiren werde, um einestheils bei diesen conjuncturen keine weitere Verbitterung zwischen den Staaten und dem König in Preußen zu machen, anderntheils, daß sie sich hier einbilden, diese und andere preussische attentaten könnten bei künftigem Frieden remittirt werden.“ — Dem Magistrat und der Bürgerschaft von Moers war ein neuer Termin zur Huldigung auf den 10. Januar

1712 angesetzt worden, der jedoch ebenso erfolglos verlief wie die früheren Termine.

Das Reichskammergericht erledigte die Klage des Landgrafen von Hessen ungewöhnlich schnell durch ein Mandat vom 4. Februar 1712, worin den preussischen Kommissarien alles weitere Vorgehen untersagt wurde. Der Kammergerichtsbote, der dieses Mandat insinuiren sollte, wurde aber vom General Horn und Kinsky nicht angenommen. Auch der König zögerte nicht, den Dr. Hoffmann in Wezlar mit neuer Instruktion d. d. Cöln an der Spree den 23. Februar 1712 zu versehen. Er sprach darin zunächst seine Ueberraschung aus über das jetzige Verfahren des Kammergerichts, welches ja früher die durch Preußen erlangte Possession von Moers anerkannt, den König durch verschiedene Mandate darin geschützt und zuletzt noch unter dem 30. November 1711 die Widerspenstigen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angewiesen habe; er könne nur glauben, daß die Sache dem Kammergericht von gegnerischer Seite unrichtig vorgestellt worden. Hoffmann solle, unter richtiger Vorlage des Sachverhalts, beantragen: das letzte Mandat aufzuheben und die Entscheidung in die Hände des Direktoriums des Niederrh. Westfäl. Kreises zu legen, dessen Urtheil der König sich fügen wolle. Ehe jedoch der Antrag Hoffmanns zur Vorlage kam, hatte das Kammergericht den 15. März ein neues Mandat an die preussischen Kommissarien ergehen lassen, worin die sofortige Aufhebung der Blokade verfügt und die fernere Beschwerung der Bürger von Moers „bei Strafe von 15 Mark löthigen Goldes“ untersagt wurde. Dieses Schriftstück theilte aber das Schicksal des vorigen; weder der General Horn, noch Kinsky, noch die Regierung zu Cleve wollten es vom Kammergerichtsboten in Empfang nehmen, so daß derselbe sich damit begnügen mußte, die betreffenden Schreiben auf der Post von Kloster Kamp niederzulegen, um sie an ihre Adresse zu befördern.

Hymmen legte den 24. März den General-Staaten eine Denkschrift vor, worin er die Ursache der Renitenz des Magistrats und der Bürger von Moers hauptsächlich in der holländischen Besatzung und namentlich in deren Kommandanten zu finden glaubte, und belegte dies durch Thatsachen; er bat im Namen des Königs, die Garnison nun endlich zurückzuziehen oder, wenn dies nicht angehe, wenigstens den Obersten van Bryeneß abzu-berufen, der König müsse sonst ernstere Maßregeln ergreifen, die Stadt zum Gehorsam zu bringen. Darauf erließen die General-Staaten den 27. April einen Befehl an den Obersten Bryeneß: sich nicht in bürgerliche und politische Angelegenheiten einzulassen, sondern sich nur um die Angelegenheiten seiner Kommandantur und der Garnison zu bekümmern. Der Magistrat von Moers erhielt gleichzeitig die Weisung: sich den gegebenen

und noch zu gebenden Dekreten und Mandaten des Reichskammergerichts zu fügen.¹⁾ Da das Kammergericht sich zu dieser Zeit gegen Preußen ausgesprochen hatte, so konnte dieser Befehl nur von geringer oder gar keiner Wirkung sein. Hymmen wurden diese Befehle als Antwort auf seinen Antrag mitgetheilt.

Herr von Dalwigh blieb auch nicht müßig. Den 30. August präsentierte er, im Namen des Landgrafen von Hessen, den General-Staaten einen Antrag, in welchem dringend ersucht wurde, die Garnison aus Moers nicht zurückzuziehen, weil sonst die Stadt ohne Zweifel sofort von den Preußen besetzt werden würde. Hierauf beschloßen die General-Staaten schon am folgenden Tage, die Eingabe dem Herzog von Broeckhuysen und den anderen, mit der Abwicklung der oranischen Erbschaftsangelegenheiten betrauten Räten zu überweisen. Zur Erledigung sowohl des Hymmen'schen als des Dalwigh'schen Antrages hatten demnach die General-Staaten nichts Entscheidendes gethan und die Sache, wie gewöhnlich, wieder hinausgeschoben.

Während im Haag und in Wezlar die Moerser Frage am grünen Tisch ausgefochten wurde, kam es vor und in der Stadt zu ernstern Thatfachen. Die preußischen Kommissarien hatten in der ihnen vom Könige strenge anbefohlenen Langmuth den Termin zur Huldigung erst auf den 14. April, dann wieder auf den 2. Juni hinausgeschoben, und auch die Posten in größere Entfernung von der Stadt zurückgezogen. Bei jeder Gelegenheit waren diese Posten von den Bürgern und den holländischen Soldaten verspottet, insultirt und mit „preußische Hunde, Butter- und Eierdiebe“ und anderen Schimpfworten angerufen worden. Nach einer vorliegenden Beschwerde hatten sich auf den Wällen Männer und Weiber gezeigt, welche „mit Aufhebung ihrer Hinderkledung und Weisung ihrer s. v. post . . ., worauf sie mit Fäusten geschlagen“, sich in Schimpfreden überboten. Die Strohhöhlen der zurückgehenden Posten, welche durch aufgebotene Landleute abgebrochen werden sollten, wurden niedergebrannt, ja das Stroh selbst unter den Füßen und auf dem Rücken der Bauern angezündet. Die wenigen zur Blokade verwendeten Truppen mußten sich dies Alles gefallen lassen, denn sie hatten strengen Befehl, jede Gewaltthätigkeit zu vermeiden. Wenn es aber dennoch, wie die Gegner klagen, hin und wieder zu einer Ausschreitung gekommen ist, so läßt sich das bei der fortwährenden Aufreizung der Soldaten leicht erklären.

¹⁾ p. p. sigh niet t'bemoijen met eenige civile ofte politique Zaaken, maar aleen met de Zaaken van syn Commandement ende van het guarnison; und an den Magistrat: te reguleeren nae de decreten ende Mandementen van het Camergericht van Wetselaer gegeven of nogh te geven etc. *Dran.-Moers. Landtags-sachen.* St.-A. zu Düsseldorf.

Die Kommissarien hatten den Notar Hogenbach an den Magistrat geschickt, um demselben eine neue Aufforderung zur Nachgiebigkeit, und ein Mandat des Kammergerichts insinuiren zu lassen; die Thormache verweigerte den Einlaß. Darauf wurden zwei Offiziere zum Kommandanten gesendet, um den Einlaß des Notars zu veranlassen. Sie wurden vom Pöbel auf das heftigste angeschrieen und beschimpft: „sehst da die preussischen Teufel“ und andere Schimpfworte wurden ihnen zugerufen. Zwei anderen, an den Magistrat gesendeten Offizieren ging es nicht viel besser; sie wurden zwar auf das Rathhaus geführt, aber die Bürger sammelten sich vor demselben, viere stellten sich mit Knütteln an die Thüre und drohten Jedem niederzuschlagen, der sich bei der Insinuation der Botschaft einfinden würde; ein Bürger — Johann Reußmann — eilte auf den Thurm, um Sturm zu läuten und das gemeine Volk zusammen zu rotten, welches der Stadtdiener nur unter größter körperlicher Beschimpfung verhindern konnte. Der Notar, welcher den Offizieren gefolgt war, versuchte vergebens einem der Magistratsmitglieder seine Aufträge zu insinuiren. Es wurde ihm bedeutet, sie ständen unter den General-Staaten, woran sie sich hielten, sie würden den Kammeral-Mandaten nicht pariren, noch weniger dem König von Preußen huldigen, ja nicht einmal zu den preussischen Kommissarien hinauskommen. Nur mit einer vom Kommandanten gestellten Schutzwache war es den Offizieren und dem Notar möglich geworden, wieder aus der Stadt zu gelangen. Auch gegen preussische Beamte und die Bürger, welche sich der Renitenz des Magistrats nicht anschließen wollten, wurden von Seiten des gemeinen Volks Gewaltthätigkeiten ausgeübt.

Alle diese Punkte brachte Dr. Hoffmann in Wezlar klagend zur Sprache, worauf das Kammergericht am 12. August ein Mandat an den Magistrat und die Bürgerschaft von Moers erließ, worin ihnen die einzelnen preussischen Klagepunkte vorgehalten, sie zur Verantwortung gezogen und ihnen aufgegeben wurde, sich dagegen zu rechtfertigen, im Uebrigen aber den früher ergangenen Mandaten zu pariren. Die Folge dieses so wenig entscheidenden Mandats war nun das Bemühen, durch Gegenklage die preussischen Beschuldigungen zurückzuweisen. Dr. Hartzinc, der wohl als der eigentliche Wühler und intellektuelle Urheber der ferneren Opposition betrachtet werden muß, wurde mit dem Entwurf dieser Gegenklage beauftragt; er brachte auch ein volumineuses Aktenstück zu Papier, worin er durch Anhäufung massenhaften Materials und Bestätigung der angeführten Thatfachen durch notarielle Vernehmung von Zeugen die Klagepunkte zu widerlegen suchte. Als er mit seiner Arbeit fertig war, berief Bürgermeister Holtmann zum 24. September eine Rathsversammlung zur Feststellung der Schrift und zur Ausfertigung einer Vollmacht für Dr. Hartzinc.

Die Versammlung wurde nur spärlich besucht. Bürgermeister v. Züchen, dem man seit einiger Zeit nicht mehr recht traute, litt am Chiragra und hielt sich von allen Geschäften fern. Unter den anderen Magistratsmitgliedern herrschte Zwiespalt und Besorgniß, da auch der Dranische Domainenrath im Haag in der Sache sehr faumfelig sich bewies und namentlich die Beamten nicht mehr bezahlte. Mehrere Schöffen erklärten, sie könnten nicht gegen den König von Preußen prozessiren und wären auch von den Rätthen im Haag und von den General-Staaten verlassen. Dieselben wollten auch ihre Schlüssel zu dem Kasten, in welchem sich das Stadtsiegel befand, nicht abgeben, trotz mehrfacher Aufforderung, so daß Holtmann sich genöthigt sah, die Schlösser abschlagen zu lassen, um das Siegel zur Bekräftigung der Vollmacht zu erhalten.

Die Sache in Moers wurde immer bedenklicher, und die Herren vom Magistrat steckten rathlos die Köpfe zusammen, als den 26. September eine Botschaft des General von Horn an den Obersten Bryeneß einging, „er werde bald in Moers erscheinen, um die Huldbigung einzunehmen, und verlange Einlaß mit 50 oder wenigstens 30 Grenadieren zu seiner Sicherheit.“ Der Kommandant ertheilte zwar abschlägigen Bescheid, allein man erkannte doch, daß von preussischer Seite jetzt endlich energisch vorgegangen werden sollte, was sich bald auch bestätigte.

Es war in erster Reihe der Kronprinz Friedrich Wilhelm, der seinen Vater durch wiederholte Vorstellungen drängte, der Sache in Moers ein Ende zu machen. Durch den Minister Sigen wurde er dabei kräftigst unterstützt. Ein Projekt, „Moers durch Überraschung zu nehmen“, von Sigen's Hand aufgezeichnet, wurde dem Könige vorgelegt, der es nur mit Widerstreben und unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigte, „daß es ohne viel Blutvergießen ausgeführt werde.“ Auf den Vorschlag des Kronprinzen und Sigen's wurde der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau, den man für den geeignetsten Mann dazu hielt, mit der Ausführung betraut. Der Fürst stand bei der Armee in Flandern im Lager bei Mons, von wo aus er den 11. September dem Könige seinen Dank für den Auftrag aussprach, „weil es die erste Affaire ist, die Ew. M. alleiniges hohes Interesse angeht, da das sonst von Ew. M. bei tziger Campagne mir anvertraute Commando mehrentheils mit in der anderen hohen Allirten Absicht eingelaufen ist.“¹⁾

¹⁾ Droysen, Gesch. d. preuß. Politik IV. 1. S. 412 u. ff. Ohne Zweifel war dem General v. Horn dieser Auftrag bekannt und gab zu dessen Botschaft an Bryeneß vom 26. September Veranlassung.

An den Magistrat und die Bürgerschaft erließen nun die Kommissarien eine neue Aufforderung, sich den 10. Oktober auf dem Rathhause einzufinden zur Huldigung. General von Horn und Kinsky begaben sich am genannten Tage in die Stadt, von der holländischen Thorwache eingelassen, während ihre mitgenommene Eskorte bis auf wenige Mann draußen bleiben mußte. Mit Hohn und Geschrei auf den Straßen begleitet, gelangten sie aufs Rathhaus, aber nur wenige Magistratsmitglieder hatten sich eingefunden. Unterdessen nahm der Tumult in der Stadt zu, die Sturmlocke wurde geläutet und bald hatten sich Straßen und Plätze mit Menschen gefüllt. Die holländischen Offiziere und die Soldaten der Besatzung verhielten sich gleichgültig, nur als die Sache für die persönliche Sicherheit der Kommissarien bedenklich zu werden schien, ließ Bryeneß ihnen „mit hochmüthiger Courtoisie“ Schutz anbieten, und von holländischer Wache gedeckt, verließen sie unverrichteter Sache die Stadt, um sofort von dem Geschehenen dem Könige, dem Kronprinzen und dem Fürsten Leopold von Anhalt-Deßau Mittheilung zu machen. Unter gleichem Datum hatte Hymmen den General-Staaten eine neue Denkschrift vorgelegt, worin er auf die sofortige Abberufung der Garnison antrug, „da S. M. der König nicht glauben könne, daß Thro Hoch-Moogenden noch immer die Verhöhnung (prostitution) eines Königs und guten Allirten fortsetzen lassen könnten, indem sie Widerspenstige (refractaires) gegen das Recht auf eine bisher unerhörte Weise in Schutz nähmen.“

Jetzt aber sollte der Sache ein Ende gemacht werden. Fürst Leopold von Anhalt-Deßau, der mit seinen Truppen nach beendetem Feldzuge in den Niederlanden in die Winterquartiere bei Nachen gerückt war, setzte am 5. November die Grenadiere und einige Reiterei in Marsch, erreichte den 7. November Urdingen, welches er durch eine Abtheilung besetzen und sperren ließ, und setzte in der Nacht vom 7. zum 8. den Marsch nach Moers fort, einige leichte Kähne wurden auf Wagen mitgeführt. Eine Viertelstunde vor Moers wurde Halt gemacht, alle Pferde zurückgelassen, und der Fürst ging mit den Grenadieren vor gegen das westliche Bastion des Kasteels, wo der Uebergang über den Graben geplant war. Einige Grenadiere erreichten schwimmend den Wall, warfen die holländischen Schildwachen nieder, ohne einen Schuß zu thun, und öffneten ein Nebenthor, durch welches nun die folgenden, mittelst der Kähne über den etwa 40—50 Schritt breiten Graben gesetzten Grenadiere, den Fürsten an der Spitze, in das Bastion einrückten. Der Kommandant van Bryeneß, der seine Wohnung auf dem Kasteel hatte, und die Wache wurden überrumpelt, ehe noch die in der Stadt liegenden Kompagnien eine Ahnung davon hatten.

Es geschah dies Alles in der größten Stille, ohne daß ein Schuß fiel, zwischen 3 und 4 Uhr Morgens.

Es liegen verschiedene Berichte vor über diese so vollständig gelungene Ueberrumpelung, so z. B. eine ausführliche Darstellung des Dr. Hartfinc vom 12. November an die oranischen Rätbe im Haag, die jedoch viele Uebertreibungen enthält. Ausführlich ist das Protokoll des Kriegsraths der holländischen Offiziere vom 8. und 9. November. Dasselbe enthält Folgendes.

Als am 8. November um 4 Uhr Morgens Alarm auf dem Rasteel entstanden, wären sie, die Offiziere — Lieutenants van den Enden, Rochefort, van Sorgen, vom Hagen und die Fähnrüche Gink, del Haas und Kooch — mit den rasch zusammengebrachten Truppen zu ihrem Alarmplatz auf dem Rasteel geeilt, allein bei der ersten Barriere hätten sie dieselbe schon besetzt und die Fallbrücke aufgezogen gefunden, so daß sie davor hätten stehen bleiben müssen. Weil aber die Preußen durch Abhacken der ersten Fallbrücke Hostilitäten auf das Rasteel gepflogen hätten, wären sie veranlaßt worden, Feuer zu geben — „maassen wir wegen der Dunkelheit nicht sehen konnten, was Volk es wäre.“ Das Feuer sei vom Rasteel erwidert worden, wodurch ein herbeigeeilter Bürger getödtet worden sei. Dann sei auf den Wällen des Rasteels Appell geschlagen und von dort aus die Garnison mit lauter Stimme zur Uebergabe aufgefordert worden, im Namen des Prinzen von Anhalt-Dessau, sie sollte mit fliegenden Fahnen und allen Ehren ausziehen, die General-Staaten und der Erbprinz von Hessen¹⁾ seien damit zufrieden; sie seien nicht als Feinde, sondern als Freunde und gute Allirte gekommen. Seitens der Offiziere wurde darauf entgegnet: sie könnten sie nicht als Freunde anerkennen, weil sie als Feinde das Fort überfallen und genommen hätten, und zwar bei Nacht; sie könnten und wollten sich nicht ergeben, weil sie mit Patent der General-Staaten hier in Garnison ständen. Nun ließ der Fürst sie auffordern, einen Offizier zu ihm aufs Rasteel zu schicken, dem er Propositionen vorlegen wolle. Infolge einer gepflogenen kurzen Berathung wurde der Lieutenant van Sorgen dazu beauftragt und mit einem kleinen Rahne über den Graben in das Rasteel geführt. Der Fürst wiederholte die schon gemachten Anerbietungen: die Garnison solle mit allen Ehren ausmarschiren, die General-Staaten und der Erbprinz von Hessen würden wohl damit zufrieden sein, dies möge Sorgen seinem Kommandanten mittheilen. Sorgen erwiderte, es sei die Resolution aller

¹⁾ Der Schwiegersohn des Königs und Oheim der Kinder des Fürsten Friso, welcher als General der Kavallerie im Dienste der General-Staaten stand, aber auch preuß. Statthalter in Cleve war.

Offiziere, ohne Befehl und Patent der General-Staaten nicht auszumarschiren, „worauf der Fürst repliciret, ihr solltet wohl thun, daß ihr ausmarschirtet.“ Ferner ersuchte Sorgen um Freilassung des auf dem Kasteel festgehaltenen Obersten van Bryeneß und der Wache, damit dieselben in die Stadt kommen könnten; der Fürst entgegnete, der Oberst sei nicht in Arrest und die Soldaten vom Kasteel würden sie mit der Zeit schon bekommen. Die letzten Vorschläge Sorgens: Erlaubniß, mit dem Obersten Bryeneß sprechen und einen Expreß nach dem Haag schicken zu dürfen, um Verhaltungsbefehle einzuholen, wurden vom Fürsten abgeschlagen, der dagegen proponirte, man möge seine Truppen in die Stadt einlassen, wo sie mit den Holländern zusammen den Dienst versehen könnten. Mit diesen Entscheidungen kehrte Sorgen zu dem versammelt gebliebenen Kriegsrath zurück. Nach kurzer Berathung wurde resolvirt: die Garnison könne ohne Befehl der General-Staaten die Stadt nicht verlassen und wolle dieselbe, soviel ihnen möglich, bewahren, auch könnten sie mit den Preußen nicht zusammen Dienst thun und noch weniger sie in die Stadt einlassen: Sorgen solle nochmals zum Fürsten gehen, auf der Freilassung des Kommandanten und der Wache bestehen und die Bitte um Erlaubniß zur Sendung eines Expreß nach dem Haag wiederholen. Sorgen führte den ihm gewordenen Auftrag aus, aber der Fürst verwarf Alles und verlangte, daß zwei Deputirte des Magistrats sogleich auf das Kasteel kommen sollten, wo nicht, werde er die Stadt in Grund und Boden schießen lassen, die Besatzung könnte sich an einen geeigneten Ort zurückziehen, weil er keine Feindschaft gegen sie hätte, worauf Sorgen erwiderte, „sie würden sich als ehrliche Leute defendiren, er wolle aber dem Kriegsrath Alles vorlegen.“ Dieser war aber, da es Nacht geworden war, auseinander gegangen und nicht mehr zusammen zu bringen.

Am anderen Morgen in der Frühe trat der Kriegsrath wieder zusammen. In der Stadt und auf dem Kasteel war die Nacht ruhig verlaufen, aber bei Tagesanbruch gewahrte man rings um die Stadt auf allen Wegen und Zugängen, bis zu den Außenwerken vorgeschoben, preußische Doppelposten zu Pferde und zu Fuß, welche alle Verbindung nach Außen abschlossen. Der Kriegsrath beschloß eine abermalige Sendung an den Fürsten mit dem Antrage, die Schildwachen von den Außenwerken, welche zur Stadtbefestigung gehörten, zurückzunehmen, den Kommandanten Oberst van Bryeneß, den Platzmajor Gonder und die auf dem Kasteel liegenden Soldaten freizugeben und die Thorschlüssel auszuliefern. Diesmal übernahmen der Lieutenant Hagen und der Fähnrich del Haas die Ausführung des Auftrages. Der Fürst wollte sich auf Nichts einlassen, erklärte aber, er sei nicht gekommen, um der Garnison einige „Molestation“ anzuthun,

sondern nur, um den Magistrat und die Bürger zur Huldigung anzuhalten, dazu müßten seine Truppen in die Stadt marschiren, wobei er auf die Resolution der General-Staaten vom 27. April Bezug nahm, welche er der Deputation vorlesen ließ; die Garnison könne in Ruhe und Frieden auf dem früheren Fuße bleiben, bis sie von den General-Staaten Befehl zum Abzug erhielte. Auf diesen dem Kriegsrath mitgetheilten Bescheid wurde eine nochmalige Sendung von zwei Offizieren zum Fürsten beschlossen, wozu der Lieutenant Hagen und der Fähnrich Ginkel bestimmt wurden, welche den Fürsten um einen Ausstand von 8 Tagen und um die Erlaubniß zur Sendung eines Offiziers nach dem Haag bitten sollten. Der Dessauer aber war über diese langen Verhandlungen schon sehr ungeduldig geworden, wies die Anträge zurück und verlangte, mit seinen Truppen augenblicklich in die Stadt einzurücken. Zugleich ließ er vom General von Borke eine Kapitulation entwerfen, welche er der Deputation vorlegte, mit dem Bemerken, sie möchten sich bald darüber schlüssig machen, sonst werde er dem Generalmajor du Trouffel, der mit 8 Bataillonen in der Nähe sei, Befehl geben, die Stadt mit Gewalt anzugreifen, dann möge die Garnison abwarten, was davon kommen würde; Mortiere und Kanonen wären bereit, die Stadt zu bombardiren. Die Offiziere ersuchten nun, den Entwurf zur Kapitulation dem Kriegsrath vorlegen zu dürfen, der Fürst ließ sie aber durch den Brigade-Major St. Saviour bedeuten, daß er keinen ferneren Ausstand geben wolle, und daß sie, wenn sie mit der Kapitulation zufrieden wären, ihre Kameraden auffordern sollten, an die Barriere des Rasteels zu kommen, um dieselbe zu unterzeichnen. Hiervon benachrichtigt, machte sich nun der versammelte Kriegsrath auf den Weg zum Rasteel; an der Barriere fanden sie aber schon den Bürgermeister Holtmann und einige Magistratsmitglieder, welche ihnen beim Fürsten zuvorkommen wollten. In Gegenwart des Kriegsraths gab nun der Fürst das Versprechen, daß der Kommandant, Oberst Bryneß, der Platzmajor, der Auditeur und die ganze Garnison „in ihrem vormaligen Stand bleiben solle“, bis die General-Staaten und der König sich darüber geeinigt haben würden. Der Kriegsrath, einsehend, daß man bei der großen Truppenzahl, welche bereits im Rasteel und in der Umgebung der Stadt stände, nicht ohne Gefahr und Ruin für die Garnison Widerstand leisten könne, und ihm auch keine Zeit gegeben war, an die General-Staaten zu berichten, sah sich dadurch gezwungen, den Einmarsch der preussischen Truppen in die Stadt zuzugestehen auf Grund der Kapitulation, und zog sich zurück, um in dem am 9. November abgeschlossenen Protokoll, welches von Allen unterschrieben wurde, die ganzen Verhältnisse niederzulegen und dasselbe den General-Staaten einzusenden.

Vorsichtigerweise ließen sie sich aber vom Fürsten nachstehende Erklärung schriftlich geben:

„Demnach die Officiere von dem Slangenborgischen und von der Beckschen Regiment, welche antzo in der Stadt Moers mit ihren Compagnien sich in Guarnison befinden, von mir verlanget, ihnen ein Gezeugniß ihres Verhaltens bei der jezigen Veränderung zu geben, so habe solches Ihnen auch nicht versagen wollen, sondern attestire hiermit, daß Sie alles dasjenige, was Ihre Pflicht und Dienst von Ihnen erfordert, sowohl in Bestellung alles desjenigen, was zur Conservation Ihrer unter sich habenden Compagnien, sondern auch in Allemdergleichen gute Conduite spüren lassen, als man von erfahrenen und rechtschaffenen Officieren verlangen mag, verspreche Ihnen auch hiemit auffß Kräftigste, daß Sie, soweit ich es Ihnen versprechen kann, bei Ihren ferneren Wachten, Diensten und dergleichen keinesweges sollen gehindert werden, sondern Sie und Ihre Unterhabende alle Quartiere und sonsten, was Ihnen zukommt, gleich Sr. Königl. Mayts. trouppen, so in die Stadt Moers werden neben Ihnen gelegt werden, genießen sollen, und solches so lange, als bis Sr. Königl. Mayt. mit Ihro Hochmoogenden Staaten der Vereinigten Niederlande sich desfalls vergleichen werden. Gegeben Moers, den 9. November 1712.
gez. Leopold, F. 3. Anhalt.“

Der Magistrat von Moers hatte am 8. und selbst noch am 9. November alle Aufforderungen des Fürsten zurückgewiesen; erst am letztgenannten Tage, als die Verhandlungen mit dem Kriegsrath sich so gestalteten, daß man auf die Unterstützung der Garnison nicht mehr unbedingt bauen konnte, oder — wie Hartfinck in seinem Bericht vom 12. November an die Dranischen Rätthe schreibt — „als hiesige Offiziere zu wankeln angefangen“, trat die Furcht vor strengeren Maßregeln in den Vordergrund und „hat Magistratus sich auf Fürstliche Parole ergeben.“ Die Garnison begab sich in ihre Quartiere und wartete dort ruhig der Dinge, die da kommen sollten. Etwa 500 Mann preußischer Truppen zogen durch die geöffneten Thore in die Stadt ein und wurden bei den Bürgern einquartiert. Die Thore wurden von den Preußen mit Offizierwachen besetzt, die Wachen in der Stadt gemeinschaftlich von diesen und der bisherigen Garnison, das Kasteel nur von preußischen Truppen. Oberst van Bryeneß konnte frei zu seinen Truppen zurückkehren und nahm sein Quartier bei dem Dr. Hartfinck!

Am 10. November um 10 Uhr Vormittags waren Magistrat und Bürgerschaft auf dem Markte versammelt, dessen Zugänge von preußischen Posten besetzt wurden. Baron von Kinsky verlas ein Patent des Königs, daß Magistrat und Bürgerschaft nicht allein in ihren bisherigen Privilegien und Freiheiten geschügt, sondern dieselben noch erweitert werden sollten.

Dann verlas er die Formel zum Huldigungsseide, welche nachgesprochen und durch Aufheben der rechten Hand beschworen wurde, „worauf eine sechsmalige Salve aus allen Geschützen scharf, auch die Mousquetterie gefolget, nachgehends um 11 Uhr noch eine Geschützsalve, als Fürst Leopold von Anhalt-Deffau bei Herrn von Kinsky gespeiset;“ Hartstinec vergißt dabei nicht anzuführen, daß die verschossene Munition den holländischen Magazinen entnommen worden sei, und daß im Kasteel noch 15 Stück metallne Geschütze mit dem Dranischen Wappen vorhanden wären, deren die Preußen sich ebenfalls bemächtigt hätten. Herr von Kinsky habe, wie früher, das gräfliche Haus auf dem Kasteel wieder bezogen, und regiere nun in Moers als Droste und auch als „Gubernator.“ — Diesen Bericht will Hartstinec auch an das Kammergericht zu Wezlar senden, „was wohl dienlich ad obtinendum mandatum, so aber hoc rerum statu wenig dürffte helfen können.“ „Ich lebe in großer Angst“ — schließt er — „und auch nicht ohne Gefahr, und erwarte ordres, was ich ferner thun und lassen solle.“

In einem Bericht an den Landgrafen von Hessen vom 16. November theilt Hartstinec auch diesem die näheren Umstände der Ereignisse mit, und macht noch einige nähere Angaben. Der Fürst Leopold hätte noch am 10. Moers verlassen, um sich nach Wesel zu begeben. Ein Oberstlieutenant von der Artillerie aus Wesel habe Alles, was sich in den holländischen Magazinen befand, inventarisirt und sei dann den 11. nach Wesel zurückgekehrt, „nachdem er 60 Rthlr. für seine guten Dienste erhalten.“ Hieraus glaubt er schließen zu dürfen, daß die Kosten der ganzen Expedition der Stadt aufgebürdet werden sollten. Kinsky habe ihm am 11. November befehlen lassen, die sämmtlichen Register und Dokumente, den Empfang der Korngefälle betreffend und überhaupt alle auf die Gefälle bezüglichen Lagerbücher, Register, Dokumente zc. nebst den Schlüsseln zu den fiskalischen Kornspeichern abzuliefern. Bald aber scheint dem Herrn Dr. Hartstinec der fernere Aufenthalt unsicher geworden zu sein, und er die Stadt freiwillig oder vielleicht auch unfreiwillig verlassen zu haben, denn etwa 14 Tage später ist er in Köln, von wo er den 4. Dezember dem Landgrafen weiter berichtet, „Kinsky regiere allein und Magistratus dürfe demzuwider nichts vorstellen und poussiren.“ Der preußische Major von Ralckstein sei Kommandant und habe sein Quartier bei dem Stadt-Rentmeister Göddäns genommen, „obschon die Schöffen sonst von Einquartierung befreit waren und die anderen auch keine erhalten haben.“ Der von dem Dranischen Domainen-Rath angestellte Rentmeister sei zur Herausgabe aller Rent- und Lehnbücher aufgefordert, und als er dies verweigert, den 26. November durch militärische Exekution von 10 Grenadieren dazu gezwungen worden.

Der Magistrat von Moers fand sich in das Unvermeidliche und nahm

Abstand von seinem 10 Jahre konsequent durchgeführten passiven Widerstand. Ein sehr interessantes Schriftstück ist aber die Erklärung, welche derselbe unter dem 26. November an das Reichskammergericht einreichte, des Inhalts: Magistrat und Bürgerschaft hätten nun den Mandaten genügt und am 10. November dem Könige in Preußen, „ihrem allergnädigsten Herrn“ in die Hände des Kommissarius und Geheimen Raths Baron von Rinsky den Eid der Treue „freiwillig und ohne Zwang“ abgelegt und den König als possidirenden Landesherrn anerkannt. Sie widerrufen alle Klagen und Eingaben, welche sie früher dem Reichskammergericht vorgelegt hätten, und ergeben sich in den Schutz und Hulde ihres Allergnädigsten Königs und Herrn. Schließlich bitten sie um Zurücknahme aller gegen sie erlassenen Mandate u. s. w. Unterschrieben ist diese Erklärung von den Herren van Sücken, Holtmann, Göddäus, van Medelen, Müling, van Essen und Timmermann, also von denselben Herren, welche vor zehn Jahren, am 23. Mai 1702, auf einem Extraordinaire Rathstag jene im II. Abschn. erwähnte Resolution in entschieden antipreußischem Sinne gefaßt hatten.

Im Haag hatte diese Ueberrumpelung von Moers große Sensation gemacht. Kaum waren die betreffenden Berichte eingegangen, welche Herr van Broeckhuyzen, der mit der Ordnung der Oranischen Erbschaftsache betraute Rath, den General-Staaten vorlegte, als diese sogleich zur Berathung zusammentraten und am 18. November 1712 eine in nicht besonders freundlichen Ausdrücken abgefaßte Resolution erließen. Es wurde beschloffen, dem König in Preußen „per missive“ vorzustellen, daß die General-Staaten sich aufs höchste beklagen müßten über die Unbill (ongelyk), welche ihnen angethan sei durch die Ueberrumpelung und Einnahme von Moers auf eine Weise, die zwischen in Frieden und Freundschaft lebenden Staaten nicht gebräuchlich sey; sie wollten sich über die gehässigen Umstände, womit der Ueberfall ausgeführt worden, nicht weiter auslassen, besonders, daß angegeben worden sei, es sei Alles in Uebereinstimmung mit den General-Staaten geschehen, und daß mit dem Geschütz und der Munition der Stadt Viktoria geschossen worden; das aber könnten sie nicht übersehen, daß die General-Staaten das Besatzungsrecht in Moers seit mehr als hundert Jahren besaßen, und nicht so ohne Weiteres davon entsetzt werden könnten. Keineswegs hätten sie erwarten dürfen, daß Se. May. auf so feindliche Weise, während der noch schwebenden Unterhandlungen, die langjährige Possession gestört, was mit der guten Freundschaft und den Beziehungen, in welchen die General-Staaten zum Könige zu stehen das Glück hätten,

und mit der Allianz, die sie mit Sr. May. zur gegenseitigen Vertheidigung geschlossen, nicht in Einklang zu bringen wäre, wonach der König sie vielmehr in der Besetzung von Moers hätte erhalten und stützen müssen, wenn dieselbe von andern gestört worden wäre. Sie wären gerade damit beschäftigt gewesen, mit dem Bevollmächtigten des Königs Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie den Mandaten des Kaisers und des Kreisdirectoriums genügt werden könne „durch Aufnahme von Kreistruppen in Moers, mit Vorbehalt des Besatzungsrechts der General-Staaten. Sie wollen hoffen, daß Se. May. die Unbill, welche Sie den General-Staaten durch diese Ueberrumpelung angethan, repariren und Alles wieder in den vorigen Stand setzen werde; sie würden fortwährend bestrebt sein, bei dem Werth, den sie auf das gute Einvernehmen mit dem Könige setzten, und bei der Hochachtung, welche sie für seine Person hätten, die Freundschaft und gute Nachbarschaft aufrecht zu erhalten zc.“

Abchrift dieser Resolution solle an Hrn. v. Pinstow, Gesandten der General-Staaten in Berlin geschickt werden, um sie nebst dem Original dem Könige einzureichen und den Inhalt aufs kräftigste zu unterstützen; zugleich sollen Hr. v. Broeckhuysen und die anderen Deputirten zu den auswärtigen Angelegenheiten ersucht werden, dem Envoyé extraordinaire des Königs im Haag, Herrn Geh. Rath Hymmen, davon Kenntniß zu geben, und ihn zu ersuchen, der Sache seine Unterstützung zu leihen; endlich sollten die Deputirten in Ueberlegung nehmen, was ferner zu thun sei, wenn „unverhofften Falls“ dieser versuchte „Ausgleich“ nicht zu Stande käme, und dann darüber weiteren Vortrag halten zc. Die Angelegenheit war also somit wieder in den diplomatischen Weg geleitet, und die Aussicht auf Erledigung weiter hinausgeschoben, während Rinsky fortfuhr, mit Umsicht und Energie die Stadt Moers in den neuen Verhältnissen zu befestigen.

Der König hielt es aber auch für nöthig, dem Reichskammergericht von der eingetretenen Veränderung der Lage Kenntniß zu geben. Dies geschah durch ein Reskript vom 21. November, worin hervorgehoben wurde, daß die „Occupation“ des Kasteels und der Stadt Moers ohne die geringste „Violentz“ ausgeführt worden, und daß es keineswegs die „Intention“ des Königs gewesen sei, in die Jurisdiktion des Kammergerichts einzugreifen oder sich selbst in der Sache zum Richter zu machen. Niemand aber würde ihm verdenken können, daß er einer ausländischen Garnison die Gelegenheit benommen habe, denjenigen ferner Schutz zu leisten, „welche so geraume Zeit her die Partition denen Kammergerichts-Mandatis zu erweisen verweigert, dieses höchste Reichsgericht zu illudiren

versucht und S. R. M. Landesfürstliche Hoheit mit Hintansetzung schuldigen Gehorsams, Pflicht und respect verachtet, zumal da das Westfäl. Kreis-Direktorium die manutentz in dem Maaße, wie sie von demselben den Reichsfazungen und den ergangenen Kammergerichts-Mandatis nach billig erstreckt worden, nicht mit behörigem Nachdruck geleistet, vielmehr sich von der Sache entzogen und losgesaget, folgendts S. R. M. in den Stand gesetzt, daß Sie, nachdem die durch alle gradus versuchte gelinde und rechtliche Mittel nicht zureichen wollen, nicht umhin gekonnt, sich wider unbillige und fortgesetzte renitentz und unseidliche turbationen, nach Zulassung aller Rechte, so gut es sich thun lasse, selbst zu schützen und zu praecautioiren" zc. Zum Schlusse bemerkt der König noch, „da nun hierdurch des Reichskammergerichts Ansehen und respect gerettet worden“, so lebe er der zuversichtlichen Hoffnung, „das hochlöbliche Kammergericht werde den von ihm gefaßten ohnunggänglichen Beschluß nicht allein vollkommen approbiren, sondern auch, wenn etwas widriges dagegen vorgestellt werden sollte, die Implorantes damit abweisen, wenigstens S. R. M. darüber zuvörderst hören“ zc.

Diese vorausgesehenen Beschwerden ließen auch nicht auf sich warten, denn am 29. November ließ der Landgraf von Hessen dem Kammergericht durch seinen Anwalt eine „Unterthänige Supplicatio“ vorlegen, im Namen der Wittve und der unmündigen Kinder Frisos, worin über die „Gewaltthat“ heftige Klage geführt und das Kammergericht angegangen wird, „gegen Ihro Königl. Maj. in Preussen, den Fürsten Leopold von Anhalt-Deffau und deren verordnete Commissarien Baron von Rinsky et consortes“ weitere Schritte zu thun.¹⁾

Bevor die eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen mit den General-Staaten und die juristischen Vorlagen bei dem Reichskammergericht zu irgend einem Resultat geführt hatten, war es den Bemühungen des Kronprinzen und Algens gelungen, den König zu einem neuen entscheidenden Beschlusse zu bestimmen: der Entfernung der holländischen Besatzung aus der Stadt Moers. Der in Kempen stehende General v. Ratmer wurde mit der Ausführung beauftragt, die ohne viel Lärm und ohne Blutvergießen geschehen sollte. Ratmer wurde angewiesen, die holländischen Offiziere zu Gast zu laden, dann festzunehmen und sie nebst ihrer Mannschaft aus der Stadt zu schaffen. Dieses Verfahren sagte aber dem alten Soldaten nicht zu, und er remonstrirte dagegen in einem Schreiben an den König d. d. Kempen, den 6. Dezember 1712. Dann legte er einen

¹⁾ Die sämmtlichen zuletzt angeführten Schriftstücke im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Dran. Moers. Herrsch. Familienfachen.

andern Plan zur Ausschaffung der Garnison vor, der auch vom Könige genehmigt und den 31. Dezember 1712 mit Erfolg ausgeführt wurde.¹⁾

In aller Stille ließ Ragmer in der Nacht acht Eskadrons in die Stadt einrücken, welche sich sogleich vertheilten, um die Offiziere der holländischen Besatzung zu verhindern, ihre Wohnungen zu verlassen, dann wurden sämtliche holländische Posten und Wachen aufgehoben, diese sowohl, wie die nicht im Dienst befindlichen Soldaten in kleinen Trupps aus der Stadt geführt, und zuletzt die Offiziere ebenfalls vor die Thore hinausbegleitet, worauf alle Thore geschlossen und besetzt wurden. Diese Ausweisung war in aller Ruhe erfolgt, ohne irgend eine Gewaltthat, da die Holländer einsahen, daß sie gegen die Uebermacht doch nichts ausrichten könnten. Im Haag war man natürlich über diesen neuen Akt der Gewalt des Königs außer sich, aber man blieb ruhig und schickte den aus Moers ausgewiesenen Kompagnien neue Patente, wonach zwei nach Venlo, vier nach Nymwegen marschirten.

Eine Denkschrift Hymmens, den 9. Januar 1713 den General-Staaten vorgelegt, mochte wohl das ihrige dazu beigetragen haben, die Hochmoogenden Herren ruhiger zu stimmen. Der zwischen England und Frankreich am 19. August 1712 auf vier Monate abgeschlossene Waffenstillstand war am 7. Dezember auf weitere vier Monate verlängert worden; die bisher von England für die gemeinsame Sache gestellten Truppen fielen somit aus, und die General-Staaten durften gegen Preußen nicht feindlich auftreten, wenn sie dessen ferneren Beistand durch Truppen nicht auch verlieren wollten. Zudem schuldeten sie dem Könige an rückständigen Subsidien zc. bei Abschluß des Jahres 1712 die bedeutende Summe von 303 247 Gulden 10 Stüber, zu deren Deckung nur 141 900 Gulden disponibel waren, so daß noch 261 347 Gulden rückständig blieben. Hymmen hatte nun in der erwähnten Denkschrift, unter Hinzurechnung der Rückstände für die in Italien zur Verwendung gekommenen 8000 Mann sogar 865 768 Gulden 17 Stüber herausgerechnet und bestimmt erklärt, daß der König seine sämtlichen Truppen zurückziehen würde, wenn keine Zahlung erfolge. Die verschiedenen Provinzen, auf welche diese Zahlungen angewiesen waren, befanden sich aber durch die lange Dauer des Krieges in solcher Geldverlegenheit, daß sie unmöglich in der Lage waren, die auf sie repartirte Quote flüssig zu machen.²⁾

¹⁾ Droysen IV, 1. 414. In der Note ist Bezug genommen auf einen Bericht des General (?) v. Rinsky vom 31. Dezember 1712.

²⁾ Lamberty VIII, 6. 18.

Der Besitz von Moers blieb vorläufig unangetastet, die General-Staaten bemühten sich sogar, den Landgrafen von Hessen zu beruhigen, der sich zuletzt noch bitter über die Ausweisung der Garnison beschwert hatte. Der König hatte sich schon am 17. August 1712 vom Abt von Werden mit der Herrschaft Friemersheim belehnen lassen, wogegen der Landgraf von Hessen nicht verfehlte, zu protestiren. Die auf dem Kasteel vorgefundenen „17 metallene Kanons“ waren, auf Befehl des Königs vom 23. Dezember 1712 von Moers und Wesel nach Berlin gebracht worden. König Friedrich I. starb den 24. Februar 1713; mit seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm I. wegen Moers wieder anzubinden, hüteten sich die General-Staaten wohlweislich, da sie dessen Energie seiner Zeit kennen gelernt hatten, als er als Kronprinz sich bei der Armee in den Niederlanden befand. Wohl mag in dieser Sache in der Diplomatie und beim Reichskammergericht noch viel Dinte verschrieben worden sein, Preußen ist aber in der Possession von Moers nicht weiter turbirt worden.

Ganz anders lagen die Dinge in Geldern, welche wir jetzt in Betracht zu ziehen haben. Das Recht des Königs Friedrich auf Moers stützte sich, wie wir sahen, theils auf die ehemalige Lehns Herrlichkeit des Herzogthums Cleve über Moers, theils, und zwar mit größerer Berechtigung, auf die oranische Erbschaft und deren Anerkennung von Kaiser und Reich. Die Ansprüche auf Geldern beruhten dagegen auf alten, von allen Seiten anerkannten Schuldforderungen an die Krone Spaniens, worüber das Nähere in Abschnitt II. bereits angeführt wurde; nur das Amt oder die Grafschaft Montfort gehörte zur oranischen Erbschaft, wovon ebenfalls schon früher die Rede war. Durch die Einnahme der Festung Geldern und die Besetzung eines Theiles des Ober-Quartiers war das Recht der Waffen noch hinzugetreten, welches den König in den Besitz dieses Theiles gebracht hatte. Zwar hatte Preußen in früheren Verhandlungen über diese Frage auch zur Sprache gebracht, daß das Herzogthum Geldern einst zu Cleve gehört habe.¹⁾ Doch lag diese Beziehung so weit in der Geschichte zurück und war durch die vielen Veränderungen in der Herrschaft des Herzogthums so hinfällig geworden, daß davon wohl um so weniger noch die Rede sein konnte, als Geldern schon lange dem deutschen Reiche entfremdet war.

Auch für Geldern, so wie früher für Moers, werden einige topographisch-politische Notizen nicht ohne Interesse für die richtige Auffassung

¹⁾ Abschn. I. S. 306.

der Sachlage sein, ohne dabei auf die alte, an politischen Ereignissen so reiche Geschichte des Herzogthums näher einzugehen.

Die ehemalige Grafschaft Geldern, zu welcher im 12. Jahrhundert durch Heirath die Grafschaft Zütphen mit der Velau (Veluwe), und im 13. Jahrhundert durch Pfandschaft die Stadt Nymwegen mit der Betau (Betuwe) gekommen, wurde 1339 vom Kaiser Ludwig dem Bayer zum Herzogthum erhoben, welches 1371 mit Zustimmung Kaiser Karls IV. an den Grafen, späteren Herzog Wilhelm von Jülich, fiel. Nach langem Streite unter verschiedenen Prätendenten gelangte Geldern 1442 durch Verpfändung an Burgund und nach dem Tode Karls des Kühnen wieder an die früheren Besitzer, die Egmonde, deren letzter es 1537 dem Herzog Wilhelm IV. von Jülich vermachte. Kaiser Karl V., gestützt auf die auf ihn vererbten burgundischen Ansprüche, eroberte das Herzogthum und entriß es dem Jülicher durch die Schlacht und den Vertrag von Venlo 1544, ⁴³ wodurch Geldern ein integrierender Theil des ausgedehnten habsburgischen Länderbesitzes wurde, bei dessen Theilung nach Karls Entsaugung es mit den übrigen Niederlanden zu Spanien geschlagen wurde und unter die Herrschaft Philipps II. kam, wo es als besondere Provinz mit den übrigen niederländischen Provinzen verbunden wurde.

Das Herzogthum war politisch in vier Theile — Quartiere — eingetheilt, welche nach ihren Hauptstädten: das Quartier von Nymwegen, von Arnheim, von Zütphen und von Roermonde benannt waren; letzteres hieß auch „das Land von der Niers aufwärts an beiden Seiten der Maas“ oder das Ober-Quartier. In den niederländischen Befreiungskriegen ergriff auch Geldern die Waffen gegen Spanien und schloß sich der Utrechter Union an; während aber bei dem endlich geschlossenen Frieden die Quartiere Nymwegen, Arnheim und Zütphen als Provinz Gelderland der Republik der Vereinigten Niederlande angeschlossen wurden, fiel das Ober-Quartier an Spanien zurück und blieb spanisch bis zum Tode König Karls II. und dem dadurch herbeigeführten Erbfolgekriege.

Das Ober-Quartier Geldern lag auf beiden Seiten der Maas und der Niers lang hingestreckt in einer Ausdehnung von etwa 11 geograph. Meilen von Nord nach Süd und von 1—6 geograph. Meilen von West nach Ost. Im Norden stieß an das Quartier von Nymwegen und das Herzogthum Cleve, im Osten war es von dem kölnischen Amte Rheinberg, der Grafschaft Moers, dem kölnischen Amte Kempen und dem Herzogthum Jülich begrenzt, im Süden von Jülich, Limburg und dem Stift Lüttich, im Westen endlich lagen Lüttich, Brabant, das Moorland „de Peel“ und das zu Nymwegen gehörende „Land van Ruyck“. Es bestand aus folgenden Aemtern (Ammanien), Städten und Herrschaften:

1) Das Amt Geldern mit der Vogtei Geldern, worin die Kirchspiele Nieukerk und Alderik mit mehreren Herrschaften und dem Neer- (Nieder) Amt Geldern, worin Pont, Beert, Wetten, Kevelaer und das zur Hälfte clevesche Kapellen.

2) Das Amt Kessel, auf dem linken Ufer der Maas, mit Venray, Sevenum, Helden, Kessel, Blerik, Maas-Bree, Sevolgen, Broeckhuysen-vorst, Baerlo, Wansum, Horst, Gribbenvorst, Lottum, Broeckhuysen, Blitterswyck, Mierlo, Thuyray, Dirlo, Geystern und Dyen.

3) Das Amt Krickenbeck mit Greffrath, Lobberich, Wankum, Hinsbeck, Herongen, Leuth und Bierßen, welches von jülichischem und kölnischem Gebiet eingeschlossen war.

4) Das Amt Straelen mit sechs Honschaften.

5) Das Amt Wachtendonk mit sechs Honschaften.

6) Das Amt Montfort mit Swalmen, Asselt, Elmpt, Ohe, Laak, Maas-Bracht, Kesteren, Illichhofen, Blodorp, Postersholt, Linn, Odilienberg, Besel, Belsel &c.

7) Das Amt Erkelenz, von jülichischem Gebiet umschlossen, mit Niederkrüchten, Wegberg, Baal und Welz.

8) Das Amt Middelaer, im nördlichsten Theile des Ober-Quartiers, an der Grenze von Cleve.

9) Die Städte Geldern, Venlo, Roermonde, Straelen, Wachtendonk, Erkelenz, Nieustadt und Echt (im Amt Montfort) bildeten besondere Gebiete für sich, mit von den Aemtern getrennter Verwaltung.

10) Die Herrlichkeiten Middelaer, Genney, Afferden, Walbeck, Arcen, Gribbenvorst, Broeckhuysen, Horst, Blitterswyck, Geystern, Spraelant, Mirlaer, Asselt und Elmpt, unter der Jurisdiktion ihrer Besitzer stehend, nahmen ebenfalls in den Aemtern eine Ausnahmestellung ein.¹⁾

An der Spitze der Regierung stand der vom Könige von Spanien ernannte General-Statthalter, und ihm zur Seite der „Souveraine Hof oder Rath“ zu Roermonde. Die Verfassung war eine ständische; der alljährlich im Herbst zu Roermonde sich versammelnde Landtag bestand aus den Vertretern der Ritterschaft in unbestimmter Zahl, da jeder Besitzer eines Ritterguts, der acht Ahnen nachzuweisen hatte und sich zum katholischen Glauben bekannte, landtagsberechtigt war, und je zwei Vertreter — gewöhnlich der regierende Bürgermeister und ein Schöffe — der oben-

¹⁾ Nettesheim, Gesch. von Geldern, nach archiv. Quellen. — Nachrichten vom Herzogth. Geldern &c. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Geldern 15. — Die Sect. 102 Cleve, 121 Venlo, und 140 Maastricht der Heymannschen Karte von Deutschland enthalten alle genannten Orte und gewähren eine genaue Uebersicht der Lage und Ausdehnung des Oberquartiers Geldern.

genannten Städte, mit Ausnahme von Wachtendonk, welches ein fürstlich Pichtensteinsches Leihgedinge war.¹⁾ Ritterschaft und Städte beriethen in getrennten Kurien und einigten sich dann über die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse, deren Ausführung durch „Ordinarie Deputirte“, je zwei aus Ritterschaft und Städten, geschah, denen bei besonderen Veranlassungen noch „Extraordinarie Deputirte“ zur vollständigen Vertretung des Landtags beitraten. Das Landtags-Reglement vom 20. Dezember 1680, in 47 Artikeln von Karl II. gegeben, stützte sich auf die alten Verträge zu Venlo zwischen Kaiser Karl V. und der Landschaft von 1544, von Philipp II. 1556 bestätigt, worin bezüglich der ständischen Privilegien auf die von Kaiser Heinrich VII. dem Grafen Reinhold von Geldern 1310 ertheilte Bestätigung zurückgegriffen war. Das Reglement ging in alle Einzelheiten ein, von denen hier nur erwähnt wird, daß die Sitzungen von 9—12 Uhr Vormittags dauern sollen, und die Ritter 150 Gulden, die städtischen Abgeordneten 75 Gulden jährlich Diäten beziehen, wovon aber die Tage, an welchen der Betreffende nicht erschien, in Abzug kamen; außerdem bezogen die Ritter noch eine „franchise oder vrydom“ von 50 Gulden. Der Artikel 27 ermächtigte die Stände, außer den jährlich vom Könige geforderten „Subsidien“, noch 18/m. Gulden umzulegen zur Zahlung der Zinsen und Renten, womit das Land belastet war, und bis zu 27/m. Gulden sog. „Unraths-Gelder“ — Onraeds-Pennige — woraus alle Ausgaben, sowohl feste als gelegentliche, bestritten werden sollten für die Kosten des Landtags, das vrydom, die Kompetenzen des Statthalters, bis zu 7000 Gulden jährlich, des Kanzlers u.²⁾ Ein Dekret Philipps IV. vom 3. November 1687, welches dem Bischof von Roermonde, nebst einem Dechanten und einem Kanonikus die Berechtigung zur Theilnahme an den Landtagen und somit die Bildung eines geistlichen Standes neben Ritterschaft und Städten aussprach, fand bei den durchaus katholischen Ständen entschiedenen Widerspruch und blieb ohne Folgen, da selbst der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz sich nach dem Tode Philipps bei seiner Schwester, der nunmehrigen Königin von Spanien, dagegen aussprach und sowohl der niederländische geheime Rath als der Staatsrath in Madrid der Ansicht der Stände beitraten.³⁾

¹⁾ König Philipp IV. von Spanien hatte 1649 Stadt und Herrlichkeit Wachtendonk an den Grafen von Huyn und Geleen verkauft, dessen Erbtöchter es an die Fürstin Salm brachte, von denen es die Fürstin Pichtenstein, geb. Prinzess Salm, erhielt. — Nachrichten u. Geldern 15. Staatsarchiv Düsseldorf.

²⁾ Geldern 63 Landtagsachen. Staatsarchiv Düsseldorf.

³⁾ Akten im Gräfl. Hoensbroeckschen Archiv zu Schloß Haag. cit. von Nettesheim in f. Gesch. von Geldern S. 384.

Die Jurisdiktionsverhältnisse waren je nach Stadt und Land verschieden. In den Städten war der Magistrat gewissermaßen der Gerichtsherr und sprach Recht durch die Schöffen unter Vorsitz des königlichen Schultheißen; auf dem platten Lande entweder der Landesherr, der die Rechtspflege unter Vorsitz des von ihm angestellten Schultheißen oder Vogtes unter Beistand von Schöffen und Gemeinleuten oder Geschworenen ausüben ließ, oder der Grundherr, der seinen eigenen Richter ernannte, welchem ebenfalls Schöffen und Gemeinleute zur Seite standen. Aus Geldnoth hatte Philipp IV. schon die Absicht, die der Krone zustehenden Jurisdiktions- und andere Hoheits-Gefälle zu verkaufen, welches aber von den Ständen durch Bewilligung einer außerordentlichen Subsidie von 125 000 Gulden abgewendet wurde. Unter Karl II. kam aber 1673 diese Angelegenheit abermals zur Sprache, und in den folgenden Jahren kam der Verkauf dieser Gefälle in allen Landgemeinden des Ober-Quartiers zur Ausführung. Die Gerichtsbarkeit der Landgemeinden war dadurch größtentheils in die Hände der Rittergutsbesitzer gelangt, welche dieselbe auf ihren Gütern schon besaßen und durch besondere Beamte verwalten ließen. Das Recht wurde nach dem „Geldernschen Stadt- und Landrecht vom 1. Oktober 1620“ gesprochen, welches in vielen Stücken wieder auf das alte, dem Ober-Quartier vom Grafen Reinhardt gegebene Landrecht von 1328 Bezug nahm. Laut Patent von 1310 hatte Kaiser Heinrich VII. der Grafschaft Geldern das Privilegium de non evocando verliehen. „Es wurde von keiner Sentenz appellirt, sondern nur ad curiam (den souverainen Hof von Roermonde) revidirt, von deren Urtheilen kein anderes Remedium, nach Inhalt des Placats von 1669 mehr übrig ist, als das darin beschriebene Remedium magnae revisionis“ — heißt es in einem Bericht vom Jahre 1724, den König Friedrich Wilhelm I. befohlen hatte, als er die Gerichtsverhältnisse in Geldern den in Preußen geltenden Normen anzupassen beabsichtigte.¹⁾

Was nun endlich die Einkünfte des Ober-Quartiers betrifft, so bestanden dieselben in den von der Regierung geforderten und von den Ständen bewilligten jährlichen „Ordinarie Subsidien“, (durchschnittlich 200 000 Gulden), den Erträgnissen der Domainen, Zölle, Zizenten und Accise, nach einem vorliegenden Ueberschlag ca. 400 000 Gulden.

Nach Eroberung der Festung Geldern und dem Abzuge der spanisch-französischen Besatzung am 21. Dezember 1703 wendete König Friedrich seine ganze Aufmerksamkeit auf den Zustand der Festung und die inneren

1) St.-A. Düsseldorf. Geldern 15.

Verhältnisse des Landes, soweit es in preussischer Gewalt war, denn er hatte die ganz bestimmte Absicht, nicht nur den Besitz festzuhalten und wenn möglich auf das ganze Ober-Quartier zu erweitern, sondern speziell das Land schon jetzt, soweit es angänglich, für sich nutzbar zu machen. General v. Horn wurde zum Gouverneur ernannt und die Regierung zu Cleve angewiesen, aus ihrer Mitte eine besondere Kommission zu bestellen „zur Respicirung des Geldernschen Wesens“, welche, unter Theilnahme des General v. Horn und unter Aufsicht der Regierung, die Verwaltung der besetzten Landestheile vorläufig in die Hand nehmen sollte. Sie erhielt die Weisung, über alle Beziehungen des Landes die genauesten Nachrichten zu sammeln und darüber an den König zu berichten. Der Vizekanzler der Regierung zu Cleve, Herr v. Dieft, der mit allen Landesverhältnissen genau bekannte Geh. Rath Reinhard Hymmen, der Geh. Rath Bergius wurden zu Mitgliedern der Kommission berufen, welcher später noch der uns von der Besitzergreifung von Grefeld her bekannte Registrator Weber hinzutrat, welcher hauptsächlich mit den finanziellen Verhältnissen betraut wurde.

Als Grundlage für die Information scheinen Berichte des Herrn v. Pallant, ehemals Droste von Geldern, an die General-Staaten gebient zu haben, wovon der erste, vom 21. Oktober 1702, in 71 Artikeln ausführlich über die früheren Zustände im Ober-Quartier sich ausspricht; der zweite, vom 5. November 1703, ergänzt den vorigen und erörtert speziell die Verhältnisse des Amtes oder der Grafschaft Montfort, und ein dritter Bericht vom 15. November 1703 in 53 Artikeln enthält noch weitere Erläuterungen. Es würde zu weit führen, hier auf den Inhalt dieser weitläufigen Schriftstücke näher einzugehen, wo es sich nur um Thatfachen handelt, durch welche der Besitz befestigt und zum Vortheil Preußens verwendbar gemacht werden sollte.¹⁾

Der einflussreichste und wichtigste Mann im Ober-Quartier, sowohl durch seine Familienverbindungen und ausgedehnten Grundbesitz²⁾ als durch seine Stellung als Erbmarschall des Landes und Droste des Amtes Geldern war der Marquis Wilhelm Adrian von und zu Hoensbroeck. Schon während der Belagerung von Geldern hatte die Regierung zu Cleve auf Befehl des Königs Verbindungen mit ihm angeknüpft, auf dem Hause

¹⁾ St.-A. Düsseldorf. Geldern 1. Bestignahme. Drei Berichte Pallants.

²⁾ Sein Vorfahre, Frhr. Arnold Adriaan v. H. hatte 1675 von der Krone Spanien die hohe und niedere Gerichtsbarkeit sämtlicher Dörfer der Vogtei und des Neeramts Geldern für die Summe von 100 000 Pfunden (à 40 Gros flandr.) käuflich erworben; es waren dies die sog. 14 Herrlichkeiten, Nienkerk, Vermum, Sevelen, Neurdt, Schaphuysen, Stenden, Aldekert, Wetten, Pont, Veert, Kapellen, Revelaer, Klein-Revelaer und Ray. Nettesheim zc. 436.

Bellinghofen mit ihm konferirt über die in Geldern zu treffenden Anordnungen und ihn in das Interesse Preußens hinüberzuziehen gesucht. Der Marquis hatte jedoch ausweichend geantwortet und sich auf die am 19. Februar 1702 dem neuen Könige von Spanien, Philipp V. (von Anjou) geleistete Huldigung berufen, bei welcher er als Erblandmarschall fungirt hatte. Den 25. Januar 1704 berichtete die Regierung über den Verlauf der Konferenzen an den König, welcher den 2. Februar an dieselbe rescribirte:

„Wir hätten wohl gehofft, daß gedachter Marquis sich etwas näher gegen Uns ausgelassen haben würde, denn obgleich Wir von ihm nicht praetendiren werden, daß er etwas, so dem neuen König in Spanien zum Nachtheil gereichen möchte, eingehen solle, so sehen wir doch auch nicht, was er vor Bedenken haben kann, itzo, wo Wir die Bestung Geldern im Besitz haben, zu approbiren und, soviel an ihm ist, es dahin zu befördern, daß diejenigen Orthen und Herrschaften, die Wir zum Unterhalt gedachter Bestung begehren, sich an Uns halten und von dem Staat (General-Staaten) Uns nicht entzogen werden mögen, zumalen solches ohne Praejuditz desjenigen Erbrechtes geschieht, welches der König von Spanien an selbige Lande und Orthe hat. Ihr habet auch gedachten Marquis auf alle Weise dahin zu disponiren, daß er uns hierunter favorisire, und könnet ihn dagegen Unserer beständigen Gnade und Affection aufs beste versichern. Geben Cöln a./d. Spree d. 2. Februar 1704.“

Die Regierung von Cleve fuhr nun fort, mit dem Marquis zu verhandeln, indem sie ihm die Ansicht des Königs mittheilte. Der Fall lag allerdings für Preußen wenig günstig. Das Ober-Quartier, in seinem größten Theile im Besitze der Holländer, zum Theil im Besitze des Kaisers, der ja (wie in Abschn. II. angeführt wurde) schon den 16. Mai 1702 das Verlangen gestellt hatte, daß alle eroberten Plätze in kaiserliche Pflicht genommen werden sollten. Sowohl der Kaiser als die General-Staaten die sich äußerlich als des Königs freundlich gesinnte gute Verbündete offenbarten, sobald sie von ihm irgend Etwas erlangen wollten, wußten aber bekanntlich stets alle möglichen Ausflüchte zu finden, wenn es sich um einen von Preußen beanspruchten Vortheil handelte, und verstanden es, die Entscheidung immer hinauszuschieben oder ganz zu vereiteln. Preußen war bis jetzt nur im Besitze der Festung, der Vogtei und des Neeramts Geldern, der Stadt und des Amtes Wachtendonk, der Stadt und des Amtes Straelen und des Dorfes Hinsbeck im Amte Krickenbeck. Erkelenz, welches ebenfalls von preußischen Truppen genommen und besetzt worden, hatte sich 1703 in kaiserlichen Eid und Pflicht begeben. Venlo, Roermonde und Stebenswerth, zu deren Eroberung preußische Regimenter wesentlich mitgewirkt hatten,

waren in den Händen der Holländer geblieben, und Preußen sogar die Mitbesetzung verweigert worden. Der König hatte schon 1704 bei den General-Staaten eine Theilung des Ober-Quartiers beantragt, zur Vermeidung von Konflikten; der faktische Besitz der oben genannten Aemter durch Preußen war auch anerkannt worden, aber in Bezug auf eine richtige Theilung der Einkünfte wollten die Verhandlungen immer noch zu keinem Resultat gelangen, trotz der mindestens wöchentlich sich wiederholenden Eingaben Schmettaus an die General-Staaten, und trotz der Bemühungen Hymmens, den der König zu diesem Ende nach dem Haag sandte.

Auch die Verhandlungen der cleveschen Regierung mit dem Marquis v. Hoensbroeck gingen nicht vorwärts. Um ihn fester zu binden, verlangte sie von demselben die Leistung des Eides als Droste von Geldern, was der Marquis aus den eben angeführten Gründen ablehnte und sich zugleich direkt an den König wandte. Die Regierung berichtete d. 25. Juli darüber, und wurde den 8. August aus Oranienburg dahin beschieden, daß der König mit den vom Marquis angeführten, auch direkt ihm zugegangenen Gründen der Ablehnung des verlangten Eides zufrieden wäre, „deshalb solle mit solcher Eydtsleistung annoch etwas angestanden werden, ohne deshalb sofort weiter in ihn zu tringen.“

Die Regierung hatte sich auch mit den Ständen des Ober-Quartiers in Verbindung gesetzt und die Umlage einer bestimmten Summe in dem von Preußen besetzten Theile verlangt, angeblich zur Wiederherstellung und Erhaltung der Festung Geldern. Die Stände hatten aber dagegen Einwendungen gemacht und sich deshalb direkt an den König gewendet, indem sie auf die bereits bewilligte Subsidie von 200 000 Gulden für das ganze Ober-Quartier sich beriefen. Unter dem 17. April 1704 ließ nun der König den Ständen antworten, daß er sich mit der Forderung in vollem Rechte befinde, laut des Vertrages mit dem Kaiser vom 16. September 1702 welcher den Ständen abschriftlich mitgetheilt wurde. Auch dagegen remonstrirten die Stände unter Anführung des kaiserlichen Mandats vom 16. Mai 1702, wonach alle in den spanischen Niederlanden eroberten Provinzen, Städte &c. für den Kaiser in Eid und Pflicht genommen werden sollten, wie es auch in Erkelenz wirklich geschehen war. Infolge dessen erließ nun der König d. d. Cöln a./d. Spree den 15. November 1704 eine Verfügung an die Regierung zu Cleve, worin es u. A. heißt:

„&c. Was die von gedachten Ständen allegirte Kayserl. Verordnung belanget, so könnet ihr ihnen zu verstehen geben, daß der Kayser mit Uns anno 1702 d. 16. Dec., und also nach angeregter Kayserl. Verordnung aufgerichtetem tractat, wegen Unserer an die Cron Spanien habenden und auf den Spanischen Niederlanden haftenden Forderungen mit Uns dergestalt

verglichen, wie hierbei liegender Artikel IX. solchen tractates zeigt. Ueberdem hat auch der Kaiser nachgehend sich gegen Uns erklärt, daß Wir von Unfern von dem Ober-Quartier besitzenden Antheil auf eben die Art, wie die Spanier selbigen genossen, den ganzen Ertrag solchen Antheils ziehen möchten, und zwar dergestalt, daß die Festung daraus erhalten, die zur Administration des Landes zu haltenden Bedienten daraus salariirt und dasjenige, was noch überschüsse, Uns von denen arreragen, so Wir aus dem vorigen Krieg an die Cron Spanien noch zu fordern haben, gekürzt würde; hierdurch nun ist das Recht, was Wir haben, aus bemeltem Antheil des Ober-Quartiers den vorigen Beitrag, welchen die Spanier daraus gehabt, zu fordern, der Genüge, in specie auch gegen den Kayserl. Hof bestärket, und wollen Wir auch hoffen, daß die Landstände dabei acquiesciren und Uns deswegen keine weitere Question erregen werden.“¹⁾

Nach einer anderen Seite hin entstand nun ein Konflikt mit den General-Staaten, ebenfalls in Bezug auf die aus dem Ober-Quartier zu ziehenden Geldbeiträge. Auf Veranlassung der General-Staaten war nämlich die früher von Spanien bezogene Subsidie von 200 000 Gulden von den Ständen bewilligt und bei der Ausschreibung auch auf die von Preußen besetzten Orte umgelegt worden. Die Regierung zu Cleve hatte dagegen sofort protestirt und sich vielleicht zu scharfer Ausdrücke bedient; General v. Horn hatte sogar die Zahlung eines jeden Beitrags nach Venlo oder Roermonde „bei Todesstrafe“ verboten. Hierüber wurde nun von den General-Staaten beim Könige Beschwerde erhoben. Der König ließ das Verfahren der clevischen Regierung zwar als eine Uebereilung entschuldigen, aber zugleich vorstellen, daß das eroberte Geldern drei Festungen habe, Venlo, Roermonde und Geldern, die beiden ersteren in holländischem, letztere in preußischem Besitz; es sei deshalb selbstverständlich, daß Preußen auch $\frac{1}{3}$ der ausgeschrieben Umlage beziehen müsse. Hieraus entstanden nun weitläufige Korrespondenzen, da die General-Staaten wie gewöhnlich feilschten und weniger boten. Der König verlangte aber mindestens $\frac{1}{4}$, unter der Bedingung, daß eine derartige Theilung dessen, was das Ober-Quartier aufbringe, sich auch auf alle übrigen Einkünfte aus Zöllen und Vizenten beziehe; außerdem verlangte er einige Dörfer an der Maas zwischen Grave und Venlo. Es kam zwar vorläufig darüber noch zu keiner Entscheidung, doch räumte man dem Könige einige Dörfer zunächst der Grenze von Cleve ein. Auch wegen Montfort fanden Differenzen statt. Wie schon erwähnt, hatte der Hof von Roermonde die Berechtigung des Königs auf Montfort aus der oranischen Erbschaft anerkannt und der Lehns-
hof

1) Staatsarchiv zu Düsseldorf a. a. D.

ihn damit befehlt. Nach der Einnahme von Roermonde und Stevenswerth hatten aber die Holländer die in der Nähe dieser Festungen liegenden Ortschaften des Amtes Montfort besetzt und zur Kontribution herangezogen, wogegen der König durch Schmettau Widerspruch erheben ließ, aber vorläufig ohne Erfolg.¹⁾

Im Laufe des Jahres 1704 ging König Friedrich nach dem Haag, um dort persönlich die Angelegenheiten der oranischen Erbschaft zu fördern und zugleich die allgemeinen politischen Beziehungen, die Fortsetzung des Krieges betreffend, zu besprechen. Auf dieser Reise besuchte er Geldern und überzeigte sich von den dortigen Zuständen, namentlich von den Zerstörungen, welche Stadt und Festung durch das Bombardement erlitten hatten. Sein Augenmerk war darauf gerichtet, die Beschädigungen so viel als möglich schnell wiederherzustellen, wozu General v. Horn die nöthigen Weisungen erhielt. Dazu gehörte aber vor allen Dingen Geld, und um die nöthigen Summen zu erlangen, ergingen neue Mahnbriefe an den Kaiser, an England und an die General-Staaten zur endlichen Zahlung der mehrjährigen Rückstände an Subsidien für die Truppen, aber sowohl in Wien wie in London und im Haag klopfte man an verschlossene Thüren oder vielmehr an leere Kassen an und wurde mit höflichen Redensarten vertröstet.

General v. Horn strebte deshalb danach, aus dem besetzten Theile des Ober-Quartiers selbst die nöthigen Mittel zu beziehen. Wie er dabei auf den Widerspruch der Stände stieß, ist oben angeführt. Um sich nun eine genaue Kenntniß der Finanzverhältnisse des Landes und namentlich der Einkünfte aus den Domänen und Böllen zu verschaffen, zog er den Herrn van Afferden, Rentmeister der Stadt, der Vogtey und des Neeramts Geldern zu Rathe, der auch bereitwillig die Einsicht in seine Bücher gestattete. Auf das Resultat, welches Horn aus dieser Einsicht zog, kommen wir später zurück.²⁾

Auf Befehl des Königs vom 21. März 1705 an den General v. Horn sollten monatlich 200 Gulden zum Fortifikationsbau und 100 Gulden zum Aufbau des Zeughauses verwendet werden, Horn solle aber die Rechnungen genau revidiren und dann einschicken. Es wurde um nähere Bestimmung gebeten, ob die Summe nur zur Wiederherstellung der Wälle oder auch der Brücken und Schleusen verwendet werden dürfe? Zugleich fragte die Kom-

¹⁾ Lamberty III. 61 pp.

²⁾ Staatsarchiv Düsseldorf, Geldernsche Domänen-Rechnungen. In der Rechnung pr. 1704 nennt sich Afferden: Koninkl. Mayesteit in Pruyssen Landrentmeester van de Domeynen etc.

mission beim Könige an, ob die früher durch die spanische Regierung „zum besten der Garnison umgelegten extraordinären Subsidiengelder“ noch ferner erhoben werden sollten? Es waren nämlich derartige Umlagen ausgeschrieben, von den Ständen aber dagegen protestirt worden unter Angabe, „daß von dem Könige von Spanien niemals ein Subsidium extraordinarium weder directe noch indirecte gefordert worden sei.“ Der König befahl nun den 31. März 1705 eine kommissarische Untersuchung darüber, ob die Geldernschen Stände vormals alle Jahre einen außerordentlichen Beitrag zu den Unrathsgeldern zum Behuf der Kriegs- und anderer königlicher Ausgaben thun müssen? damit er den Ständen angemessenen Bescheid ertheilen könne, „Gestalt Wir nicht gemeynet seyn, ihnen darunter etwas nachzugeben, falls sie dergleichen vorhin gezahlet haben, wiewohl Unser Absehen eigentlich dahin gerichtet ist, daß mehrgedachte Stände darunter gelinde und etwa nach dem Fuße der unter holländischer Bothmäßigkeit stehenden tractirt werden sollen, wovon ihr die rechte Gewißheit einziehen sollet.“ Zum Schlusse bemerkt der König noch, die Kommission solle pflichtmäßig ihr Gutachten abgeben, „ob Wir etwas und wieviel? von mehrgedachten Ständen zum Extraordinario mit Fug praetendiren können, umb dieselben danach zu bescheiden, damit sie solcherwegen als über ein vermeintes neues Onus sich zu beschweren nicht Ursach haben mögen.“

Diese königliche Verfügung war an die schon erwähnte Kommission „Horn, Hymmen, Vicekanzler von Dieft und Geh. R. Bergius“ gerichtet, aber dieselbe hatte sich immer noch nicht fest konstituirte. Hymmen war zur Zeit in besonderer Mission im Haag und mit Herrn v. Dieft, der speziell schon vorher von der Regierung zu Cleve mit Ordnung der finanziellen Verhältnisse betraut gewesen zu sein scheint, war General v. Horn durchaus nicht einverstanden. Er meldete den 25. April 1705 dem Könige, daß Herr v. Dieft sich der Geldernschen Angelegenheiten nicht gehörig annehme, besonders was die ordinären und extraordinären Subsidiën betreffe; die Ginnehmer klagten, daß sie auf das Ordinarium bereits etliche Tausend Gulden hätten vorschießen müssen; auch wären auf Herrn v. Dieft's Anordnung im Wege der Exekution des Extraordinariums an verschiedenen Orten den Einwohnern das Vieh verkauft worden; er giebt den Rath, die Rückkunft Hymmens abzuwarten, ehe weiter vorgegangen würde, da dieser mit allen Verhältnissen genau bekannt sei.

Inzwischen hatte General v. Horn, „als im Namen S. Königl. Maj. wohlbestallter Mit-Commissarius in Administrirung des Königl. Geldernschen Antheils“, den Marquis von Hoensbroeck aufgefordert, den 25. April in Geldern zu erscheinen, „um in S. R. M. Pflichten zu treten und den Eid als Droste zu leisten.“ Zugleich war in diesem Schreiben

auch verlangt worden, daß die sämmtlichen Jurisdiktions-Inhaber dem Könige den Eid leisten sollten. Der Marquis erschien pünktlich, da er „zur Bezeugung seiner allerunterthänigsten Devotion gegen Ihre Königl. Maj. hohe Person“ nicht ermangeln wollte, sich „hier selbst vorzustellen.“ In seiner unter dem 25. April schriftlich dem General von Horn und der Kommission vorgelegten Erklärung bezog er sich auf das oben erwähnte königliche Reskript vom 8. August 1704, wonach die Ableistung des Drostens-Eides zwar noch aufgeschoben werden könne, obgleich aber die Ursachen, aus welchen damals der Aufschub zulässig gefunden, noch eben so „pregnant“ wären, als sie damals gewesen, so trage er doch ferner kein Bedenken, nunmehr den Eid als Droste zu leisten; was aber den zweiten Punkt, die Eidesleistung der Jurisdiktions-Inhaber betreffe, so müsse er „feierlichst erinnern und bedingen, daß solche Praestation in Species eines Homagii seye, auf welchen Fall alles dasjenige, was bei dergleichen üblich, vorher müßte gehen.“ Hierbei nahm er nun Bezug auf die ebenfalls oben angeführte königliche Verfügung vom 2. Februar 1704, worin der König ja ausdrücklich erklärt habe, „daß er an dem Erbrecht, welches der König von Spanien an das Ober-Quartier habe, nicht Praejudizirliches praetendire“, und ferner auf die königliche Verfügung vom 15. November 1704, worin der König sich den Ständen gegenüber ausgesprochen habe. Am Schlusse des Schreibens sagt der Marquis: „So lebe unter diesen Umständen der allerunterthänigsten Hoffnung, man werde mit ferneren Lidtspflichten mir nicht tringen, sondern damit zufrieden seyn, daß ich, zur Bestärkung meiner allerunterthänigsten Devotion und meines unverbrüchlichen Attachements an Ihre Königl. Maj. in Preußen hohe Person den Lidt als Droste ablege. Signatum 25. Aprilis 1705.“

An demselben Tage reichten Horn und Dieß dem Könige einen Bericht ein in Bezug auf die Vereidigung der Geldernschen Dienst- und Jurisdiktions-Inhaber, worin sie die Ansicht aussprachen, „daß darunter ein temperament könnte getroffen und ein Unterschied gemacht werden könne zwischen denen, welche nach des verstorbenen Königs Caroli II. von Spanien Tode noch keinem geschworen, und denen, welche dem Duc d'Anjou den Eydt abgelegt.“ — Der König antwortete d. d. Charlottenburg, den 4. Mai 1705: „Um darin ganz sicher zu gehen, finden Wir allergnädigst. gut, daß ihr zuvörderst gründliche und zuverlässige Nachricht einziehet, wie man holländischer Seiten in ihrem in dem Ober-Quartier Geldern besitzenden Antheil es mit der Leistung sowohl der Huldigungs- und Lehns- als auch der Jurisdiktions- und Bedienungs-Pflichten halte, sintemahlen Wir es gut und rathsam finden, darunter mit denen General-Staaten eine

egalitet zu observiren; Wir sind deßhalb eines umständlichen Berichts hierüber mit nächstem gewärtig" zc.

Die Sachlage war aber auch eine ganz eigenthümliche und durchaus noch nicht fest begründete. Preußen befand sich zwar faktisch im Besitz der Festung Geldern und eines Theiles des Ober-Quartiers, doch nur allein durch das Recht der Eroberung. Die Ansprüche auf den bleibenden Besitz beruhten lediglich nur auf Versprechungen des Kaisers Leopold bezüglich der Tilgung der alten Schuldforderungen an Spanien, über welche eine genaue und definitive Abrechnung noch nicht einmal stattgefunden hatte; zudem waren diese Ansprüche wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß die General-Staaten sich im Besitz eines größeren Theils des Ober-Quartiers befanden. Der Fall wurde noch schwieriger, da bisher alle Organe der Landesregierung und der Stände sich in der von den Holländern besetzten Festung Roermonde konzentrirten; auf eine freundliche Gesinnung der General-Staaten durfte der König aber erfahrungsmäßig nicht rechnen, wo es sich für ihn um Erlangung einiger Vortheile und um Geldangelegenheiten handelte. Auch der am 5. Mai 1705 erfolgte Tod des Kaisers Leopold I. war für die Sache von großer Bedeutung, da die Gesinnungen seines Nachfolgers Joseph I. für den König und für dessen Ansprüche noch nicht bekannt, aber gewiß nicht die günstigsten waren, wie man aus einer Denkschrift ersehen kann, welche die damals am Hofe zu Wien vorherrschenden und maßgebenden politischen Ansichten wiedergiebt.¹⁾ Es war deshalb für den König durchaus geboten, sehr vorsichtig vorzugehen und alle seine Anordnungen im Ober-Quartier derartig zu treffen, daß einerseits der Kaiser und die General-Staaten sich dadurch nicht verletzt fühlen konnten, andererseits aber auch die Stimmung der Bewohner des von Preußen besetzten Theiles in Bahnen geleitet wurde, welche ein Verbleiben unter preußischer Herrschaft zu begünstigen im Stande waren.

Ueber den in Folge des Befehls vom 4. Mai erstatteten Bericht und dessen Inhalt liegen hier keine näheren Angaben vor, wohl aber kann man aus der folgenden, einem Programm zu vergleichenden Verfügung der Kommission, oder eigentlich des Generals von Horn, vom 27. November 1705 wenigstens einen annähernd richtigen Schluß ziehen über die Grundsätze, welche der König bei der Verwaltung in dem besetzten Theile des Ober-Quartiers, besonders bezüglich der aus dem Lande einzuziehenden Beiträge, zur Geltung gebracht wissen wollte. Die Verfügung lautet:

„Ob zwar Se. Königl. Mayt. in Preußen, Unser allergnädigst. König und Herr, aus Souverainer Macht, und zufolge vormaliger Königl.

1) Droysen IV. 1. 271 und IV. 4. 229. Eine österreichische Denkschrift 1705.

Hispanischer befundener Ausschreibungen, befugt gewesen, von dem unter Dero Nothmässigkeit jezo stehenden Antheil des Herzogthums und Landes von Gueldern sowoll die ordinaire als extraordinaire subsidien zu erheben, so viel mehr, als in Betracht Dero allbereit angewandten großen Kosten und noch anzuwendenden reparationen in Stadt und Vestung Gueldern, ein großes, und das ordinaire weit übertreffendes, desgl. auch für Dero zu des Landes Schutz und Bedeckung erforderte troupes nothwendig wäre, so haben dennoch gedachte Se. K. M. auß besonderer Königl. clemence und landesväterlicher Vorsorge allergn. bewilliget und zu verordnen befohlen, daß die Unterthanen nach Beschaffenheit ihres Vermögens consideriret und gelinde tractiret werden sollen, auch nach dem Fuß der benachbarten Holländischen impositionen die außschreibungen sowoll des Ordinarii als Extraordinarii einzurichten wären: Gleich nun biß anhero an dortiger Seite das Land mit Extraordinarien verschonet worden, als hat auch ferner allerhöchstgedachte Se. K. M. allergndst. befohlen, daß die allbereits bewilligte remissiones vom Ordinario abgezogen, das extraordinaire auch nach und nach vom Ordinario aufgeschrieben, die Fourages- und Zuschubsgelder der Cavallerie gleichfalls auß dem Ordinario genommen, endlich auch wegen der Landdienste der Unterthanen zwar racione praeteriti es dabei sein Bewenden habe, zumahlen die ohnumgängliche Noth solche erfordert gehabt, pro futuro aber mit solchen Diensten, gleich wie es der Staat eingerichtet hat, auch veranstaltet, jedoch vorbehalten werden solle, derjenigen Dienste, welche vom Amte und der Bogtey Gueldern bei der Vestung von vormahls her umbsonst haben praestirt werden müssen, so aber dergestalt zu determiniren und zu repartiren, damit niemand Beschwerde zu führen darüber Ursache haben möge. Im übrigen aber soll die ordinaire contribution jedesmahl in den gewöhnlichen terminen außgeschrieben und bezgetrieben werden. Solcher Königl. allergndst. resolution zu allerunterthänigster Folge wird im Nahmen Sr. Königl. Maj. Dero Landtrentmeister Joseph van Aefferden hiermit anbefohlen, daß derselbe in allen Stücken sich darnach richte, mit dem Lande förderjambst wegen bishero eingebrachter, und biß Außgang dieses Jahres noch einzubringender contribution abrechne und liquidire auch alsdann einen accuraten Estat schriftlich der Königl. hier selbst verordneten Commission einbringe, wieviel nach Abzug aller remissionen, Fourages, Zuschubsgelder der Cavallerie, außscheidung des extraordinarii im Ordinario, auch bezahlten assignationen und Tractament-Geldern der Bedihnten, annoch Ueberschuß bleibe, gestalt er, der Landtrentmeister van Aefferden so woll als auch der receveur Fréreau die Beytreibung der reste für dieses lauffende Jahr darnach einzurichten, und

ferner, „waß ordinaire außgeschrieben wird, mit gebührendem Fleiß und exactitude zu erheben habe. Gueldern, den 27. November 1705.“¹⁾

Wir ersehen aus dieser Verfügung, wie der König zwar die größte Sorgfalt und Genauigkeit in Bezug auf die zu erhebenden Beiträge verlangt, aber zugleich will, daß die Unterthanen „gelinde tractirt“ werden sollen.

Die „zur Respiciirung der Gueldernschen affaires Allerhöchst verordnete Commission“ ließ in ihrer Thätigkeit vieles zu wünschen übrig, da die Mitglieder derselben nicht permanent versammelt waren und jede zur Sprache kommende Angelegenheit erst durch Korrespondenzen und schriftliche Verständigung zum Schluß geführt werden mußte. Das thätigste Mitglied war der General von Horn, der trotz seiner vielen anderen Verwendungen, in welchen wir ihm schon begegnet sind, an Ort und Stelle energisch eingriff, aber seine Ansichten nicht immer durchsetzen konnte. In den Aemtern Straelen, Erkelenz, Wachtendonk fanden sich verschiedene Eingeseffene durch die preußische Verwaltung beschwert, und hatten dagegen bei dem Hofe von Roermonde Refurs ergriffen. Ein Bericht Horns vom 3. Februar 1706 äußert sich darüber: Man wende sich in Sachen, welche vor der Königlichen Kommission abzuthun wären, „ohngeschent“ nach dem Hofe von Roermonde, „allwo man Alles ohne distinction zur cognition anzunehmen kein Bedenken trage“, und giebt zu erwägen, „was darin zu thun sey.“ Alle der Kommission anbefohlenen Geldernschen Angelegenheiten blieben im Stocken, darunter die Regulirung der Unrathsgelder, die Bezahlung der Karren zum Festungs- und Restaurationsbau, die Untersuchung der Rechnungen, die Instruktion des königlichen Schultheißen zu Geldern, die Verordnung über die Landzölle u. s. w. Am Schlusse wird der Wunsch ausgesprochen, „daß der Herr Bizekanzler von Dieft bei seinen vielen occupationes endlich noch Zeit gewinnen möge, um auch den hiesigen Angelegenheiten vaciren zu können.“

Noch klarer spricht sich der General in einem Schreiben vom 10. Februar 1706 an den Grafen von Wartenberg über diesen Gegenstand aus: Er habe immer gehofft, die Kommission werde endlich zusammenkommen, damit Alles, was des Königs Dienst und Interesse erfordere, erledigt werde, der Herr Bizekanzler habe aber „bald mit seinen anderweitigen occupationen, bald wieder mit Versprechen, sich ehestens einzufinden, bald mit der nichtigen Ausflucht, daß er eine escorte nicht erhalten könne, endlich mit lauter leeren Worten“ die Zeit hingehalten. Symmen

¹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf. Geldern, Besitznahme 1.

sey im Haag, Bergius sey einestheils vielfach auf außerhalb „occupiret“, und, wie es schein, nicht dahin zu „disponiren“, daß er gegen oder ohne des Herrn von Dieft Willen mit ihm „concurrire.“ „Ich habe indeß“ — fährt Horn fort — „zwar alleine mein devoir nach Möglichkeit angewandt, die Subsidiën, remissionen, Abrechnungen mit dem Lande gemäß königlicher Verordnungen eingerichtet, darüber aller Mit-Commissarien sentiments schriftlich gesucht, und de concert mit ihnen, soviel nur möglich gewesen, in Richtigkeit zu bringen getrachtet, wo aber einer derselben Bedenken geäußert, die betreffenden Sachen aufgeschoben, obgleich dieselbigen ohne Schädigung des königlichen Interesses und Vermehrung der Confusion nicht unabgethan bleiben können.“ Der General glaubt, daß man geheime Ursache habe, warum man in diese Kommission „ohngern oder gar nicht mehr“ eingehen wolle; er wolle zwar Niemand anklagen, habe es aber für seine Pflicht gehalten, dem Könige darüber zu berichten. Schließlich bittet er den Grafen Wartenberg, sich der Sache anzunehmen und spricht den Wunsch aus: „auch seinerseits von der Kommission baldigst dechargirt zu werden.“

Der König wußte die Angelegenheiten Gelderns in zu guten Händen, um auf den auch ihm vorgelegten letzten Wunsch Horns einzugehen, es wurde vielmehr an die Regierung zu Cleve ernstlich verfügt, dahin zu wirken, daß die Kommission als solche thätiger sich der Sache annehmen sollte. Da aber der Vizekanzler von Dieft sowohl mit dem Regierungskollegium, als auch mit den Ständen von Cleve nicht im besten Einvernehmen stand, so scheinen diese Mahnungen wenig gefruchtet zu haben, denn fast sämmtliche zunächst erlassene Verfügungen in der Geldernschen Sache sind vom General von Horn ausgegangen und von ihm allein unterzeichnet. Es sei davon nur erwähnt eine Verfügung vom 30. November 1706 an den Landrentmeister van Nefferden, worin derselbe angewiesen wird, pro 1707 den zweiten Termin der noch restirenden Unrathsgelder mit 16 000 Gld. und außerdem noch für verschiedene andere „unvermeidliche Unkosten“ 3000 Gld. auszuschreiben und nach der gewöhnlichen Matrikel umlegen zu lassen, in vier Monaten die Gelder „beizutreiben“, nach dem formirten Etat die Zahlung des ganzen Unraths zu verfügen und dann, mit Quittungen belegt, nächstens zu verrechnen.¹⁾

Die schon 1704 begonnenen und immer noch nicht zu einem Resultat gelangten Verhandlungen mit den General-Staaten wegen einer Theilung des Oberquartiers waren die nächste Angelegenheit, welche die ganze Sorge des Königs in Anspruch nahm. Es war gewissermaßen selbstverständlich

¹⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf a. a. D.

und ein stillschweigendes Uebereinkommen, daß Preußen in dem von ihm besetzten Theile pro rata die darauf fallenden Subsidien, Domaineneinkünfte und Unrathsgelder erheben ließ, welche nach einem ungefähren Ueberschlag einen Ertrag von 78—79 000 Gulden abwarfen. Den 24. April 1706 legte Schmettau auf Befehl des Königs den General-Staaten wieder eine auf den endlichen Abschluß dringende Eingabe vor. Der König wollte sich begnügen mit der Stadt und dem Amt Geldern mit Einschluß von Groß- und Klein-Revelaer und Rahen, ferner Stadt und Amt Wachtendonk, Stadt und Amt Straelen und dem zum Amte Krickenbeck gehörenden Dorfe Hinsbeck, verlangte aber auch $\frac{1}{4}$ der Zölle von Venlo und Roermonde, und, um an die Maas zu kommen, die Herrschaften Well, Aefferden und Aersfen, dann Walbeck, Erkelenz, den Zoll von Middelaer, der zur Zeit in Venlo erhoben wurde und endlich die Fürstenrechte in der Herrschaft Middelaer, deren Eigenthümer er schon war, da deren größter Theil auf dem Gebiet von Cleve lag. Die Revenüen aus allen diesen Orten wurden auf $\frac{1}{8}$ der Zölle und Lizenten des ganzen Oberquartiers berechnet. Da die General-Staaten die Sache wie gewöhnlich, wieder in die Länge zu ziehen trachteten, mahnte Schmettau den 3. und 26. Juli an die Erledigung und beantragte den 4. August, die General-Staaten möchten mindestens veranlassen, daß der König in dem von Preußen besetzten Theile in keiner Weise gestört werde, den er unter gleichem Rechtstitel besitze, wie die General-Staaten die in ihrem Besitze befindlichen Städte und Aemter.

Den 7. September 1706 antworteten endlich die General-Staaten. Sie gestanden dem Könige die Städte und Aemter Geldern, Wachtendonk, Straelen und das Dorf Hinsbeck zu, übergingen aber die übrigen Forderungen mit Stillschweigen und erklärten ausdrücklich, diese Theilung könne aber nur eine provisorische sein, so lange der Krieg noch anhalte. Zugleich legten sie eine Berechnung bei, in welcher die Einkünfte des Preußen zugestandenen Theils in Prozentsätzen aufgeführt waren. Den 1., 12. und 14. Oktober legte Schmettau neue Eingaben vor, ohne daß die General-Staaten sich zu weiteren Zugeständnissen veranlaßt fanden. In der Eingabe vom 1. Oktober hatte er auch noch die Ueberweisung des Landes von Ruyck auf dem linken Maasufer verlangt, welches in Beziehung zu der oranischen Erbschaft stand; da aber die Festung Grave darin lag, welche der König ja 1702 vergeblich zu erhalten versucht hatte, so wiesen die General-Staaten den Antrag entschieden zurück.

Ein Antrag Schmettau's auf Rückgabe des Maaszolles von Grave und Verlegung desselben nach Gennep, veranlaßte neue Schwierigkeiten. Der Einnehmer dieses Zolles war gestorben und die General-Staaten wollten die Stelle wieder besetzen. Der König ließ durch Schmettau

dagegen protestiren und den Protest dadurch motiviren, daß dieser Zoll früher in Gennepe erhoben, vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm, seinem Vater, 1678 an den damaligen Prinzen Wilhelm IV. von Oranien und dessen Descendenz abgetreten worden sei, der ihn nach Grave verlegt habe; da nun Wilhelm ohne Hinterlassung von Descendenz verstorben sei, so müsse der Zoll an Brandenburg zurückfallen und mit Cleve wieder vereinigt, also nach Gennepe zurückverlegt werden. Da die General-Staaten dies ablehnten, ließ der König in Gennepe ebenfalls eine Zollstätte auf der Maas anlegen, in deren Folge die Schiffer sowohl hier als in Grave zur Zahlung angehalten wurden, und die General-Staaten mit Beschwerden bestürmten. Es wurden große Korrespondenzen darüber geführt, eine Erledigung erfolgte aber erst beim Schluß des allgemeinen Friedens.

Günstiger gestaltete sich, wenigstens theoretisch, für den König ein Zwiespalt mit den General-Staaten wegen Montfort, dessen Besitz, wie schon früher erwähnt, der Hof von Roermonde dem Könige rechtlich zugestanden hatte als oranisches Erbtheil. Die General-Staaten beantragten eine Suspension dieses Urtheils, welche der genannte Hof auch eintreten ließ, da Roermonde und Montfort jetzt in der Gewalt der Holländer waren. Hiergegen remonstrirte Schmettau im Namen des Königs und verlangte Widerruf der Suspension. Als die Sache zur Entscheidung vor die General-Staaten kam, fand es sich, daß bei der Abstimmung drei Provinzen für die Aufrechthaltung der Suspension, drei aber für den Widerruf sich erklärten. Die Vertreter der 7. Provinz, welchen nun die Entscheidung zufiel, waren aber unter sich ebenfalls getheilter Meinung, so daß der seltene Fall vorlag, daß eine Resolution der Hochmoogenden gar nicht zu Stande kommen konnte. Endlich gelang es Schmettau, den Widerruf durchzusetzen, wodurch der Rechtspunkt zwar gewahrt, in der Sache aber nichts geändert wurde, da es den Holländern gar nicht einfiel, etwa die Grafschaft Montfort zu räumen und noch viel weniger, den Besitz dem Könige zu überweisen: sie blieben ruhig in den besetzten Orten stehen und zogen nach wie vor die Einkünfte aus denselben.¹⁾

Das Bestreben des Königs zur definitiven Erwerbung des bis jetzt besetzten Theiles, oder im günstigsten Falle des ganzen Oberquartiers Geldern, zieht sich durch fast alle diplomatischen Verhandlungen des Berliner Hofes zu dieser Zeit hindurch. Es waren aber auch diese Absichten den Diplomaten der anderen Mächte, und namentlich den Theil-

¹⁾ Lamberty, IV. 326 u. ff., 333 u. ff.

nehmern am Haager Bündniß nicht unbekannt. Geschickt wurden diese Absichten benutzt als Lockspeise, wenn der Eine oder Andere den König zu irgend einer Handlung zu seinen Gunsten bestimmen wollte. Ludwig XIV., dem es darauf ankam, das Haager Bündniß von 1701 zu sprengen, hatte schon 1704, nach der verlorenen Schlacht bei Hochstädt, den schwedischen Grafen Bielke beauftragt, sowohl bei dem Könige als bei dem Ober-Kammerherrn Grafen Wartenberg die nöthigen heimlichen Schritte zu thun. Ludwig bot dem Könige nicht nur die Anerkennung der Königswürde, worauf dieser so großes Gewicht legte, sondern stellte ihm auch die günstige Erledigung der oranischen Erbschaftsfrage und das ganze Oberquartier von Geldern in feste Aussicht, wenn er sich neutral erklären und nur seine Truppen aus den Niederlanden zurückziehen wolle, ein Beweis, wie hoch der französische Gewalthaber den Werth der preußischen Truppen würdigte. Ein Bündniß mit Schweden und dadurch zu erlangende Vortheile im Osten während des Nordischen Krieges, die Vermittelung zur Wiederherstellung der alten Verbindung zwischen Schweden und Frankreich, ja selbst der Plan einer Vermählung des preußischen Kronprinzen mit der Schwester Karls XII. von Schweden, waren dabei mit in Rechnung gezogen worden.

Aber auch bei den General-Staaten hatte Ludwig XIV. seine gewandten Agenten wirken lassen, darauf rechnend, daß die reichen Kaufleute, welche die Mittel schaffen mußten zur Führung eines Krieges, der ihrem Handel schwere Wunden schlug, gewiß bereitwillig eingehen würden auf günstige Bedingungen zum Frieden. Daß er dabei den Holländern in dem Anerbieten eines Barriere-Vertrages ebenfalls Geldern in Aussicht stellte, oder doch wenigstens das Besatzungsrecht in den Festungen des Ober-Quartiers mit Einschluß von Geldern, welches er eben dem König Friedrich versprochen hatte, war einer jener bekannten diplomatischen Schachzüge der schlauen aber gewissenlosen französischen Politik. Mit den General-Staaten stand König Friedrich ja wegen der oranischen Erbschaft zu dieser Zeit bekanntlich nicht auf dem besten Fuße, und im Haag hegte man wirklich die Besorgniß, derselbe könne sich von der „großen Allianz“ lossagen, zumal da er nach dem Tode Leopold's I. sich auch von Seiten des neuen Kaisers Joseph keiner günstigen Gesinnungen zu erfreuen hatte. Es lief sogar das Gerücht, der Kaiser trachte selbst zu Gunsten des Erzhauses Oesterreich nach dem Besitz der Spanischen Niederlande, einschließlich des Ober-Quartiers.

Der Herzog von Marlborough — „Mylord Duc“ — in dessen Händen eigentlich die strategische Leitung des Krieges der Verbündeten gegen Frankreich lag und der das verbindende und vermittelnde Glied

zwischen England und den General-Staaten war, eilte persönlich nach Berlin, um mit dem Könige einen neuen Vertrag über Truppenlieferung, namentlich für den Kriegsschauplatz in Italien abzuschließen und dabei auch die allgemeine politische Lage in Erwägung zu ziehen. Es handelte sich vor allen Dingen darum, den König um jeden Preis an dem Haager Bündniß festzuhalten. In Berlin wurden dem Herzog die Anerbietungen Frankreichs eben so wenig verhehlt, wie die Aussichten, welche Karl XII. von Schweden, August II. von Sachsen-Polen und selbst der Saar Peter I. dem Könige eröffnet hatten, wenn er sich ihren verschiedenen politischen Absichten anschließen wolle; es wurde ihm aber zugleich die Versicherung gegeben, daß der König bisher noch keinen bestimmten Entschluß gefaßt habe, und bei der Königin von England sich Rath's erholen wolle. Nun versprach Marlborough, daß England dem Könige jederzeit seine Unterstützung nicht versagen werde, wenn das Interesse Preußens irgendwie und wo in Gefahr kommen sollte, und die Königin Anna wiederholte diese Zusage, daß sie bei dem allgemeinen Frieden für die Interessen Preußens wie für ihre eigenen sorgen werde.¹⁾ Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der König hierbei auch seine Ansprüche auf das Ober-Quartier Geldern zur Sprache gebracht habe.

Diese weitläufigen Verhandlungen verliefen für jetzt ohne bestimmtes Resultat, da der König nicht nur an dem Haager Bündniß festhielt, sondern auch die gewünschte Truppenzahl stellte, obgleich auch hierbei wiederum die Abneigung des Kaisers gegen Preußen offenbar zu Tage kam. Als aber im Jahre 1706 bei Ramillies und Turin, 1708 bei Dudenarde die Franzosen besiegt wurden und sogar die wichtige Festung Lille den Verbündeten einräumen mußten, die Kräfte Frankreichs aber so erschöpft waren, daß die Aufstellung neuer Heere für den nächsten Feldzug kaum möglich schien, machte Ludwig XIV. einen neuen Versuch, den Frieden zu erlangen, selbst unter den größten Opfern.

Durch Vermittelung des Herrn von Pettefum, holsteinischem Bevollmächtigten im Haag, ließ er neue Unterhandlungen mit den General-Staaten anknüpfen. So geheim dies auch betrieben wurde, bekamen doch die Bevollmächtigten der anderen Staaten davon Kunde, und Schmettau verhehlte nicht, den König darauf aufmerksam zu machen, da er gewiß voraussetzen durfte, daß auch jetzt wie früher, der Besitz des Ober-Quartiers wieder in die Verhandlungen hineingezogen werde. Schmettau erhielt deshalb dringende Weisungen zu verschärfter Beobachtung aller Schritte der Unterhändler. Der König aber gab dem General von Horn unter dem 19. April

¹⁾ Droyfen, IV. 1. 296.

1709 den Befehl, „den ganzen Distrikt, welchen Wir von dem Hispanischen Geldern jezo im Besitze haben, auf einer gedruckten Karte mit einer bunten Farbe accurat zu notiren, und dabei anzugeben, was der Staat von selbiger Provinz besizet;“ dabei solle er seine Bemerkungen machen, was für das königliche Interesse von Wichtigkeit sei, „für den Fall, daß es bei einem Friedensvertrage zu einer Partage dieser Provinz zwischen Uns und dem Staat kommen sollte;“ mit dem Bizekanzler Hymmen solle er sich darüber benehmen.²⁾

General von Horn hatte viele Mühe, die passenden Karten zu erhalten, und nahm Schmettau's Beihülfe in Anspruch. Sobald er in deren Besitz war, übersandte er sie unter dem 1. Mai 1709 dem Könige, mit den befohlenen Berichten zur Erläuterung der Karten und darüber, was er, nach seinem „wenigen Begriff“ für nöthig halte, im Interesse des Königs zu beobachten, wenn es bei dem Frieden zu einer „Partage der Obergeldernschen Provinz“ kommen sollte. „Mit Hymmen habe über diese matière zwar auch communicirt“ — sagt er in dem betreffenden Aufschreiben — „doch weil derselbe sich izo in Cleve etwas incommodirt befindet, welches man für's Podagra halten dürfte, so ist die mündliche Unterredung noch einige Tage verschoben, indeß überschicke demselben hiervon Abschrift, ob er noch etwas nützliches befinden möchte, und behalte mir weitere Mittheilung vor.“

Die Anlage A dient nun zur Erläuterung der Karte. Der augenblickliche preußische Antheil ist mit gelber Farbe, der Holländische mit rother Farbe angelegt; „allein wo die limiten mit einander concurriren, da findet man ein Theil befärbet, ein anderes weiß gelassen, p. exemple Capellen, welches zum Theil Clevisch, zum Theil Geldrisch ist, also auch das Been bei Gaesdonk, item Bloemersheim, welches zum Fürstenthum Moers gehörig, hat ein gar kleines Antheil vom Lande und Gebüsch auf Geldrischem Boden, Wachtendonk, worunter Langendonk und Langensfeld, ins Holländische unter Amt Krickenbeck gehörig und beinahe bis an die Stadt sich erstrecket; das Uebrige, als die Stadt und das Amt, gehört in den preußischen Canton von Geldern.“ — Es folgt nun „eine Specification der Städte, Aemter und Herrlichkeiten, welche unter S. R. M. allergnädigster Bothmäßigkeit stehen“, welche schon oben aufgeführt wurden, „nicht aber die adelichen und gemeinen Häuser noch Dörfer, welche unter jene sortiren, auch unter solche Gerichte gehören und selbst keine Jurisdiction haben.“ Dann werden diejenigen Städte, Aemter, Herrlichkeiten u. aufgezählt, welche zur Zeit im Besiz der General-Staaten waren, deren oben

1) Staatsarchiv Düsseldorf. Geldern, Besiztergr. 2.

ebenfalls schon Erwähnung gethan wurde. Endlich werden noch die Herrlichkeiten angegeben, „welche frey zu seyn praetendiren, nemlich Hörstgen, dem Frhr. von Mylendonk zubehörig, ist sub lite indeciso geblieben, ob nach Moers oder nach Geldern gehörig, will gleichwohl Moersisch Lehn sein, giebt nichts in Subsidiën, und Wyckradt, dem Frhrn. von Quadt gehörig, gelegen bei Erkelenz, praetendirt eine freie Reichsherrschaft zu seyn, und ist also von langer Zeit gehalten, wiewohl die Qualität in Zweifel gezogen wird.“¹⁾

Von größerem Interesse in Bezug auf eine Theilung des Besitzes ist die Anlage B. „Was bei den Friedensunterhandlungen ohnmaßgeblich zu beobachten“, worin General von Horn, gestützt auf die Angaben des Landrentmeisters van Afferden, sich äußert wie folgt:

„S. R. M. unser allergnädigst. Herr haben zwar ratione der Domainen vollkommlich tertiam im Ober-Quartier, auch ratione der Subsidiën in 200/m. Gld. 71 045 Gld., also über $\frac{1}{3}$, welches 66 666 Gld. 13 Stbr. 4 Pf. machet, noch ein surplus von 4378 Gld. 6 Stbr. 8 Pf.

2) Es hat aber der Staat die Land- und Maas-Zölle, welche glaublich ein noch mehreres als ihr contingent an Subsidiën einbringen, und woran billig auch tertia pars S. R. Maj. gebürte, sowohl pro tempore passato als futuro, wann die partage bei einem Drittel verbliebe.

3) Der Staat hat in Straelen noch bisher einen Offizier mit 10 Gemeinen als im guarnison, item daselbst einen Empfänger von Zöllen und lizenten, desgl. receveurs zu Erkelenz, zu Well &c. dann solche guarnison und alle solche Bedienten billig hinweg zu ziehen sein würden.

4) Erkelenz ist aus ohnzeittiger und übel bedachter connivence in Kayserl. Pflicht getreten, und trägt allein denen Subsidiën bei: 6340 Gld., ist dem Königl. Gebiete weit entlegen, und möchte nützlicher sein, sich dessen

¹⁾ Die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Wickradt, welche allerdings früher Geldernsches Asterlehn gewesen, datirt von 1488, wo Kaiser Friedrich III. d. d. Eßn, den 6. November sie dem Heinr. v. Humpesch als erbliches freies Reichslehn verlieh in Anerkennung der Dienste, welche dieser dem Erzherzog Maximilian (Gemahl der Maria von Burgund) in dem Kriege gegen Ludwig XI. von Frankreich und die aufständischen burgundischen Unterthanen geleistet hatte. Maximilian, Kaiser geworden, erneuert den Lehnbrief 1490 und überträgt d. d. Ulm 15. Juli 1502 das Lehn auf die Kinder erster Ehe der Gemahlin Humpesch's, die Gebrüder Adolf, Steffen und Deberich von Quadt („den Quaden“). Durch Karl V. 1517 und 1522, durch Kaiser Ferdinand I. 1560, durch Maximilian II., Rudolf II. 1594, Matthias 1616, Ferdinand II. 1624, durch Ferdinand III. 1638, 1645, 1653 &c. wird das Lehn der Familie von Quadt erneuert, welche im Besitz blieb bis zur Auflösung des deutschen Reichs, 1752 von Kaiser Franz I. in den Reichsgrafenstand erhoben und 1803 mit 389y entschädigt wurde. Die Lehnbriefe in: Kurz. gründlicher Bericht &c. gedruckt im Jahre 1655.

wie auch von Hinsbeck zu entschlagen, welches in Subsidiis beiträget 2630 Gld., also beide Derter zusammen 8970 Gld. Und wäre pro equivalenti zu begeren alleine Vierssen, als näher anbelegen, ob schon daselbst Cölnische Canonici die Grundherrschaft haben. Dieses Vierssen trägt zwar zu Subsidiis jährlich 8876 Gld. 13 Stbr. 4 pfg., also, daß durch solchen Tausch jährlich 113 Gld. 6 Stbr. 8 pfg. verfahren würden; es wäre aber wegen dortigen commercii der Verlust vollkommenlich und ein surplus aus denen licenten zu erholen.

5) Das Justizwesen würde auch hoffentlich verändert und dem Hofe von Roermonde gänglich entzogen werden.“¹⁾

Afferden hatte auch noch andere Punkte mit in seine Berechnungen hineingezogen, von welchen General v. Horn vorläufig noch absah, wie z. B. die Geldernschen Lehns Herrlichkeiten Obbich, Steyn, Dalenbroich und Niel, alle zwischen Maastricht und Roermonde gelegen, ferner Meyel im Lande von Kessel, Hamb bei Capellen an der cleveschen Grenze; auch Widrath und Hörstichen hatte er aufgezählt, mit der Bemerkung, in disput. — Diese Herrlichkeiten waren jedoch in den Landeslasten nicht fest veranschlagt und bezahlten allein einige „Rations“ nach Maßgabe ihrer Größe, worüber keine bestimmte Spezifikation gegeben werden konnte. Wichtigere waren die dem Fürsten von Chimay gehörenden Herrschaften Weerth und Niederweerth, an der nordbrabantischen Grenze, eine Dependenz des Ober-Quartiers und unter dem Hof von Roermonde stehend. An Subsidiis trugen sie jährlich 18 000 Gld., welche während des ganzen Krieges von den General-Staaten bezogen worden. Die Einkünfte von den Zöllen bei den Zollkomtoiren zu Venlo, Roermonde, Baerlo (Hoofdcomptoir van de Landvrachten) der Vitschenzoll auf der Maas, der zu Venlo erhoben wurde, und der Middelaersche Zoll, waren zu 180 000 Gulden jährlich veranschlagt und ebenfalls von den General-Staaten erhoben worden, doch hatten sich durch den Krieg und die schlechten Zeiten die Einnahmen sehr vermindert, so daß Afferden sie nur mit 100 000 Gulden verrechnet; auf dem Vitschen- und Middelaerer-Zoll lasteten verschiedene Renten, von denen er keine genaue Rechenschaft geben konnte. Dem Hause Oranien waren aber auf die Lizenten der Maas Nebenüen von 80 000 und 20 000 Gulden jährlich verschrieben, welche gewöhnlich aus dem Komptoir von Venlo gezahlt wurden und an die General-Staaten, als die Exekutoren des Testaments des Königs Wilhelm III. abgeführt waren; von diesen Summen müsse König Friedrich als Miterbe doch mindestens einen Antheil beziehen. Endlich müßten auch noch die Einkünfte der sog.

¹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf. Geldern, Bestzger. 2. Konzept.

„Moersischen Pfandschaft“ in Rechnung gezogen werden, in Gütern, Erbpächten, Zehnten, Fruchtlieferungen und anderen Einnahmen aus den Aemtern Krickenbeck und Kessel, Hoermonde, Venlo und der Herrlichkeit Krüchten bestehend, deren Ertrag Aesferden auf mindestens 2400 Gulden veranschlagt. ¹⁾)

Durch diese Angaben und die Berichte Horns waren der König sowol als die Regierung durchaus in der Lage, sich ein richtiges Urtheil über die Verhältnisse und namentlich über die Erträge des Ober-Quartiers Geldern zu bilden. Die Gelegenheit zur Verwendung dieser Kenntniß zeigte sich sofort. Die schon oben erwähnten Besprechungen zwischen den französischen Agenten und den Bevollmächtigten der General-Staaten zur Anbahnung des Friedens waren eifrig fortgesetzt worden und beinahe zum Abschluß gekommen oder doch soweit gediehen, daß die Forderungen der General-Staaten bereits in bestimmte Artikel gefaßt waren. Dieselben umfaßten u. a. auch den Anspruch auf das ganze Ober-Quartier Geldern und die in der Franche-Comté, in den spanischen Niederlanden und in Frankreich gelegenen Güter der oranischen Erbschaft. Ludwig XIV. war bereit zu den weitesten Zugeständnissen, welche der Präsident Rouillé in dessen Auftrage anbot. Der französische Minister Marquis v. Torcy kam sogar persönlich nach dem Haag, um mit dem Rathspensionär Heinsius zu unterhandeln, zuerst incognito, dann offiziell. Dies Alles war geschehen, ohne den anderen Bundesgenossen davon Kenntniß zu geben, aber der englische Bevollmächtigte, den diese heimlichen Verhandlungen beunruhigten, machte

¹⁾ Memorie van de inkoopsten in't aendeel van Syne Con. Maj. van Pruyssen in't Over-Quartier van Gelderland. (Ohne Datum.) Staatsarchiv Düsseldorf. Geldern, Besitzerg. 2. Die sog. Moersische Pfandschaft datirte von 1370, wo Herzog Eduard von Geldern an den Grafen von Moers diese Güter zc. verpfändete für jährlich 600 alte gülden Schilde, die aber mit 10 000 a. g. Schilde eingelöst werden konnte. Viele der verpfändeten Objekte waren an den Herzog Wilhelm v. Jülich und Geldern übergegangen, der sich 1541 mit den Grafen Wilhelm und Hermann v. Neuenahr und Moers, welche die Pfandschaft gegen eine bestimmte Rente an den Dr. jur. Dmphalius verlehnten geeinigt hatte. Nach dem Tode der Gräfin Walpurgis wendeten sich die Erben Dmphalius an Moritz von Dranien, den zeitigen Besitzer von Moers und verlangten eine Abfindung, welche abge schlagen wurde. Es folgten weitläufige Prozesse, woran auch noch andere Prätendenten sich betheiligten, nachdem die Spanier, welche eine Zeit lang im Besitz von Moers gewesen, von Moritz von Dranien wieder vertrieben waren. König Friedrich I., als nunmehriger Graf von Moers, hatte bei Bestignahme des Theils des Oberquartiers Geldern, die in dessen Bereich liegenden Gefälle der Pfandschaft mit Beschlag belegen lassen. St.-A. Düsseldorf. Moers. Pfandschaft. Geldern 232.

seiner Regierung davon Mittheilung, welche nun Marlborough anwies, der Sache auf den Grund zu gehen. Dieser eilte mit dem Prinzen Eugen nach dem Haag und es gelang den Vorstellungen beider, den Abschluß noch zu verhindern und neue Bedingungen aufzustellen, worüber nun offiziell verhandelt werden sollte.

Schmettau war in der größten Verlegenheit, denn die Beschlüsse der Konferenzen, zu welchen durch Vermittelung des Prinzen Eugen auch der Bevollmächtigte des Kaisers, Graf Sinzendorf, zugelassen wurde, blieben so geheim, daß er nichts darüber erfahren konnte. Vom Könige hatte er Weisungen erhalten über die von Seiten Preußens zur Sprache zu bringenden Forderungen, welche er den 24. Mai den General-Staaten vorlegte in 11 Artikeln, von denen die meisten sich auf die oranische Erbschaft bezogen, und auch den Anspruch zur Theilnahme an den Verhandlungen durch einen bevollmächtigten Minister enthielten. Artikel 8 und 9 berühren die Geldernsche Frage. In Artikel 8 verlangt der König, daß im Falle die General-Staaten den jetzt besitzenden Theil des Ober-Quartiers als Eigenthum behalten sollten, Preußen auch den von seinen Truppen besetzten Theil nebst der Festung Geldern in voller Souveränität erhalte. Art. 9 besagt, daß, wenn die General-Staaten den betreffenden Theil des Ober-Quartiers nicht erhalten, sondern es sich nur um das Besatzungsrecht in Venlo, Roermonde und Stevenswerth handle, wegen der Verbindung mit Maastricht, der König dennoch die Festung Geldern und den jetzt besetzten Theil des Ober-Quartiers so lange behalte, bis Spanien seinen Verpflichtungen bezüglich der Schuldforderungen nachgekommen sei. — Gleichzeitig legte Schmettau eine Denkschrift vor, worin zwar nur die Nothwendigkeit ausgeführt wurde, die Franche-Comté der französischen Herrschaft zu entziehen, welche jedoch dahin zielte, dem Könige das vor Kurzem erworbene Fürstenthum Neuschatel mehr zu sichern.¹⁾

Inzwischen waren die Besprechungen über den Frieden eifrig fortgesetzt worden, ohne auch nur die geringste Notiz zu nehmen von den wiederholten Anträgen des preussischen Bevollmächtigten. Man war endlich dahin gelangt, 40 Artikel aufzustellen, welche für einen künftigen Frieden die Grundlage bilden sollten. In diesen „Präliminarien“ vom 28. Mai 1709 wurde des Königs von Preußen nur im Artikel 21 gedacht, worin Ludwig XIV. sich bereit erklären sollte, die neue Königswürde Friedrichs anzuerkennen und denselben im Besitz von Neuschatel und Walengin nicht zu stören. Desto besser hatten aber die General-Staaten für ihr eigenes Interesse gesorgt im Artikel 22, der ihnen, außer den Barriereplätzen in

¹⁾ Lamberty, V. 276 u. ff.

den spanischen Niederlanden, den Besitz des ganzen Ober-Quartiers von Geldern in voller Souveränität sicher stellte. Alle Ansprüche, welche Preußen etwa noch zu machen habe, sollte der König, nach Artikel 32, auf dem demnächst zu eröffnenden allgemeinen Friedenskongreß vorbringen dürfen! ¹⁾

Freilich waren es nur Präliminarien, welche die Bevollmächtigten des Kaisers, Englands und der General-Staaten in diesem Schriftstück niedergelegt und unterschrieben hatten, während der Marquis v. Torcy die Unterschrift verweigerte, weil er erst die Zustimmung seines königlichen Herrn einholen müsse, die er bis zum 4. Juni in Aussicht stellte; König Friedrich konnte jedoch klar daraus erkennen, wie wenig Rücksicht seine Verbündeten auf ihn genommen hatten. Nur die Anerkennung der Königswürde und den gesicherten Besitz von Neuschatel hatten sie für ihn von Ludwig XIV. verlangt, alle anderen Punkte aber, welche Schmettau in den oben erwähnten 11 Artikeln vorgebracht hatte, waren mit Stillschweigen übergangen. Mit der größten Entrüstung vernahm der König das Resultat dieser Verhandlungen, und gab derselben Ausdruck in einer Instruktion an den Kronprinzen vom 5. Juni 1709, worin er die Annäherung der General-Staaten, „sich das ganze Ober-Quartier Geldern zuzulegen“ besonders betonte. ²⁾ Die von Torcy versprochene Entscheidung Ludwigs XIV. traf zwar ein, aber ganz im entgegengesetzten Sinne. Der König verweigerte nicht nur die Bestätigung der Präliminarien, sondern befahl dem Präsidenten Rouillie, den General-Staaten davon Kenntniß zu geben und diejenigen Punkte zu bezeichnen, an welchen Frankreich Anstoß nehmen müsse. Es bezogen sich dieselben indeß durchaus nicht auf Preußen, das ja überhaupt in den Präliminarien schlecht genug fortgekommen war: desto mehr aber war Ludwig XIV. darauf bedacht, dem deutschen Reiche alle diejenigen Vortheile wieder abzuspochen, welche die Präliminarien für dasselbe festgestellt hatten.

Die General-Staaten waren in großer Verlegenheit. Den 7. Juni faßten sie eine Resolution, in welcher sie den schlechten Ausgang der Friedensunterhandlungen bedauerten, aber doch die Hoffnung nicht aufgaben, noch eine Einigung herbeizuführen, inzwischen müsse man aber auf alle Fälle darauf bedacht sein, den Krieg energisch fortsetzen zu können. Die Bevollmächtigten aller verbündeten Staaten wurden zu einer Konferenz berufen, worin ihnen diese Resolution mitgetheilt wurde. Schmettau nahm die

¹⁾ Lamberty, V. 288.

²⁾ Droyßen, IV. 1. 332 Anm. „D. L. wird leicht ermessen, wie sehr mich dies indigne Verfahren mortificiren müsse.“

Gelegenheit wahr um Beschwerden vorzubringen über die Zurücksetzung, welche der König bei Entwurf und Abschluß der Präliminarien erlitten habe, und dabei die feste Erwartung auszusprechen, daß man bei etwaiger Wiederaufnahme der Unterhandlung diese Rücksichtslosigkeit ausgleichen werde. König Friedrich schrieb auch selbst an die General-Staaten, beklagte sich über die gänzliche Nichtbeachtung seiner Forderungen und drohte wiederholt mit der Losagung von der Allianz und der Zurückziehung seiner Regimenter, worauf jedoch Holland und England wenig Gewicht legten, da diese Drohung schon oft gemacht aber niemals zur Ausführung gekommen war.

Auch in Wien war man mit dem Inhalt der von den kaiserlichen Bevollmächtigten abgeschlossenen Präliminarien durchaus nicht einverstanden und der Kaiser bestätigte die aufgestellten Artikel nicht. Da somit Holland und England ihre Absicht vereitelt sahen, wurde die sofortige Wiederaufnahme der unterbrochenen Operationen und die energische Fortsetzung des Feldzuges beschlossen. In einem Punkte waren aber deren Erwartungen nicht getäuscht worden, denn aller erlittenen Unbill zum Trotz stellte Friedrich I. seine Regimenter abermals unter die Befehle Marlboroughs und des Prinzen Eugen, wo sie, unter persönlicher Gegenwart des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und des Fürsten Leopold von Anhalt-Deßau sich vor Tournay, bei Malplaquet (11. September 1709) und vor Mons neue Vorbeern erwarben. Kaum war aber der Feldzug zu Ende, als wiederum England und Holland durch den Traktat vom 29. Oktober 1709 ihrem Umdank gegen ihren treuen Verbündeten Ausdruck gaben.

Wenn dieser sogenannte „Barriere-Traktat“ dem Hauptinhalte nach auf die Sicherstellung der Succession des Hauses Hannover in England und speziell auf die Zusicherung einer Anzahl fester Plätze in den spanischen Niederlanden an die General-Staaten zur Deckung der holländischen Grenzen sich bezog, durch welche Preußen weniger berührt wurde, so war der hinzugefügte sogenannte „Separat-Artikel“ für die Absichten des Königs Friedrich von um so größerer Tragweite. In diesem Separat-Artikel verpflichtete sich nämlich England, den General-Staaten, bei Abschluß des Friedens, die Erlangung des ganzen Ober-Quartiers von Geldern zu vollem Eigenthum und Souverainetät zu garantiren, damit die holländischen Besatzungen in der Citadelle von Lüttich, in Huy und in Bonn, welche dort bis auf spätere Verträge mit Kaiser und Reich zu verbleiben hätten, in unmittelbarer Verbindung mit Holland blieben.¹⁾ Der König war im höchsten Grade entrüstet über diesen, hinter seinem Rücken abgeschlossenen

¹⁾ Lamberty, V. 464, 469.

Vertrag, von welchem er noch vor dessen Unterzeichnung Kunde erhalten hatte. Durch Ilgen ließ er sofort die Weisung an den General Grumbkow ergehen, die früher erwähnten Unterhandlungen mit dem Marquis v. Torcy wieder anzuknüpfen,¹⁾ konnte es jedoch nicht verhindern, daß der Traktat, nebst dem Separat-Artikel, den 29. Oktober wirklich von England und Holland vollzogen wurde.

Neben diesen Verhandlungen zwischen Preußen, seinen Verbündeten und den General-Staaten wegen Geldern zc. liefen noch die Streitigkeiten wegen der Festung Rheinberg. Das Domkapitel von Köln ließ durch seinen Bevollmächtigten im Haag wiederholt gegen das fernere Verbleiben der preussischen Besatzung in dieser Festung und gegen das Auftreten des General v. Horn im Amt Rheinberg protestiren und darauf dringen, daß Festung und Amt wieder in den Besitz und die Verwaltung des Kapitels zurückgegeben werde. König Friedrich trat dieser Forderung zur jetzigen Zeit entschieden entgegen. Hymmen und Schmettau stellten vor, daß der Besitz von Rheinberg für Preußen bei der jetzigen Kriegslage durchaus nothwendig sei zur Deckung von Wesel und zur Aufrechthaltung der Verbindung mit Geldern. Die General-Staaten antworteten ausweichend, da sie es mit dem Könige nicht verderben wollten. Es blieb demnach auch die Erledigung dieser Frage hinausgeschoben bis zur allgemeinen Friedenshandlung.

Inzwischen ließ General v. Horn durch alle diese diplomatischen Schachzüge sich durchaus nicht stören in seinen Anordnungen zur Befestigung des preussischen Regiments und in der Regulirung der Angelegenheiten des von Preußen besetzten Theiles des Ober-Quartiers Geldern. Wie er, durch Kinsky unterstützt, mit Energie und Konsequenz in Moers vorging, ist früher schon angegeben. In Geldern schlug er einen andern Weg ein, da als einziger Besitztitel nur die militärische Okkupation vorlag; in erster Linie stand daher die Ordnung der finanziellen Angelegenheiten. Während die Stände in ihren Rechten ganz und gar unangefochten blieben, so lange sie in der Umlage der früheren Subsidien und Umrathsgelder in dem in preussischer Hand befindlichen Theile nicht säumig waren, sorgte Horn dafür, daß die ausgeschriebenen Beträge rechtzeitig beigetrieben und eingeliefert wurden. Die Erträgnisse der Domainengefälle ließ er durch den Landrentmeister van Afferden einer genauen Revision unterziehen.

Die Einnahmen aus dieser Quelle, bestehend aus verpachteten Böllen

¹⁾ Ilgen an Grumbkow 14. Oktober 1709. cit. von v. Noorden, a. a. D. S. 333.

und Accisen, aus Wiesenverpachtungen, aus „doode Deilingen,“ aus Freikäufen u. s. w. hatten pro 1703 die Summe von 3294 Gulden an barem Gelde ergeben; dazu kam noch die Einnahme für verkaufte, in natura gelieferte Früchte u. s. w., so daß die Totaleinnahme der Domänen für das ganze Ober-Quartier 1703 sich auf 23 691 Gulden belief, worüber mit den General-Staaten abgerechnet werden mußte. Die Rechnung pro 1704 ergibt für den von Preußen besetzten Theil eine Einnahme von 10 284 Gulden; denen eine Ausgabe von 221 Gulden gegenübersteht, so daß 7 977 Gulden Ueberschuß blieben. Aus den Rechnungen geht hervor, daß der König wegen der Ausfälle in Folge des Krieges viele Nachlässe an Domainenpächten bewilligt hatte. Für 1705 steigerte sich die Einnahme zwar auf 10 339 Gulden, aber es ist eine Ausgabe von 15 757 Gulden gebucht, mithin eine Mehrausgabe von 5 418 Gulden. Zur Wiederherstellung der bei der Belagerung entstandenen Breschen und fiskalischen Gebäude der Stadt Geldern und zum Wiederaufbau der durch das Bombardement hart mitgenommenen Mühlen waren ansehnliche Beträge verwendet worden. Daß aber die Verhältnisse auf dem platten Lande sich verbessert hatten, darf man wohl daraus schließen, daß bei der 1705 erfolgten Neuverpachtung mehrerer Domainenobjekte, z. B. der Landzölle zu Capellen und Revelaer, der Wein- und Bier-Accise zu Aldekerk und zu Nieuwekerk ein mehr als doppelter Ertrag erzielt wurde: dieselben hatten früher nur 370 Gulden 20 Stüber ergeben und stiegen bei der Neuverpachtung auf 819 Gulden 28 Stüber. Die Rechnungen, unter denen sich auch ein Ausgabeposten von 10 416 Gulden findet, welche Aefferden an den Generaltresorier Herrn v. Kraut zu „Sr. Maj. Orangese Successions-Cassa“ abgeführt hat, sind von der Kommission — General Horn, Hymmen, Bergius und später Weber — speziell geprüft und sehr gründlich revidirt worden, wie sich aus den beigegeführten Revisionsbemerkungen ergibt.¹⁾

Der schlechte Erfolg des Feldzuges von 1709 gab Ludwig XIV. Veranlassung, mit England und den General-Staaten abermals Unterhandlungen anzuknüpfen zur Anbahnung eines endlichen Friedens. Er ließ neue Anerbietungen machen, in welchen jedoch für König Friedrich keine weiteren Zugeständnisse zur Sprache kamen als die schon früher gemachten: die Anerkennung der Königswürde und die Garantie von Neuschatel und Valengin; die Frage des Ober-Quartiers Geldern war gar nicht berührt. Die General-Staaten legten diese neuen französischen Vorschläge den Be-

1) Geldernsche Domainen-Rechnungen. St.-A. Düsseldorf.

vollmächtigten der Verbündeten vor, gegen welche Schmettau in einer Konferenz vom 10. Januar 1710 protestirte und auf die früher erwähnten 11 Artikel zurückgriff. Die Frage wegen des Besitzes von Geldern wurde dabei noch besonders hervorgehoben.

In Gertrudenberg wurden nun Unterhandlungen angeknüpft zwischen französischen und holländischen Bevollmächtigten, welche jedoch trotz der von allen Seiten vorgebrachten bogenreichen Denkschriften keine Entscheidung herbeiführten und im Juli abgebrochen wurden. Schmettau war dahin instruiert worden, die Zurückziehung der preussischen Regimenter abermals ernstlich zu betonen, wenn die General-Staaten auf die Forderungen des Königs nicht eingehen wollten; desgleichen sollte er wiederholt auf die endliche Zahlung der zu einer namhaften Summe aufgelaufenen Rückstände für die Truppen dringen.

So verlief das Jahr 1710, in welchem zwar die Waffen der Verbündeten den Franzosen in den Niederlanden neue Niederlagen bereitet hatten, ohne daß in den Hauptfragen eine für Preußen vortheilhafte Wendung eingetreten war. In den inneren Verhältnissen des preussischen Staates war aber durch die gegen Ende des Jahres erfolgte Entlassung Wartenbergs und Wittgensteins eine bedeutende Umwälzung eingetreten durch den Wechsel des bisher verfolgten Systems, dessen Folgen sich in der äußeren Politik bald geltend machten.

Von weit größerer Tragweite für die allgemeinen und speziell für die preussischen Interessen waren die Ereignisse des Jahres 1711. Wenn dieselben theilweise schon früher, bei Moers, berührt wurden, so müssen wir hier des Zusammenhanges wegen, kurz darauf zurückkommen.

Baron v. Schmettau starb im Haag den 5. Februar 1711. An seine Stelle trat der uns bekannte Geheime Rath Reinhard Hymmen. Mit ihm Hand in Hand arbeitete General v. Grumbkow, den wir als Militärbevollmächtigten Preußens bei dem Oberbefehlshaber der Allianz, dem Herzog Marlborough, bezeichnen können. Er war vom Könige noch mit besonderen Instruktionen versehen, und hatte schon häufig darüber geklagt, daß Schmettau nicht die richtige Art habe mit den maßgebenden Personen im Haag zu verkehren und nicht genug Energie zeige. Schon am 30. März 1711 legten Hymmen und Grumbkow den General-Staaten eine Denkschrift vor, in welcher sie u. A. auch wieder auf die Frage wegen Geldern zurückkamen und verlangten, daß fortan keine neuen Unterhandlungen mit Frankreich angeknüpft werden sollten, ohne Preußen daran Theil nehmen zu lassen, damit der König seine Forderungen und Ansprüche vorbringen könne. Ob-

gleich die General-Staaten durch eine Resolution vom 2. April ziemlich entgegenkommend antworteten „praesentirten Hymmen und Grumbkow den 3. April eine neue Denkschrift, welche die oranische Erbschaft zum Hauptgegenstande hatte, und worin der König auf eine definitive Entscheidung darüber drang, ob der Prinz Friso sich gütlich einigen wolle, wozu er, der König, bereit sei“. Es war eine Frist von drei Monaten dazu angesetzt.

Die General-Staaten antworteten den 21. April abermals sehr entgegenkommend, aber in gewohnter Weise die Hauptfrage umgehend, so daß Grumbkow dem Greffier in ziemlich deutlichen Worten mittheilte, der König beabsichtige selbst nach dem Haag zu kommen und wolle in Wesel die Antwort abwarten. Die General-Staaten hatten alle Ursache, sich entgegenkommend zu zeigen, da ein Ereigniß eingetreten war, welches die ganze Frage der Erbfolge in Spanien, über welche nun schon 10 Jahre lang gekämpft und geschrieben worden, in eine neue Phase führte.

Den 17. April 1711 starb nämlich ganz unerwartet der Kaiser Joseph I. an den Kinderblattern, erst 33 Jahre alt. Der nächste Agnat des Hauses Habsburg war des Kaisers einziger Bruder Karl, der zur Zeit in Spanien mit Philipp von Anjou um den Besitz der Krone kämpfte — König Karl III. gegen Philipp V. — Erhielt nun Karl durch die Wahl der Kurfürsten die Kaiserkrone des deutschen Reiches mit Beibehalt der Krone Spaniens, so war die Monarchie Karls V. wieder hergestellt, und das System des politischen Gleichgewichts, dessen Herstellung und Aufrechthaltung ja die Hauptveranlassung zum Kriege gewesen war, mit einem Schlage wieder gänzlich umgeworfen und das politische Uebergewicht der Habsburger wieder hergestellt.

Diesen für seine Absichten so günstigen Augenblick benutzte König Friedrich I., um sich Oesterreich näher anzuschließen, indem er sich sofort für die Kaiserwahl Karls aussprach. Er ließ diese Bereitschaft in Wien ausdrücken und zugleich 19 Punkte vorlegen, zu deren Erledigung er den Beistand des Wiener Hofes verlangte. Darunter befand sich auch in Bezug auf die uns hier vorzugsweise interessirende Frage wegen Gelderns die Forderung: „Diese durch preussische Waffen eroberte Festung und den zur Zeit in Besitz habenden Theil des Ober-Quartiers Geldern jure hypothecario zu behalten bis zur völligen Befriedigung aller rechtmäßigen Geldforderungen an Spanien.“ Zugleich aber wurden die preussischen Bevollmächtigten, Bonet in London und Hymmen im Haag, angewiesen, an betreffender Stelle die Frage in Anregung zu bringen, ob nicht eine neue Theilung der spanischen Monarchie angemessen erscheine.¹⁾

¹⁾ Dronfen a. a. O. IV. 1. S. 374 u. IV. 4. S. 297, die 19 Punkte ausführlich.

In England war eine für Preußen günstigere Stimmung eingetreten, nachdem im Oktober 1710 die Tories das Whig-Ministerium verdrängt hatten. Die neue Regierung unter Leitung St. Johns (Bolingbroke) glaubte sich Preußen geneigt machen zu müssen, worin sie durch Lord Raby, den früheren englischen Gesandten in Berlin, einst der Intimus der Gräfin Wartenberg und mit den Zuständen am dortigen Hofe genau bekannt, eifrigst unterstützt wurde. Noch vor dem Tode des Kaisers ließ St. John durch Bonet dem König Friedrich eröffnen, daß er sich nicht durch den Barrièrevertrag vom 29. Oktober 1709 und dessen Separatartikel für gebunden betrachte, und die Ansprüche Preußens auf das Ober-Quartier von Geldern oder ein geeignetes Aequivalent anerkenne,¹⁾ eine Eröffnung, welche in Berlin mit großer Genugthuung entgegengenommen wurde.

Auch Ludwig XIV. suchte von dem unerwarteten Todesfall des Kaisers, der ja dazu beitragen konnte, die Krone Spaniens auf dem Haupte Philipps von Anjou mehr und mehr zu befestigen, den möglichsten Vortheil zu ziehen. Er ließ sogleich die Unterhandlungen mit König Friedrich wieder aufnehmen, und nicht allein die früheren Versprechungen, unter welchen ja auch die Erwerbung von Geldern enthalten war, wiederholen, sondern erweiterte dieselben noch. Er stellte sogar dem Könige die Möglichkeit in Aussicht, die deutsche Kaiserkrone für den Kronprinzen Friedrich Wilhelm zu erlangen, wenn Preußen sich Frankreich enger anschließen, seine Regimenter aus den Niederlanden zurückrufen, und das Bündniß mit England und Holland aufgeben wolle. Es sind dies die heimlich geführten Verhandlungen mit dem Grafen de la Verne, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden kann.²⁾

Den 5. Juni traf König Friedrich im Haag ein, um den General-Staaten persönlich seine An- und Absichten auszusprechen. Wenn es sich dabei hauptsächlich auch nur um die oranische Erbschaft und den Streit um Moers handelte, so sind doch ohne Zweifel auch die allgemeinen politischen Angelegenheiten und die Ansprüche auf Geldern verhandelt worden. Die General-Staaten hatten den bei der Armee im Felde befindlichen Prinzen Friso nach dem Haag berufen, derselbe erkrankt jedoch auf der Reise dorthin, bei der Ueberfahrt des Moerdycs den 14. Juli. Welche Veränderungen dadurch in der Erbschaftsfrage herbeigeführt wurden, ist bereits früher bei Moers berichtet. Der König erreichte demnach keine entscheidenden Resultate

¹⁾ Schreiben Bonets vom 14. April 1711. Geh. Staatsarchiv Berlin. cit. von v. Noorden a. a. D. 342.

²⁾ Droyfen a. a. D. IV. 4. S. 300.

da die General=Staaten in gewohnter Weise alle definitiven Festsetzungen zu umgehen und weiter hinauszuschieben wußten. Dennoch hatten sie erreicht, daß der König vor seiner Abreise am 28. Juli den alten Allianztraktat mit Holland auf fünf weitere Jahre erneuerte. Die preussischen Truppen (39 Schw. u. 19 Bat., 18 300 M.) unter dem Fürsten Leopold von Anhalt= Dessau kämpften ferner mit anerkannter Tapferkeit an der Seite ihrer alten Verbündeten und zeichneten sich namentlich am 23. August vor Bouchain aus.¹⁾

Inzwischen hatte man in Deutschland alle Vorbereitungen getroffen zur Wahl des neuen Kaisers. Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, nach den Reichskonstitutionen Reichsverweser in den westlichen Gebieten während der Thronvakanz, hatte sich der Sache mit um so größerem Eifer angenommen, da ja der Sohn seiner Schwester der bevorzugte Bewerber um die Kaiserkrone war. Gewiß hat Johann Wilhelm diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auch für seine eigenen Angelegenheiten zu sorgen. Wir haben ja früher gesehen (Abschn. II. 594) daß er ebenfalls Ansprüche auf Geldern machte. Jetzt mußte er von dem neu erwählten und am 22. Dezember in Frankfurt gekrönten Kaiser wenigstens soviel zu erlangen, daß Karl VI. ihm durch Vertrag vom 29. Dezember 1711 die zum Ober=Quartier Geldern gehörende Stadt Erkelenz mit ihrem Gebiet, Ober= und Nieder=Krüchten und sogar Bierßen überwies, wogegen Johann Wilhelm ihm die aus der väterlichen Erbschaft überkommenen neapolitanischen Herrschaften Rocca=Guighelmiana und Doganella abtrat, und in Dulkenswerth und Dahlenbroich einige Streifen Landes zur Grenzberichtigung zwischen dem Herzogthum Süllich und Geldern zur Verfügung stellte.²⁾

England unterhandelte unausgesetzt mit Frankreich, um zum Abschluß eines möglichst günstigen Friedens zu gelangen. Ueber die verschiedenen Punkte dieser Unterhandlungen wurde das größte Geheimniß beobachtet, worüber die anderen Partizipanten am Haager Bündniß nicht wenig beunruhigt wurden, bis das englische Ministerium ihnen die Versicherung gab, daß nichts anderes bezweckt werde, als ein allgemeiner Friede, den man aber ohne die Zustimmung der anderen Verbündeten nicht abschließen werde.

¹⁾ Behmer II. 295.

²⁾ Die aus der Baronie Doganella bezogenen, von der neapol. Kammer zu zahlenden 11 428 neapol. Dukaten jährlich behielt er sich jedoch vor, sie sollten künftig von der kaiserl. Hofkammer in vierteljährl. Raten ihm überwiesen werden. Auch die unter span. Herrschaft stehenden Gebiete von Kerpen und Lommersum erhielt er von Karl VI., die er 1715 für 75 000 Philippsthaler an den Grafen v. Schaesberg verkaufte. Erst 1718/19 wurde durch einen neuen Vertrag das Nähere über die Grenzberichtigung zwischen Süllich und Geldern festgestellt. St.=A. Düsseldorf.

Lord Raby — jetzt Graf Strafford — legte im October 1711 im Haag die Anerbietungen Ludwigs XIV. vor, worin dieser sich mit dem Gedanken einer Theilung der spanischen Monarchie einverstanden erklärte; das Nähere sollte auf einem nach Utrecht zu berufenden allgemeinen Friedenskongreß berathen und festgestellt werden. Da nun, mit Ausnahme des Kaisers, der Spanien behalten wollte, die übrigen Verbündeten damit einverstanden waren, so schien wirklich Aussicht vorhanden zu sein, den Krieg endlich zum Schluß zu führen. Weil aber jeder der Betheiligten bei dieser Theilung mehr oder weniger große Stücke des spanischen Reiches zu erlangen hoffte, so war mit diesem Gedanken schon von vornherein der Apfel der Zwietracht hingeworfen, der, wie wir sehen werden, auch später auf dem Kongreß seine Wirkung nicht verfehlte. König Friedrich I. glaubte einer Entscheidung ruhiger entgegensehen zu dürfen, da ja Frankreich und England sich bezüglich seiner Ansprüche auf Geldern günstig geäußert und auch wegen der endgiltigen Erledigung der oranischen Erbschaftsfrage ihre guten Dienste zu seinem Vortheile angeboten hatten. In London hatte der König sogar versucht, die Herzogthümer Jülich und Berg, im Fall des Erlöschens des Pfalz-Neuburgischen Hauses sich garantiren zu lassen, wodurch sein Besitz am Niederrhein einen bedeutenden Zuwachs erhalten hätte; man hatte ihm aber von diesem unzeitgemäßen Versuche abgerathen. Bei dem neuen Kaiser aber glaubte er eine geneigte Stimmung sicher voraussetzen zu können, in Anerkennung der ihm bisher geleisteten Dienste, eine Voraussetzung, von deren Richtigkeit er sich nur zu bald überzeugen sollte.

Im Januar 1712 traten die Bevollmächtigten der verschiedenen am Kriege betheiligten Staaten in Utrecht zusammen, um das Friedenswerk anzubahnen. König Friedrich hatte den Generallieutenant Otto Magnus Grafen von Dönhoff, den Geh. Rath Joh. Aug. Marschall von Dieberstein, den Grafen Joh. Ernst von Metternich und den Geh. Legationssekretär Heinr. Achenbach als Vertreter Preußens hingefendet. England, von welchem ja die Anregung zum Kongreß ausgegangen war, hatte dem Bischof von Bristol den Vorsitz aufgetragen. In der Instruktion vom 23. Dezember 1711 hatte ihn die Königin Anna bestimmt angewiesen, die Angelegenheiten des Königs von Preußen — *notre bon frère le Roi de Prusse* — zu begünstigen und von Ludwig XIV. dessen Anerkennung als König, sowie die Herausgabe des Fürstenthums Orange und der in französischen Händen befindlichen Güter der oranischen Erbschaft zu verlangen, freilich nur, um sie demjenigen zuzusprechen, dem der Besitz rechtlich zuerkannt werde; den Besitz von Neuschâtel und Balengin solle er jedoch der

Krone Preußen nicht stören. Wenn auch Geldern darin nicht genannt war, so schienen die Aussichten Friedrichs bei Eröffnung des Kongresses sich doch günstig zu gestalten.

Gleich nach der Eröffnung wurden die Bevollmächtigten durch die Mittheilung überrascht, daß Philipp V. von Spanien durch Patent vom 2. Januar 1712 die spanischen Niederlande, von denen ja das Ober-Quartier Geldern ein integrierender Theil war, in aller Form an den Kurfürsten Max von Bayern abgetreten habe. Die Artikel 7 und 8 dieses Cessionsvertrages enthielten Preußen berührende Bestimmungen, nämlich, daß der Kurfürst von Bayern dem „Kurfürsten von Brandenburg“ diejenigen Summen zahlen solle, mit welchen Spanien als Subsidien aus früheren Kriegen noch im Rückstande sei, und ferner auskommen müsse für die früher von Karl II. dem Prinzen von Oranien zugestandene jährliche Rente von 100 000 Gulden aus den Maaszöllen *zc.*, von denen ja König Friedrich 80 000 Gulden beanspruchte.

Wenn die preußischen Bevollmächtigten daraus günstige Schlüsse zogen auf die Erledigung der schwebenden Fragen und die Aussicht auf den Erwerb Gelderns, so wurden sie bald bitter enttäuscht durch die Erklärung Ludwigs XIV. vom 11. Februar, „daß die nun dem Kurfürsten von Bayern abgetretenen spanischen Niederlande den Holländern als Barrière dienen sollten, deren Festungen nach Belieben mit Besatzung zu besetzen sie das Recht hätten.¹⁾ Das Ober-Quartier Geldern gehörte ja zu den spanischen Niederlanden, und das Recht, auch die Festung Geldern zu besetzen, war dadurch in die Hände der General-Staaten gegeben.

Den 5. März reichten die Bevollmächtigten dem Kongreß die Ansprüche und Forderungen ihrer betreffenden Vollmachtgeber ein. Der Kaiser verlangte die Ueberweisung der ganzen spanischen Monarchie, als deren rechtmäßigen König er sich noch betrachtete, in der Ausdehnung wie Karl II. sie besessen, an das Haus Oesterreich. Damit war ein neuer Prätendent für das Ober-Quartier Geldern in die Schranken getreten. Zugleich erklärte der Kaiser aber seine Bereitwilligkeit zur Abtretung einzelner Theile an seine Verbündeten in Folge besonderer Verträge.

Artikel 10 der Forderungen, welche König Friedrich vorlegen ließ, enthielt das bestimmte Verlangen der Zuweisung der Stadt und Festung Geldern nebst „dem Kreise dieser Provinz“,²⁾ ferner die Stadt und das Land Erkelenz, beides zu vollem Besitz und Souveränität, „da dieselben durch die Waffen Sr. Maj. erobert und die Ansprüche an Spanien noch

¹⁾ Lamberty VII. 21.

²⁾ Avec le canton de cette province. Lamberty VII. 45.

nicht befriedigt wären“. Ueber Erkelenz hatte, wie wir oben sahen, der Kaiser bereits anderweitig verfügt.

Die General-Staaten verlangten die Abtretung der ganzen spanischen Niederlande, aber nicht für sich, sondern für den Kaiser, der ihnen dagegen das ganze Ober-Quartier Geldern gegen ein noch zu vereinbarendes Aequivalent überlassen sollte. Außerdem forderten sie, als Testamentsexekutoren Wilhelms von Oranien, von Ludwig XIV. die Ueberweisung des Fürstenthums Orange nebst allen in Frankreich gelegenen ehemals oranischen Gütern, ebenfalls mit dem Zusätze: „um sie denjenigen zu übertragen, welche dazu als berechtigt anerkannt würden“.

Es liegt außerhalb des Bereichs der vorliegenden Aufgabe, auf alle Forderungen einzugehen, deren Befriedigung von den verschiedenen Beteiligten als eine unerläßliche Bedingung zum Frieden von Ludwig XIV. verlangt wurde, da für uns hier nur die Frage um den Besitz von Geldern und um die Erledigung der oranischen Erbschaft im Vordergrund steht. Aus dem oben Mitgetheilten ersehen wir aber, daß diese beiden Fragen, an welchen ja Preußen vorzugsweise betheiligt war, auf dem Kongresse gleich von Hause aus zur Diskussion kamen. Jetzt begannen nun die heimlichen Unterhandlungen zwischen den verschiedenen Interessenten. König Friedrich schloß sich näher an England an, da er dort mehr zu erlangen hoffte als von den General-Staaten, mit denen er wegen der oranischen Erbschaft und gerade zu dieser Zeit wegen Moers nicht auf dem besten Fuße stand, und bei dem Kaiser, der dem Frieden auf der von England vorgeschlagenen Grundlage überhaupt abgeneigt war, da er ja seinen spanischen Besitz neben der Kaiserkrone zu behalten gedachte. Angebot und Nachfrage mit dem Feilschen um den Preis gaben diesen heimlichen Verhandlungen und dem Kongreß fast die Signatur eines großen Handelsgeschäfts, worin einer den andern zu überlisten versuchte, und wobei die Waagschale der betreffenden Interessenten, je nach den augenblicklichen politischen Konjunkturen, bald sank, bald stieg.

Den 5. April machten die kaiserlichen Bevollmächtigten den General-Staaten schon das Zugeständniß der Besetzung von Venlo, Roermonde und Stevenswerth, übergingen aber die Besetzung des Restes des Ober-Quartiers und der Festung Geldern wohlweislich mit Stillschweigen, weil sie Preußen sich dadurch ganz entfremdet haben würden. Da der Kaiser außerdem bestimmt erklärt hatte, daß er das Ober-Quartier nicht abgeben würde, so nahmen die General-Staaten nun ihre Zuflucht zu England und bestanden auf Ausführung des Traktats vom 29. Oktober 1709, dessen geheimer Artikel ihnen ja das Ober-Quartier sichern sollte. In London hatten sich indessen die Ansichten geändert, und man wollte von dem alten

Traktat nichts mehr wissen, um Preußen nicht zu verletzen. Der Kaiser aber ließ den General-Staaten zu ihrer Beruhigung die Versicherung geben, daß er, wenn er in den Besitz der spanischen Niederlande gelange, ihnen das Ober-Quartier ganz überlassen würde. Die Aussicht zu dessen Erwerbung durch Preußen war dadurch wieder zurückgedrängt, gestaltete sich aber wieder günstiger, als die englischen Bevollmächtigten unter dem 26. April ihrem Ministerium die Offerten vorlegten, welche Ludwig XIV. zu Gunsten Preußens gemacht hatte. Außer der Anerkennung der Königswürde und des ungestörten Besitzes von Neuschatel und Valengin erbot er sich nämlich, mit allen Kräften diejenigen Ansprüche zu unterstützen, welche der König auf das Ober-Quartier Geldern und das Land von Erkelenz mache, unter der Bedingung jedoch, daß es Frankreich nichts kosten dürfe, diejenigen schadlos zu halten, welche Preußen diesen Besitz streitig machen wollten. Für des Königs Ansprüche auf das Fürstenthum Orange und die oranischen Güter bot er ihm 1 200 000 Livres. England unterstützte diese Offerten.¹⁾

König Friedrich war durch Metternich von Allem, was in Utrecht vorkam, genau unterrichtet. Metternich betrachtete die Auflösung der „großen Allianz“ als unfehlbar nahe bevorstehend und glaubte dem Könige den Rath ertheilen zu müssen, „ferner nur auf sein besonderes Interesse Bedacht zu nehmen und daraus soviel Vortheile als möglich zu ziehen; der englische Minister habe ihm nicht nur die Stadt, sondern das ganze Ober-Quartier Geldern in Aussicht gestellt, wenn er sich England näher anschließen wolle.“ Auch die oben erwähnten Anerbietungen Ludwigs XIV. theilte Metternich dem Könige mit. Als nun die Königin von England am 17. Juni 1712 die von Frankreich angebotenen Friedensbedingungen vorlegte, sagte sie in Bezug auf die Forderungen Preußens, dieselben würden hoffentlich bei Ludwig XIV. keine besonderen Schwierigkeiten veranlassen, und sie — die Königin — werde nicht ermangeln, alle Anstrengungen zu machen, um einem so guten Verbündeten Alles zu verschaffen, was in ihrer Macht stehe.²⁾ Dadurch sah sich Friedrich nun noch mehr veranlaßt, mit England Hand in Hand zu gehen, ohne jedoch die kaiserlichen und holländischen Bestrebungen, welche weniger auf eine Begünstigung Preußens, sondern mehr auf dessen Zurückdrängung gerichtet waren, aus dem Auge zu verlieren. Es sollte bald der Fall eintreten, wo dieses Anschließen an England auf eine harte Probe gestellt wurde.

1) Lamberty VII. 500. Offres de la France pour la Prusse & Demandes de la Prusse & Reponses du Roi (Louis XIV.).

2) Lamberty VII. 457 sq. je ne manquerai pas de faire tous mes efforts pour procurer à un si bon Allié tout ce que je pourrai.

Trotz der angeknüpften Friedensunterhandlungen hatten die Verbündeten besonders auf Betreiben des Kaisers, die Fortführung des Krieges beschlossen, in der Hoffnung, Frankreich noch mehr zu demüthigen. Die fort-dauernden heimlichen Besprechungen zwischen England und Frankreich waren ihnen nicht verborgen geblieben. Wenn man auch deren genauen Inhalt nicht kannte, so mißtraute man doch dieser anscheinend immer inniger werdenden Verbindung zwischen diesen beiden Mächten. Als daher im Frühjahr die Truppen zum Beginn des Feldzuges aus den Winterquartieren sich sammelten, gaben die General-Staaten den Oberbefehl nicht dem an die Stelle des abgesetzten Herzogs v. Marlborough getretenen englischen General, Herzog v. Ormond, sondern, hauptsächlich wieder auf Anstiften des Kaisers, dem Prinzen Eugen von Savoyen, unter welchem nun Ormond mit den englischen Truppen und den im englischen Solde stehenden fremden Regimentern, darunter auch 7½ Bat. 16 Schwadr. Preußen unter dem Fürsten Leopold von Anhalt-Deffau, dem Feldzuge beiwohnen sollten. Es zeigte sich indeß bald, daß Ormond seine besonderen Instruktionen aus London hatte, denn er hielt sich vollkommen unthätig und korrespondirte mit dem französischen Feldherrn, dem Marschall Villars, und erklärte endlich, daß er an den ferneren Operationen nicht mehr Theil nehmen, sondern nach Dünkirchen abziehen würde, zur Besetzung dieses wichtigen, von Ludwig XIV. an England abgetretenen Hasenplatzes. Hierbei verlangte er, daß auch die preußischen Regimenter ihm folgen sollten; Leopold von Deffau aber gehorchte nicht, sondern blieb mit Ermächtigung des Königs der gemeinsamen Sache treu und wurde (17. Juli) vom Prinzen Eugen zur Belagerung von Landrecies entsendet. Dadurch entging er der Niederlage der Verbündeten bei Denain (24. Juli), wurde zwar von Landrecies wieder abberufen, konnte aber seine Regimenter vollständig intakt endlich in die Winterquartiere führen. Der Kaiser und die General-Staaten waren mit diesem Benehmen des preußischen Generals sehr zufrieden und sprachen dies in verbindlichen Schreiben an den Fürsten Leopold und an den König aus. Während nun hier wieder eine Annäherung zwischen dem Kaiser, den General-Staaten und Preußen Statt fand, war man in London darüber im höchsten Grade ungehalten, und die günstigen Gesinnungen, welche man dort für Preußen hegte, drohten fast zu scheitern. Erst eine Denkschrift, welche der preußische Gesandte in London am 19. Juli der Königin vorlegte unter besonderer Hervorhebung ihrer Parlamentsrede vom 17. Juni, brachte die Angelegenheit allmählig wieder ins Gleiche,¹⁾ doch zahlte England ferner keine Subsidien.

¹⁾ Lamberty VII. 514 ausführlich. Sie wird dort bezeichnet als Mémoire, où l'on peut admirer la plus haute sagesse!

Nach der Schlacht von Denain begannen die französischen Streifparteien wieder vorzugehen und die holländischen Grenzen zu bedrohen. Die Generalstaaten geriethen in große Besorgniß und zeigten sich nun, wo sie Hülfe bedurften, wieder sehr freundlich gegen Preußen. Sie wandten sich an den General Lottum nach Wesel und baten um Unterstützung. Dieser aber verwies sie an den General Horn in Geldern, der nun auch im eigenen Interesse die Maasübergänge stärker besetzte und Vorkehrungen traf, um jeder Ueberraschung durch feindliche Parteien sogleich kräftig entgegenzutreten zu können. Es wurden nun Verhandlungen angeknüpft zum Ersatz der ausfallenden, bisher von England gezahlten Subsidien an Preußen und die anderen im Solde der Verbündeten stehenden Truppen, wobei der Krämergeist der Holländer sich wieder ganz besonders dokumentirte. Endlich kam man dahin überein, daß die Subsidien ferner vom Kaiser und den Generalstaaten gezahlt werden sollten, nachdem König Friedrich einen Theil derselben für seine Regimenter auf seine eigene Kasse übernommen hatte.

Nachdem England am 19. August einen vierwöchentlichen Waffenstillstand mit Frankreich abgeschlossen hatte, konnte man „die große Alliantz“ als faktisch aufgelöst betrachten, doch wurden die Friedensverhandlungen in Utrecht unter Englands Vorsitz immer noch fortgesetzt. Unabhängig, doch in steter Verbindung mit den preussischen Bevollmächtigten zum Friedenskongreß, wirkte Hymmen im Haag für den Vortheil seines Königs und Herrn mit Vorlage von Schreiben, Denkschriften und Forderungen. Wenn auch Moers, die oranische Erbschaft und die Zahlung der Rückstände den Hauptinhalt dieser Eingaben ausmachte, so gab es doch auch Vorlagen anderer Art, aus denen hervorgeht, daß Hymmen die Befehle des Königs mit gewissenhafter Pünktlichkeit ausführte, so z. B. im Amte Montfort, dessen Eigenthum ja der König aus der oranischen Erbschaft beanspruchte. Es waren dort Jagdkonventionen vorgekommen, worüber Hymmen den 7. März den Generalstaaten Vorstellungen machte, „da der König als Erbe der Oranier dort das Jagdrecht habe;“ auch über den Fiskal v. Palland am Gerichtshofe von Roermonde wurde Klage geführt, und die Generalstaaten „als Testamentsexekutoren“ zur Abstellung aufgefordert, „da das Land augenblicklich von Staatlichen Truppen besetzt sei.“ Den 31. März ging Hymmen noch weiter, indem er im Namen des Königs die Befugniß verlangte, eine erledigte Rathsstelle bei diesem Gerichtshofe zu besetzen, „da der König die Jurisdiktion in dem von preussischen Truppen occupirten Theil des Ober-Quartiers demselben übertragen habe;“ er schlug den Marquis v. Hoensbroeck zu dieser Stelle vor. Die Generalstaaten waren aber zur Zeit von wichtigeren Angelegenheiten so sehr in Anspruch genommen, daß sie die Sache mit Stillschweigen übergingen. Bei

Beziehung der Winterquartiere fanden ebenfalls wie gewöhnlich Differenzen statt, da die Stifter Köln und Lüttich gegen die Belegung mit preussischen Truppen protestirten, Hymmen versäumte aber nicht, durch Eingaben vom 4., 11. und 20. Oktober bei den General-Staaten diesen Protesten entgegenzutreten.

Die Holländer waren seit der Niederlage von Denain überhaupt sehr kleinmüthig und des Krieges müde geworden. Als nun Ludwig XIV. am 26. September in Utrecht erklären ließ, „er wünsche mit England, Portugal und Savoyen auf die mit der Krone England vereinbarten Artikel zu unterhandeln; da Holland aber den Aufforderungen Englands nicht gefolgt und dem Waffenstillstande nicht beigetreten sei, somit die jetzt völlig veränderte Lage der Dinge sich selbst zuzuschreiben habe, so sei es billig, daß Frankreich die Kosten des jetzigen Feldzuges von der Republik ersetzt erhalten“, ¹⁾ wurden sie noch mehr besorgt für ihren Geldbeutel. Sie gaben deshalb dem Lord Strafford, als derselbe bei dem Stillstande der Unterhandlungen in Utrecht nach London ging zur Einholung neuer Instruktionen, eine geheime Erklärung mit, daß sie bereit wären, den Frieden mit abzuschließen. An Preußen zahlten sie im Sommer 1712 auf Abschlag der Rückstände 90 000 Gld., in der Hoffnung, den König dadurch wieder günstiger für sich zu stimmen, während sie in der Erledigung der oranischen Erbschaft, wie früher, ausweichend und zurückhaltend sich verhielten und den Widerstand in Moers in jeder Beziehung unterstützten.

Lord Strafford kehrte am 6. Dezember mit neuen Vorschlägen nach Utrecht zurück, wo die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, ohne in dem Friedenswerk große Fortschritte zu machen. Preußen und auch die General-Staaten waren zum Frieden geneigt, aber Beide verlangten den Besitz des Ober-Quartiers Geldern, worüber die englischen Minister beide im Unklaren ließen; der Kaiser war aber dem Frieden unter den von Frankreich gebotenen und von England unterstützten Bedingungen abgeneigt und wollte die spanischen Niederlande, zu denen ja auch Geldern gehörte, für sich behalten. Wir sehen also, wie dieses Gebiet fast zum Angelpunkt aller Unterhandlungen geworden war, welches England gleichsam als „letzten Trumpf“ in der Hand behielt, den Erwerb desselben bald Preußen, bald den General-Staaten, bald dem Kaiser in Aussicht stellend. Unterdessen hatte Ludwig XIV. schon anderweitig über einen Theil desselben, die Aemter Kessel und Krickenbeck, verfügt, welche er dem König Friedrich antragen ließ gegen Abtretung von dessen Ansprüchen auf das Fürstenthum Drange.

¹⁾ Dronfen IV. 1. 409.

Die General-Staaten drangen nun bei England auf den Abschluß des neuen Barrière-Vertrages, in der Hoffnung, auf diesem Wege vielleicht größere Aussicht auf den Erwerb des Ober-Quartiers zu erhalten. Sie waren nicht wenig enttäuscht, als sie aus dem von Strafford vorgelegten Entwurf erfahen, daß der Separatartikel des alten Vertrages von 1709 der ihnen Geldern garantirt hatte, jetzt ausgefallen war. Mit den preußischen Hoffnungen auf Geldern stand es nicht minder ungünstig. Das englische Ministerium konnte es nicht vergessen, daß Fürst Leopold von Anhalt im Sommer sich vom Herzog von Ormond losgesagt hatte, und daß man in Berlin sich nicht dazu entschließen wollte, dem Waffenstillstande beizutreten. Man schrieb diesen Widerstand hauptsächlich dem Einflusse des Kronprinzen zu, der aus seiner Abneigung gegen die jetzige englische Regierung durchaus kein Hehl machte und seinem Unwillen gegen die „englischen Schurken“ lauten Ausdruck gab.

Die preußischen Bevollmächtigten in Utrecht machten nun den König wiederholt darauf aufmerksam, daß nur ein engerer Anschluß an England ihm die nöthige Gewähr für die Erfüllung seiner Forderungen geben könne. Infolge dessen ließ nun Friedrich in den ersten Tagen des Jahres 1713 in London erklären, daß er bereit sei, gemeinsam mit England den Frieden zu unterzeichnen. Hierüber fand sich nun der Kaiser im höchsten Grade gekränkt und zu neuen Zugeständnissen an die General-Staaten veranlaßt. Der ganze Monat Januar 1713 wurde durch diese verschiedenen Unterhandlungen mit England ausgefüllt. Wo rechtliche und politische Gründe nicht mehr ausreichten, wurden jetzt nicht etwa Kanonen, sondern Dukaten als ultima ratio ins Treffen geführt, da die Bewerber um Geldern sich in Freigebigkeit überboten, um zu ihrem Ziele zu gelangen.¹⁾

Unterdessen sammelten die Bevollmächtigten Preußens in Utrecht die genauesten Nachweise über alle Verhältnisse des Ober-Quartiers. Die Karten, welche Horn 1709 eingesendet hatte, waren „von Händen gekommen“, er erhielt deshalb Befehl, sogleich neue Karten vorzulegen. Zugleich wurde der jetzige Kammer-Rath und Zollinspektor Weber, den wir schon früher

¹⁾ Droysen IV. 1. 415 führt an, daß der König Friedrich dem Lord Strafford 20 000 Thlr. bieten ließ, wenn er den jetzt besetzten Theil des Ober-Quartiers behalte, und 50 000 Thlr., wenn er das Amt Kessel und Kriekenbeck noch dazu bekomme. Die General-Staaten hatten 100 000 Gulden geboten, der Kaiser 20 000 Pistolen. Auch v. Noorden giebt in seinem Aufsatz: die preuß. Politik im span. Erbfolgekriege, in v. Sybel, Hist. Zeitschr. Bd. 18, X. sehr interessante Aufschlüsse aus engl. und holl. Archiven über diese Verhandlungen, welche er treffend als „Wettrennen der Gesandten Preußens, Oesterreichs und Hollands in den Ministerial-Bureaus der Lords Orford und Bolingbroke“ bezeichnet.

in Moers und in Krefeld thätig fanden, am 9. Januar 1713 angewiesen, sich sofort nach Utrecht zu „erheben“, um den dortigen Bevollmächtigten Auskunft über Einkünfte und sonstige Beziehungen in Geldern zu geben.¹⁾ Den 10. Januar sendete Horn neue Karten, unter Bezugnahme auf seinen 1709 eingereichten Bericht nebst Anlagen mit dem Zusätze, „daß er ex post erfahren, wie der Staat, nachdem er allhie Fuß gefasset, sowohl von Seinem als Sw. Königl. Majestät besitzenden Antheil unter der Hand alle Lehngelände an sich gezogen, auch dabeneben von denen in confiscatione befindlichen fürstl. Chimay'schen Gütern Weerth, Niederwerth und Wessem jährlich 18/m. Flor. an Subsidiën eingenommen“. Die Berufung Webers nach Utrecht kommt ihm sehr ungelegen, „da derselbe in Cleve die Registratur der Geldernschen und Rheinbergischen Commission unter Händen hat“; er wisse jedoch keinen anderen vorzuschlagen und bemerke nur „daß der als Königl. Minister und Envoyé im Haag befindliche Geh. Rath Hymmen über Geldernsche Angelegenheiten genau informirt ist.“²⁾

In Utrecht wurde die Sache sehr gründlich behandelt, denn es war ja der Augenblick gekommen, wo die betreffenden Bewerber alle Vortheile und Nachtheile des erhofften Besitzes und gegenseitigen Austauschens genau gegeneinander abwogen. Weber berichtete darüber den 27. Januar an Horn aus Utrecht, daß er mit den Gesandten conferirt habe, dieselben fänden jedoch die ihnen vorgelegte Spezifikation der Revenuen nicht ausreichend genug und verlangten noch Nachweisungen darüber, „Wie viel Zölle auf der Maas liegen, so die Kron Spanien gehabt hat? Aus welchen Zöllen dem Hause Oranien die 80 000 und 20 000 Rthlr. verschrieben gewesen und ob selbige generaliter vel specialiter ver-hypothecirt seyen? Ob man nicht wissen könne, wie viel Domainen vom Amt Kessel und Amt Krickenbeck vorhanden? auch wieviel Domainen- und Amts-Schulden darauf stehen? und was, deductis deducendis vor den Landesherren übrig bleibt?“³⁾

Gleichzeitig mußte Hymmen im Haag einen neuen Druck auf die General-Staaten versuchen, durch ernstliche Mahnung an die Zahlung der Rückstände. Er that dies durch die Eingaben vom 5. und 9. Januar, welche letztere schon am Schluß der Schilderung der Ereignisse in Moers erwähnt wurde. Die Provinzen, auf welche die Subsidiën für Preußen repartirt waren: Gelberland und Holland, schuldeten erstere noch 211 000 Gulden; die andere 92 000 Gld. nach der vorgelegten Rechnung, von denen

1) Anlage III. Orig. Staatsarchiv Düsseldorf. Geldern, Besitzgr. II.

2) Staatsarchiv Düsseldorf a. a. D.

3) Ebendasselbst.

Gelderland 126 000, Holland 55 300 Gld. im Frühjahr zahlen sollten. Im Falle der Nichtzahlung wurde die Zurückziehung der preussischen Regimenter für den bevorstehenden Feldzug angedroht, doch stellte Symmen das Verbleiben der Truppen bis zum Dezember 1713 in Aussicht, wenn man sie nach Lüttich, Maastricht, Koermonde, Venlo und Grave als Besatzung verlegen wolle. Diese letzte Zumuthung erschien aber den General-Staaten durchaus unannehmbar, da ja nicht nur ihr eigenes, sondern auch des Kaisers ganzes Bestreben dahin gerichtet war, Preußen nicht festen Fuß an der Maas fassen zu lassen.¹⁾

Die Hoogmoogenden befanden sich um diese Zeit überhaupt in einer sehr gereizten Stimmung gegen Preußen wegen Moers und nicht minder wegen der Ansprüche des Königs auf das ganze Ober-Quartier. Auch hatten sie von den Verhandlungen Kunde, welche Preußen mit England und Frankreich angeknüpft und in Utrecht schon fast zum Schluß gebracht hatte, worin Preußen nicht nur der jetzt besetzte Theil Gelderns zugesichert, sondern auch noch das Amt Kessel und das Amt Krickenbeck, als Austausch gegen Orange garantirt war. Voller Entrüstung schrieben sie darüber an den König und hoben hervor, daß Ludwig XIV. gar kein Recht habe, Land abzutreten, welches ihm nicht gehöre, und der König kein Recht, in der oranischen Erbschaftsfrage ohne ihre Zustimmung als Testamentsexekutoren vorzugehen. In der That war am 24. Februar 1713 in Utrecht eine Einigung dahin erfolgt, daß Preußen den größten Theil des Ober-Quartiers nebst Venlo, und das Land von Kessel erhalten solle; aber der kaiserliche Bevollmächtigte Graf Singendorf erklärte sofort, daß der Kaiser dieses niemals zugeben würde.

König Friedrich erhielt weder von dem Schreiben der General-Staaten, noch von den Abmachungen in Utrecht Nachricht, denn in der Nacht vom 24./25. Februar war er gestorben.

Zur gänzlichen Lösung unserer Aufgabe: die Beziehungen Königs Friedrich I. zum Niederrhein zu schildern, müssen nun noch die Zustände im Herzogthum Cleve während dieser Zeit flüchtig skizzirt werden, insofern es nicht schon geschehen ist, um dann zum Schlusse noch kurz anzuführen, in welcher Weise unter seinem Sohne und Nachfolger die Geldernsche Frage erledigt wurde.

Von allen Provinzen des Brandenburg-Preussischen Staates hatte unter dem Drucke der zeitigen Ereignisse keine soviel gelitten als das Herzogthum

¹⁾ Dieses Fernhalten Preußens von der Maas kam ja auch im Pariser Frieden 1815 wieder zur Sprache, indem die neue Grenze Preußens überall in einer Entfernung von 1000 Ruthen von dem rechten Ufer der Maas gezogen wurde.

Cleve, und besonders der linksrheinische Theil desselben. Wir haben gesehen, wie bei Beginn der Feindseligkeiten das Land den feindlichen Invasionen ausgesetzt, durch Contributionen und Erpressungen ausgefogen, und sogar die Regierung zu Cleve genöthigt wurde, ihren Sitz auf das rechte Rheinufer nach Emmerich zu verlegen. Nur mit den größten Opfern konnten die Stände die Mittel aufbringen, um ihren Verpflichtungen gegen den Staat zu genügen und die Existenz der Städte und des flachen Landes zu sichern. Die Etats der ersten Kriegsjahre zeigen schon ein düsteres Bild, welches mit dem Fortgange des Krieges immer noch schwärzere Farben annahm. Wir sahen, wie schon 1702 namhafte Summen in dem Einnahme-Stat abgesetzt werden mußten in dem linksrheinischen Theile von Cleve, weil dieselben nicht mehr heizubringen waren. Die Forderungen, welche das Land für gemachte Lieferungen einreichte, wurden nicht bezahlt, Handel und Wandel lagen darnieder, die Stände mußten das nöthige Geld zu hohen Zinsen aufnehmen.

Vergebens hatten die Stände sich an den König gewendet und um Nachlaß verschiedener ihnen zugemutheter Ausgaben petitionirt; vergebens hatten sie versucht, auf anderen Wegen sich die Mittel zu verschaffen, um allen Anforderungen zu genügen, da auch ihr Kredit fast gänzlich erschöpft war. Dennoch unterließen sie es nicht, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit durch reichliche Spenden ihre Anhänglichkeit an das königliche Haus zu bezeugen, wenn sie auch mitunter, auf ihre Privilegien gestützt, gegen königliche Verordnungen, welche vermeintlich diesen Privilegien widersprachen, ernstliche Opposition an den Tag legten.

Als Belege dazu mögen folgende Angaben dienen:¹⁾

Von dem Geschenk von 25 000 Thlr. an den König bei der Erhebung zur Königswürde war schon die Rede. 1706, bei der Verheirathung des Kronprinzen „offerirten“ die Stände ein „donativum“ von 14 000 Rthlr., ein königliches Reskript vom 4. Juni 1707 spricht von der Aufbringung von 25 433 Rthlr. „vor Se. Kronprinzliche Hoheit“; in den Etats finden sich die Zinsen für 14 000 Rthlr. und 9000 Rthlr., welche dem Kronprinzen gegeben worden, in Rechnung gebracht. 1707 wurden für den Erbprinzen von Hessen, Schwiegersohn des Königs und Statthalter von Cleve 1000 Dukaten ausgeworfen und 500 Rthlr. für seine „Bedienten“. Im Etat von 1708 finden sich 3000 Rthlr. als Kosten einer ständischen Deputation nach Berlin und noch nachträglich 2400 Rthlr. zum Begräbniß der 1705 verstorbenen Königin. Der Etat von 1709 enthält 5000 Rthlr.

¹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf. Cleve-Mark. Rescripta regia. Landtags-Protokolle vol. 90–91. Catastrum von Cleve-Mark u. s. w.

als Geschenk für die Kronprinzessin. Als König Friedrich sich 1708 zum drittenmale vermählte, gaben die Stände von Cleve 20 000 Rthlr. zum königlichen Beilager und offerirten der jungen Königin 10 000 Rthlr. Diese Ausgaben im Betrage von fast 72 000 Rthlr. repräsentiren freilich nur einen kleinen Theil der Gesamtausgaben zu allgemeinen Staats- und Landeszwecken, verdienen aber in Anbetracht der schlechten Zeiten eine desto größere Anerkennung und sind am Hofe gewiß gern entgegengenommen worden, da ja bekanntlich dort wegen des großen Luxus häufig Ebbe in den Kassen war. Die Opposition der Stände gegen königliche Verfügungen zeigte sich zuerst 1701 bei Einführung der Kopfsteuer, dann 1702 als der König den Herrn von Blaspiel zum adligen Cleveschen Geh. Regierungsrath ernannt hatte. Da nach den alten Recessen nur Landeseingeborene vom Adel zu einer solchen Stelle berufen werden sollten, so legten die Stände dagegen Protest ein. Der König nahm aber von diesem Protest keine Notiz und verfügte „d. d. Oranienburg, den 2. Februar“ an die Regierung zu Cleve: „Da demselben wegen Sitzens auf der adligen Bank einige Schwierigkeiten gemachet u. S. R. M. nicht finde, daß dieselben derartig begründet wären, daß der Blaspiel der ihm zugedachten Gnade länger frustriert werden sollte, so befehle ich Euch hiermit in Gnaden, ihn sofort als Unseren adligen Geh. Rath zu introduciren, votum et sessionem ihm anzuweisen, und ihn aller und jeder denen übrigen aldort bestellten Geh. Reg. Rätthen zustehenden Rechte und praerogativen genießen zu lassen. Eine Besoldung will er bei dem bekannten Zustande Unseres dortigen Kammer-Estats nicht praetendiren.“ — Damit scheint die Sache erledigt gewesen zu sein, denn bald darauf von der Regierung ausgegangene Verfügungen sind von Blaspiel mitunterzeichnet.

Länger dauerte der Streit zwischen den Ständen und dem Geh. Rath und späteren Vizkanzler der Regierung zu Cleve, von Dieft. Schon 1700 erhoben die Stände Beschwerde gegen denselben und seinen verstorbenen Bruder, welche die Stände beim Landesherrn verleumdet und sie beschuldigt hatten, „daß sie sich in gefährliche Uniones eingelassen hätten.“ Stände hatten diese Beschuldigung mit sehr entschiedenen Aeußerungen über Herrn von Dieft zurückgewiesen; daher datirte sich die große Animosität zwischen ihnen und dem Vizkanzler. Im Jahre 1704 prozessirten Stände gegen ihn wegen des Ersazes von Ausgaben, die er für mehrere Kommissionen im Interesse des Landes gehabt haben wollte, da ihnen die Forderung sehr übertrieben schien. Nach dem, was wir von der Thätigkeit des genannten Herrn als Mitglied der Moers-Geldern-Rheinbergischen Kommission schon aus den Berichten des General von Horn kennen gelernt haben, läßt sich diese Zahlungsverweigerung der Stände leicht erklären. Die Regierung

nahm sich aber ihres Vizekanzlers an und erwirkte ein königliches Reskript vom 24. Februar 1704, worin den Ständen befohlen wurde, laut einer beiliegenden Sentenz dem Herrn von Dieft die Summe von 24 000 Rthlr. auszubezahlen.¹⁾ Dadurch wurde die Erbitterung nur noch gesteigert, und die Stände remonstrirten gegen den Befehl. Herr von Dieft trat wieder mit Beschuldigungen gegen die Stände auf und veröffentlichte auch anonym „lästerliche und injurieuse memorabilia und Schriften“ gegen die Stände sowohl als gegen die Regierung, welche nun gegen ihn auftrat und ihm den Prozeß machte. Der König befahl strenge Untersuchung, welche jedoch durch das Nichterscheinen Dieft's an den festgesetzten Terminen nicht zu Ende gelangen konnte. Da verfügte der König den 23. März 1708 an die Regierung zu Cleve, daß dem Herrn von Dieft, „der durch allerhand eingestreute exceptiones die auf königl. Befehl angeetzten Termine rückgängig gemacht und endlich sogar sich einer verbotenen Apellation anmaßt,“ ein neuer Termin gesetzt, und wenn er nicht erschiene, in contumaciam gegen ihn geurtheilt werden solle. Er erschien nicht und hatte sogar mit „Druckung und publication eines facti“ gedroht. Die Sache ging nun an die Geheime-Räthe nach Berlin, und auf Grund der Klagen des fiskalischen Advokaten Durham und der Stände wurde er, da man in den Schriftstücken seine Handschrift erkannte, in contumaciam „zum Verlust seiner bisherigen Nempter und Ehrenbedienung, als deren er sich unwürdig gemacht“ und seiner im Gebiete des Königs gelegenen Güter und „effecten“ verurtheilt.²⁾

Auch mit anderen Ausgaben war das Herzogthum Cleve-Mark schwer belastet. Pro Regia Majestate, d. h. zu des Königs Verfügung standen jährlich 168 000 Rthlr. im Budget, wozu 1711 noch 4000 Rthlr. „zum Augment der Gehälter hiesiger Kanzlei“ kamen. Laut königl. Reskripts vom 13. August 1708 sollen als Beitrag zum Bau des Residenzschlosses zu Berlin jährlich 516 $\frac{2}{3}$ Rthlr. aufgebracht werden: im Etat von 1709 findet sich jedoch dieser Posten mit 9300 Rthlr. und 1711 mit 6200 Rthlr. aufgeführt. Zur Legationskasse mußten seit 1708 jährlich 5800 Rthlr. beigesteuert und ein freilich nur geringer Beitrag von 70 Rthlr. für die „Archiv-Bedienten“ in Berlin geleistet werden. Viel schwerer fielen aber

¹⁾ Es scheinen auch andere Geldangelegenheiten zwischen Hrn. v. Dieft und den Ständen noch nicht erledigt gewesen zu sein, denn im Etat von 1711 findet sich ein Ausgabeposten von 2703 Thlr. Abschlagzahlung, „wegen derer 1689 von S. R. M. aufgenommenen, aber von denen Gebrüthern von Dieft nicht wieder bezahlten Geldern, so sich bis ad annum 1711 cum interesse noch auf 3703 Thlr. belaufen. Catastr. Clev. Mark. St.-A. zu Düsseldorf.

²⁾ S. Anlage IV. d. Urtheil.

die Ausgaben für militärische Zwecke ins Gewicht, welche vom Lande getragen werden mußten. Der Weseler Festungsbau verschlang große Summen, denn schon das Budget pro 1701 enthält eine Ausgabe von 66 500 Rthlr. für „Weselschen Citadell-Bau“, und 1100 Rthlr. Grundentschädigung für vergrabene Gärten. Diese Posten wiederholen sich jährlich in verschiedener Höhe, und finden sich im Budget von 1711 mit 29 530 Rthlr. Ein Reskript vom 6. Juni 1712 verlangt abermals 30 000 Rthlr. „zum Weselschen Festungsbau, welche aus hiesigen Landen fournirt werden sollen“, und das Reskript vom 28. Juli 1712 verfügt, daß „bei Auskommandirung der Garnison“ die Weselsche Bürgerschaft die Wachen und Thore besetzen soll. Wahrscheinlich gaben die Kriegseignisse in den Spanischen Niederlanden und der Unfall von Denain mit seinen Folgen dazu die nächste Veranlassung, um nöthigenfalls die Operationsarmee durch die Garnison von Wesel verstärken zu können. Daß die General-Staaten gerade um diese Zeit sich an den General Lottum gewendet hatten zum Schutz der Grenzen gegen feindliche Parteien, wurde früher schon angegeben. Da diese Beiträge immer sofort verlangt wurden, so mußten dazu Kapitalien aufgenommen werden, deren hohe Zinsen, mitunter 8 Prozent und mehr nebst Agio, in den Budgets mit namhaften Summen figuriren. Nicht minder drückend waren die Ausgaben für „Servittien“ der Garnisonen und Einquartierungen; für 1711 betragen dieselben z. B. 4857 Rthlr. 28 Sthr. und 39 850 Rthlr. Ein Reskript vom 11. Oktober 1710 enthält Bestimmungen über den Festungsbau zu Drsoy, dessen 1672 von den Franzosen geschleifte Werke wiederhergestellt werden sollten, zum Ersatz von Rheinberg, dessen Schleifung vor der Rückgabe an Kur-Köln eine beschlossene Sache war.

Die traurigen Finanzzustände des preussischen Staates führten zu dem Gedanken einer allgemeinen Steuerreform, wodurch einerseits größere Einnahmen erzielt, andererseits allzusehr drückende Steuern ermäßigt oder ganz aufgehoben werden sollten. Diese Reform erstreckte sich selbstredend auch auf die westlichen Provinzen, so daß ein königliches Reskript vom 10. November 1708 an die Regierung zu Cleve das Nähere „zur Projektirung eines neuen Steuer-Stats pro 1709“ bestimmt, und ein zweites Reskript vom 5. Januar 1709 die Zusammenberufung des Landtags zu diesem Zweck befiehlt. Der Landtag trat im Juni zusammen, doch scheint das Resultat der Berathungen ein nur wenig befriedigendes gewesen zu sein und nur die Abschaffung der Salzsteuer betroffen zu haben, denn das „Catastrum“ für 1709 und 1710 unterscheidet sich in Einnahme und Ausgabe nur wenig von denen der Vorjahre.

Besonders waren es die Städte, welche wegen des gänzlichen Dar-

niederliegens des Handels und des Gewerbes sich klagend über zu großen Steuerdruck an die Regierung wandten. Auf Befehl des Königs war eine Kommission ernannt worden, an deren Spitze die uns schon bekannten Geh. Rätbe Hymmen und Bergius standen, um die Mißstände zu prüfen. Dieselben berichteten den 10. April 1710 ausführlich, worauf der König den Bericht der Hof-Kammer zur Begutachtung vorlegen ließ. Die Sache zog sich dadurch sehr in die Länge, denn erst unter dem 20. August 1711 erfolgte eine königliche Verordnung an die Regierung zu Cleve, worin über alle zur Sprache gebrachten Klagepunkte: Ordnung der Justizangelegenheiten, Einquartierungslast, Rekrutirung, Niederlage von Handel und Industrie, Stapelrecht von Köln, Wucher der Juden, gegen welchen in allen Städten Leihbanken errichtet werden sollten u. s. w., sehr ausführliche und gründliche Verfügungen angeordnet werden. Es ist diese Verordnung vom 20. August 1711 ein Beweis, welches große Interesse man an betreffender Stelle an dem Wohl der Städte und des Landes nahm.¹⁾ Unter dem 18. November 1711 erhielt die Regierung zu Cleve auch noch den Befehl, ein Schreiben an die Stadt Köln zu erlassen, worin dieselbe um Abstellung des von ihr „ohnflüglig praetendirten Stapelrechts“ angegangen wurde, mit der Drohung, wenn dies binnen drei Monaten nicht geschehen sei, für die Kölnischen Schiffe „die Hinabschiffung den Strohm herunter von Wesel ab weiter nicht zu gestatten“.

Während die Regierung mit der Untersuchung dieser Mißstände und deren Abhülfe sich beschäftigte, brachte ein königliches Reskript d. d. Dranienburg, 14. April 1711, die Landstände in nicht geringe Aufregung. Der König verfügte darin an die Regierung zu Cleve: da durch Abschaffung der Salzsteuer diejenigen Summen fortfielen, welche aus derselben zur Deckung von Ausgaben des Civil-Etats des Königs bestimmt gewesen, so müsse dazu eine anderweitige Einnahme gesucht werden, „da der Civil-Etat mit sehr vielen Schulden behaftet ist.“ Cleve-Mark sollten dazu 46 752 Rthlr. beitragen, welche die Stände nach eigenem Ermessen umlegen könnten. Zu diesem Behuf wurde der Landtag auf den 8. Juni einberufen, um die betreffende Vorlage entgegen zu nehmen. Es wurde dabei bemerkt, daß die verlangte Summe auf drei Jahre repartirt werden könne und derartig umzulegen sei, „daß sie von Allen mit gleichen Schultern getragen und absonderlich der arme ordinaire contribuent, welcher ohnedem gar zu sehr belastet ist, dabei nicht zu hart getroffen, sondern soulagirt werde.“²⁾

¹⁾ S. Anlage V.

²⁾ Vielleicht fallen die im Etat von 1711 aufgeführten 4000 Thlr. „zum Augment der Gehälter hiesiger Kanzlei“ in diese Kategorie.

Die Stände traten zusammen, aber das Resultat ihrer Berathungen offenbarte sich in einer den 27. Juni der Regierung vorgelegten Eingabe, worin sie den traurigen Zustand des Landes vorstellten und über die Ueberbürdung mit Steuern klagten. Aus den Städten, sagen sie, wäre schon eine große Anzahl der wohlhabendsten Einwohner fortgezogen, Fabriken und Handel lägen ganz darnieder, auf dem platten Lande könne aus Mangel an Arbeitskräften der Acker nicht gehörig bestellt werden u. s. w. Speziell klagten sie über die Kopfsteuer, deren Beitreibung durch mehrere Reskripte, zuletzt noch vom 18. Januar 1711, verschärft worden war. Es wurde in Berathung gezogen, ob man nicht durch das Angebot einer Abvontalsumme sich von der Salz- und Kopfsteuer ganz befreien könne, wozu nöthigenfalls 80 000 Rthlr. in Aussicht genommen wurden.

Um diese Zeit befand sich der König, wie wir früher gesehen haben, im Haag und auf seinem aus der oranischen Erbschaft erworbenen Schlosse Honslaerdyck. Eine Deputation wurde dorthin gesendet, an deren Spitze der Fyhr. von der Reck stand. Derselbe berichtete den 14. Juli 1711 von dort: er habe Hoffnung „die Kopfsteuer mit einem Stück Geld abzumachen, der Hof bestände auf 40 000 Rthlr. innerhalb 4 Wochen zu bezahlen; sie hätten 30 000 Rthlr. geboten. Er fragt nun die Stände, ob sie damit einverstanden wären, wenn man für 70 000 Rthlr. „das Salzkassen- und Kopfsteuer-Werk“ zusammen, innerhalb 6 Wochen zu zahlen, „accordiren“ könne? Die Stände waren damit einverstanden, setzten aber noch hinzu, „dafern der Hof noch auf einige 1000 Reichsthaler mehr sollte bestehen so möchte er den accord nicht aus Händen lassen, sondern zum Besten der Länder schließen“. Ueber den wirklichen Abschluß liegt keine Notiz vor; da aber die Stände sich auf 80 000 Rthlr. gefaßt gemacht hatten, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß dieser für unsere jetzige Auffassung sonderbare Handel zwischen Ständen und „Hof“ zu Stande gekommen sei.

Endlich muß noch einer Last erwähnt werden, welche dem Lande nicht minder bedeutende Summen kostete, nämlich die französischen Contributions-Gelder. Schon früher sahen wir, wie die Stände sich mit dem französischen Intendanten wegen Zahlung einer Contribution vertragen hatten. Als 1711 die Auflösung der Haager Allianz bereits in der Luft lag, und die Anknüpfung der Verhandlungen in Utrecht allerseits die Friedenshoffnungen erweckte, mahnte Frankreich wiederholt an die Zahlung der Contribution. In Folge dessen wurde durch Vermittelung des Kriegsraths von Happe mit dem französischen Intendanten Büsson in Luxemburg ein neuer Vertrag geschlossen, nach welchem Cleve jährlich 20 000 Livres in 4 Terminen in dessen Hände abführen sollte. Dagegen sollte das Land von Cleve und Zubehör von allen Kosten und Exekutionen, unter welchem Vorwande

dieselben auch auferlegt werden möchten von Seiten der Kronen Frankreich und Spanien befreit bleiben. Ferner erhielten die Unterthanen die Freiheit, ihren Handel im ganzen Umfange des Herzogthums, im Kurfürstenthum Köln, in Geldern, Brabant und überhaupt in allen, von spanischen und französischen Truppen besetzten Ländern ohne Störung zu betreiben. Endlich sollte kein Detachement, welches nicht ein Korps von mindestens 4—5000 Mann bilde, auf Clevisches Gebiet einrücken oder über die Maas und den Rhein gehen, unter welchem Vorwande es auch sei. Dieser Vertrag erhielt 1712 große Bedeutung, als nach der Schlacht von Denain französische Parteien sich zum Vorgehen anschickten, um das bekannte Plünderungs- und Exekutionswerk wieder aufzunehmen. In dem Etat von 1711 sind 20 000 Rthlr. vorgesehen für 2 Jahre, damit die Termine pünktlich eingehalten werden können.

Das Jahr 1712 brachte in den Zuständen von Cleve wenig Veränderung. Regierung und Stände ließen es sich ernstlich angelegen sein, Handel und Verkehr so viel als möglich wieder empor zu bringen und die mißliche Lage des Landes nach Kräften zu verbessern, konnten aber bei dem noch immer anhaltenden Kriege ihr Werk nicht mit Erfolg gekrönt sehen. Es gab ja einen Augenblick, wo nach der für die französischen Waffen günstigen Wendung des Krieges im Sommer 1712 und nach dem Zurücktreten Englands vom Bündnisse, neue Besorgnisse für Cleve aufstauchten, welche sich zum Glück nicht bestätigten. Durch diplomatische Schachzüge bald der einen, bald der anderen Seite sich zuwendend, hatte der König versucht, sein Ziel zu erreichen, aber auf die Gefahr hin, es mit Allen zu verderben. Als König Friedrich I. den 24. Februar 1713 starb, war dieses Ziel noch lange nicht erreicht, und alle die streitigen Fragen wegen der oranischen Erbschaft, wegen Geldern und noch viele andere Punkte ließ er unerledigt zurück. Nur der Besitz von Moers war das Einzige, was er bis jetzt am Niederrhein erreicht hatte, trotz der gebrachten großen Opfer an Truppen und Geld. Wer kann es wissen, ob er bei seinen schwankenden und oft wechselnden politischen Handlungen das große Ziel erreicht haben würde, wenn er länger gelebt hätte! Erst unter seinem Sohn und Nachfolger finden wir das Resultat der preussischen Politik am Niederrhein während des spanischen Erbfolgekrieges.

König Friedrich Wilhelm I. griff mit kräftiger Hand gleich nach seinem Regierungsantritt in die nicht vorwärts schreitenden Unterhandlungen des Friedenscongresses zu Utrecht ein. Wir haben hier nicht die Einzelheiten des dort Verhandelten zu verfolgen, und nur anzuführen, wie es dem neuen

Könige mit seiner allen dort pacificirenden Mächten wohl bekannten Energie gelang, zu seinem Ziele zu kommen. Den 2. April 1713 unterzeichneten die Bevollmächtigten Kaiser Karls VI., der sich zugleich immer noch als König Karl III. von Spanien betrachtete, „Ihro Kayserliche und Katholische Majestät“ zu Utrecht einen Vertrag, worin zunächst der König in Preußen auf alle Forderungen verzichtet, welche er an den König Karl II. von Spanien gehabt, wofür Kaiser Leopold I. gewissermaßen die Bürgschaft übernommen hatte, „unter gewissen Bedingungen“, jedoch mit Vorbehalt derjenigen, welche auf die Niederländischen Provinzen bereits wirklich ausgesetzt und angewiesen worden. Ferner verpflichtet sich der König, „sogleich bei Einräumung der Possession der genannten cedirten Länder, Ihre Troupen aus der Festung Venlo und dem Fort St. Michel zu ziehen. Im Artikel II. überläßt dagegen „Ihro Röm. Kayserl. u. Katholische Majestät dem Könige in aller Form Rechts „dero Antheil des Ober-Quartiers Gueldern, welches der König in Preußen jezo innen hat, benanntlich die Stadt Gueldern, die Vogtei, das Ambt und Niederambt von Gueldern, mit Allem, was dazu gehört und davon dependiret, insonderheit auch die Städte, Aemter und Herrschafften Straelen, Wachten-dunk, Middelaer, Walbeck, Aersen, Aeckerden und Weel, ingleichen Raey und Klein-Kevelaer, sammt allen ihren Zubehörungen und Dependenzien, ferner die Ammanie von Krickenbeck, mit allem was dazu gehört oder davon dependiret, Ingleichen das Land von Kessel, gleichfalls mit dessen Appartinenzien und Dependenzien — allenthalben von obgedachten Ammanien und völligen Districten nichts ausgeschlossen außer Erkelentz und dessen Zubehör und Dependenzien“ u. s. w. Von den übrigen Artikeln bezieht sich nur der Artikel XII noch auf Erwerb, da darin dem Könige die „Jura“ reservirt werden wegen der jährlichen Renten von 80 000 Gulden, welche auf die Maaszölle verschrieben sind und von Friedrich Heinrich von Oranien herrühren, wie auch von allen übrigen zur oranischen Erbschaft gehörigen, in den spanischen Niederlanden belegenen Stücken, sowie auch wegen Daesberg, St. Bith, Bianden und Büttgenbach. Im Artikel XIII. verpflichtet sich der König beim Friedensschluß oder etwa wieder ausbrechenden Kriege dem Kaiser auf Grund des früheren Bündnisses zur Seite zu stehen, namentlich bei Erhaltung der dem Kaiser zukommenden Niederlande und des Restes des Ober-Quartiers Geldern.

In dem mit Ludwig XIV. geschlossenen Vertrage vom 11. April 1713 werden die eben genannten Abtretungen ebenfalls zugestanden, wobei derselbe sich als Bevollmächtigter „Sr. Katholischen Majestät“ anführt, so daß also sowohl der Kaiser als auch Philipp V. sich als rechtmäßige Könige von Spanien betrachteten. Ludwig XIV. übergiebt in dieser Eigenschaft „Se.

Maj. dem Könige in Preussen und seinen Erben und Nachfolgern das Land von Kessel, die Praefektur und Ammanie von Krickenbeck mit dem souverainen Besitz, wie die Könige von Spanien es früher gehabt. — Die Abtretung des Fürstenthums Orange an Ludwig XIV. ist in einem anderen Traktat ausgesprochen.

In dem unter gleichem Datum mit den General-Staaten geschlossenen Verträge sind die Orte, welche Preußen erhält, ebenfalls genau angegeben, die General-Staaten sollen in Folge dessen ihre Truppen aus den genannten Orten zurückziehen.

Die übrigen spanischen Niederlande fielen an Oesterreich, mithin auch der Rest des Ober-Quartiers, doch verpflichtet sich der Kaiser, den General-Staaten durch einen besonderen Barrière-Vertrag bestimmte Plätze einzuräumen. Dieser Barrière-Vertrag, zwischen dem Kaiser, England und den General-Staaten, wurde geschlossen zu Antwerpen 15. November 1715. Der Kaiser tritt darin den General-Staaten im Ober-Quartier Geldern ab: Venlo mit Banneville und das Fort St. Michel, das Fort Stevenswerth mit Banneville und soviel Terrain, um die Befestigung auf dem linken Maasufer zu erweitern, endlich die Ammanie Montfort mit Ausnahme von Swalmen und Clumpt: „sauf tous les droits qui pourront competer à. S. M. le Roi de Prusse“.¹⁾

Jetzt erst war auch Geldern preussisch und huldigte Friedrich Wilhelm I. am 13. September 1713.

¹⁾ Die sämmtlichen Verträge abscriftlich im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Geldern, Landtagsachen, Nr. 63.

Anlage I.

Reskript und Instruktion Königs Friedrich I. an die Kommissarien für die Graffschaft Moers vom 27. Dezember 1706.

Von Gottes Gnaden Friedrich ꝛc. Unseren gnädigen Gruß zuvor, Wohlgeborner, Bester, Hochgelehrter Rath, Liebe Getreue. Aus dem Original Beyschluß werdet ihr ersehen, den ihr auch ad acta wieder einzufenden, waß der Staat wegen der in Unserer Graffschaft Moers auß befandten Ursachen ohnlängst ihrefß Amts entsetzten Predigern ahn Unß gelangen laßen. Weilen nun keine integra acta, auch nicht einmal die wider diese Prediger eingeholte Urtheile und dazu gehörige rationes decidendi allhie vorhanden, so haben Wir Euch, dem Geh. Rath Hymmen, hiermit allergnädigst auftragen wollen, solche acta nachzusehen, darauf eine Antwort auf dieses Schreiben zu entwerffen, und selbige Unß ehiftens einzufenden; in solchem Schreiben wird mit angeführt werden müssen, daß Wir gleichwohl unstreittig der possidirende Landes-Herr der Graffschaft Moers sein, auch von Thro Kayserl. Mayst., dem Westfälischen Craise und den Reichs-Judicis, welchen allein, und keiner außwärtigen Puissance die cognition darüber zukompt, dafür erkannt werden, und daß Wir dannhero bei solcher possession Unß mit allem fug und recht durch zulässige und in den Reichs-Verfassungen erlaubte Mittel wider Männiglich, absonderlich aber wider die unruhige Prediger zu maintainiren haben, daß auch die von diesen Predigern bißhero wider Unß und die außgelassenen Kayserl. mandata erwiesene renitentz um so viel unverantwortlicher, und mit der pflicht und dem Gewissen eineß rechtschaffenen geistlichen Mannes desto weniger zu conciliiren, weilen sie nicht allein das Gebet vor Unß, als den possidirenden Landes-Herrn nicht verrichten wollen, sondern auch gar mit seditiösen Predigten und Discursen ihre Gemeinden wider Unß anzuhetzen gesucht; Wir hätten sie zwar ohne alle Formalität von Processen eines so schwehren Verbrechens woll sofort ihrer Dienste mit entsetzen können, umb aber der Welt zu zeigen, daß Wir nichts als was recht und billig wehre, in der Sachen suchten, so wehre allenthalben via juris gegen sie verfahren, ihre defension ihnen verstattet, und endlich von unpartheiischen außwertigen Rechtsgelehrten deßhalb ein solcher Spruch eingehohlet worden, wie es die jura Imperii, denen der Staat hoffentlich so wenig in diesem, als in einem anderen dergleichen Fall ihre Krafft nicht würde entziehen wollen, mit sich brächten. — Hierbey ist auch zu desto besserer demonstrirung Unserer in der Sachen gebrauchten sonderbahren moderation mit ahnzuführen, daß Wir vor execution der eingeholten Sententz, ermelten Predigern freygestellt, ob sie sich annoch accommodiren, und

ihrer Schuldigkeit sich unterwerffen wollen, auff welchen Fall Wir alles vergangene würden vergessen, und sie in ihren Aemtern ganz gerne conserviret haben.

Weil auch der Staat in diesem Schreiben zu Unserer nicht geringen Befremdung seine sogenannte executorschafft auff die Graffschafft Moers extendiren will, und Wir solches durchaus nicht einräumen können, So wird auch auf diesen punct, zwar mit aller moderation und in gimpflichen terminis, doch aber solide, nach denen Euch beandten principiis zu andworten, und daß an Seithen des Staats dergleichen nicht praetendiret werden könne anzuweisen, endlich auch dahin zu concludiren sein, daß Wir zwar diese Prediger, wenn dieselben auch nur jeko möchten, ehe ihre Stelle an andere vergeben, zu ihrer Schuldigkeit sich anschicken, pardonniren und in ihren Aemtern lassen, auch alle Gnade, Milde und Güte ihnen erweisen wollten, widrigensals aber, und wan sie bei ihrer renitentz und Hartneckigkeit noch weiter beharren sollten, so hoffen Wir, der Staat würde dieselbe seiner Intercession unwürdig halten, und sie mit ihrem Suchen gänzlich ab- und von sich weisen; Ihr könnet auch alles, waß Ihr noch gut findet mit hinzuthun, und solches project schreiben Unß sobald immer möglich einsenden. — Seindt Euch in Gnaden gewogen. — Geben Cöllen a. d. Spree, den 27. December 1706.

An
die Commissarien in der Graf-
schafft Moers wegen der dortigen
unruhigen Predigern.

Gez. Friederich.
Graf von Wartenberg.

Abshrift in: Oran.-Moers. Landtagsachen. St. Arch. Düsseldorf.

Anlage II.

Provisionaler Estat
des Landschazes oder Landessteuern im Fürstenthum Moers
pr. Anno 1709.

Einnahme.

Nach des Geh. R. v. Rinsky Bericht v. 30. Aug. 1707 beträgt
ein Simplum 4425 Rthlr. oder 13 275 flor.

Noch ein Simplum 13 275 "

Noch ein Simplum 13 275 "

Machen 3 Simpla — 39 825 flor.

Ausgabe.

Ordinaire Lasten.

An Jahreszinsen	6153 flor. 18 Stüb. 6 Hll.
Aufgeld oder Pagio	277 " 10 " — "
An ordinären gages	3234 " — " — "
Dem Receptori vor den ganzen Empfang von 3 Simpl. der 21 Pfg. pr. pr.	1800 " — " — "
Vor dessen Vacation, Abschreiben der Rechnung und Quittung	100 " — " — "
Briefporto des H. Bar. v. Kinsky	60 " — " — "
" dem Receptori	24 " — " — "
Vor die Courant (Zeitung) ¹⁾ etwa	24 " — " — "
Dem Agenten in Berlin	120 " — " — "
Zu denen nöthigen Defrayirungen Diäten, Remissionen u. dgl.	1481 " 11 " 6 "
	<u>13 275 flor. — Stüb. — Hll.</u>

Extraordinaire Lasten.

Zu denen Reichs- und Kreis-Steuern	13 275 flor.
Zu denen französischen Steuern	<u>13 275 "</u>
Summa	39 825 flor.

Aus: Oran.-Moers, Landtags-Recess. St. Arch. z. Düsseldorf.

Anlage III.

Befehl des Königs an den Kammer-Rath Weyer, 9. Januar 1713.

zc. Weil unsere Plenipotentiarri zu Utrecht von Dir eine und andere information einzuziehen nöthig haben, so befehlen Wir Dir hiermit, sofort Dich dahin zu erheben und bei Ihnen zu melden, auch denenselben alle Nachricht, so sie von Dir verlangen möchten, zu geben, vorher aber mit Unserem General-Lieutenant, dem von Horn, als welchem Wir bei voriger Post schon rescribirt haben, Dich zusammen zu thun, und einen richtigen

¹⁾ In dem Etat pro 1713 waren für die Kölner, Neuffer und holländische Zeitungen 59 Gulden ausgeworfen; es war der erste Etat unter der Regierung Friedrich Wilhelm's I. Unter dem 24. November 1713 bemerkte der König dazu „23 flor. vor die Kölner und Neuffer gazetten seien unnöthig, und sei es genug, wann die 36 flor. vor die holländischen gazetten passiren.“

Estat derer revenues, so Wir aus dem Geldernschen ziehen, zu formiren, auch denselben der ambassade in Utrecht mit einzuliefern zc.

Cöln a. d. Spree, den 9. Januar 1713.

Gez. Friederich.

E. v. Kameke.

Original im Staats-Arch. zu Düsseldorf: Geldern, Besitzergreifung II.

Anlage IV.

Urtheil gegen Herrn von Diest. 1708.

zc. In Sachen des Königl. Preuß. Raths, General Fiscals und Advocati Fisci Will. Durhams, wie auch der Cleve- und Märkischen Landstände, eins, entgegen und wider den bisherigen Geheimen- auch Cleve und Märkischen Geheimen Regierungs- und Kriegs-Rath, Vize-Cantlern und Directorem, Friedrich Wilhelm von Diest, Beklagten, anderen Theils, erkennen die Königl. Preussischen Geheimbde Rätthe für Recht und denen eingekommenen Akten gemäß, daß nunmehr, auf des Beklagten beharrliches Ausbleiben, in contumaciam, dessen Hand unter und in denen von Beklagtem eingeschickten lästerlichen und injuriösen memorialien und Schriften pro recognito, und er pro confesso & convicto zu halten, diesem nach Beklagter, soviel des Fisci Klage betrifft, wegen seiner unverantwortlichen und wider Pflicht laufenden Bezeigungen, auch Verletzung Königl. höchsten respects, seiner bisherigen Aempter und Ehrenbedienung, als deren er sich unwürdig gemachet, zu entsetzen, und aller unter Ihro Königl. Mayt. Landesherrlicher Hoheit und Gebiet befindlichen Güter und effecten verlustig zu erklären, wobei Beklagtem mit allem Ernst auferleget wird, durch Druckung und publication eines facti, wie er vermessenlich sich vernehmen lassen, gegen S. Königl. Mayt. sich weiter nicht zu vergreifen, oder empfindliche Ahndung darüber zu erwarten. Die mitklagende Cleve und Märkischen Landstände anbelangend, hat er durch falsche Aufbürdung denselben zuviel und Unrecht gethan, und ist dannenhero schuldig, ihnen eine gerichtliche Abbitte zu thun, auch danebenbey alle verursachten Unkosten praevia liquidatione et moderatione zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Ausfertigung in Clev.-Märk. Landtags-Protokollen. St. Arch. zu Düsseldorf.

Anlage V.

Königl. Verordnung vom 20. August 1711, den Nothstand der
Clevischen Städte betreffend.

Friederich, König in Preußen ꝛ.

Unseren ꝛ.

Es haben die sämmtliche Städte in Unserem Hertzogthumb Cleve einige Zeit her vielfältig vorgestellet, daß sie von ihrem vormahligen Flor und Wohlstand ganz abgekomen, Handel und Wandel fast ganz darniederlige, und dasern nicht in Zeiten zulängliche und bequeme Mittel zur Hand genommen würden, umb ihnen wieder auffzuhelffen und sie in Aufnehmen zu bringen, deren Zustand mit der Zeit noch schlechter werden, und die Armuht bey den Eingeseffenen täglich mehr überhand nehmen dürffte.

Wir seynd auch hiedurch bewogen, diese Beschwerden und die zugleich vorgeschlagenen Mittel, wie gedcht. Städten zu helffen, reifflich erwegen zu lassen, zu welchem Ende Wir Euch, Unserem Vize-Cantzler und jetzigem Envoyé extraordinaire im Haag, Hymmen, und Euch, dem Geheimen Regierungs-Rath Bergio hierbevor special Allergnädigst Kommission aufgetragen, über solche Vorschläge Euer Gutachten einzusenden, und nachdem Ihr selbiges unter dem 16. Aprilis a. p. abgestattet, Wir auch ferner darüber Unsere Geheime-Hoff-Cammer vernommen, und endlich die Sache durch unsere Ministros reifflich überlegen lassen, So haben Wir Euch Unsere allergndst. intention und Willensmeinung in einigen puncten, wodurch denen Beschwerden abgeholfen und gedachte Städte unter Gottes Segen wieder zu ihrem vorigen Flor gebracht werden können, hierdurch wissen lassen wollen.

1) Ist der Städte erste und vornehmste Klage, daß bey dem Justitzwesen in Unserem dortigen Hertzogthumb so viel Mängel und Gebrechen eingerissen, und durch die Vielheit und Langwierigkeit der processen, wie auch durch excessive sportulen und Gebühren der Gerichts-Bedienten und Procuratoren die Unterthanen fast ganz und gar ruinirt werden; Wir erinnern Uns auch, daß deßhalb hiebevohren schon viele Klagen vorgekommen, und daß Wir Euch schon zu verschiedenen Mahlen gar ernstlich befohlen, darauff mit allem Fleiß bedacht zu seyn, damit so woll in denen Ober- und Unter-Gerichten Recht und Gerechtigkeit jedermann, ohne ansehen der Persohn administriret, die processen, so viel immer möglich,

abgekürzt und eingeschränkt, die Partheien auch mit denen Gerichts- und anderen Kosten nicht überseht werden mögen; Wir wollen auch solches auf das nachdrücklichste wiederholt haben, und habt Ihr die verspührenden Mängel entweder alsoforth abzustellen oder davon mit ehstem Euren Pflichten und Gewissen nach zu berichten, damit Wir darunter remedyren können, indessen habt Ihr dahin zu sehen und behörige Verfügung zu machen, daß bey denen Unter-Instantien eben der *modus procedendi*, welcher bey dem Hoffgericht gebrauchet wird, künfftig observiret werden möge.

Insonderheit ist auch Unsere Allergnädigste und ernstste Willensmeinung, daß in Commerciens- und Wechsel-Sachen alle Weitläufftigkeiten bei denen processen vermieden, und einem jeden zu seinem Recht schleunig verholffen werden solle, gestalt dan dergleichen Sachen nicht zum weitläufftigen process verwiesen, sondern nach Anleitung derer darüber publicirter Verordnungen aufs kürzeste nach Anleitung der Rechten, auch ohne Verstattung einiger *remediorum suspensivorum* abgethan werden müssen, worüber Ihr künfftig mit behörigem Nachdruck zu halten, und wan ein oder ander Unter- oder Ober-Gericht demselben zuwider handeln sollte, so habt Ihr auff die deßhalb bey Euch angebrachte Klage, solches sofort entweder selbst oder durch gewisse Commissarien zu untersuchen und die Contravenienten deßhalb nachträglich zu bestrafen.

Wir finden auch ferner am Besten, daß in dergleichen Wechsel- wie auch den *namptissements*-Sachen der Magistrat eines jeden Orts *Judex competens privative* sey und muß sich der Richter damit mit meliren, und damit die vielen Klagen von den Gerichts- und anderen Kosten künfftig ganz cessiren mögen, so habt Ihr die deßhalb hiebevorn publicirten Taxordnungen und andere *Edicta* nochmals zu revidiren, und von neuem zu publiciren, und da außtrücklich zu verordnen, daß die Untergerichte, wie solches der *recess de Anno 1679* ohnedem schon mit sich bringet, nicht mehr an *sportulen* und Gerichtsgebühren, als in denen Ober-Instantien geschiehet, nehmen sollen, mit der Verwarnung, daß wann jemand, er sey Richter, *Secretarius* oder sonsten, wie er wolle, dawider zu handeln sich unterstehen und dessen überführt werden sollte, derselbe davor mit einer nachträcklichen Strafe angesehen, auch dem Befinden nach von seinem Amt suspendirt oder gar removirt werden solle; wie Ihr dann auch im Fall darüber bei Euch geklaget werden sollte, deßhalb sofort genaue Untersuchung anzustellen, und dergleichen Contravenienten, andern zum Exempel, nachträglich zu bestrafen.

2) Die von denen Städten zur retabirung des Credits im Lande gethane Vorschläge können Wir nicht approbiren, Ihr habt aber zu über-

legen und zu berichten, ob sich nicht andere gute und bequeme Mittel dazu finden, welche Wir dan gerne vernehmen, und selbige gestalten Sachen nach, zum effect bringen lassen werden, gestalt Wir dan ganz woll begriffen, wie sehr dem Lande daran gelegen, daß der Credit zu des Landes Conservation und Nohtturfft auff allerhand sich eräugende Fälle erhalten werde.

3) Haben auch die Städte wegen der Einquartirungen vorgestellt, daß selbige eine der vornehmsten Ursachen seye, wodurch dieselben so sehr zurückgekomen; Wir wollen auch woll glauben, daß sie dadurch nicht wenig incommodiret worden, und würde Uns lieb seyn, wan ein bequemes Mittel gefunden werden könnte, die Städte darunter zu soulagiren. — Es haben zwar die Eingang gedachten Commissarii den Vorschlag gethan, daß man solche Einquartirung auf den Holländischen Fuß richten, und wenigstens denen trouppen, so alldort in die quartiere gelegt werden, soviel Clevische Stüber als die Staatischen trouppen an Holländischen Stüvern zu genießen haben, reichen, und solchen Zuschub vom Lande aufbringen lassen möchte. Es wird aber solches, so lange der Krieg währet, nicht woll practicabel seyn, weil das Land die ganze hierzu erforderte Summe nicht wird fourniren können, dafern aber sonst andere gute Vorschläge geschehen können, so werden Wir darauff Allergndst. reflection nehmen, indessen sollen die Städte soviel als immer möglich mit der Einquartirung verschonet werden, und kann man auch versuchen, die Städte, wo nicht alle, doch diejenige, woselbst die Handlung am meisten zu favorisiren, als Emmerich und Rees, deßhalb auf den Holländischen Fuß zu tractiren.

4) Ist Unsere Allergndst. Willensmeinung, daß das Hausiren aller, insonderheit der frembden Krämer, weiter nicht verstattet werden solle, immassen Ihr dan solches durch ein scharffs Edict zu verbieten, und darüber zu halten, und wegen der Lemneper und Rükscher Tücher, welche bisher so häuffig ins Land gebracht, und dadurch den manufacturen in Unseren Clevischen Landen so viel geschadet worden, haben Wir Allergndst. resolviret, daß selbige mit einem import von sechs pro Cent belegt werden sollen, weshalb Ihr behörige Vernehmung zu thun.

5) Ist Euch bekannt, daß die Städte über die neue bey dem Zoll vor einigen Jahren gemachte Einrichtung sich bißher vielfältig gar sehr beklaget und vorgestellet, daß dadurch das privilegium, so einige Städte haben, sehr eingeschräncket worden, welches dan veruhrsacht hätte, daß viele wollhabende Kauffleuthe auß dem Lande weggegangen seyn, Wir haben demnach gut gefunden, diese Klagen gründlich untersuchen zu lassen, und

zu solchem Ende Euch, Bergio und dem Justiz-Rath Motzkfeld Allergndgft. Commission auffzutragen; auff deren einlangenden Bericht Wir deßhalb weiter Allergd. resolviren werden, welche Commissarii dan ihr Absehen hauptsächlich dahin zu richten und genau zu erwägen, auch ihr pflichtmäßiges Gutachten Uns zu eröffnen, welches von beyden Uns und dem publico zuträglich sey, entweder bey der neuen Einrichtung es zu lassen, oder aber die Sache wieder auf den vorigen Fuß zu setzen.

6) Kann es nicht woll anders seyn, als daß das von der Stadt Cöllen praetendirte und gar zu weit extendirte Stapellrecht dem Commercio auff dem ganzen Rheinstrohm und folglich auch Unseren Clevischen Unterthanen, wie nicht weniger auch denen Rheinzöllen und Licenten sehr nachtheilig seyn müsse; Wir wollen auch demnach, daß mit rechtem Ernst darauff gedacht, und alle behörige Mittel zur Hand genommen werden sollen, umb die Stadt zur raison zu bringen. Ihr habt demnach an gedachte Stadt zu schreiben und derselben nochmal alle behörige Vorstellung zu thun, damit dieselbe von dieser ungegründeten praetension abstehe, dabey auch eventualiter zu declariren, daß, wan solches innerhalb drey Monath nicht geschehe und darunter remediret würde, derselben die Herabschiffung von Wesell ab den Strohm herunter nicht weiter verstattet werden solle, welches auch, im Falle die remediirung nicht erfolget, werckstellig zu machen, und werden andere hierbey mit interessirte Herrschafften und in specie Churpfalz hoffentlich Uns hierunter gerne beytreten.

7) Finden Wir ganz unbillig, daß denen frembden Reisenden, welche die schweigenden Landzölle unwissend passiren, Wagen und Pferde angehalten, oder dieselben sonst übel tractirt werden, bevorab wan sie auff gescheneher Erinnerung dieselben erlegen. Es muß demnach über die deßhalb hiebevör bereits ergangene Verordnungen mit Nachdruck gehalten, und dieselben nochmalß widerhohlet, auch an allen solchen Öhrtern, wo dergleichen Zölle seyn, Zollstangen und Zollbretter gesetzt, und dadurch die Reisenden vor Ungelegenheit gewarnet werden, wodurch diesen Klagten am besten abgeholfen werden kann.

8) Weil wegen der Wehrzölle, worüber die Städte vormahls auch große Klage geführt, die abusus auch bereits abgestellt und solche Zölle auf den rechten Fuß verpfachtet werden, so hat es dabey sein Bewenden. Es muß auch darüber gebührend gehalten und die Contravenienten deßhalb nachdrucklich bestraffet werden, weßhalb Wir auch zum Ueberfluß an Unseren Zoll- und Licent-Inspectoren Wever Allergdft. Befehl ergehen lassen. Wegen der Wasserzölle werden Wir unseresohrts auch gerne sehen, wan deren bißherigen Steigerungen remediirt wird, es kann aber solches anders

nicht als durch ein general Zoll Capitul reguliret und abgethan werden, und habt Ihr darauff bei den übrigen Zoll-Herrschaften anzutragen, auch mit der Rechenkammer zu Arnheim deßhalb zu communiciren und von dem Erfolg zu berichten; und weil Wir vernehmen, daß die Cöllnische Schiffer bißher gelinder als Unsere Unterthanen bei Unseren Zöllen seyn tractiret worden, so wollen Wir solches kunfftig keinesweges weiter gestatten, und habt Ihr denen Zoll-Bedienten solches bekannt zu machen, auch ihnen anzubefehlen, daß sie die Cöllnische Schiffe, welche sehr tief und breit seyn sollen, genau durchsuchen und die Ladung nach der quantität der Waaren oder Lasten anschlagen, auch darunter bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung und dem Befinden nach der remotion nicht conniviren.

9) Vernehmen Wir mißfällig, daß Unsere Unterthanen und Eingeseffene in den Städten durch die Juden und deren ganz unzulässigen Wucher so großer Schaden und an ihrer Nahrung Abbruch geschiehet. Es muß auch darunter eine solche ernstliche Verordnung gemacht, und solcher Wucher so eingeschränkt werden, daß sie darin weiter nicht dergestalt excediren können, welches dan anjeko, da das Juden Geleit erloschen, am füglichsten geschehen kann, und habt Ihr deßhalb ein reglement, wie es kunfftig einzurichten, sofort zu entwerffen, und zu Unserer Allergdft. approbation einzusenden. — Es würde Uns auch lieb seyn, wenn eine Bank von Lehnung, wie die Städte in Vorschlag gebracht, jedes Dhrts angestellt und eingerichtet würde, gestalt Ihr deßhalb dem Magistrat einer jeden Stadt Commission aufzutragen, und ihnen zu befehlen, daß sie ein project, auf dem Fuß, wie es in der Nachbarschaft eingerichtet ist, entwerffen, und fürdersambst zu Unserer approbation einschicken.

10) Weilen auch die Städte sich sehr beklagten, daß sie in ihren privilegiis und anderen zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten bißher vielfältig gekränkt worden, so ist Unser Allergdft. Befehl hiermit an Euch, kunfftig keinesweges weiter zu gestatten, daß sie in ihren wollerlangten privilegiis und juribus auff einige Weise gekränkert werden, vielmehr habt Ihr sie gebührend dabey zu manuteniren, insonderheit auch dahin zu sehen, daß sie nicht durch extraordinaire Commissiones fatiguirt, ihre Jurisdiction und Intraden geschmählert, und ihnen in der freyen Rahtswahl, dem privilegio primae instantiae und allen anderen Juribus einiger Eintrag zugefüget werde.

11) Haben Wir Allergdft. bewilliget, auff der Städte Ansuchen, daß ein oder der andere Cueres Mittels, weßhalb Ihr Jemand unter Euch aufzumachen, sich dieser Städte- und Commerciens-Sachen specialiter annehme, welcher darüber mit einigen auß den Städten von Zeit zu Zeit

communiciren, wie nemlich dieselbe in Auffnehmen zu bringen, und das Commercium nicht allein zu erhalten, sondern auch noch mehr zu befördern, und die deßhalb verspührende Verhinderungen auß dem Wege zu räumen, welcher alsdan in dem Collegio der Regierung davon rapport abzustatten, und daß darüber ohnverzöglich zu der Stadt Auffnehmen und Besten resolviret werde, zu befördern hat, und habt Ihr diese Sachen, und der Städte Wollfahrt, so davon dependiret, Euch bestens empfohlen seyn zu lassen. — Wir seyn auch

12) Allergdft. zufrieden, daß die Städte, wie sie gebethen, jemand zu Berlin bestellen mögen, durch den sie in ihren Angelegenheiten, und wan etwas zu ihrem und des Commercii praejuditz vorgehen sollte, gehörigen Ohrts dienstjahme Vorstellung thun und die resolutiones sollicitiren lassen können.

13) Wegen des großen Schadens, welchen der Rheinstrohm und insonderheit die darin bißher angelegte sogenannte offensive Wercke veruhrsachet haben sollen, muß auf alle Weise darauff gedacht werden, wie solches künftig zu verhüten, zu welchem Ende dan auff Ansuchen derer, die durch dergleichen offensive Wercke benachtheiligt zu seyn vermeinen, sofort eine Besichtigung in loco vorgenommen und nach Recht und Billigkeit schleunig darin remediiret werden soll. — Die hiebey auffgehende Koften muß entweder der Kläger, wan er in seinen Beschwerden nicht gegründet zu seyn befunden wird, oder der gravirende Theil tragen, weil Wir damit nicht beschwert seyn wollen. — Und weil höchstnötig, daß die Wasserordnung mit den Ständen ajustiret werde, so habt Ihr Euch mit denselben darüber zusammenzuthun, darüber ohne ferneren Verzug einen Schluß zu machen, und das Werck dergestalt zu fassen, damit so wenig Wir selbst, als Unsere Unterthanen künftig dergleichen Schaden nicht weiter zu besorgen haben, und die bißherigen sehr große und theilß ganz ohnnötige und vergebliche Koften verhütet werden mögen, wie dann insonderheit keine offensive Wercke ferner zu verstatten. — Ueber die etwa vorfallende Streitigkeiten aber, ob es nemlich of- oder defensive Wercke seyn, steht zwar dem Collegio der Cammer die Cognition nach wie vor zu. Wir lassen aber geschehen, daß dieselbe, wan es gestallten Sachen nach nötig erachtet wird, deputirte von Ständen mit zuziehen möge.

14) Wollen Wir woll glauben, daß der bißherige modus, so bei den reerutirungen gebrauchet worden, dem Lande sehr beschwerlich falle, und selbiges dadurch nicht allein von Einwohnern entblößet, sondern auch sonsten nicht geringer Schade demselben zugesüget werde, und würden Wir dannen hero gerne sehen, wan ein Mittel aufgefunden werden könnte, wie das

Land darunter zu soulagiren; Es ist demnach in Vorschlag gekommen, daß die Stände die zu recrutirung Unserer armeen erforderte Mannschafft, so wegen des Clevischen gestellt werden muß, auß dem Cöllnischen, Rippischen und andern benachbarten Landen, so guht sie können, zu bekommen suchen möchten, und wird Uns gar lieb seyn, wan sie solches effectuiren können, welches Ihr ihnen auch bekant zu machen, umb noch vor dieses Jahr, weil die Zeit der reerutirung allmählich herannahet, darauff bedacht zu seyn.

15) Beschwern sich auch die Städte, daß auf dem platten Lande bißher Commercica getrieben, Bier und Brandwein gebrauet worden, und selbiges andere bürgerliche Nahrung, so sonst allein in die Städte gehört, an sich gezogen, welches auch Uns, wegen der Accyse nicht wenig schädlich seye; — Umb nun auch diesen Klagten in etwa abzuhelffen, so habt Ihr die Städte bey dem privilegio der Accyse über alle diejenige, so nur eine halbe Stunde umb dieselbe wohnen, auff alle Weise zu schützen, jedoch daß solches auf die Ritterschafft nicht extendiret werde.

16) Haben auch die Städte sich beklaget, daß die Landstraßen nicht gebührend reparirt und gebessert würden, welches dan, weil die Wahren solcher Gestalt nicht bequäm zu Lande fortgebracht werden könnten, dem Commercio sehr hinderlich sey; dieses gravamen aber wird nunmehr cessiren, nachdem Wir einen eigenen Weg-Gräffen bestellet, welcher darauff vermöge seiner Bestallung behörige Acht haben und Sorge tragen wird, daß die Wege und Straßen im guten Stande erhalten werden mögen, immaßen Ihr dan auch diesen Curen Weg-Gräffen hierunter zu seiner Schuldigkeit und daß er seinem Ambt ein behöriges Genügen thun, gebührend anzuweisen.

17) Daß die Geistlichen und Zollbedienten Commercica auff Handel und Wandel treiben, wie die Städte klagen, das ist ihnen durchaus nicht zu gestatten, und habt Ihr darunter sofort gebührend zu remediren.

18) Wegen der rückständigen Holländischen servitien, so die am Rhein gelegenen Städte annoch zu fordern haben, wollen Wir denenselben behülfflich seyn, daß sie dazu gelangen mögen; Es kann aber solches eher nicht woll, alsß bei erfolgtem Frieden geschehen, und müssen die Städte bis dahin in Gedult stehen.

19) Haben Wir, in Ansehen des schlechten Zustandes, in welchen die Städte Emmerich und Rees gerathen, in Gnaden bewilliget, daß ihnen zur Auffnahme vom Lande beygesprungen, und sie auf die eine oder andere Weise soulagiret werden; und habt Ihr deßhalb einige bequäme Vorschläge zu thun, worauff Wir Uns dan dem Befinden nach weiter resolviren wollen.

20) Praetendirt die Stadt Rees vermöge alter Privilegien den freyen Auff- und Abschlag der Wahren, so zu Schiffe ankommen und abfahren, und bittet dieselbe, daß ihr solches itzo wieder verstattet, imgleichen, daß die nach Anno 1609 umb selbige Stadt angelegte Zölle wieder eingezogen werden mögen. — Wir verlangen demnach zu wissen, was es damit vor Bewandnuß habe, und ob die Stadt in diesen ihren petitis gegründet sey, Gestaltt Ihr dan deßhalb eine Untersuchung anzustellen und davon nebst Beyfügung Eures Gutachtens zu berichten.

21) Imgleichen habt Ihr auch zu berichten, wie es mit denen von gentr. Stadt vor die vormahlige Landes-Herrschaft bezahlten Capitalien und Interessen, weßhalb dieselbe eine Vergütung praetendiret, bewand, und Euer Gutachten zugleich zu eröffnen, wie ihr metnet, daß die Stadt zufrieden zu stellen.

22) Da auch die Städte sich der verordneten Rahthäußlichen Untersuchung Allerunterthänigst submittiren, und nur dieses bitten, daß selbige in der Stille geschehen möge, so habt Ihr deßhalb auch gehörige Vorsehung zu thun, damit dabey der schlechte Zustand der Städte nicht élatiren und dadurch ihr Credit noch mehr Noth leiden möge, wie dan auch bey solcher Untersuchung der Syndicus der Stadt mit zuzuziehen, damit er über dabey vorkommende Umstände benötigten Falß weiter vernommen werden könne.

23) Musßen die Excessen bei denen executionen, so wider die säumige Contribuenten angeordnet werden, auff alle Weise verhütet werden, und haben Wir deßhalb an Unser dortiges Commissariat specialen Allergndst. Befehl ergehen lassen.

24) Schließlich haben die sämmtliche Städte die Klagen, so die Stadt Cleve, Wesell, Calcar und Xanten wegen der täglichen Postfuhren bisher geführt, wiederhohlet, und damit denenselben gleichfalß abgeholfen werden möge, so haben Wir Euch, dem Geh. Regier. Raht Bergio, nebst den beyden Postmeistern zu Emmerich und Wesell Allergndst. Commission auffgetragen, die Sache und wie es künftig einzurichten, mit Zuziehung des Syndici der Städte weiter zu überlegen, auch ein Fuhren reglement zu entwerffen und einzusenden.

Und gleichwie Wir hiedurch um der Städte Klagen, soweit sich vor der Hand thun lassen wollen, abgeholfen zu haben vermeinen, also wollen Wir alles dasjenige, was Wir hierin Allergndst. verordnet, von Euch ohne Verzug bewerkstelliget wissen; Gestaltt Ihr dan deßhalb sofort pflichtmäßige Vorsehung zu thun, damit mehrgenth. Städte sich des effects je eher je lieber zu erfreuen haben mögen. — Ihr habt auch, wan Ihr sonst andere Vorschläge zu thun habt, wie den Städten Unserer Allergnädigsten und

Landes Väterlichen intention nach, zu helfen, und dieselben wieder in Aufnahme zu bringen, dieselbe Uns mit dem ehisten zu eröffnen und nichts zu unterlassen, was zu Erreichung ermelter Unserer intention einiger Gestalt diensahm und ersprießlich seyn kann.

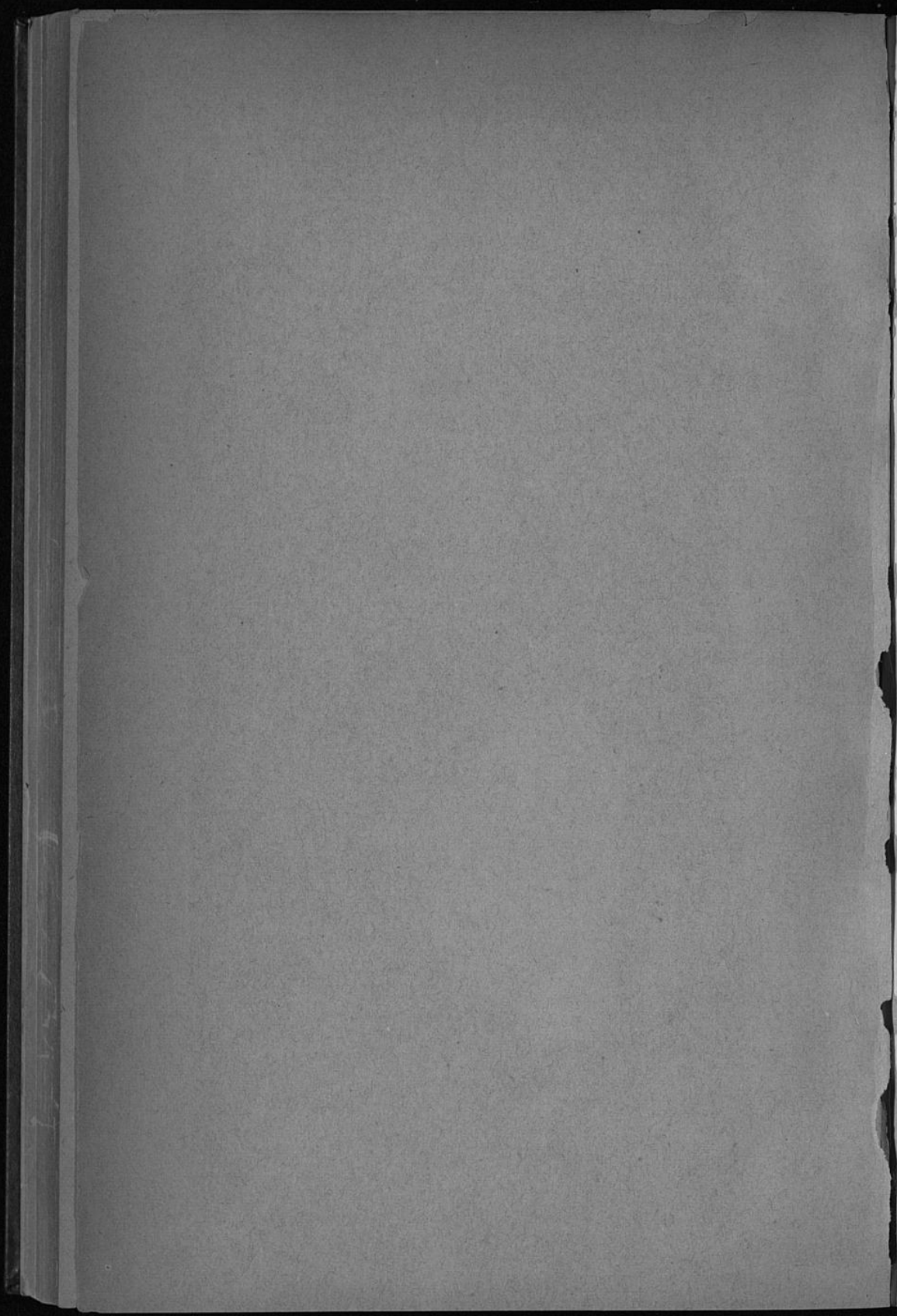
Darin vollbringet Ihr Unsere Allergnädigste Willensmeinung und Wir seynd Euch in Gnaden gewogen.

Geben Charlottenburg d. 20. Augusti 1711.

gez. Friedrich.

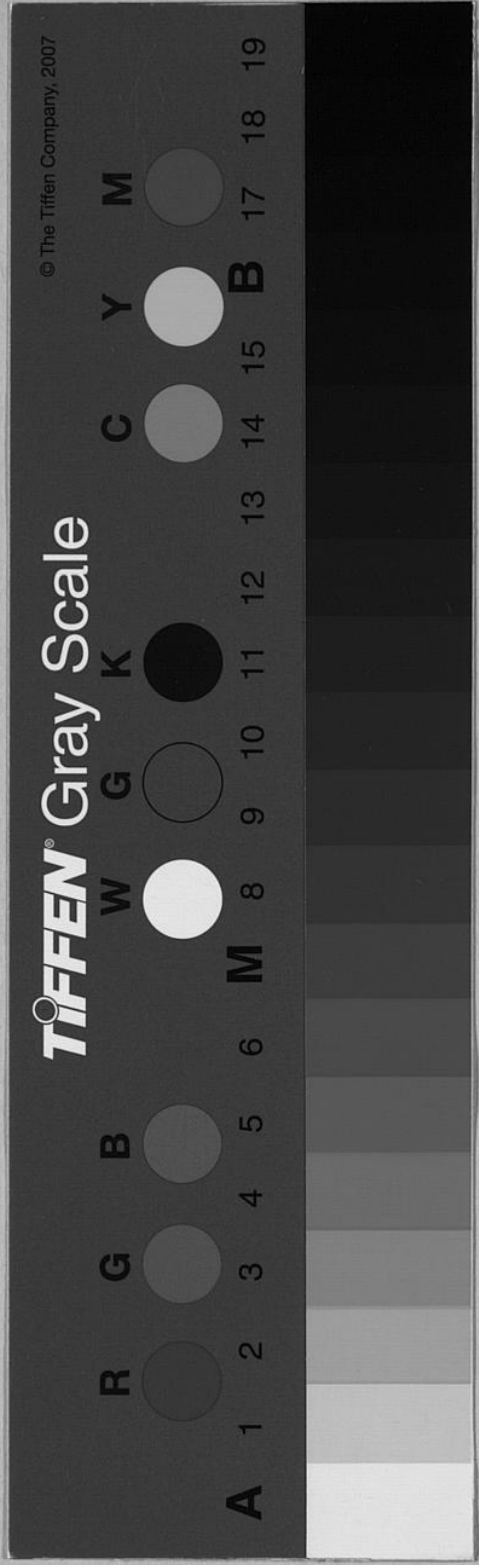
An
die Clevische Regierung.

Nach einer Abschrift in den Akten „Landtags u. Verhandlungen de 1701—1711. vol. 91. aus der Magistrats-Registratur zu Wesel, jetzt im Staatsarchiv zu Düsseldorf.



10/64 Re

10/64 Re



© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale